



18669.



Erläuterung
der
teutschen Reichsgeschichte

nach des
geheimen Justizrathes Pütter Grundriß
der Staatsveränderungen des teutschen
Reichs.

Von

Thomas Dolliner,

der Rechte Doctor und Professor des Rechts-
rechts, teutschen Staatsrechts und der Reichs-
geschichte an der k. k. Theresianischen Mit-
terakademie.

III. Band.

Von Maximilian I. bis Leopold I.

Zweite Auflage.

W i e n

bei Christian Friedrich Woppler und Compagnie,

1801.



030055912

Drittes Buch.

Neuere Geschichte

von

Maximilian I. bis auf Franz II.
vom Jahr 1493 bis 1801. (308 Jahre.)

Erste Abtheilung

bis auf den Tod Ferdinands III. vom
J. 1493 bis 1657. (164 Jahre.)

I. Hauptstück.

Von Maximilian I. vom J. 1493 19. Aug.
bis 1519 12. Jan. (26 Jahre.)

Als Quellen zur Geschichte Maximilians I. gibt unser Verfasser folgende Schriften an: Anonymi (Melchior Pfinzings) Geschichte des Nitters Theuerdank Nürnberg 1517 fol.; Franc. Guicciardini historia d' Italia vom J. 1494 bis 1526 Venet. 1561 fol.; Joh. Joach. Müllers Reichstagsstaat von 1500 bis 1508 Jena 1709 4to und Reichstags-
theatrum unter Maximilian I. vom J. 1486 bis 1500

Jena 1718 fol. Auch gehört hieher der weiß Ruz-
 nig, eine Erzählung von den Thaten R. Maximilian I.
 von Mary Trautsaurwein auf dessen Angeben zu-
 sammengetragen, nebst den von Hans Burgmairn
 dazu verfertigten Holzschnitten, herausgegeben aus
 dem Manuscripte der k. k. Hofbibliothek Wien 1775
 fol. Als eine pragmatische Darstellung dieser Re-
 gierung ist zu betrachten D. S. Segewisch Geschichte
 der Regierung R. Maximilians I. Hamburg und Ri-
 1782 8vo.

§. 70.

Erster Abschnitt in der Regierung Maximilian I. vom J. 1493 bis 1507. (14 Jahre)

- I. Politische Lage von Europa bey Maximilians I. Regie-
 rungsantritt. II. Maximilians zweyte Vermählung mit
 Maria Blanca Sforza. Ihr Oheim Ludwig Morus
 wird Herzog von Mayland. III. Auf dessen Anstiften
 erobert R. Karl VIII. von Frankreich Neapel. Binde-
 niß gegen letztern. IV. Maximilians erster Reichstag zu
 Worms. Seine Proposition. Begehren der Reichslän-
 de. Max. erfüllet es. V. Karls VIII. Vertreibung aus
 Neapel durch die Bundsgenossen. VI. Besorgnisse der
 Italiener wegen eines neuen Einfalls der Franzosen.
 Reichstag zu Lindau. Maximilians fruchtloser Zug
 nach Italien. VII. Wechselheurath zwischen Maximilian
 und Ferdinands des Katholischen Kindern. Aussicht
 zur Thronfolge in Spanien für das Haus Oestereich.
 VIII. Reichstäge zu Worms und Freyburg. Maximilian
 Anschlag auf das Herzogthum Burgund nach Karls
 VIII. Tode. Vergleich mit Frankreich. IX. Unglück-
 licher Krieg mit den Schweizern und Fried zu Basel.
 X. Ludwig XII. verbindet sich mit dem Papse Alexander
 VI. und den Venetianern, erobert Mayland und nimmts
 den

den Herzog Ludwig Morus gefangen. XI. Reichstag zu Augsburg, Befriedigung der ständischen Wünsche ohne gegenseitige Bewilligung einer Reichshülfe. Vertrag zu Trient zwischen Ludwig XII. und Maximilian. XIII. Verzögerung der französischen Belehnung mit Mayland. Schicksal des Königreichs Neapel. Tractat zu Blois. Endliche Belehnung Ludwigs XII. mit Mayland. XIII. Ludwigs Tractatenbruch aus Eifersucht gegen das Haus Oesterreich. Zwistigkeiten zwischen dem Erzherzoge Philipp und Ferdinand dem Katholischen wegen Besitznehmung von Castilien. Maximilians und des Pappes Julius II. Betragen bey diesen Gelegenheiten.

I.
Die politische Lage von Europa hat seit einiger Zeit eine grosse Veränderung erlitten, und es schien ihr noch eine größere bevorzustehen. Die Türken haben durch die Eroberung Constantinspels ihre Macht in Europa befestiget, und es hatte das Ansehen, daß sie den Entschluß gefaßt haben, dieselbe immer weiter gegen Westen auszubreiten. Sie machten beständige Einfälle in die benachbarten Länder. So streiften sie gleich bey Maximilians Regierungsantritt tief in die österrheichischen Provinzen Steyermark und Krain hervor. Dieses mußte die Aufmerksamkeit Deutschlands auf dieser Seite immer rege erhalten. Aber fast noch mehr, als das Vordringen der Türken, verdiente auf der andern Seite die anwachsende Macht Frankreichs von dem teutschen Reiche beherziget zu werden. Die Könige von Frankreich haben bereits nicht nur den Engländern ihre französischen Besitzungen entrißen und die ansehnlichsten Provinzen des arabischen Reichs an sich gezogen, sondern auch das
Her-

Herzogthum Burgund und die wichtigsten Länder ihrer grossen Reichsvasallen unmittelbar mit der Krone vereinigt. Dadurch haben sie ihre Macht in kurzer Zeit außerordentlich vergrößert. Das Bedenklichste dabey aber war es, daß sie von ihrer grossen Macht auch einen ungehinderten Gebrauch machen konnten. Die übrigen Fürsten von Europa waren noch sehr beschränkt. Sie konnten ohne Einwilligung ihrer Stände nichts Wichtiges unternehmen. Die Könige von Frankreich hingegen haben es durch ihre feine Politik dahin gebracht, daß sie schon um diese Zeit als Souveraine handeln konnten. Nun ein Souverain, der die Kräfte seines Staates nach Belieben in Bewegung setzen kann, ist für die Nachbarn immer gefährlicher, als ein anderer von gleicher Macht, dem aber dieselbe nicht zu Gebote stehet. In Spanien wurde zwar durch die Vermählung des aragonischen Kronprinzen Ferdinand mit der castilischen Erbprinzessin Isabella (1469) und durch die Eroberung des von den Arabern bisher noch besessenen Königreichs Granada (1491) der Grund zur Vereinigung der ganzen Monarchie gelegt; doch mußten noch andere Umstände hinzukommen, um diesem Reiche das Uebergewicht zu verschaffen, das es nachher über andere europäische Staaten bekam. In Italien war das Königreich Neapel 1458 an einen unächten Zweig des aragonischen Hauses gekommen. Uebrigens spielten darin auch die Päpste, die Herzoge von Mailand, die Venetianer und

Die Florentiner ihre Rollen. Alle diese Mächte beobachteten einander mit den eifersüchtigsten Augen und wandten alle möglichen Künste der Politik an, damit keine aus ihnen ein Uebergewicht über die andern erlange. Allein dadurch geriethen sie öfters in Gefahr, unter auswärtige Botmäßigkeit zu kommen.

Zuerst brachte Ludwig Morus Sforza sein Vaterland durch seine Ränke in diese Gefahr. Er war ein Bruder des vorigen Herzogs von Mailand Galeaz Maria Sforza und Vormund der von diesem hinterlassenen Kinder, Johann Galeaz und Maria Blanca. Nicht genug, daß er Mailand im Rahmen seines Neffen fast unumschränkt beherrschte, er gieng auch mit dem Gedanken um, denselben ganz zu verdrängen und die Regierung sich selbst zuzueignen. Als daher der neapolitanische Hof in ihn drang, die Regierung des Herzogthums dem jungen Johann Galeaz, der sich mit einer neapolitanischen Prinzessin Isabelle vermählet hatte, abzutreten, weigerte er sich nicht nur beständig, dieses zu thun, sondern er suchte auch in Geheim von dem römischen Könige Maximilian die Belehnung über Mailand mit Ausschließung seines Neffen, den er für unfähig zur Regierung ausgab, zu erhalten. Um desto leichter zu seinem Zwecke zu gelangen, bot er dem verwittibten Maximilian seine Nichte Maria Blanca mit einem reichen Brautschaze zur Gemahlinn an. Maximilian, der Geld brauchte und sich durch diese Verbindung Aussichten zur Erwerbung eines Theiles
der

II.

ber Lombardie zu eröffnen hoffte, nahm den Antrag an. Das Belager wurde 1494 16. März zu Inspruck vollzogen. Da der junge Johann Galeaz ohnehin kein wahres Recht auf Mayland hatte, weil sein Vater Galeaz Maria und sein Großvater Franz Eforza dieses Herzogthum, welches unstreitig ein Reichslehn war, ohne kaiserliche Bewilligung besessen haben, so ließ sich nun Maximilian leicht verleiten, ihm selbiges durch eine Urkunde vom 5. Sept. 1494 abzusprechen und dessen Oheim Ludwig Morus zum Herzoge von Mayland zu erklären. Der verdrängte Prinz starb bald darauf (22. Oct.), worauf Maximilian den Ludwig Morus Eforza auf dem Reichstage zu Worms (5. April. 1495) feyerlich mit Mayland belehnte, jedoch nur für seine Person, und unter der Bedingung, daß nach dessen Tode das Herzogthum an den Kaiser und das Reich zurückfallen sollte.

III.

Ludwig Morus hatte zu gleicher Zeit, als er auf die oben gebachte Art Maximilians Freundschaft zu erwerben suchte, sich noch auf eine andere Weise gegen den König von Neapel, der beständig die Herausgabe des Herzogthums Mayland betrieb, in Sicherheit zu setzen getrachtet. Er wollte nämlich demselben in seinem eigenen Lande eine Beschäftigung verschaffen, die ihn abhalten sollte, sich in die mayländischen Angelegenheiten zu mischen. Als Werkzeuges zur Ausführung seines Vorhabens bediente er sich des Königs Karls VIII von Frankreich, den er aufmunterte, die

ererbten Ansprüche des Hauses Anjou auf das Königreich Neapel geltend zu machen a). Karl ließ sich dazu bereit finden, und brach 1494. mit einer Armee nach Italien auf. Der König von Neapel Alfons II., der seinen, ihm sehr abgeneigten, Unterthanen nichts Gutes zutrauete, übergab bey Annäherung der Franzosen die kaum angetretene Regierung seinem mehr geliebten Sohne Ferdinand II. und gieng nach Sicilien. Allein auch Ferdinand mußte sich flüchten und Karl VIII. brachte mit Anfang des J. 1495 das Königreich Neapel fast ohne Widerstand in seine Gewalt. So aber hatte es Ludwig Morus nicht gemeint, als er die Franzosen nach Italien einlud. Seine Absicht war nicht, daß sich diese in Italien festsetzen sollten. Auch glaubte er nicht, daß es ihnen gelingen würde, Neapel zu erobern. Es war ihm nur darum zu thun, dem Könige von Neapel eine Beschäftigung zu geben,

um

a) Johanne II., die letzte Königin von Neapel aus dem Hause Anjou, hatte 1420 den König Alfons V. von Aragonien und Sicilien an Kindesstatt angenommen, um ihm die Nachfolge im Königreich Neapel zu verschaffen; sie war aber nachher mit ihm zerfallen und hatte den Grafen Ludwig II. von Anjou an Alfonsens Stelle gesetzt. Nach ihrem Tode (1435) bemächtigte sich jedoch Alfons mit Gewalt des ganzen Königreichs Neapel, und gab es 1458 mit Bewilligung des Papstes seinem natürlichen Sohn Ferdinand I., der zu Anfang des J. 1494 seinen Sohn Alfons II. zum Nachfolger hatte. Aber die Grafen von Anjou setzten ihre Ansprüche auf Neapel fort, und einer derselben trat selbige 1491 an den König Ludwig XI. von Frankreich ab, von dem sie sein Sohn Karl VIII. erbt.

um vor ihm im Besitze Maylands sicher zu seyn. Nun aber, da es den Franzosen geglückt hatte, Neapels sich zu bemächtigen, sah er sich durch sie der nämlichen Gefahr ausgesetzt, der er durch ihre Einladung nach Italien entgehen wollte; denn es war voraus zu sehen, daß der nächste Nachfolger Karls VIII. in Frankreich der Herzog von Orleans seyn werde, der Ansprüche auf Mayland hatte und zu seiner Zeit nicht unterlassen werde, sie hervorzusuchen und auszuführen. Es war also dem Ludwig Morus noch mehr, als andern italienischen Mächten daran gelegen, die Franzosen wieder aus Italien zu entfernen. Zu diesem Ende schlossen er, der König Ferdinand der Katholische von Aragonien und Sicilien, der Papst Alexander VI. und die Venetianer am 31. März 1495 ein Bündniß mit einander. Der römische König Maximilian trat theils wegen der Schwägerschaft mit Ludwig Morus, theils weil es ihm als Könige von Italien nicht gleichgültig seyn konnte, daß die Franzosen den Meister in Italien spielen sollten, diesem Bündnisse bey. Durch eine Bundesarmee sollte Karl VIII. über die Alpen zurückgenöthiget werden.

IV.

Unterdessen hatte Maximilian mit seiner neuen Gemahlinn eine Reise nach den Niederlanden unternommen, um die Regierung derselben, die er bisher als Vormund verwaltet hatte, aber nun wegen der vielen Reichs- und erbländischen Geschäfte nicht wohl mehr führen konnte, seinem schon 16jährigen Sohne Phi-

Philipp zu übergeben. Nachdem dieses geschehen war, gieng er nach Worms und eröffnete hier gegen das Ende des März 1495 seinen ersten Reichstag. Auf denselben gab er sich alle Mühe, die teutschen Reichsstände zur Theilnahme an dem politischen System von Europa zu bewegen, so wie es die Ehre und der Nutzen des teutschen Reichs zu erfordern schien. Er stellte den versammelten Ständen die Gefahr eines neuen Einbruchs der Türken vor, er machte sie auf die Vergrößerung von Frankreich aufmerksam und suchte ihnen zu zeigen, wie sehr die politischen Grundsätze des Königs von Frankreich der Freyheit und Selbstständigkeit Deutschlands entgegen seyen. Die burgundischen und österreichischen Lande, sagte er, seyen als die Vormauern oder Clausen des teutschen Reichs anzusehen; würden diese einerseits von den Franzosen, anderseits von den Türken eingestürzt, so gerieth Deutschland in die größte Gefahr, unter fremdes Joch zu kommen. Aus diesen Gründen trug er darauf an, daß ihm die Stände Hilfe gegen die Türken und Franzosen, hauptsächlich aber gegen die letzteren, leisten sollten. Allein die teutschen Reichsstände konnten sich in die Idee von einem politischen System von Europa und in die zu befürchtenden Folgen des gestörten Staatengleichgewichtes noch nicht finden. Auch waren sie mit sich selbst zu sehr beschäftigt, als daß sie sich in auswärtige Angelegenheiten hätten einlassen können. Sie verfolgten nur ihr Privatinteresse,

besonders suchten sie ihren mächtigen Landständen, durch die sie sehr beschränkt waren und die ihnen vor Errichtung des Landfriedens sogar mit den Waffen in der Hand trohen konnten, etwas abzugewinnen. Zudem fehlte es ihnen immer am Gelde. Ihre Kammergüter wollten nicht mehr hinreichen, die zu Unternehmungen nöthigen Beyträge daraus zu bestreiten; ihre Unterthanen aber konnten sie ohne Einwilligung der Landstände zu keinen Beyträgen anhalten. Wie es also schon unter Friedrich IV. zur Mode geworden war, Klagen über den Verfall des Justizwesens anzustimmen, wenn eine zum Besten des Reichs zu machende Auflage in Vorschlag kam, so thaten die Reichsstände jetzt zu Maximilians Antrag ein Gleiches. Sie erklärten gleich Anfangs: „Weil die Nothdurft erheische, daß im heil. röm. Reiche beständig Gericht, Recht und Friede gehandhabet, auch sonst Ordnung, wodurch man des Reichs Nothdurft zu versehen, aufgerichtet werde, inmaßen ohne dieses die Stände die Hülfe zu leisten nicht im Stande; so wüßten Königs Maj. von sothanen Reichsangelegenheiten je eher je lieber handeln lassen, damit sodann, und wenn gleichsam der Friede innerlich stabilirt, von der Hülfe, mithin dem äußerlichen Frieden desto förderlicher gerathschlagt werden könne.“ Maximilian ließ sich's gefallen, diese Sachen zuerst vorzunehmen, um desto gewisser und reichlicher die verlangte Hülfe zu erhalten. Es ward also ein Ausschuß niederge-

setzt. Derselbe bestand zuvörderst darauf: es sey Noth, Frieden und Einigkeit in allen teutschen Ländern zu machen und vermaßen zu versehen, daß sie beständig gehalten werden. In dieser Absicht sollte ein königliches Kammergericht angeordnet werden; welches in einer gelegenen Stadt des Reichs seinen Sitz und beständigen Fortgang haben sollte. Zugleich sollte an dem nämlichen Orte ein Reichsrath oder, wie er später genannt wurde, ein Reichsregiment errichtet werden, welches in der Abwesenheit des römischen Königs über die politischen Reichsgeschäfte sich berathschlagen und darin Schlüsse fassen; vorzüglich aber darauf bedacht seyn sollte, daß das Kammergericht fleißig und ordentlich gehalten, jedes von demselben gefällte Urtheil richtig vollzogen und der Landfriede im Reiche gehandhabt werde. Ueber alle diese drei Gegenstände, den Landfrieden, das Kammergericht und den Reichsrath, wurden nun von den Ständen die Ordnungen entworfen und dem römischen Könige vorgelegt. Maximilian äußerte sich gleich darüber, daß er alles, „was zu Nutz, Ehren und Handhabung des heil. Reichs fürgenommen und angestellt würde, zulassen wolle, doch seiner königlichen Majestät Oberkeit hierin allzeit vorbehalten und unvorgreifentlich.“ Er legte alsdann wirklich Hand an das Werk, saß darüber zwei Tage von Morgens acht Uhr bis Abends zu derselben Stunde, nur daß er darunter seine Mahlzeit nahm, und „wollt auch

untersteen solchs weiter zu betrachten, und in zweyen Tagen zu enden“, wie sich die Acta Comitiorum Wormatiensium bey Datt und Müller ausdrücken. Durch diese Anstrengung Maximilians kam es nach einigen mit den Ständen gepflogenen Unterhandlungen und an den übergebenen Entwürfen gemachten Abänderungen dahin, daß die Ordnungen des ewigen allgemeinen Landfriedens und des Kammergerichts am 7. August 1495 gezeichnet und in öffentlicher Reichsversammlung publiciret wurden. Das Project der Reichsregimentsordnung aber fand Maximilian für die Rechte des Reichsoberhauptes von so bedenklichen Folgen, daß er sich jetzt nicht entschließen konnte, selbiges zu genehmigen. Doch kam nach einigen Jahren auch das Reichsregiment zu Stande. Alle diese Gegenstände erfordern eine weitläufigere Auseinandersetzung. Weil sie aber mit noch andern Einrichtungen, die ebenfalls unter Maximilian gemacht wurden, in genauer Verbindung stehen, so wollen wir sie bis an das Ende seiner Regierung verschieben, um sie dort im Zusammenhange zu erörtern.

V. Mit aller seiner Willfährigkeit konnte doch Maximilian von den Reichsständen nur eine sehr kleine Hülfe zu seinen italtenischen Angelegenheiten erhalten. Alles, was man ihm zusagte, bestand in 150,000 Gulden, und auch diese Zusage erfüllten einige Stände gar nicht, andere nur zum Theil. Maximilian konnte daher auch nicht mehr als 1000 Reuter und

2000 Mann zu Fuß für seinen Antheil zum italienischen Kriege stellen. Diese schickte er unter Friedrich Capell nach Italien. Damit wäre nun freylich wenig gegen die Franzosen auszurichten gewesen. Allein die übrigen Bundsgenossen haben indessen ein ansehnliches Kriegsheer zusammen gebracht. Karl VIII. befürchtete durch dasselbe von Frankreich abgeschnitten zu werden. Er legte daher in die festen Plätze die nöthigen Besatzungen und verließ mit dem größten Theile seiner Truppen das Königreich Neapel, um noch sicher nach Hause zu kommen. Doch fand er bey Fornuovo im Parmesanischen schon die Bundesarmee gegen sich, durch die er sich aber am 6. July 1495 noch ziemlich glücklich durchschlug. Nachdem er hernach mit dem Herzoge Ludwig Morus den 10. Octob. einen besondern Frieden geschlossen hatte, kehrte er zu Ende desselben Monats nach Frankreich zurück. Unterdessen hatte der König Ferdinand II. von Neapel die zurückgelassenen französischen Besatzungen bereits vertrieben und das väterliche Reich mit leichter Mühe wieder in Besitz genommen.

So angenehm den Italienern die Vertreibung VI.
der Franzosen aus Italien war, so waren sie doch wegen derselben noch nicht ganz außer Sorgen. Sie sahen voraus, daß Karl VIII. die durch seinen Rückzug verlorne Ehre sobald möglich herzustellen und ein Königreich, daß er einmahl so leicht in seine Gewalt gebracht hatte, nochmahls zu erobern suchen würde.

Sie glaubten nichts anders, als daß er, nachdem er den Winter über sich erholt haben wird, gleich das folgende Jahr mit frischer Mannschaft nach Italien aufbrechen würde. Da sie sich aber allein zu schwach fühlten, sich seinen Unternehmungen zu widersetzen, so ersuchten sie den römischen König Maximilian recht angelegentlich nach Italien zu kommen und ihnen Beystand zu leisten. Niemand war dazu bereitwilliger, als Maximilian. Aber die Erfahrung hatte ihn schon hinlänglich belehret, wie wenig Unterstützung er von den teutschen Reichsständen zu hoffen habe, wenn er es bey einem blossen Aufgebote bewenden ließe. Er suchte daher diesem Zuge den Anstrich zu geben, als wenn es sein Römerzug seyn sollte; denn da es ein altherkömmlicher Lehnendienst der Reichsstände war, ihren König zu seiner römischen Krönung mit einer ansehnlichen Macht zu begleiten, so rechnete er darauf, daß die Reichsstände mehr Eifer bezeigen würden, einer so unstreitigen Verbindlichkeit nachzukommen. Die Reichsstände nahmen diese Sache auf einem 1496 zu Lindau versammelten Reichstage in Berathschlagung. Allein Maximilian harrete vergebens auf die Erfüllung seines Wunsches. Die Reichsstände waren zu keiner Mitwirkung zu bewegen. Maximilian mußte sich also entschließen, mit wenigen Leuten, die er auf eigene Kosten angeworben hatte, nach Italien zu gehen. Als er daselbst anlangte, liefen zuverlässige Nachrichten ein, daß Ita-

lien in diesem Jahre keinen Besuch von den Franzosen zu besorgen habe. Nun wünschten die Italiener, daß sich auch der römische König wieder aus ihrem Lande entfernen möchte. Sie gaben ihm dieses auf eine sehr schmeichelhafte Art zu verstehen. Aber Maximilian wollte nicht umsonst nach Italien gekommen seyn. Er faßte den Entschluß, die Florentiner, die mit den Franzosen in Verbindung standen und sich noch durch die Unterjochung von Pisa vergrößern wollten, zu züchtigen und zu nöthigen, von dem Bündnisse mit Frankreich abzustehen. Zu diesem Ende machte man den Plan, Livorno zu erobern und es den Pisanern einzuräumen. Allein die Belagerung zur See vereitelte ein Sturm, und zu Lande wurde Maximilian von den Italienern nicht ihrem Versprechen gemäß unterstützt, besonders gienßen die Venetianer sehr unredlich mit ihm um. Darüber ward er äußerst unwillig, gab sein Vorhaben auf und kehrte zu Ende des Jahres 1496 unverrichteter Dinge über Pisa und Mapland nach Tyrol zurück.

Glücklicher war Maximilian um diese Zeit in VII.
Bewirkung einer Wechselheurath, die in der Folge für Europa ungemein wichtig geworden ist. Er hatte von seiner ersten Gemahlinn, der burgundischen Marie, einen Sohn, den Erzherzog Philipp, und eine Tochter, die Erzherzoginn Margarethe. Ferdinand der Katholische König von Aragonien hatte

mit seiner Gemahlinn, der Königin Isabelle von Castilien, ebenfalls einen Sohn, den Infanten Johann, und eine noch unvermählte Tochter, die Infantinn Johanne. Zwischen diesen beyderseitigen Kindern wurde nun eine Ehe zu Stande gebracht. Der Erzherzog Philipp vermählte sich mit der Infantinn Johanne, und der Infant Johann mit der Erzherzoginn Margarethe. Wahrscheinlich dachte Maximilian bey Stiftung dieser Heurathen gar nicht darauf, seinem Hause eine Aussicht zur Thronfolge in Spanien zu verschaffen. Wenigstens war die Hoffnung dazu nur sehr entfernt. Allein wider alles Vermuthen kam dieser Fall in kurzer Zeit wirklich herbey. Alle Personen, die der Prinzessin Johanne in der Erbfolge vorziengen, starben nach einander ab, ihr Bruder Johann den 4. Octob. 1497, ihre ältere an den König Emanuel von Portugall vermählte Schwester Isabelle den 23. April 1498, und der von letzterer hinterlassene einzige Prinz Michael im J. 1500. Hingegen ward die Ehe Philipps und der Johanne mit zwey Prinzen, Karl und Ferdinand, und mit vier Prinzessinnen, Eleonore, Isabelle, Marie und Catharine gesegnet, die nach dem Tode ihrer Mutter die natürlichen Erben der spanischen Monarchie waren.

VIII. Während Maximilians Zuge nach Italien wurde der Reichstag zu Lindau fortgesetzt, und nach seiner Rückkunft wurden noch Reichstäge zu Worms

1497 und zu Freyburg im Breisgau 1498 gehalten. Man beschäftigte sich darauf hauptsächlich mit der Befestigung des ewigen Landfriedens und mit der Aufrechthaltung des Kammergerichts. Auf dem letzten berathschlagte man sich auch über die dem römischen Könige wider Frankreich zu leistende Reichshülfe; denn unterdessen war der König Karl VIII. von Frankreich im April 1498 mit Tode abgegangen. Sein Nachfolger war Ludwig XII., bisheriger Herzog von Orleans. Maximilian dachte diese Thronveränderung zu benutzen, um die mütterlichen Ansprüche seines Sohnes Philipp auf das von dem Könige von Frankreich nach Karls des Kühnen Tode in Besitz genommene Herzogthum Burgund geltend zu machen, und beehrte deswegen von dem teutschen Reiche Beystand. Er wurde aber an der Ausführung seines Vorhabens durch die Schweizer gehindert, welche von Frankreich bestochen, ihm unvermuthet ihre Dienste aufkündigten. Der Erzherzog Philipp verglich sich hierauf mit Ludwig XII., der ohnehin ganz andere Entwürfe im Kopfe hatte. Maximilian mußte sich diesen Vergleich, kraft dessen sein Sohn nur einige ebenfalls streitige Städte zurück erhielt, das Herzogthum Burgund aber auf lebenslang in französischen Händen zu lassen versprach, gefallen lassen, weil er jetzt mit den Schweizern in einen Krieg verwickelt wurde.

Nebst der unzeitigen Aufkündigung ihres Soldes gaben die Schweizer dem römischen Könige Ma-

IX.

rimilian noch mehrere andere Ursachen zum Unwillen. Sie wollten des öftern Ansuchens ungeachtet mit ihm die alten Verträge, die sie mit dem 1496 verstorbenen Erzherzoge Sigmund von Tyrol hatten, nicht erneuern, noch auch von dem mit Frankreich geschlossenen Hilfsbunde abstehen. Sie weigerten sich den Landfrieden anzunehmen, die Gerichtsbarkeit des Kammergerichts anzuerkennen, und dem schwäbischen Bunde beizutreten, wodurch sie deutlich ihre Absicht an den Tag legten, sich sogar von dem teutschen Reiche zu trennen. Die nächste Veranlassung aber zum Ausbruch des Krieges gaben einige Gränzstreitigkeiten zwischen den Tyrolern und Graubündnern. Die Tyroler stolz darauf, den römischen König zu ihrem Landesherren zu haben, und seines Schutzes versichert zu seyn, betrugten sich bey diesen Streitigkeiten etwas zu muthig. Die Graubündner sahen sich dagegen auch um eine Stütze um. Sie traten in den Schweizerbund, und riefen die Eidgenossen um Hülfe an. Maximilian aber forderte nun den schwäbischen Bund, dessen Mitglied er als Landesherr von Tyrol war, gegen die Schweizer auf. Den schwäbischen Bundesgenossen war diese Aufforderung sehr willkommen. Sie glaubten nun die beste Gelegenheit gefunden zu haben, die Schweizer entweder mit Gewalt in ihren Bund zu ziehen, oder sie doch wenigstens wegen ihres hartnäckigen Weigerns, demselben beizutreten, derg zu züchtigen. Es wurde daher in einer Versammlung

lung des Schwäbischen Bundes zu Kostnitz den 20. Jänner 1499 den Schweizern der Krieg angekündigt, aber so unglücklich geführt, daß Maximilian noch im nämlichen Jahre den 22. September zu Basel Frieden schließen mußte. Durch denselben wurde das bisher noch streitige Landgericht im Thurgau, welches Land schon zur Zeit des Kostnitzer Conciliums an die Schweizer gekommen ist, diesen, doch mit Vorbehalt der Einlösung, überlassen; übrigens aber alles Eroberte von beyden Seiten zurückgegeben, und die Hauptsache auf einen anderweiten scheidrichterlichen Ausspruch ausgesetzt. Der größte Vortheil, den die Schweizer von diesem Kriege hatten, bestand unstreitig darin, daß ihr Ansehen und Ruhm noch mehr stieg, und ihr Bund durch den Beitritt der Cantone Basel und Schaffhausen 1501 und des Cantons Appenzell 1513 seitdem noch einen größern Zuwachs erhielt. Die Schweizer bekümmerten sich seit dieser Zeit auch nicht mehr viel um das teutsche Reich, sondern betrugten sich ganz unabhängig; jedoch wurde ihre Unabhängigkeit von Seite des teutschen Reichs erst im westphälischen Frieden anerkannt.

Den Frieden mit den Schweizern hatte der Herzog X. von Mailand, Ludwig Morus Sforza, vermittelt, dem es sehr daran gelegen war, dem römischen Könige Maximilian, dessen Hilfe er bedurfte, freyere Hände zu verschaffen; denn es brach nun das Ungewitter über ihn los, das er längst geahndet hatte. Kaum hatte

Ludwig XII. den französischen Thron bestiegen, so nahm er den Titel eines Herzogs von Mayland an, und gab dadurch deutlich zu verstehen, daß er die Ansprüche, die er von seiner Großmutter Valentine, einer Tochter des ersten mayländischen Herzogs Johann Galeaz Visconti, auf das Herzogthum Mayland zu haben glaubte, und mit denen das Haus Orleans bisher hatte nachstehen müssen, auszuführen im Sinne habe. Um seinen Zweck desto sicherer zu erreichen, sah er sich in Italien selbst um mächtige Bundesgenossen um. Zuerst gewann er den Papst Alexander VI. Dieser wegen seiner Politik und Sitten in einem gleich übeln Rufe stehende Mann hatte keine angelegentlichere Sorge, als seinem Sohne César Borgias ein ansehnliches Fürstenthum oder gar ein Königreich zu verschaffen; dazu aber konnte ihm bey der Freundschaft des Königs von Frankreich der verwirrte Zustand von Italien viel leichter als der ruhige eine schickliche Gelegenheit an die Hand geben. Er nahm daher keinen Anstand, sich mit Ludwig XII. in Verbindung einzulassen. Dann suchte Ludwig XII. auch die Venetianer in sein Interesse zu ziehen, und bey der Zwietracht, die zwischen ihnen und dem Herzoge von Mayland herrschte, gelang ihm auch dieses. Die Venetianer sannten schon seit geraumer Zeit auf nichts anders, als auf Vergrößerungsprojecte. Sie lasen fleißig die Geschichtsbücher ihres Landsmannes Livius, und nahmen sich die

alte römische Republik zum Muster. Besonders trachteten sie festen Fuß am mittelländischen Meere zu bekommen, um mit der Zeit die Oberherrschaft darüber an sich zu reißen. Zu diesem Ende hatten sie gesucht, die Stadt Pisa an sich zu bringen. Da sich der Herzog von Mayland ihren Absichten widersetzt, und, um dieselben zu hintertreiben, sich sogar mit den Florentinern verbunden hatte, so waren sie nun äußerst aufgebracht wider ihn. Diesen Haß wußte Ludwig XII. noch mehr anzufeuern, und dann trug er den Venetianern die Stadt Cremona und die Landschaft Ghiara d' Adta an, wenn sie ihm zur Eroberung des Herzogthums Mayland Beystand leisten wollten. Eine so schöne Gelegenheit, sich an ihrem Feinde zu rächen und zugleich wohlgelegene Landstriche zu erwerben, war für die stolzen und habfüchtigen Republikaner ungemein anlockend. Nur mußte ihnen auf der andern Seite die künftige Nachbarschaft eines so mächtigen Königs, als der von Frankreich war, bedenklich scheinen. Allein da rechneten sie darauf, daß der König von Frankreich wegen der Eifersucht anderer Mächte in dem Besitze von Mayland sich in die Länge nicht werde behaupten können, und daß bey den Verwirrungen, die daraus nothwendig in Italien entstehen würden, es wohl gar noch ihnen glücken könnte, das ganze Herzogthum an sich zu ziehen, und so dem mittelländischen Meere immer näher zu kommen. Die gedachte Bedenklichkeit ward

also

also bey Seite gesetzt, und der Bund mit Frankreich am 15. April 1499 geschlossen. Nun bewirkte Ludwig XII. bey dem Herzoge von Savoyen auch die Erlaubniß eines freyen Durchzuges für seine Truppen, und ließ dieselben noch im J. 1499 in das Mayländische einrücken. In kurzer Zeit war das ganze Herzogthum Mayland in französischen Händen. Der Herzog Ludwig Morus entfloß nach Teutschland. Weil er aber sah, daß von hier aus noch nicht sobald Hülfe zu erwarten sey, warb er selbst einige Mannschaft an, und wollte damit sein Glück versuchen. Schon war er wieder im Besiz fast seines ganzen Landes, als er durch die verrätherische Untreue der Schweizer, die er in seinem Solde hatte, den 10. April 1500 in französische Gefangenschaft gerieth, in der er hernach bis an sein Lebensende bleiben mußte. Den Franzosen kostete es nun keine Mühe, sich des ganzen Herzogthums von neuem zu bemächtigen.

XI.

Das Schicksal des Herzogs Ludwig Morus gieng dem römischen Könige Maximilian sehr zu Herzen. Auch der neue Zuwachs der französischen Macht, und zwar durch ein teutsches Reichslehn, das noch dazu seinen Erbländern so nahe lag, konnte ihm nichts weniger, als gleichgültig seyn. Gerne wäre er dem Herzoge in seinen Nöthen beygesprungen. Allein seine Finanzen waren in keinem solchen Zustande, daß er auf eigene Kosten ein den Franzosen gewachsenes Heer hätte ins Feld stellen können. Er mußte also zu den
Reichsz

Reichsständen seine Zuflucht nehmen, und hielt deswegen 1500 einen Reichstag zu Augsburg. Als die Stände Maximilians Antrag vernahmen, waren sie sogleich mit der schon gewöhnlichen Antwort fertig: auswärtige Kriege seyen unmöglich, wo nicht vorher der innere Zustand des Reichs kräftigst verbessert würde. Maximilian merkte nun leicht, wie er daran sey; doch glaubte er durch die möglichste Befriedigung der ständischen Wünsche noch seinen Zweck zu erreichen. Er ließ sich daher zu allem, was die Stände zur Befestigung der innern Ruhe und Ordnung begehrten, sehr willig herbey. Es wurde auf diesem Reichstage zu Augsburg nicht nur der Landfrieden in einigen Artikeln erklärt und erweitert, für die Wiederherstellung des im vorigen Jahre aus Mangel des Unterhalts eingegangenen Kammergerichts die nöthige Sorge getragen und manches nützliche Polizeygesetz gemacht, sondern auch das schon auf dem Reichstage zu Worms projectirte, aber damahls von Maximilian nicht genehmigte, Reichsregiment errichtet, und, um selbiges mit Beyßigern zu versehen, der größte Theil des teutschen Reichs in 6 Kreise eingetheilt. Dessen ungeachtet konnte Maximilian von den Reichsständen keine Hülfe zu dem französisch-italienischen Feldzuge erhalten. Er sah sich also genöthiget, mit Ludwig XII. sich in Tractate einzulassen, die vorzüglich der von Ludwig durch vortheilhafte Unerbietungen gewonnene Erzherzog Philipp betrieb.

Zuerst

Zuerst kam es zu einem Stillstande, und dann am 13. Dec. 1501 zu einem Vertrage zu Trient. In demselben wurde die schon von dem Erzherzoge Philipp und dem Könige Ludwig verabredete Heurath zwischen des erstern Sohne Karl und des letztern Tochter Claudia, der Ludwig das Herzogthum Bretagne, oder wie andere sagen, Mayland zum Heurathsgut zugesagt hatte, bestätigt und eine neue Vermählung zwischen dem künftigen Dauphin und einer von Philipps Töchtern verabredet. Ludwig versprach dem römischen Könige Maximilian nicht nur Hülfe wider die Türken, sondern auch alle mögliche Unterstützung zu leisten, damit er oder seine Erben nach dem Tode des Königs Vladislaw von Ungern und Böhmen zum Besitze dieser beyden Königreiche, der Erzherzog Philipp aber oder dessen Nachkommen zur Nachfolge in den gesammten spanischen Ländern dereinst gelangen mögen. Maximilian hingegen verband sich dem Könige Ludwig die Belehnung über das Herzogthum Mayland zu ertheilen.

XII.

Doch mit dieser Belehnung verzog es sich noch lange. Ludwig XII. wollte für sich und alle seine Nachkommen mit Mayland belehnt seyn; Maximilian aber weigerte sich, die Belehnung auf Ludwigs ganze Nachkommenschaft zu erstrecken. Dazu kam noch ein neuer Zwist. Ludwig XII. hatte den oben gedachten Stillstand zu einer Unternehmung gegen Neapel benutzt. Er hatte sich mit dem Könige Ferdinand

nach dem Katholischen von Aragonen und Sicilien einverstanden, daß sie den mächtigen aragonischen Stamm, der in Neapel herrschte, verdrängen und das Königreich mit einander theilen wollten. Diesen Plan haben beyde Könige im J. 1501 ohne Schwierigkeit ausgeführt. Es entstanden aber zwischen ihnen bald Gränzstreitigkeiten. Maximilian begünstigte dabey den König Ferdinand, dessen Truppen auch im J. 1504 die Franzosen aus Neapel vertrieben und das ganze Königreich ihrem Herrn unterwarfen. Ludwig XII. glaubte sich durch Maximilians Benehmen gekränkt, und man besorgte schon einen abermahligen Bruch zwischen beyden Monarchen. Doch gelang es noch dem Erzherzoge Philipp, die Sache zu neuen Tractaten einzuleiten, welche 1504. 22. Sept. zu Blois geschlossen wurden. In denselben ward dem Könige Ludwig die Belehnung über Mayland für ihn und seine männlichen Nachkommen, in deren Ermanglung aber für seine älteste Tochter Claudia und ihren künftigen Gemahl, den Erzherzog Karl, und, wenn Claudia vor der Vermählung sterben sollte, für eine andere Tochter Ludwigs, die den Erzherzog Karl oder einen von dessen Brüdern heurathen würde, endlich, wenn auch diese ohne Kinder mit Tode abgingen, für Ludwigs männliche Erben, die sich sodann um die Belehnung melden würden, von dem Könige Maximilian zugesagt; von dem Könige Ludwig aber versprochen, daß, wenn er ohne männliche Nachkommenschaft

schaft stürbe, die Herzogthümer Burgund, Mayland und Bretagne nebst einigen Graffschaften an den Erzherzog Karl und dessen künftige Gemahlinn Claudia und die aus dieser Ehe zu erzeugenden Kinder fallen sollten. Würde allenfalls die Vollziehung dieser Ehe von Seite des Königs von Frankreich oder der Prinzessin Claudia verhindert werden, so sollten nichts desto weniger die Herzogthümer Burgund und Mayland nebst der Graffschaft Asti an den Erzherzog Karl abgetreten werden. Nachdem das gute Vernehmen zwischen Maximilian und Ludwig auf solche Art wieder hergestellt war, gieng die Belehnung mit Mayland 1503 7. April zu Hagenau wirklich vor sich. Ludwigs Staatsminister, der Cardinal von Amboise, empfing dieselbe im Nahmen seines Herrn.

XIII.

Dem Könige Ludwig XII. scheint es mit diesen Tractaten nie wahrer Ernst gewesen zu seyn. Es war ihm nur um die Belehnung über Mayland zu thun. Sobald er diese erhalten hatte, widerrief er auf einer Versammlung der französischen Stände die zu Blois geschlossenen Verträge, und verlobte seine für den Erzherzog Karl bestimmte Tochter Claudia an seinen Vetter, den Prinzen Franz von Angoulême. Der Beweggrund zu diesem Tractatenbruch war die Eifersucht gegen das Haus Oesterreich, welches ihm schon zu mächtig geworden zu seyn schien, als daß er durch Erfüllung der eingegangenen Verträge noch selbst zu dessen Vergrößerung etwas beitragen sollte;

sollte; denn im J. 1504 war die Königin Isabella von Castilien gestorben, und ihr Schwiegersohn, der Erzherzog Philipp, hatte nun das Königreich Castilien wirklich in Besitz genommen. Derselbe hatte auch noch Hoffnung nach dem Tode seines Schwiegervaters, Ferdinands des Katholischen, Aragonien und alle dazu gehörigen Länder zu bekommen. Was dem Könige von Frankreich noch mehr Muth machte, sich über sein gegebenes Wort hinwegzusetzen, war der Umstand, daß der Erzherzog Philipp über die Besitznehmung von Castilien mit seinem Schwiegervater Ferdinand, der die Verwaltung dieses Königreichs sich zueignen wollte, in Zwistigkeiten gerathen war, welche so weit giengen, daß Ferdinand mit Ludwig XII. in Verbindung trat, dessen Schwestertochter, Germana von Foix, zu seiner zweyten Gemahlinn nahm, und den Kindern aus dieser Ehe das Königreich Neapel zu hinterlassen versprach. Der Erzherzog Philipp ward durch diesen Schritt seines Schwiegervaters in keine geringe Verlegenheit versetzt. Er mußte befürchten, daß Ferdinand auch Aragonien, Sicilien und Sardinien b) den Kindern aus der zwey-

ten

b) Im zwölften Jahrhunderte wurden die Araber aus Sardinien durch die Pisaner und Genueser vertrieben, die hernach lange mit einander über den Besitz der Insel stritten. Von diesen Streitigkeiten suchten bald die schwäbischen Kaiser, bald die Päbste für sich Vortheil zu ziehen. Im J. 1295 schenkte Bonifatius VIII. die Insel Sardinien dem Könige Jakob II. von Aragonien; aber die Aragonier konnten erst 1325 nach einem langen Kriege mit den Pisanern und Genuesern zum Besitz der Insel kommen.

ten Ehe zuzuwenden suchen werde. Doch diese Furcht gieng glücklich vorüber. Ferdinands Ehe mit Isabella von Foix blieb unfruchtbar. Als im Jahr 1506 der Erzherzog Philipp starb, übernahm der König Ferdinand die Regierung von Castilien im Rahmen seines Enkels Karl. Eigentlich hätte die Regierung von Castilien schon nach Isabellens Tode auf Philipps Gemahlin Johanne fallen sollen. Allein diese war aus Liebe und Eifersucht gegen ihren schönen Gemahl seit einiger Zeit wahnsinnig geworden. Sie eiferte noch gegen seinen Leichnam. Keine Frauensperson durfte sich auch nur von weitem demselben nähern. Der römische König Maximilian fühlte zwar die Beleidigung, die ihm Ludwig XII. durch die einseitige Aufhebung der errichteten Verträge angethan, sehr tief; aber die Umstände erlaubten es ihm nicht, sich deswegen zu rächen. Die Klugheit rieth es ihm ein, den mit Frankreich verbundenen König Ferdinand nicht noch mehr gegen sein Haus zu reizen. Der dazwischen gekommene Todfall seines Sohnes Philipp machte ihm vielfältige Sorgen, und von andern europäischen Mächten war keine Hilfe zu erwarten; denn schon damals freuete sich alles auch über die widerrechtlichsten Handlungen, wodurch nur das Haus Oesterreich an ferneren Erwerbungen gehindert wurde. Der Papst Julius II. stattete dem Könige Ludwig XII. einen förmlichen Glückwunsch über

über seinen Tractatenbruch ab und sagte: es hätte ihm nichts angenehmeres und erwünschteres berichtet werden können.

S. 71.

Zweiter Abschnitt in der Regierung Maximilians I. vom J. 1507 bis 1519.
(12 Jahre.)

- I. Ludwigs XII. Zug nach Genua. Verdacht Maximilians, des Papstes und der Italiener darüber. Reichstag zu Kostniz. Vergeblicher Römerzug. Maximilians Krieg und Stillstand mit Venedig. II. Ursprung und Bedeutung des Titels erwählter römischer Kaiser. Zusatz: König in Germanien. III. Ligue von Cambray. IV. Treuloses Betragen des P. Julius II. Sieg der Franzosen bey Agnadello. Muthlosigkeit der Venetianer. Fortschritte des Kaisers. Kaltzinn der Bundesgenossen. V. Abtritt des Papstes Julius und Ferdinands des Katholischen von der Cambrayer Ligue. Entstehung der heiligen Ligue. VI. Engere Verbindung zwischen Ludwäg XII. und dem Kaiser durch einen Vertrag zu Blois. Pisanes Concilium. VII. Fortsetzung des Krieges wider die Venetianer. Stillstand des Kaisers mit denselben. Glück der Franzosen bey Ravenna. Deren baldige Vertreibung aus Italien. Folgen davon. VIII. Julius II. sucht den Frieden zwischen dem Kaiser und den Venetianern herzustellen, und schließt mit ihm deswegen einen Vertrag. Maximilian will Papst werden. IX. Gesinnungen des P. Leo X. Friede und Bündniß zwischen Frankreich und Venedig. Ludwig XII. erobert und verliert eben sobald Mayland wieder. X. Bündniß zu Mecheln wider Frankreich. Einbruch der Schweizer in Bourgogne und Heinrichs VIII. von England in Artois. Ludwig XII. vergleicht sich einzeln mit seinen Feinden. XI. R. Franz I. von Frankreich erobert, ungeachtet eines ihm entgegengesetzten Bündnisses, abermahl Mayland. Fruchtlose Bemühung

mühung Maximilians ihn wieder daraus zu vertreiben. Friede mit Frankreich und Venedig. XII. Wechselfheurath zwischen Maximilians Nachkommen und den Kindern des Königs Wladislaw von Ungern und Böhmen. XIII. Vorhaben eines Heerzugs wider die Türken. Reichstag zu Augsburg ohne Erfolg. Verfehlte römische Königswahl Karls von Spanien. Maximilians Tod. XIV. Sein Charakter und Verdienst um Teutschland. XV. Ewiger Landfriede. Zusammenfluß günstiger Umstände, die ihn beförderten. XVI. Nothwendigkeit einer Verbesserung des Gerichtswesens. Er- und Einrichtung des Kammergerichts. Austräge. Falsche Meinung von der bey dieser Gelegenheit geschehenen Annahme des römischen Rechts. Erster Sitz des Reichskammergerichts. XVII. Gemeiner Pfeming. Unrichtige Bezahlung desselben. Einfluß davon auf das Kammergericht. XVIII. Errichtung und Verfassung des Reichsregiments. Eintheilung des Reichs in 6 Kreise, um Befizzer zum Reichsregiment zu stellen. Ursachen der baldigen Auflösung des Reichsregiments. Beybehaltung der Eintheilung des Reichs in Kreise, um Befizzer zum Kammergericht zu präsentiren. Anwendung der Kreisverfassung auf die Handhabung des Landfriedens und Vollziehung kammergerichtlicher Urtheile mit Hinzufügung vier neuer Kreise. XIX. Staatseinrichtungen Maximilians in seinen Erbländern. Beweggrund zur Einrichtung des Hofraths. Dessen Wirkungskreis. Beleuchtung der Meinung Pütters über den Ursprung des Reichshofraths. XX. Ob und inwie weit nach Errichtung des Kammergerichts und Organisirung des kais. Hofraths noch ein Fürstenrecht Platz fand? XXI. Nachahmung der Staatseinrichtungen Maximilians in einzelnen teutschen Reichsländern. XXII. Rechtfertigung Maximilians gegen den Vorwurf, daß er zu den neuen Einrichtungen nur ungerne und wenig mitgewirkt habe. Schwierigkeit dem Adel das Faustrecht abzugewöhnen. XXIII. Maximilians Verdienste um das Kriegswesen. Ueble Seite der veränderten Kriegsverfassung. XXIV. Ursprung der Wehmgerichte. Ihre Mißbräuche. Maßregeln dagegen. XXV. Maximilians Notariatsordnung. XXVI. Rohe Sitten.

Flu

Fluchen und Zutrinken. Polizeygesetze zur Aufnahme besserer Sitten. XXVII. Einfluß der erweiterten Schifffahrt und Handlung, wie auch der wiederhergestellten schönen Künste und Wissenschaften auf die Verbesserung der Sitten. Wer und was hat zur Wiederherstellung der letztern am meisten beygetragen? XXVIII. Nutzen, Ursprung und Fortgang des Postwesens. XXIX. Warum ist Maximilians I. Regierung als die Scheidewand zwischen den mittleren und neuern Zeiten anzusehen? XXX. Beschwerden der teutschen Nation wider den römischen Hof. Project einer pragmatischen Sanction. Unvermutheter Schritt zu einer Kirchenreformation. XXXI. Anlaß dazu. Begriff vom Ablass. Mißbräuche bey Auspendung desselben. XXXII. Leo's X. Ablass zur Bestreitung der Baukosten der St. Peterskirche. Luthers Streit mit dem Dominicaner Tezel, Ablassuntercommissarius in Sachsen. XXXIII. Verhalten des Papstes bey dieser Sache. Luthers Verhör auf dem Reichstage zu Augsburg. Ausbreitung seiner Lehre unter dem Schutze des sächsischen Reichsvicariats. XXXIV. Erhebung der Graffschaft Wirtemberg zu einem Herzogthum. XXXV. Anfall der Graffschaft Görz an Oesterreich. XXXVI. Pfalz-Bayerischer Erbfolgsstreit wegen des erledigten landshutischen Antheils.

Schon lange hatte Maximilian den König Ludwig XII. von Frankreich im Verdacht, daß er nach dem Kaiserthum strebe. Nun ward er auf einmahl durch die Nachricht aufgeschreckt, daß Ludwig wirklich im Begriff stehe, seine ehrgeizige Absicht auszuführen. Er kam im J. 1507 mit einem mächtigen Heere nach Genua, um einen daselbst entstandenen Volksaufruhr zu stillen; denn auch Genua hatte sich nach der Eroberung von Mayland unter die Oberherrschaft von Frankreich schmiegen müssen.

In Italien verbreitete sich das Gerücht, seine grossen Anstalten zu diesem Zuge zielten dahin ab, nach Rom zu gehen, den Papst Julius II. aufzuheben, seinen Minister, den Cardinal von Amboise, zum Papste zu machen, und sich von demselben die Kaiserkrone aufsetzen zu lassen. Der Papst Julius und die sonst französisch gesinnten Venetianer selbst schrieben dieses nach Deutschland, und ersuchten den römischen König Maximilian auf das inständigste, zur Rettung der Freiheit Italiens und der Ehre des Reichs mit einer gewachsenen Macht herbey zu eilen. Maximilian versammelte sogleich einen Reichstag zu Rostniz, und stellte den Ständen die Nothwendigkeit eines schleunigen Römerzuges so dringend vor, daß diese aller Gegenbemühungen französischer Emissarien ungeachtet ihm eine Reichshülfe von 9000 Mann zu Fuß und 3000 Mann zu Pferd bewilligten. Allein der Eifer der Reichsstände wurde durch französisches Geld, durch Ludwigs Erklärung, daß er nie Willens gewesen sey, etwas gegen das Reich zu unternehmen, und am meisten durch den nach Bezwingung von Genua erfolgten Rückzug der französischen Truppen über die Alpen bald wieder gedämpft. Auch der Papst, sobald er von der Furcht befreuet war, änderte seine Gesinnungen und suchte den römischen König durch einen an ihn abgeschickten Legaten zu bereden, anstatt nach Italien zu kommen, lieber einen Zug gegen die Türken zu unternehmen. Aber Maximilian wollte sich

sich durch nichts von seinem Vorhaben abwendig machen lassen. Obgleich nur wenige Reichstruppen zusammen gekommen waren, so rückte er doch mit diesen und seinen Haustruppen zu Anfangs des J. 1508 nach Orient vor; aber nun verweigerten ihm die Venetianer einen bewaffneten Durchzug. Maximilian entschloß sich, denselben mit Gewalt zu erzwingen. Allein die Venetianer von den Franzosen unterstützt, hielten die Pässe so gut besetzt, daß er mit seiner geringen Mannschaft nicht durchdringen konnte. Zugleich fielen sie in das österreichische Friaul und Istrien ein, und eroberten darin mehrere wichtige Plätze. Da Maximilian von den Reichsständen keine weitere Hilfe erhalten konnte, und sein kleines Kriegsheer von den Venetianern beynahе aufgerieben war, so mußte er die Fortsetzung des Römerzugs aufgeben, und mit den Venetianern einen Stillstand auf drey Jahre schließen, vermög dessen die Republik alle eroberten Städte unterdessen behalten durfte.

Dieser unvollendete Römerzug ist am merkwürdigsten dadurch geworden, daß er zu einer veränderten Titulatur des Kaisers Anlaß gegeben hat. Seit langer Zeit hat sich der in Deutschland gewählte König bis zur päpstlichen Krönung nur einen römischen König, und erst nach empfangener Krönung zu Rom einen römischen Kaiser geschrieben. Maximilian aber nahm, wahrscheinlich auf Anrathen des bey ihm befindlichen päpstlichen Legaten, der ihn von Fortsetzung des

Römerzuges zurückhalten sollte, ohne nach Rom gekommen zu seyn, zu Orient 1508 den Titel erwählter römischer Kaiser an, und der Papst Julius II. bestätigte ihm die Führung dieses Titels gleich darauf durch ein besonderes Schreiben. Ungezweifelt ist der Zusatz erwählter aus dem canonischen Rechte hergenommen. Gleichwie ein zu einem Bisthum gewählter oder ernannter Prälat vor der päpstlichen Bestätigung und erhaltener Consecration sich nicht schlecht hin Bischof, sondern nur erwählter Bischof nennen darf, so sollte auch der Zusatz erwählter bey dem Kaiser andeuten, daß demselben noch die päpstliche Bestätigung und Krönung abgehe, als durch welche nach päpstlichen Grundsätzen erst die kaiserliche Würde verliehen wird. Karl V. erlaubte der Papst gleich nach seiner Achnerkrönung den Gebrauch des Titels: erwählter römischer Kaiser, vermuthlich um seine Rechte zu verwahren, weil er befürchtete, Karl möchte nach Maximilians Vorgange den kaiserlichen Titel ohne päpstliche Bewilligung annehmen. Nach empfangener päpstlichen Krönung ließ jedoch Karl V. den Beysatz erwählter weg. Seitdem ist kein Kaiser mehr von dem Papste gekrönt worden, und doch führte jeder gleich nach seiner in Deutschland vollzogenen Krönung auch ohne besondere Bewilligung des Papstes den Titel: erwählter römischer Kaiser. Man könnte indessen zu Folge der Constitution Ludwigs des Bayern vom J. 1338 den Beysatz erwählter auch

gang weglassen, besonders da heut zu Tage an die canonische Bedeutung desselben Niemand mehr denkt. Maximilian hat bey der angezeigten Gelegenheit auch den Titel: König in Germanien angenommen, der seitdem ebenfalls curialmäßig geworden ist. Vorher gebrauchte sich kein römischer König oder Kaiser dieses Titels, weil man nach den Grundsätzen des Mittelalters glaubte, daß derselbe schon in dem Titel des Kaisers als Herrn der Welt enthalten sey.

Der Triumph der Venetianer über den Kaiser III.
brachte eine völlige Veränderung der politischen Staatsverhältnisse hervor, und zog der stolzen Republik beynabe ihren Untergang zu. Alle Nachbarn wurden über die Vergrößerung der Venetianer eifersüchtig, und befürchteten, diese möchten mit der Zeit ganz Italien unter sich bringen. Die ansehnlichsten der benachbarten Mächte glaubten überdieß gegründete Ansprüche auf die Besitzungen der Venetianer zu haben, oder wünschten wenigstens die Städte und Bezirke, welche die Venetianer von ihnen im Besitze hatten, bey einer guten Gelegenheit zurück zu bekommen. Einige endlich wurden noch durch empfindliche Beleidigungen, die sich die Venetianer jüngst gegen sie haben zu Schulden kommen lassen, zur Rache angefeuert. Der Kaiser Maximilian war äußerst aufgebracht, daß sie ihn an seinem Römerzuge gehindert und auf verschiedene Art beschimpft haben; der König Ludwig XII. von Frankreich, weil sie ganz einseitig

seitig ohne seinen Beytritt und wider seinen Willen ihren letzten Stillstand mit dem Kaiser geschlossen haben; der Papst Julius II., weil sie sich um seine Verordnungen wenig bekümmerten und das päpstliche Ansehen zu verachten schienen. Bey diesen Umständen war es eine sehr natürliche Erscheinung, daß Mächte, die sonst in keinem guten Vernehmen mit einander standen, ihrer wechselseitigen Abneigung auf einige Zeit vergassen, und in einen Bund wider die Venetianer zusammen traten. Dieses Bündniß ist unter dem Rahmen der Ligue von Cambray bekannt, und ward von dem Kaiser Maximilian, dem Könige Ludwig XII. von Frankreich, dem Papste Julius II. und dem Könige Ferdinand dem Katholischen von Aragonien, Sicilien und Neapel 1508. 10. Dec. geschlossen. Die Hauptabsicht desselben gieng dahin, den Venetianern alles, was sie von den Ländern der Verbundenen inne hatten, zu entreißen, und sich in diese Beute zu theilen. Kein Bundsgenosse sollte ohne Beystimmung aller übrigen mit der Republik einen einseitigen Frieden oder Stillstand machen.

IV. Wenn die verbundenen Mächte fest zusammen gehalten hätten, so wäre es ohne Zweifel um den venetianischen Staat geschehen gewesen. Allein wie es bey grossen Bündnissen gemeinlich zu geschehen pflegt, daß nämlich jeder Bundsgenosse ein eigenes Interesse hat, welches ihm wichtiger ist als das allgemeine, und dieses gerne aufopfert, wenn er Aussicht hat, je-

nes

nes zu erreichen, so gieng es auch hier. Dem Papste stiegen bald Bedenklichkeiten auf, der Kaiser und der König von Frankreich dürften nach Unterdrückung der Venetianer in Italien zu mächtig und dem römischen Stuhle zu gefährlich werden. Er entdeckte daher den Venetianern in Geheim den ganzen zu Cambray wider sie gefassten Anschlag, und erbot sich, nicht nur selbst von der Ligue abzutreten, sondern auch den Kaiser dazu zu bewegen, wenn sie ihm die entrissenen Städte Rimini und Faenza zurückgeben würden; denn um die Wiederherstellung der ehemahligen Gränzen des Kirchenstaats war es dem Papste bey der ganzen Sache hauptsächlich zu thun. Als aber die Venetianer keine Antwort darauf ertheilten, mußte Julius II., um seinen Zweck doch mit Hülfe der übrigen Bundesgenossen zu erreichen, der getroffenen Verabredung gemäß zuerst losbrechen. Er publicirte 1509 27. April eine Bannbulle wider die Venetianer, in der er ihnen unter andern vorwarf, daß sie nur dem Rahmen nach Christen seyen, in der That aber die Religion verläugneten, indem sie dem Papste fast gar keinen Gehorsam leisteten. Zugleich setzte er sich mit 10,000 Mann Truppen gegen sie in Bewegung. Unterdessen war auch der König von Frankreich mit einer grossen Armee schon über die Alpen gekommen. Er suchte sogleich die Venetianer auf und lieferte ihnen am 14. May 1509 ein Treffen bey Agnabello in Ghiara d'Udda. Die Venetianer wurden aufs Haupt geschlagen,

gen, worauf sich Ludwig XII. in wenigen Tagen alles dessen bemächtigte, was ehemahls von den venetianischen Besizungen den Herzogen von Mayland gehöret hatte. Die grosse von den Franzosen erlittene Niederlage machte die Venetianer so kleinmüthig, daß sie von freyen Stücken aus den Städten, welche in der Ligue von Cambray den übrigen Bundesverwandten zu ihrem Antheil waren bestimmt worden, die Besatzungen herauszogen und diese Plätze ihrem eigenen Schicksale überließen. Nun fiel es dem Papste und dem Könige Ferdinand leicht, mit ihren in Bereitschaft stehenden Truppen alles das in Besitz zu nehmen, was ihnen in der Ligue war zugebacht worden. Der Kaiser Maximilian aber, der das Meiste zu fordern hatte, konnte um diese Zeit noch nicht im Felde erscheinen. Er war mit seinen Kriegsrüstungen noch nicht fertig geworden. Die Venetianer benutzten diese Verzögerung zu einem Versuche, ihn von der cambrayer Ligue abzuführen. Sie schickten einen Gesandten an ihn, der fußfällig um Gnade stehen und im Nahmen der Republik erklären mußte, daß sie bereit sey, alle an sich gezogenen Besizungen des Hauses Oesterreich zurückzugeben, alle übrigen Stücke aber, die ehedem zum Reiche gehörten, als teutsche Reichslehn zu erkennen, überdieß dem Kaiser und allen seinen Nachfolgern jährlich eine Summe von 50,000 Ducaten zu bezahlen und allen seinen Befehlen und Gesezen sich zu unterwerfen; nur sollte er sie gegen

den

den König von Frankreich in Schutz nehmen und den
Nahmen der Venetianer nicht vertilgen lassen. Allein
Maximilian als ein ehrlicher Deutscher war nicht ge-
wohnt, sein Wort zu brechen. Er schlug das Aner-
bieten der Venetianer aus und betrieb vielmehr seine
Rüstungen mit allem Eifer. Obgleich er bey den
Reichsständen auf einer Versammlung zu Worms ver-
gebens um Beystand angesucht hatte, so brachte er
doch auf eigene Kosten ein beträchtliches Heer zusam-
men und führte es mit eingehendem Sommer 1509
nach Italien. Da die Venetianer den Städten ihres
Gebiets freygestellt haben, sich zu vertheidigen oder
nicht, so kostete es dem Kaiser wenig Mühe, sich nicht
nur aller, von ihnen in Friaul und Istrien vormahls
gemachten, Eroberungen, sondern auch ihrer so ge-
nannten Terra Firma selbst zu bemächtigen. Dann
wollte er sogar die Stadt Venedig angreifen. Allein
er für sich hatte die dazu nöthigen Schiffe nicht; seine
Bundesgenossen aber wollten von einer solchen Unter-
nehmung nichts hören, unter dem Vorwande, daß in
der Ligue von der Stadt Venedig selbst nichts enthal-
ten sey. Im Gegentheil der König von Frankreich
gieng aus Eifersucht über Maximilians Fortschritte
mit dem größten Theile seiner Truppen über die Al-
pen zurück. Ferdinand der Katholische rührte sich oh-
nehin nicht, seitdem er das Seinige zurück erhalten
hatte, und der Papst war sogar in der Stille auf
Mittel bedacht, die ganze cambrayer Ligue zu spreng-
gen

gen und eine entgegen gesetzte zu Stande zu bringen, um mittelst derselben die Franzosen, vor deren Nachbarschaft und zunehmender Macht es ihm immer banger ward, aus Italien zu vertreiben. Dieses floßte den Venetianern neuen Muth ein. Sie ergriffen die ihnen aus Bestürzung entfallenen Waffen wieder und nahmen mit Hülfe der Einwohner mehrere von dem Kaiser eroberten Plätze weg. Maximilian ward durch den herannahenden Winter gehindert, diesen Verlust gut zu machen und kehrte nach Deutschland zurück.

V. Nun trat der Papst Julius II. ohne Scheu von der cambrayer Ligue ab. Er sprach 1510 24. Febr. die Venetianer vom Banne los und schloß mit ihnen einen einseitigen Frieden, vermög dessen sie allen ihren Ansprüchen und Rechten auf die vormahls besessenen Städte des Kirchenstaates entsagten. Sein Betragen suchte er damit zu rechtfertigen, daß er als Statthalter Christi gegen die reumüthigen Venetianer nicht habe hartnäckig und unversöhnlich seyn können. Zu einer gleichen Sanftmuth bemühte er sich jetzt auch den Kaiser zu stimmen. Es wurden wirklich Unterhandlungen zwischen Maximilian und den Venetianern angefangen, aber bald wieder abgebrochen, weil sich diese wieder müthig gewordenen Republikaner durchaus zu keiner Abtretung von Ländern, sondern bloß zu einer Entschädigung im Gelde für die Ansprüche, die Maximilian darauf hätte, verstehen wollten. Glücklicher war Julius II. in Ansehung des

Kb.

nigs Ferdinand von Aragonien. Diesem konnte die Ausbreitung der Franzosen in Italien eben so wenig, als dem Papste gefallen, besonders weil sie ihre Ansprüche auf das Königreich Neapel noch nicht aufgegeben haben. Deswegen hatte er auch zum Zwecke der cambrayer Ligue bisher weiter nichts gethan, als was unmittelbar sein besonderes Interesse erheischte. Er ward daher ganz leicht für die Absichten des Papstes gewonnen, als ihm dieser noch dazu die ausschließliche Belehnung über Neapel zusicherte, und sein Gewissen durch die Loszahlung von dem Eide, wodurch er die cambrayer Ligue beschworen hatte, beruhigte. Auch die Schweizer wußte der Papst durch einen Legaten zu bewegen, daß sie zur Beschützung der Kirche ein Corps Truppen in den päpstlichen Sold zu überlassen versprachen. So formirte sich nach und nach zwischen dem Papste Julius II., den Venetianern, dem Könige Ferdinand dem Katholischen von Aragonien und den Schweizern die so genannte heilige Ligue, der 1512 auch der König Heinrich VIII. von England beytrat. Der Hauptzweck dieser Verbindung war die gänzliche Entfernung der Franzosen aus Italien.

Als Ludwig XII. die Absicht des Papstes merkte, VI.
suchte er sich um so enger mit dem Kaiser zu verbinden, der allein noch an der cambrayer Ligue festhielt. Er schloß mit ihm 1510 zu Blois einen Vertrag, wodurch die Ligue von Cambray bestätigt und verab-

redet

redet wurde, den Pabst an die Befolgung derselben zu erinnern, im Weigerungsfalle aber ein allgemeines Concilium zu veranstalten und nach den Schlüssen desselben gegen ihn zu verfahren. Da der Pabst bey seinen feindseligen Gesinnungen gegen Frankreich verharrte, so ward 1511 durch einige von Ludwig XII. gewonnene Cardinäle das verabredete Concilium wirklich nach Pisa ausgeschrieben und von dem Kaiser und dem Könige von Frankreich durch öffentliche Edicte genehmiget. Allein der Pabst ließ sich dadurch nicht schrecken. Er setzte dem Concilium zu Pisa ein anderes zu Rom im Lateran entgegen, und arbeitete so geschickt und glücklich gegen das erstere, daß auf demselben außer den französischen Prälaten fast keine andern erschienen. Daher blieb auch das Pisaner Concilium ohne Ansehen und gieng, nachdem es 1512 Sicherheits halber nach Mayland verlegt worden, bald auseinander, ohne von irgend einer Wirkung gewesen zu seyn.

- VII. Unterdessen ward von dem Kaiser und dem Könige Ludwig XII. der Krieg gegen die Venetianer fortgeführt, aber zu keinem besonderen Vortheil des Kaisers. Der Pabst that sein möglichstes, daß die Reichsstände dem Kaiser die auf einem Reichstage zu Augsburg 1510 auf Zureden des französischen Gesandten bewilligte Hülfe nicht gehörig leisteten. Auch von den Franzosen selbst wurde der Kaiser nie mit Nachdruck unterstützt. Gemeiniglich fanden sie einen Vorwand,
- der

Den Rückweg zu nehmen eben zu der Zeit, als die wichtigsten Operationen sollten vorgenommen werden. Dadurch geschah es, daß alles, was von Maximilian im Anfange eines Feldzuges erobert wurde, zu Ende desselben wieder verloren gieng. Endlich fieng der Kaiser an, einzusehen, daß die Franzosen nur für sich Progressen in Italien machen wollten. Er ward daher lauer gegen sie. Diesen Zeitpunkt benutzte der König Ferdinand von Aragonien, ihm recht nachdrücklich vorzustellen, wie sehr es ihrem beyderseitigen Interesse entgegen sey, zur Vergrößerung oder auch nur zur Erhaltung der Franzosen in Italien mitzuwirken, indem bey solchen Umständen ihr gemeinsamer Enkel Karl sich nie einen ruhigen Besitz des Königreichs Neapel versprechen könne. Auch der Pabst verdoppelte jetzt seine Bemühungen, den Kaiser mit den Venetianern auszusöhnen. Alles dieses hatte endlich die Wirkung, daß Maximilian von dem Bündnisse mit Frankreich abtrat, und 1512 6. April einen Stillstand mit der Republik Venedig eingieng. Aber noch eher, als die mit den Franzosen vereinigten teutschen Truppen Befehl erhielten, sich von denselben zu trennen, erfocht der französische Feldherr Gaston de Foix 1512 bey Ravenna einen grossen Sieg über die päpstlichen und neapolitanischen Truppen, worauf sich mehrere päpstliche Städte an die Franzosen ergaben, und Rom selbst in die Gefahr gerieth, ihnen in die Hände zu fallen. Doch die Franzosen konnten ihren Sieg nicht

verfolgen, sondern mußten vielmehr ihre Eroberungen im Kirchenstaate sogleich wieder verlassen; denn nun setzten sich die übrigen Mitglieder des heiligen Bundes, nämlich der König von England und die Schweizer, in ernstliche Verfassung, nächstens gegen Ludwig XII. loszuschlagen. Ein Theil der französischen Armee mußte daher aus Italien nach Frankreich zurückeilen, um sich den Engländern zu widersetzen. Der andere Theil zog sich in das Herzogthum Mayland, um selbiges wider die Schweizer zu vertheidigen; konnte sich aber auch hier nicht lange halten; denn die Schweizer kamen jetzt, ohne sich vorher, wie es die Franzosen erwarteten, erst mit dem Schwerte in der Hand durch die wohl besetzten Pässe am Comersee den Eingang nach Italien erkämpfen zu müssen, mit Erlaubniß des Kaisers durch Tyrol ganz ungehindert und unvermuthet bis nach Verona, wo sie sich mit den Venetianern vereinigten. Zu gleicher Zeit verließen die teutschen Truppen auf erhaltene Abberufungsschreiben des Kaisers die französische Armee, bey der sie bisher noch gestanden waren. Dadurch wurden die Franzosen so überrascht und geschwächt, daß sie bey Annäherung der Schweizer das Herzogthum Mayland bis auf einige festen Plätze, worein sie Besatzungen legten, räumen und über die Alpen zurückgehen mußten. Die Schweizer überließen dann auf Antrag des Papstes und mit Beystimmung des Kaisers das eroberte Herzogthum Mayland dem bisher in der Irre herumgegan-

genen Maximilian Sforza, dessen Vater Ludwig Morus sie ehedem so schändlich an die Franzosen verrathen haben; nur Parma und Piacenza, die bisher zu Mayland gehört haben, sollten einstweilen dem Papste als Pfand für die aufgewandten Kriegskosten bleiben. Der glückliche Fortgang, den die Sache der heiligen Lique durch die Schweizer gewonnen hatte, machte den alten Papst Julius so schwindlicht, daß er ganz nach Art eines Bonifaz VIII. den König Ludwig XII. in den Bann that und ihn der königlichen Würde für unwürdig erklärte. Die Vollziehung seiner Sentenz trug er dem Könige Ferdinand dem Katholischen von Aragonien auf. Ferdinand begehrte zu diesem Ende von dem Könige von Navarra, Johann von Albret, den Durchzug durch sein Land. Johann, der Ludwigs XII. Bundesgenosse war, schlug ihm denselben ab. Nun griff Ferdinand den jaghaf- ten und unvorbereiteten König Johann selbst an, und nahm ihm noch im J. 1512 die Hälfte seines Reiches bis an die pyreneischen Gebirge ab. Dieser Theil von Navarra blieb seitdem bey Spanien.

Um Italien nach Vertreibung der Franzosen vol- VIII.
lends zu beruhigen, suchte der Papst auch den Kaiser mit den Venetianern ganz auszusöhnen, und den zwi- schen ihnen bestehenden Stillstand in einen beständigen Frieden zu verwandeln. Allein die Venetianer weiger- ten sich den Frieden auf die vom Papste vorgeschlage- nen Bedingungen einzugehen, Sie bestanden härtnä- ctig

fig auf der Zurückstellung aller Eroberungen, die der Kaiser im Kriege gegen sie gemacht hatte. Der Papst kam dadurch in eine nicht geringe Verlegenheit. Endlich erklärte er sich für den Kaiser und schloß mit ihm 1512 25. Nov. einen Vergleich, vermöge dessen er sich anheischig machte, die Venetianer mit geistlichen und weltlichen Waffen so lange zu verfolgen, bis sie die Forderungen des Kaisers bewilliget haben würden; Maximilian aber entsagte dagegen dem pisanischen und trat dem lateranischen Concilium bey, bestätigte auch dem Papste den Besitz von Parma und Piacenza, jedoch der Reichsrechte unbeschadet. Bey dieser Gelegenheit ließ zugleich Maximilian dem Papste einen Gedanken eröffnen, mit dem er schon einige Zeit herumgegangen war. Er wollte nämlich die Kaiserwürde auf seinen Enkel Karl resigniren und Papst werden. Julius II. sollte ihn daher zu seinem Coadjutor annehmen, damit er ihm nach seinem Tode in dem Papstthum folgen könnte. Man weiß nicht, was der Papst zu diesem sonderbaren Antrag gesagt habe; aber die Cardinäle scheinen wirklich gefürchtet zu haben, der gekrönte Candidat des Pontificats möchte doch zuletzt Mittel finden, einem aus ihnen Eintrag zu thun. Als daher Julius II. bald darauf (21. Febr. 1513) starb, eilten sie sehr mit der neuen Wahl, die auf den Cardinal Johann von Medici's ausfiel.

IX. Leo X. (diesen Nahmen legte sich der neue Papst bey) war zwar kein so kriegerischer Mann, als Julius II., der selbst Kriegsheere angeführt, Schlachten ge-

lie

Uefert und Städte belagert hat; aber in Anfehung der politischen Angelegenheiten von Italien handelte er doch nach den Grundsätzen seines Vorgängers. Er wollte ebenfalls nicht leiden, daß der König von Frankreich festen Fuß in Italien habe, und seinen Bemühungen ist es vorzüglich zuzuschreiben, daß der Plan Ludwigs XII., sich von neuem in Mayland festzusetzen, fehlschlug. Kaum hatten die Venetianer erfahren, was in dem letzten Vertrag zwischen dem Kaiser und Julius II. ausgemacht worden, so suchten sie die Franzosen, mit denen allein sie noch im Kriege begriffen waren, sich zu Freunden zu machen. Sie schlossen mit Ludwig XII. 1513. 22. März nicht nur Frieden, sondern auch ein Bündniß, worin sich beyde Mächte einen wechselseitigen Beystand zur Wiedereroberung ihrer verlorren Besitzungen in Italien versprachen. Als Ludwig XII. die Venetianer wieder auf seiner Seite hatte, schickte er sogleich ein Kriegsheer über die Alpen, welches, da der neue mayländische Herzog Maximilian Sforza in keiner Verfassung stand, sich in kurzer Zeit des ganzen Herzogthums Mayland, bis auf Novara und Como, bemächtigte. Wahrscheinlich würde Maximilian Sforza dem Schicksale seines Vaters nicht entgangen seyn, wenn ihm nicht Leo X. Hülfe verschaffet hätte. Schon war er in der Festung Novara von den Franzosen belagert und bestürmt, als auf Veranstellung des Papstes ein kleines Herr Schwetzer zum Entsatz

erschien und 1513 6. Juny die weit überlegeneren Franzosen in die Flucht schlug. Das Herzogthum Mayland ward nun von den Schweizern eben so geschwind, als vorher von den Franzosen wieder erobert. Letztere, die in der Schlacht bey Novara ihr ganzes Lager und Geschütz verloren hatten, kehrten nach Frankreich zurück, wo sie sogleich eine andere Beschäftigung fanden.

- X. Schon am 5. April 1513 hatten der Kaiser Maximilian, der Papst Leo X., der König Ferdinand der Katholische von Aragonien und Heinrich VIII. von England zu Mecheln einen neuen Bund gegen Frankreich errichtet. In vier Orten sollte Ludwig XII. zugleich angegriffen werden. Zu diesem Ende nahm der Kaiser ein Heer Schweizer in Sold, welches in das Herzogthum Burgund eindringen und selbiges für seinen Enkel Karl erobern sollte. Die Schweizer giengen im August 1513 geradezu auf die Hauptstadt Dijon los. Ungezweifelt wäre dieselbe und mit ihr das ganze Herzogthum Burgund verloren gewesen, wenn nicht der französische Feldherr durch Bestechung und einen betrüglischen Vergleich die Schweizer zur Aufhebung der Belagerung und zum Rückzug bewogen hätte. Zu gleicher Zeit setzte auch der König von England mit einer starken Armee nach Calais über und fiel in die Grafschaft Artois ein. Maximilian führte demselben in Person noch einige Tausend Mann niederländischer Truppen zu und er-
klärte

klärte sich, daß er zur Vermeidung aller Collisionen als Freywilliger bey der englischen Armee dienen wolte. Beyde Monarchen unternahmen dann in Gesellschaft die Belagerung von Terouenne. Die Franzosen kamen zum Entsatz herbey; wurden aber 1513 17. Aug. bey Guinegate geschlagen, worauf sich Terouenne ergeben mußte. Nach einigen Wochen hatte Tournay ein gleiches Schicksal. Unterdessen fochten auch in Italien die Trupprn des Kaisers und des Königs Ferdinand glücklich gegen die mit den Franzosen verbundenen Venetianer. Ludwig XII. gerieth dadurch in eine ziemlich bedenkliche Lage; aber durch seine Politik half er sich sehr geschickt heraus. Er wußte seine Feinde durch Anbietung von Privatvorthellen zu trennen und sich mit einzelnen in Particularverträgen zu setzen. Der erste, der sich von dem Bunde abzuziehen ließ, war wieder der Papst. Ludwig verwarf ihm zu Gefallen das zu Rom sehr gehäßige Pisaner Concilium und erkannte das lateranische. So ward er mit Leo X. 1513 6. Oct. ausgesöhnt. Dem Könige Ferdinand von Aragonien schlug er eine Vermählung seiner zweyten Tochter Renate mit einem von Ferdinands Enkeln vor. Ferdinand nahm den Antrag unter der Bedingung an, daß Renate zum Heurathsgut Mayland, Asti und Genua bekommen sollte. In dem darüber 1513 1. Decemb. errichteten Vergleich entsagte zugleich Ludwig allen seinen Ansprüchen auf das Königreich Neapel. Diese Bedingun-

gen schienen dem Kaiser für seine Enkeln so vortheilhaft zu seyn, daß auch er 1514 13. März sich zu einem Waffenstillstand bequemte. Endlich 1514 7. August kam es auch mit dem Könige Heinrich VIII. von England zum Frieden, vermög dessen Ludwig eine Million Thaler an England zu zahlen und Heinrichs Schwester Marie zu heurathen versprach. Diese letzte Vermählung ward nach zwei Monaten wirklich vollzogen, nie aber die erste. Zwischen dem Kaiser und den Venetianern konnte jedoch der Friede aller Versuche des Papstes ungeachtet noch immer nicht hergestellt werden.

XI.

Ludwig XII. starb nach geschlossenem Frieden mit seinen zahlreichen Feinden 1515 1. Jän. ohne männliche Nachkommen zu hinterlassen. Sein Vetter Franz I., ein Herr von vorzüglichen sowohl physischen als sittlichen Eigenschaften, folgte ihm auf dem französischen Throne. Dieser nahm sogleich den Titel eines Herzogs von Mayland an, erneuerte mit den Venetianern die alten Verbindungen, und machte starke Zurüstungen zum Kriege. Sobald man seine wahre Absicht merkte, verbanden sich der Kaiser, der König Ferdinand von Aragonien, die Schweizer und der Herzog Maximilian Sforza, um das Herzogthum Mayland nicht wieder in französische Hände kommen zu lassen. Diesem Bündnisse gesellte sich nachher auch der Papst Leo X. zu. Allein bevor sich noch die Bundesgenossen in gehörige Verfassung

gesetzt hatten, erschien schon Franz I. an der Spitze eines mächtigen Heeres in Italien, schlug die ihm allein entgegen gekommenen Schweizer in dem zweytägigen Treffen bey Marignano (13. 14. Sept. 1515.) und nöthigte hierauf den im Schlosse zu Mayland ohne Rettung eingeschlossenen Maximilian Sforza zur Abtretung aller seiner Rechte auf das Herzogthum Mayland. Der Papst Leo erschrak über den schleunigen Fortgang der französischen Waffen. Um den Kirchenstaat keinem Angriffe auszusetzen, schloß er 1515 13. Oct. mit dem Könige Franz einen Separatvertrag, wodurch er ihm nicht nur Parma und Piacenza überließ, sondern sogar Hülfe zur Vertheidigung von Mayland versprach. Dieses hielt jedoch den Kaiser nicht ab, mit einem größtentheils aus Schweizern geworbenen Heere 1516 nach Italien aufzubrechen, um die Franzosen wieder daraus zu vertreiben. Er drang bis Mayland vor und sieng an die Stadt zu belagern. Indessen hatte auch der König Franz ein Corps Schweizer zusammengebracht und seinen in Italien stehenden Truppen zu Hülfe geschickt. Die bey der kaiserlichen und französischen Armee befindlichen Schweizer erklärten nun, daß sie gegen einander nicht fechten könnten, noch wollten. Zugleich riß bey dem Kaiser der Geldmangel ein, und ein ihm geflüstertlich in die Hände gespielter Brief erregte bey ihm den Verdacht, daß die Schweizer mit einer Verrätherey gegen ihn umgiengen. Er

hob daher die Belagerung von Mayland auf und zog sich nach Tyrol zurück. Von dem Könige Ferdinand von Aragonien hatte Maximilian bey diesem Feldzuge keinen Beystand erhalten können; denn er war 1516 23. Jan. gestorben. Sein Enkel aber und Nachfolger in der nunmehr vereinigten spanischen Monarchie, der Erzherzog Karl, hatte bey dem Antritt der Regierung so weitläufiger Staaten Beweggründe genug, allen Krieg mit Frankreich zu vermeiden, und schloß 1516 23. August zu Ronon einen Vergleich mit dem Könige Franz. Da auch die Schweizer 1516 29. Nov. den so genannten ewigen Frieden mit Frankreich zu Freyburg errichteten, so war für den Kaiser vollends alle Hoffnung dahin, die Franzosen aus dem Besitze des Herzogthums Mayland wieder zu verdrängen, vielmehr gerieth er in Gefahr, gegen die mit ihnen verbundenen Venetianer auch noch den geringen Rest seiner mühsamen Eroberungen zu verlieren. Er ließ sich daher durch die Vorstellungen seines Enkels, des Königs Karl von Spanien, bewegen, den langwierigen Krieg mit Frankreich und Venedig zu endigen. Zuerst schloß er mit dem Könige von Frankreich zu Brüssel 1516 im Decemb. einen Vertrag, worin ausgemacht wurde, daß der Kaiser die Stadt Verona durch die Zwischenhand der Franzosen gegen eine Summe von 200000 Ducaten wieder den Venetianern einräumen, übrigen aber jeder Theil, das, was er erobert hatte, be-

halten und einen Stillstand so lange beobachten sollte, bis die Gränzstreitigkeiten zwischen dem Kaiser und Venedig von den Königen von Frankreich und Spanien entschieden seyn würden. Diesem Vertrage folgte bald ein anderer zu Cambray 1517 11. März, worin der Kaiser, und die Könige von Spanien und Frankreich einander wechselseitig ihre Besitzungen garantirten und die zwey letztern es über sich nahmen, binnen 6 Monaten den völligen Frieden zwischen dem Kaiser und den Venetianern herzustellen. Dieser kam auch endlich im J. 1518 auf den Fuß des Brüsseler Vertrags zu Stande. Die Ligue von Cambray und die dadurch veranlaßten Bündnisse haben also die Republik Venedig nicht zu Grunde gerichtet. Sie verlor am Ende nichts, als die Städte Rovoredo, Niva und das, was sie einst dem Kaiser in Istrien und Friaul abgenommen und dieser in dem Kriege zurück erobert hatte. Doch konnte sie seitdem nie wieder zu ihrem vorigen Ansehen gelangen, sondern sank immer tiefer in Verfall, woran theils die zunehmende Macht der Türken, die ihr sehr zusetzten, theils der von den Portugiesen um Afrika nach Ostindien erfundene Weg, welcher dem venetianischen Handel einen grossen Stoß gab, Schuld waren.

Für die grossen Kosten, die Maximilian fast XII. unnütz auf den Krieg gegen Venedig verwendet hatte, verschaffte er seinem Hause auf einer andern Seite die reichlichste Entschädigung. Er stiftete nämlich 1515 eine

eine Wechselheurath, wodurch er seinen Nachkommen den Weg zur Nachfolge in Ungern und Böhmen bahnte. Der König Vladislav von Ungern und Böhmen hatte nur einen Sohn Ludwig und eine Tochter Anne, die die Erben seiner Königreiche waren. Maximilian verlobte an den Prinzen Ludwig seine Enkelinn Marie und an die Prinzessin Anne seinen Enkel Ferdinand. Bey dieser Gelegenheit wurden auch die alten Erbverträge zwischen Ungern, Böhmen und Oesterreich mit Einwilligung der Stände erneuert. Wegen Minderjährigkeit Ludwigs und Ferdinands konnte jedoch diese doppelte Vermählung erst im J. 1521 vollzogen werden, nachdem indessen der Prinz Ludwig schon 1516 seinem Vater Vladislav in Ungern und Böhmen gefolgt war. Da Ludwig männliche Nachkommen hinterlassen konnte, so war freylich die Hoffnung zur Nachfolge in Ungern und Böhmen für das Haus Oesterreich jetzt noch sehr entfernt; aber der Zufall machte es, daß sie schon im J. 1526 in Erfüllung gieng. Die Verabredung der angeführten Wechselheurath geschah zu Wien, wohin der Kaiser den König Vladislav eingeladen hatte. Vladislav ward von Maximilian so gut bewirthet, daß er ihm den Antrag machte, er möchte selbst die Prinzessin Anne heurathen. Allein Maximilian lehnte den gut gemeinten Antrag mit einem Scherze ab, indem er sagte, er habe oft von seinem Vater gehört, es gebe kein höflicheres Mittel, einen alten Mann ins Grab

zu bringen, als wenn man ihn berebet, ein junges frisches Mädchen zu ehelichen.

XIII.

Der friedliche Zustand, in dem sich nunmehr die christlichen Staaten befanden, bot dem unternehmenden Kaiser die längst gewünschte Muße dar, seine Thaten durch einen Heerzug wider die Türken gleichsam zu krönen. Er brachte selbst diese Sache bey dem Papste in Anregung. Leo X. ließ sich dieselbe angelegen seyn. Um Hülfe von den Reichsständen zu erhalten, schrieb der Kaiser 1518 einen Reichstag nach Augsburg aus. Der Papst schickte den Cardinal Cajetan als Legaten dahin, um die Teutschen zu einem so heilsamen Unternehmen aufzumuntern. Der Legat hielt eine nachdrückliche Rede an die versammelten Reichsstände; richtete aber damit nichts aus. Ein Mönch hat seit dem vorigen Jahre durch seine Reden und Schriften eine so grosse Veränderung in den Gesinnungen der Teutschen hervorgebracht, daß bereits viele der anwesenden, besonders der niedern Stände, eine sonst ungewöhnliche Abneigung gegen den Papst an den Tag legten. Man sprach auf dem Reichstage sehr laut von römischen Gelderpressungen, von päpstlicher Verletzung der Concordaten, von übermäßiger Erhöhung und zweckwidriger Verwendung der Annaten. Es gieng sogar während des Reichstags eine Schrift in Augsburg herum, worin behauptet wurde, daß man den Papst mehr zu fürchten habe, als die Türken; man sollte sich lieber

gegen jenen, als gegen diese vereinigen. Bey einer solchen Gemüthsstimmung ist es nicht zu wundern, wenn die Antwort der Stände dahin ausfiel: sie könnten die Last eines Türkenkrieges nicht selbst tragen; sie müßten die Sache mit ihren Landständen in Erwägung ziehen, um zu sehen, wozu sich diese verstehen würden. Diese Antwort schien wenig Hoffnung zu gewähren, daß der Türkenzug zu Stande kommen werde. Doch wollte Maximilian sein Vorhaben nicht aufgeben. Es wurde daher beschlossen, diese Sache auf dem nächsten Reichstage, den der Kaiser nach Worms anzusetzen versprach, in weitere Berathschlagung zu ziehen. Noch ein anderes Project schlug dem Kaiser auf dem augsburger Reichstage fehl. Er wollte daselbst seinen Enkel, den König Karl von Spanien, zum römischen Könige wählen lassen. Der größere Theil der Kurfürsten zeigte sich bereitwillig dazu; aber der Papst und der König von Frankreich suchten diese Wahl auf alle Art zu hindern, und auch der Kurfürst Friedrich der Weise von Sachsen setzte sich sehr ernstlich dagegen. Der Kaiser konnte also seine Absicht nicht erreichen. Doch dauerten die Unterhandlungen darüber auch nach geendigtem Reichstage noch fort, und vielleicht würde der Kaiser auf dem nächsten Reichstage zu Worms die Sache durchgesetzt haben. Allein er starb noch vor Eröffnung desselben auf der Rückreise, die er von Augsburg über Inspruck nach Oesterreich nahm.

zu Wels im Lande ob der Enns 1519 II. Januar im 60 Jahre seines Alters. Der Tod kam ihm nicht unerwartet. Er hatte schon seit einigen Jahren den Sarg sich nachführen lassen, der seinen Leichnam aufnehmen sollte. Er liegt zu Wienerisch - Neustadt unter dem Altar der Schloßcapelle begraben.

Maximilian hatte von der Natur die trefflichsten Anlagen zu allem, was groß und edel genannt werden kann, empfangen. Keiner von seinen Zeitgenossen kann ihm in Rücksicht der persönlichen Eigenschaften an die Seit gesetzt werden. Mit der größten persönlichen Tapferkeit und einer außerordentlichen Geschicklichkeit in den ritterlichen Übungen verband er eine ausnehmende Liebe zu den Künsten und Wissenschaften. Er ward gewissermassen selbst Geschichtschreiber; denn auf sein Angeben wurden seine Thaten im Theaterdank und in weißen Kunig beschrieben. Seine ritterliche Bravour gränzte beynahe an das Romanhafte. Nur ein Beyspiel davon. Auf den Reichstag zu Worms 1495 kam ein französischer Ritter, der im Rufe der Unüberwindlichkeit stand. Er hatte die Kühnheit, alle deutschen Ritter herauszufodern. Keiner getraute sich, es mit ihm aufzunehmen. Nur Maximilian konnte eine solche Beschimpfung der deutschen Nation nicht vertragen. Er übernahm selbst den Kampf und besiegte glücklich den stolzen Franzosen. Maximilians Thätigkeit und Tapferkeit hatte es Teutschland zu danken, daß es bey Auswärtigen wieder in Achtung kam. Er

XIV. }

rettete die Niederlande gegen die Könige von Frankreich und verschaffte dadurch dem teutschen Reiche für die folgenden Zeiten eine wichtige Schutzwehr gegen das Vordringen der Franzosen. Daß Deutschland von Maximilians übrigen auswärtigen Unternehmungen nicht mehr Nutzen gehabt, muß es sich allein zuschreiben. Maximilian glaubte fest, die Reichsstände würden durch das gemeinschaftliche Interesse und die Nationalehre aufgefordert und angetrieben, bey günstigen Gelegenheiten ungezweifelt zur nachdrücklichsten Hülfsleistung die Hände bieten. In dieser Zuversicht, die vielleicht sein größter Fehler war, ließ er sich in große Unternehmungen ein; allein die ganz in ihr Privatinteresse versunkenen Reichsstände leisteten die gehoffte, oft schon zugesagte, Unterstützung nicht. So ward Maximilian gezwungen, die angefangenen Unternehmungen entweder ganz aufzugeben, oder sie bloß als Erzherzog von Oesterreich fortzusetzen. Da er auch als solcher keine Finanzen und Armeen nach heutiger Art hatte, so ist es noch zu bewundern, daß er so viel habe ausrichten können, besonders gegen einen König von Frankreich, der schon damahls unumschränkt herrschte und alles zu seiner Disposition hatte. Weit wohlthätiger für Deutschland konnte Maximilian durch innere Einrichtungen werden, weil ihm hierin die Reichsstände selbst an die Hand giengen. Ein Beweis einer guten Regierung ist es immer, wenn sich unter derselben alles zu verbessern anfängt, und dieses läßt sich

von Maximilians Regierung mit vollster Wahrheit behaupten. Wir wollen im Zusammenhange das Wichtigste von dem anführen, was er während seiner Regierung für die Verbesserung des innern Zustandes von Deutschland gethan hat.

Gleich auf seinem ersten Reichstage zu Worms 1495 brachte Maximilian den so genannten ewigen Landfrieden zu Stande. Durch die bisherigen Landfrieden wurden die Befehdungen nur für gewisse Gegenden und auf eine bestimmte Anzahl von Jahren untersagt, auch war darin meistens noch eine Ausnahme zu Gunsten jener Fehden enthalten, die Jemand, der kein Recht erhalten konnte, aus Noth, wie sich die Gesetze ausdrücken, nach einer drei Tage vorher gemachten Ankündigung führte. Durch den nun errichteten ewigen Landfrieden aber wurden alle und jede Arten von Befehdungen in ganz Deutschland und auf immer bey Strafe der Reichsacht und zwey Tausend Mark löthigen Goldes, wie auch bey Verlust aller Privilegien, Rechte, Lehngüter, Schuldforderungen und anderer Ansprüche verboten. Die nämliche Strafe ward auf die Beherbergung oder Unterstützung eines Landfriedensbrechers gesetzt. Wenn man bedenkt, daß das Faustrecht eine uralte, mit dem Geiste, den Sitten und dem Charakter der teutschen Nation innigst verwebte Gewohnheit war, so läßt sich leicht begreifen, daß ein besonderer Zusammenfluß günstiger Umstände erfordert wurde, um diesem verjährten Unwesen endlich ein

XV.

Ende machen zu können. Die erste Vorbereitung dazu kam von den Legisten her, die um diese Zeit in den Raths- und Gerichtsstuben der Fürsten allgemein herrschten und auch auf Reichstagen im Nahmen derselben erschienen. Diese gaben sich alle Mühe, daß Unrechtliche, Barbarische und Verderbliche der Befehlungen darzustellen und so das Faustrecht verhaßt zu machen. Ihre Bemühungen wurden durch die mit Ausbreitung der Buchdruckerey steigende Aufklärung, die den rohen Kriegsgeist voriger Zeiten allmählig dämpfte und die Sitten milderte, unterstützt. Doch würden sie mit ihren Vorschlägen vielleicht noch nicht sobald durchgedrungen haben, wenn nicht zugleich die Fürsten einzusehen angefangen hätten, daß sie durch Abschaffung des Faustrechts mehr zu gewinnen als zu verlieren hoffen könnten. Freylich konnten die Fürsten noch Errichtung eines allgemeinen und immerwährenden Landfriedens dem Kaiser nicht mehr so ungestraft Trost bieten und den Feindschaften unter einander nicht mehr einen so freyen ungestimmten Lauf lassen, als es bisher nur gar zu oft geschehen war; aber sie hatten auch auf der andern Seite den wichtigen Vortheil, daß sie alsdann von ihren Landständen, besonders von der Ritterschaft weniger Widersetzlichkeit besorgen durften. Solang das Faustrecht dauerte, hatte die mittelbare Ritterschaft das Recht der Waffen, und ergriff dieselben nicht selten gegen ihren Landesherrn, wenn er etwas gegen sie durchsetzen wollte. Durch die Ab-

schaf

Schaffung des Faustrechts verloren die Mittelbaren das Recht der Waffen, und so wurden die Landesherren in den Stand gesetzt, freyer zu handeln. Am meisten aber trug zur Ausrottung des Faustrechts die veränderte Art Krieg zu führen bey. Die Fürsten mußten ihre Kriege schon seit einiger Zeit größtentheils durch Söldner führen; denn mit den Vasallen war im Kriege nichts mehr auszurichten. Man brauchte ein wohlgeubtes Fußvolk und dieses mußte in den Sold genommen werden. Die Unterhaltung solcher Söldner aber erschöpfte zu sehr die Finanzen, als daß die Fürsten in grosse Versuchung hätten gerathen können, einen Krieg anzufangen, oder im Stande gewesen wären, denselben lange fortzusetzen. Auch die Städte und die Ritterschaft, die immer die unruhigsten waren, wurden durch die neue Kriegsgart, nur aus einem andern Grunde, biegsamer gemacht. Den Städten konnten nun durch einige Kanonen ihre sonst für unüberwindlich gehaltenen Mauern und den Rittern ihre festen Burgen zusammen geschossen werden. Ueberdies konnte sich die Ritterschaft gegen das mit Flinten versehene Fußvolk gar nicht halten, und wollte auch mit diesem unritterlichen Mordgewehr nichts zu thun haben. Endlich hielt auch der schwäbische Bund manchen Fehbesüchtigen im Zaume; denn er hatte immer eine bereite Kriegsmacht auf den Beinen, der kein einzelner Fürst, vielweniger ein Edelmann gewachsen war. Hieng Jemand eine Fehde an, so wußte ihn

die-

dieser Bund bald zur Ordnung zu bringen. Die teutsche Nation war also im Ganzen zur Aufhebung des Faustrechts vorbereitet. Ein Glück war es, daß zu eben dieser Zeit ein Maximilian an der Spitze des Reichs stand. Ohne eine solche Thätigkeit und einen solchen Eifer, als er bewies, wäre vielleicht doch das grosse Geschäft der Beruhigung von Deutschland noch eben so wenig, als unter vielen vorher gegangenen Regierungen vollbracht worden. Der Adel überhaupt gieng bey allem Drange der Umstände noch immer sehr hart daran, sein durch Jahrhunderte lang getriebenes Handwerk aufzugeben. Das Sonderbarste bey der Sache ist, daß die neue Kriegsart, so mörderisch sie ist, eine Wohlthat für die Menschheit ward; denn ihr vorzüglich hat man die Ausrottung des leidigen Faustrechts und die Erlösung des größern Theils der Menschheit von der Raubsucht und aus der Sklaverey des Kleinern zu danken.

XVI. Wenn der Landfriede bestehen sollte, so war es durchaus nothwendig, für die Verbesserung des sehr verfallenen Reichsjustizwesens Sorge zu tragen. Der Landfriede und eine ordentliche Gerichtsverfassung stehen mit einander in der engsten Verbindung. Eines ohne das andere kann von keinem Bestande seyn. Wo Faustrecht gilt, da werden die Gerichte nicht geachtet und nicht besucht. Wer sich selbst durch seine Kräfte Recht verschaffen kann, wird sich nie an ein Gericht wend-

wenden, oder sich der Entscheidung desselben unterwerfen. Umgekehrt, wo kein Faustrecht statt haben soll, da müssen Gerichte vorhanden seyn, bey denen man sein Recht suchen kann; denn einen Weg, Recht zu erhalten, muß es geben. Wenn man also dem Menschen die Selbsthülfe verbietet, so muß man ihn an Gerichte weisen, und diese müssen mit der nöthigen Macht versehen seyn, ihre Urtheilssprüche zur Vollziehung zu bringen. Maximilian und die Stände sahen die Unzertrennlichkeit dieser beyden Gegenstände ein. Deswegen wurde auf dem nämlichen Reichstage zu Worms auch die Errichtung des schon lange projectirten Kammergerichts beschlossen, und die Kammergerichtsordnung zugleich mit dem ewigen Landfrieden kund gemacht. Vermöge derselben sollte das Kammergericht aus einem Kammerrichter und 16 Urtheilern, denen man in der Folge den römischen Nahmen Beysitzer (Assessores) gab, bestehen. Der Kammerrichter sollte vom hohen Adel, ein Fürst, Graf oder Freyherr, seyn. Ohne Zweifel hatte man bey dieser Anordnung zur Absicht, die höheren Classen teutscher Staatsbürger, die noch an dem alten Grundsatz hielten, daß Jedermann nur von seines Gleichen gerichtet werden könne, zur Anerkennung der kammergerichtlichen Gerichtsbarkeit williger zu machen, wenn sie sehen würden, daß wenigstens der Kammerrichter, unter dessen Vorsitz über sie gesprochen werden sollte, ihnen am Stande nicht ungleich sey. Die Urtheiler

sollten zur Hälfte Doctoren, die der Rechte gelehrt
 und gewürdiget wären, zur Hälfte aber Adelige,
 wenigstens von ritterlicher Geburt, seyn. Man brauch-
 te Doctoren zu Beyßigern, weil die Streitigkeiten
 bey dem Kammergerichte nach den gemeinen Rechten
 entschieden werden sollten, deren Kenntniß man nur
 bey den Doctoren fand. Man wollte aber auch Ade-
 lige haben, theils weil dort über Adelige sollte ge-
 urtheilet werden, theils weil man glaubte, daß sie
 der teutschen Länder- und Familienrechte und über-
 haupt der teutschen Observanzen kundiger wären, als
 die Doctoren, die sich nur mit den gemeinen Rech-
 ten abgaben. Die Bestimmung, daß die adelichen
 Beyßiger wenigstens geborne Ritter seyn sollten, stütz-
 te sich auf die Hoffnung, daß auch Personen vom
 hohen Adel sich zu Urtheilern bey dem Kammerge-
 richt werden brauchen lassen. Die Ernennung aller
 dieser Gerichtspersonen wollte Maximilian mit Rath
 und Willen der versammelten Stände vornehmen und
 es eben so mit der Wiederbesetzung der ledig werdenden
 Stellen halten. Nur Sachen der Unmittelbaren soll-
 ten in erster Instanz an das Kammergericht kommen;
 Sachen der Mittelbaren aber nicht anders, als durch
 den Weg der Appellation; folglich blieb den Unmit-
 telbaren die Gerichtsbarkeit über ihre Unterthanen un-
 benommen. Auch wurden den Kurfürsten, Fürsten
 und Fürstenmäßigen die Austräge bestätigt. Wir
 haben gehört, daß friedfertige Stände schon in den

verwirrtesten Zeiten des Fauftrechts ihre wechselseitigen Streitigkeiten durch Schiedsrichter auszugleichen suchten. Solche Schiedsrichter nannte man vom Austragen Austräge. Sie waren von zweyerley Art. Oft haben Stände, die mit einander Verträge errichteten, schon darin bestimmt, daß, wenn zwischen ihnen darüber Streitigkeiten entständen, dieser oder jener Fürst als Schiedsrichter den Streit austragen sollte. Aber auch wenn Verträge keine solche Bestimmung enthielten und der Kläger sich erklärte, er wolle mit dem Beklagten die Sache in Güte durch Schiedsrichter ausmachen; so hielt man es vermög eines Herkommens für eine Schande, dergleichen angetragene Austräge nicht anzunehmen. Nach Errichtung des Kammergerichts wären freylich diese Austräge nicht mehr so nöthig gewesen; aber es schien doch nicht rathsam zu seyn, dieselben abzuschaffen; denn man konnte noch nicht versichert seyn, ob das Kammergericht Bestand haben werde, wie es dann wirklich eingemahl eingieng. Durch eine voreilige Aufhebung hätte man sich selbst unbehutsamer Weise das für diesen Fall einzig übrige Mittel, die Befehdungen zu vermindern, geraubt. Man ließ es also sehr klug bey den alten Verträgen und dem Herkommen bewenden und fügte nur einige nähere Bestimmungen hinzu. Man unterschied nämlich, ob ein Kurfürst, Fürst oder Fürstenmästiger von einem seines Gleichen belangt werde, oder von einem Niederern.

Im ersten Falle sollten die in Verträgen benannten Schiedsrichter sprechen; wären aber durch Verträge keine bestimmt, so sollte der Beklagte auf Ansuchen des Klägers vier Fürsten nachhaftig machen, aus denen der Kläger einen zu wählen hätte, von dem die Sache entschieden werden soll. Im zweyten Falle aber sollte der Beklagte an seinem Hofe ein unpartheyisches Gericht aus seinen trefflichen Rätthen, das aus vier Adlichen und vier Gelehrten und einem adelichen Vorsitzer zu bestehen hätte, aufstellen und vor diesem sollte der Proceß geführt werden. Eine andere Modification, welche die Austräge durch die Kammergerichtsordnung erhielten, bestand darin. Bisher waren die Austräge bloße Schiedsrichter gewesen, von deren Aussprüchen man nicht appelliren konnte, weil der schiedsrichterliche Spruch sich auf einen Vergleich gründet, den kein Richter durch seinen Spruch umstossen kann. Durch die Kammergerichtsordnung aber sind die Austräge eine ordentliche Instanz geworden, man hat ihnen die Eigenschaft perpetuirlischer kaiserlicher Commissionen beygelegt, von deren Aussprüchen man sich also weiter an das Kammergericht berufen konnte. Diese Aenderung war für die Fürsten vortheilhaft, indem sie auf solche Art zwey Instanzen bekamen. Das Kammergericht sollte seine Urtheile nach Mehrheit der Stimmen abfassen; würden aber die Urtheiler spännig seyn, so sollte der Kammerrichter einem Theile den Zufall thun, das heißt,

heißt, würden unter den Beyßigern gleiche Stimmen ausfallen, so sollte diejenige Meinung die Oberhand haben, für welche sich der Kammerrichter erklären würde. Der Kammerrichter erhielt also eine entscheidende Stimme. In Rücksicht der Besoldung des Kammerrichters und der Beyßiger warb ausgemacht, daß dieselbe aus den eingehenden Sporteln genommen, das Abgängige aber aus dem gemeinen Pfennig, den man dem Kaiser auf 4 Jahre zu Worms bewilliget hatte, ersetzt werden sollte. Nach Verlauf dieser vier Jahre sollte der Kaiser selbst das Kammergericht unterhalten. In Ansehung der Entscheidungsquellen endlich hieß es in der Kammergerichtsordnung: der Kammerrichter und die Urtheiler sollten richten, „nach des Reichs gemeinen Rechten, auch nach rechtlichen, erbern und leidlichen Ordnungen, Statuten und Gewohnheiten der Fürstenthumb, Herrschaften und Gericht.“ Unter den gemeinen Rechten verstand man vorzüglich das römische Recht. Viele Rechtsgelehrten schlossen aus dieser Stelle der Kammergerichtsordnung, daß man das römische Recht jetzt in Deutschland als ein Aushülfsrecht, wenn die einheimischen teutschen Rechte nicht hinreichen sollten, einen Fall zu entscheiden, angenommen habe, wie etwa noch heut zu Tage ein Staat, der nur einzelne Verordnungen, Statuten und Gewohnheiten, aber kein systematisches ganzes Gesetzbuch hätte, veranlaßt werden könnte, ein vortreffliches Gesetzbuch, das in einem

einem andern Lande existirt, zur Aushülfe anzunehmen. Allein diese Vorstellung ist ganz unrichtig. Wenn man die historischen Denkmähler dieser Zeiten untersucht, so wird man finden, daß man das römische Recht keineswegs für ein fremdes, aber den Deutschen in Ermangelung eines eigenen Gesetzbuches sehr dienliches Recht angesehen und deswegen für nöthig erachtet habe, demselben durch eine förmliche Aufnahme die Kraft eines subsidiarischen Rechtes zu geben. Man war vielmehr der Meinung, daß das römische Recht Deutschlands einheimisches Recht sey und die Deutschen schon an und für sich verblinde; denn man hielt Deutschland für das römische Reich und den Kaiser Justinian für einen von Maximilians Vorfahren in der Regierung. So nennt Maximilian selbst in einer auf eben dem Reichstage zu Worms erlassenen Verordnung wider die Gotteslästerer den „weiland Kaiser Justinianus seinen Vorfahr am Reichelöblicher Gedächtniß.“ Noch klärer erhellet dieses aus einer Stelle des Peter von Andlo, der unter R. Friedrich IV. ein Buch de Imperio Romano geschrieben hatte. Er ärgert sich darin sehr, daß seine Landsleute, die Deutschen, die doch den Gesetzgeber zu Hause hätten, nicht überall durch Rechtsgelehrte nach dem geschriebenen Rechte, sondern durch Landsleute, denen nach dem römischen Rechte sogar die Unwissenheit des Rechts zu Gute gehalten wird,

die Streitigkeiten entscheiden ließen c). Wahr bleibt es indessen immer, daß das römische Recht in Deutschland nur zur Aushülfe gelte; aber die Ursache davon liegt nicht in der Reception, sondern in der Autonomie, die in Deutschland von jeher statt hatte. Jede freye Familie konnte sich eigene Familienrechte, jede Stadt besondere Municipalrechte, jedes Land eigene Landrechte machen, die den allgemeinen Gesetzen, auch wenn sie von teutschen Kaisern oder Königen herrührten, vorgiengen. Man brauchte die letztern nicht, so lang in den erstern eine Entscheidung zu finden war, wovon wir ein klares Beyspiel an der nachherigen peinlichen Halsgerichtsordnung Karls V. haben. Was Wunder also, wenn man auch das römische Recht, ob man es gleich für ein einheimisches Recht ansah, nur zur Aushülfe gelten ließ? Nach-

ord=

c) „Nunc equestre, sagte er, indoctumque consilium, pacis raro amicum, senatus principum regit; doctissimorum [autem] virorum sententia reipublicæ salutaris, si quando limen concionis ingreditur, aut omnino contemnitur, aut stolidi irridetur. Quid dicam de legum æquissimarum iurisque scripti observatione, quæ fere nulla est, sed jure incerto vivitur, & in multitudine illiterata, quod unicuique sui arbitrii discretionem visum est, id in iudiciis vim legum obtinere volunt. Neque ulla maior mihi abusio esse videtur, quam exteras nationes sacratissimas leges colere, nosque, qui nostris in laribus legum conditorem fovemus, illas minus curare & per eos, qui rus colunt, ius in provinciis dictari, qui ob ignaviam a iuris notitia a legibus excusantur.“

ordnung verglichen und einstweilen zehn Beystzer zusammengebracht hatte, begab sich Maximilian selbst nach Frankfurt, wo das Kammergericht seinen Sitz haben sollte, und eröffnete es in eigener Person den 31. Oct. 1495. Er nahm den zum ersten Kammerrichter ernannten Grafen Eitel Friedrich von Zollern nebst den anwesenden Beystzern in Pflicht und übergab ihm den Scepter oder Gerichtsstab, der noch bey dem Kammergerichte aufbewahrt wird.

XVII.

Zu gleicher Zeit mit dem Landfrieden und der Kammergerichtsordnung wurde auf dem Reichstage zu Worms auch die Ordnung wegen des gemeinen Pfennings publicirt. Der gemeine Pfennig war eine außerordentliche Auflage, die größtentheils in einer Vermögensteuer, zum Theil aber auch in einer Kopfsteuer bestand und von allen Angehörigen des Reichs, unmittelbaren und mittelbaren, theils zur Vertheidigung des Reichs wider auswärtige Feinde, theils zur Unterhaltung des Kammergerichts durch vier Jahre bezahlt werden sollte. Jeder Reichsunterthan ohne Unterschied des Standes und Geschlechts, der 500 fl. im Vermögen hätte, sollte einen halben, der 1000 fl. besäße, einen ganzen Gulden, dessen Vermögen 1000 fl. überstiege, nach Belieben etwas mehr als einen Gulden, dessen Habe aber sich nicht einmahl auf 500 fl. beliese, den 24ten Theil eines Gulden, jeder Jude endlich, Kopf für Kopf, ohne Unterschied des Geschlechts und Alters, einen Gulden

den jährlich zahlen. Die geistlichen und weltlichen Fürsten, die Prälaten, Grafen, Freyherrn und Gemeinden sollten etwas mehr als andere beytragen. Sieben bestellte Schatzmeister sollten zu Frankfurt den eingehenden gemeinen Pfening in Empfang nehmen und den Ständen jährliche Rechnung legen. Dieser gemeine Pfening hätte viel eintragen können, wenn er gehörig entrichtet worden wäre. Allein die Teutschen konnten sich noch nicht daretin finden, Steuern zu bezahlen, besonders sträubte sich die Reichsritterschaft dagegen, der ohnehin an dem Landfrieden und Kammergericht nicht viel gelegen war. Sie hielt es für eine unerhörte Neuerung und einen widerrechtlichen Eingriff in ihre Freyheit, daß man ihr, die mit ihrem Blute dem Vaterlande gedienet hätte und noch zu dienen bereit wäre, Geldentrichtungen zumuthete. Da das Kammergericht zum Theil aus dem gemeinen Pfening hätte unterhalten werden sollen, dieser aber schlecht eingieng; so gerieth das Kammergericht schon mit Ablauf des ersten Jahres nach seiner Eröffnung ins Stecken, und konnte erst nach weitläufigen Berathschlagungen, die über dessen Wiederherstellung auf den Reichstagen zu Lindau und Worms 1497 gepflogen wurden, wieder auf einige Zeit in Thätigkeit gebracht werden. Es ist sehr betrübt, lesen zu müssen, wie die Reichsstände zu Lindau von den Kammergerichtsbesitzern angegangen wurden, ihnen die vom ersten Jahre an ihrer Besoldung rückständ-

digen 2000 Gulden zu bezahlen, und wie die Väter des Vaterlandes mit allem Delibetiren kein Mittel ausfindig zu machen wußten, sie über diese kleine Summe zu befriedigen.

XVIII.

Zur Unterstützung des Landfriedens und des Kammergerichts hatten die Reichsstände auf dem Reichstage zu Worms 1495 auch noch auf die Errichtung eines beständigen Reichsraths oder Reichsregiments angetragen; aber Maximilian versagte damals aus Besorgniß einer zu grossen Schwälerung der kaiserlichen Rechte ihrem Vorschlage seine Genehmigung. Doch fünf Jahre nachher gab er auch in diesem Stücke den Wünschen der Stände nach und errichtete auf dem Reichstage zu Augsburg 1500 das verlangte Reichsregiment. Da dasselbe nicht mehr bestehet, so wird ein kurzer Begriff davon hinreichen. Die Bestimmung des Reichsregiments war, über den Landfrieden und das Kammergericht zu wachen, vorzüglich aber für die Vollziehung der kammergerichtlichen Urtheile in Landfriedensbruchsfachen Sorge zu tragen auch die politischen Reichsgeschäfte ohne Rücksfrage an den Kaiser und das Reich, es sey dann, die Wichtigkeit der Sache würde selbige erfordern, abzuthun. Es sollte aus einem kaiserlichen Statthalter als Vorsitzern und 20 Meyßigern bestehen. Diese sollten auf folgende Art zusammen gebracht werden. Ein Kurfürst, zwey Fürsten, ein Prälat und ein Graf sollten immer in Person auf ein Vierteljahr gegenwärtig

lig seyn. Die 5 abwesenden Kurfürsten aber sollten jeder einen, acht benannte Reichsstädte von Viertel zu Vierteljahr abwechselnd zwey, und die Besitzer der österreichischen und burgundischen Lande auch zwey Beyßiger ernennen. Die übrigen Stände wurden in 6 Kreise eingetheilt, deren jeder ebenfalls einen Beyßiger zu stellen haben sollte. So gab die Bestellung der Reichsregimentsbeyßiger zur ersten Eintheilung des Reichs in Kreise Anlaß. Diese sogenannten sechs alten Kreise waren Franken, Bayern, Schwaben, Oberrhein, Niederrhein oder Westphalen und Sachsen. Die Kurfürstenthümer und die österreichischen und burgundischen Lande waren in der gemachten Kreiseintheilung nicht begriffen, weil die Kurfürsten und die Herzoge von Oesterreich und Burgund schon für sich Beyßiger zum Reichsregiment ernennen konnten. Das Reichsregiment erhielt seinen Sitz zu Nürnberg; gieng aber schon im J. 1502 wieder auseinander. Kein Kurfürst oder Fürst hatte Lust, durch ein ganzes Vierteljahr zu Nürnberg zu sitzen und den Reichsgeschäften, wovon er keinen unmittelbaren Nutzen zog, obzuliegen. Ueberhaupt hatte das Reichsregiment, weil sich die dazu verordneten Fürsten und Stände nicht in der bestimmten Anzahl zu Nürnberg einfanden, nur wenig Ansehen. Wenn es etwas beschloß, so wollte Niemand daran gebunden seyn. Der Kaiser selbst hatte keine Ursache, sich um die Fortdauer des Reichsregiments zu bekümmern; denn er merkte bald, daß man

bey

bey Errichtung desselben mehr die Beschränkung seiner Gewalt, als die Beförderung des allgemeinen Besten des Reichs, zur Absicht gehabt habe. Am meisten aber trug zur Auflösung des Reichsregiments das Ausbleiben der Besoldung bey, die man den Beyßigern mit Ausnahme der Fürsten ausgeworfen hatte. Umsonst wollte und konnte Niemand dienen. Mit dem Aufhören des Reichsregiments fiel zwar auch der Zweck der Eintheilung des Reichs in 6 Kreise weg; doch besteht man diese Eintheilung bey und wandte sie auf dem Reichstage zu Rosnitz 1507 zu einer fast ähnlichen Absicht an. Es sollten nämlich die 16 Beyßiger des Kammergerichts nicht mehr nach Maßgabe der wormsischen Kammergerichtsordnung von dem Kaiser mit Einverständnis der versammelten Reichsstände erkiesen, sondern zwey derselben sollten von den Herzogen von Oesterreich und Burgund, sechs von den 6 Kurfürsten und acht von den 6 Kreisen präsentirt werden, ungefähr so, wie es mit Bestellung des größern Theils der Regimentsräthe gehalten worden. Diese Art, die Beyßigerstellen am Kammergerichte zu besetzen, war in der That schicklicher und zweckmäßiger als die alte; denn so konnte man hoffen, daß Männer aus allen Gegenden Deutschlands zusammen kommen würden, die mit der nöthigen Kenntniß der verschiedenen, in den besondern teutschen Staaten geltenden, Rechte, wornach das Kammergericht sprechen sollte, versehen wären. Im J. 1512 auf einem Reichstage zu Cöln wurde der Zweck der Eintheilung des Reichs in Kreise auch auf die Er-

haltung des Landfriedens und auf die Vollziehung der Kammergerichtlichen Urtheile erweitert, und zu diesem Ende ganz Deutschland in 10 Kreise eingetheilt. Als man den Landfrieden und das Kammergericht errichtete, hat man wenig Bedacht darauf genommen, wie Befehdungen, die etwa trotz dem allgemeinen Verbot zum Ausbruch kommen sollten, schnell gedämpft und wie die vom Kammergerichte gefällten Urtheilssprüche zur Vollstreckung gebracht werden könnten. Wenn sich der Fall ereignete, daß zu einem oder dem andern Endzwecke eine bewaffnete Macht nothwendig war, so ersuchte man den schwäbischen Bund, die Execution zu übernehmen. Man fieng aber mit der Zeit an, einzusehen, daß es nicht lange so gehen könne und werde, indem der schwäbische Bund selbst keine ewige Dauer versprach. Also mußte man auf eine ordentliche Executionsordnung bedacht seyn, und verfiel endlich auf das, was schon unter Albrecht II. in gleicher Absicht in Vorschlag gebracht worden war. Ganz Deutschland sollte nämlich in Kreise eingetheilt werden. Jeder Kreis sollte eine Kriegsmacht halten und sich einen Hauptmann wählen, der auf die Handhabung des Landfriedens Acht zu geben, die Landfriedensbrecher zu verfolgen und auf Ansuchen des Kammergerichts die Kreismiliz dorthin zu führen hätte, wo ein kammergerichtliches Urtheil zu vollstrecken wäre. Da die bisherige Eintheilung in Kreise nicht alle Reichsstände umfaßte; so that man zu den 6 alten Kreisen noch

vier neue dazu, 1) den österreichischen, den die sämtlichen österreichischen, 2) den burgundischen, den die gesammten burgundischen Länder ausmachen sollten, 3) den kurrheinischen, der aus den Ländern der 4 rheinischen Kurfürsten von Mainz, Trier, Eöln und Pfalz bestehen sollte, und 4) den kur- oder ober-sächsischen, wozu die Kurfürstenthümer Sachsen und Brandenburg mit einigen benachbarten Territorien, die bisher zu dem nunmehr so genannten niedersächsischen Kreise gehörten, gezogen wurden. Das Königreich Böhmen ward zu keinem Kreise gerechnet, weil es fast außer aller Verbindung mit dem teutschen Reiche war. Doch es hielt noch lange, bis diese Anstalt in eine zweckmäßige Ordnung kam.

XIX.

Für seine Erblande errichtete Maximilian 1501 eine Landesregierung, ein Hofgericht und eine Hofkammer, und über alle diese Collegien bestellte er noch einen Hofrath. Diese neuen Staatseinrichtungen machte Maximilian durch die, zu Nürnberg am Mittwoch nach dem Sonntage Quasimodogeniti (21 April) 1501 erlassene, so genaunte Publication des Regiments Anstellung und Verwaltung der niederösterreichischen Lande d). Den Beweggrund zur Errichtung des Hofraths giebt Maximilian selbst mit folgenden Worten an: „Ferner, damit die jetzt
ge-

d) In Harprechts Staatsarchiv des Kammergerichts II. Th. Urk. Nro. 127 S. 423, und in der Landhandveste des Erzherzogthums Österreich, 1610 fol.

gemelbeten Ordnungen unseres Landregiments, auch Hofgerichts, Hof- und Hauscammer desto stattlicher gehandelt und regiert werden, und im beständigen Wesen, auch wir des ungestümen Nachlaufens, so uns bisher von unsern Unterthanen begegnet ist, und dadurch wir zu Zeiten in andern trefflichen Händeln verhindert worden seyn, desgleichen dieselben des schweren Kosten, den sie mit Nachreisen gelitten haben, vertragen bleiben; haben wir einen Hofrath aufgerichtet und geordnet etc.“ Dieser Hofrath sollte zu Wien über die übrigen Landescollegia die Oberaufsicht führen, in wichtigen Sachen, und wenn Jemand Gnaden, Aemter oder Beneficia begehrte, dem Regenten mit Rath und schriftlichen Gutachten an die Hand gehen und auch Belehnungen ertheilen. Dieses Hofrathscollegium, sagt unser Verfasser, „enthält eigentlich die erste Grundlage des jetzigen Reichshofraths; doch wollten die Stände nicht zugeben, daß auch Rechtsfachen daselbst vorgenommen werden könnten, wozu nach ihrer Meinung jetzt nur das Kammergericht bestimmt war. Der Hofrath war eigentlich nur für die österreichischen Erblande errichtet; ward aber bald auch in Reichsfachen und selbst in reichsständischen Rechtshändeln gebraucht. Darüber schrieben die Stände schon 1502 bey Gelegenheit einer vom K. Max. erlassenen Ladung an Rurcöln, um Abschaffung neuerlichen Gerichts, so ihre Majestät allein angestellt, mit Begehren es bey vers

glic

gleichener C. G. V. zu lassen. Diese Frage ist aber seitdem noch in weit stärkere Bewegung gekommen, da gedachter Hofrath zuletzt bloß in Reichs-sachen gebraucht, daher auch Reichshofrath genannt worden, und theils eine concurrente Gerichtsbarkeit mit dem Kammergerichte, theils andere Gerechtsamen ausgeübet, wobey ehedem Kur- und Fürsten als *parces curiæ* waren zugezogen worden.“ Diese Darstellung des Ursprungs des Reichshofraths ist äußerst einseitig und mit offenbaren Unrichtigkeiten überladen. Die Wichtigkeit des Gegenstandes fordert von uns eine genauere Erörterung. Von jeher stand es den teutschen Reichsbürgern frey, ihre Rechts-sachen unmittelbar an den kaiserlichen Hof zu bringen. Erst spät wurde diese Freyheit in Ansehung der Mittelbaren durch die den Ständen verliehenen *privilegia de non evocando* beschränkt. War die an den kaiserlichen Hof gebrachte Sache von keiner besondern Erheblichkeit, so ward sie von dem Hofpsalzgrafen, an dessen Stelle in der Folge der Hofrichter trat, abgethan. War sie hingegen wichtiger, oder schlug sie in die kaiserlichen Reservatfälle ein, so ordnete der Kaiser entweder ein förmliches Fürstenrecht in einer gelegenen Mallstadt an, oder er untersuchte sie mit seinen Råthen, die er zur Behandlung der politischen Geschäfte um sich hatte, und mit Zuziehung einiger eben am kaiserlichen Hofe anwesenden Fürsten, Grafen und Herren. Es gab also schon von jeher einen

kaiserlichen Hofrath, der sich nicht nur mit politischen, sondern auch mit gerichtlichen Sachen beschäftigte. Der vierte Paragraph des elften Artikels der goldenen Bulle Karls IV. redet mit deutlichen Worten von dem kaiserlichen Hofrathe und Hofgerichte als zwey Gerichtsstellen am kaiserlichen Hofe und läßt dem Kläger die Wahl, an welche von beyden er sich wenden will, wenn ihm von einem kurfürstlichen Gerichte die Justiz verzögert oder versagt wird e). Dieser kaiserliche Hofrath blieb auch nach Errichtung des Kammergerichts in seinem Wesen. Maximilian hatte bey Anordnung des Kammergerichts im Reiche nie die Absicht, sich aller Verwaltung der Gerichtsbarkeit an seinem Hofe zu begeben, sondern er behielt sich seine oberstrichterliche Gewalt ausdrücklich vor. Die Reichsstände waren ebenfalls weit entfernt, dem Kaiser alle Ausübung der Gerichtsbarkeit an seinem Hofe entziehen zu wollen, vielmehr ersuchten sie selbst den Kaiser auf dem Reichstage zu Worms, er möchte seinen Hof mit tapfern und geschickten Rätthen versehen, damit die gerichtlichen Mißbräuche, über die man sich bisher beschwert hatte, vermieden würden, welches Maximilian den Ständen auch gnädigst zusagte.

§

sagte.

e) In defectu vero justitiæ prædictis omnibus ad imperialem duntaxat curiam & tribunal, seu judicis immediate in Imperiali curia præsentis audientiam . . . his, quibus deægata fuerit justitia, liceat appellare.

sagte. Im J. 1496 erkannte das Reichskammergericht selbst die concurrente Gerichtsbarkeit des kaiserlichen Hofraths an, indem es bey Gelegenheit eines zuerst am kaiserlichen Hofe verhandelten, dann aber an das Kammergericht gebrachten Processus des Bischofs von Worms mit der Stadt Worms der einen Parthey durch Urtheil zu beweisen auftrug, daß die andere sich erboten habe, vor dem römischen Kaiser oder vor dem Kammergerichte Rechts zu pflegen. Dieser kaiserliche Hofrath bestand jedoch immer nur aus zufälligen Beyßern. Der Kaiser zog zur Untersuchung jedes einzelnen Falles von seinen Rätthen und andern eben gegenwärtigen Fürsten, Grafen und Herren diejenigen bey, auf die er ein besonderes Vertrauen setzte. Erst im J. 1501 gab Maximilian seinem Hofrathe durch die oben angeführte Verordnung eine collegialische Verfassung, indem er acht Personen, die theils Grafen und Ritter, theils Gelehrte waren, zu beständigen Hofrätthen ernannte. Wenn man den Beweggrund zu dieser neuen Einrichtung des Hofraths, wie ihn Maximilian selbst angiebt, liest; so scheint es freylich, dieser Hofrath sey bloß für östereichische Sachen angeordnet worden. Ueberlegt man aber die allgemeinen Ausdrücke, wodurch Maximilian dem Hofrath seinen Wirkungskreis auszeichnet, und vergleicht man noch damit die spätern Thatsachen; so überzeugt man sich leicht, Maximilians Absicht sey schon gleich Anfangs gewesen, sich dieses

neu, organisirten Hofraths auch in kaiserlichen Reservatfällen und andern Reichsachen zu bedienen. Wirklich ergieng schon im J. 1502 an den Kurfürsten von Cöln ein Mandat, daß er sich entweder in Person oder durch Bevollmächtigte am kaiserlichen Hofe zum gültlichen oder rechtlichen Austrag seiner Streitigkeiten mit der Stadt Cöln stellen sollte. Allein der Kurfürst von Cöln, welcher glaubte, daß eine solche unmittelbare Vorladung an den kaiserlichen Hof der Kammergerichtsordnung entgegen sey, wandte sich an seine Mitkurfürsten und bewog diese ein kurfürstliches Collegialschreiben an den Kaiser zu schicken, worin sie ihn ersuchten, daß er die ergangene Ladung abstellen und beyden Theilen den in der Kammergerichtsordnung festgesetzten Weg Rechtens zu gebrauchen verstatte möchte. Im ganzen Schreiben kommt kein Wort von Abstellung des Hofraths oder von einer Beschwerde gegen die Gerichtsbarkeit desselben in Reichsachen vor, und im Grunde wollen die Kurfürsten nichts anders, als daß die Sache in erster Instanz vor den, dem Kurfürsten von Cöln zuständigen, Austrägen, wie es die Kammergerichtsordnung mit sich bringt, untersucht und entschieden werden sollte. Dieses Schreiben findet man bey Hondorp Act. public. T. 1. cap. III. Beylage Nro. 3. pag. 20. Unser Verfasser bedient sich hier eines Mittels, das, ich weiß nicht wie, entschuldiget werden kann, um zu beweisen, daß die Reichsstände gleich Anfangs

von der Gerichtsbarkeit des neu organisirten Hofraths in ihren Rechtsfachen nichts hören wollten. Er führt statt eines kurzen Inhalts des gedachten kurfürstlichen Collegialschreibens die Rubrik der bey Konbory nächst folgenden Urkunde Nro. 4. an, die mit der kölnischen Sache in gar keiner Verbindung stehet und den von Maximilian errichteten Hofrath gar nicht angehet. In dieser wird zwar auf die von Pütter angeführte Art auf die Abschaffung des neuerlichen Gerichts, so ihre Majestät allein angestellt, gedrungen und verlangt, daß der Kaiser es bey der verglichenen Kammergerichtsordnung bleiben lasse; aber diese Urkunde ist kein kurfürstliches Collegialschreiben, sondern eine Vorstellung, welche die Kurfürsten und Fürsten durch ihre Räte bey einer ganz andern Gelegenheit im J. 1503 wegen des damahligen Kammergerichts an Maximilian erlassen haben. Es war nämlich das auf dem Reichstage zu Augsburg 1500 wieder hergestellte Kammergericht zugleich mit dem Reichsregiment im J. 1502 aus Mangel des Unterhalts von neuem auseinander gegangen. Maximilian fest überzeugt, daß ohne dasselbe die Aufrechterhaltung des Landfriedens unmöglich und die Rückkehr des Faustrechts unvermeidlich sey, hatte es im J. 1503, nachdem er die Kurfürsten öfters vergebens deswegen angegangen, aus eigenem Ansehen und mit einigen Abänderungen zu Regensburg wieder aufgerichtet: unter andern hatte er, da er das Kammergericht

richt jetzt ganz allein unterhalten mußte, die bey demselben seit einiger Zeit aufgehobenen Sporteln wieder zu nehmen erlaubt. Wider dieses Verfahren Maximilians und das von ihm angeordnete Kammergericht beschwerten sich die Kurfürsten und Fürsten in der angeführten Urkunde und begehrten von Maximilian, daß er sich an die verglichene Kammergerichtsordnung halten sollte. Die Sache ist aus dieser ständischen Vorstellung selbst und Maximilians darauf ertheilter Antwort f) so deutlich, daß nicht der geringste Widerspruch dagegen erregt werden kann. Gegen den von Maximilian zu Wien bestellten Hofrath und dessen Gerichtsbarkeit in Reichssachen findet man um diese Zeiten keine solche Beschwerden der Reichsstände; vielmehr nahm dieses Collegium sowohl an Thätigkeit, als Ansehen immer zu, da sich die rechtenden Partheyen aus dem Reiche häufig mit ihren Klagen an den kaiserlichen Hof wandten. Nur das scheint den Reichsständen, obschon gleichzeitige Nachrichten davon schweigen, nicht gefallen zu haben, daß der Hofrath aus lauter österreichischen Herren und Doctoren bestand, und folglich sie nicht von ihres Gleichen gerichtet wurden. Daher kommt es wahrscheinlich, daß Maximilian auf dem Reichstage zu Rostnitz 1507 den Ständen versprach „einen ehrbaren

ren

f) In Müllers Reichstagsstaat II. B. Cap. 16 S. 355

ren Hofrath zu verordnen, so daß er hoffe, die Stände und Jedermann sollte daran keinen Mangel haben.“ Auf dem Reichstage zu Eöln 1512 verlangte Maximilian von den Reichsständen acht Rätthe zu Beyßigern in seinem Hofrathe, um sich ihrer Hülfe nicht nur in politischen Reichsangelegenheiten, sondern auch in reichsständischen, bey ihm angebrachten, Rechtsfachen zu gebrauchen. Die Reichsstände nahmen Maximilians Antrag sehr gerne an, und schickten die verlangten Rätthe an den kaiserlichen Hof. So kam ein aus österreichischen und Reichsbeyßigern zusammengesetzter Hofrath zu Stande. Doch wurde diese Einrichtung nur auf 6 Jahre beliebt. Nach Verlauf derselben 1518 besetzte zwar der Kaiser wieder seinen Hofrath ohne Mitwirken der Stände; er erklärte sich aber, daß er fünf Beyßiger aus dem Reiche dazu nehmen wolle. Allein sein dazwischen gekommener Tod hinderte ihn an der Ausführung seines Vorhabens. Der folgende Kaiser Karl V. bestellte seinen Hofrath nach Belieben und ließ durch denselben ebenfalls sowohl Reichs- als erbländische Sachen besorgen. Was unter Ferdinand I. in diesem Stücke für eine Veränderung vor sich gegangen und wie daraus endlich der heutige Reichshofrath entstanden sey, werden wir am gehörigen Orte zu bemerken nicht unterlassen. Aus dieser kurzen Geschichte ergiebt sich klar, daß die Absicht der Reichsstände keineswegs, wie unser Verfasser behauptet, dahin gegangen sey, die Rechtsfachen

ausschließend dem Kammergerichte zu übergeben und dadurch alle Rechtspflege am kaiserlichen Hofe aufzuheben; vielmehr zeigt die Geschichte, daß der Kaiser auch nach Errichtung des Kammergerichts mit Wissen und Willen der Reichsstände fortfuhr, durch seinen Hofrath die Gerichtsbarkeit auszuüben. Erst in der Folge, als die Religionstrennung die Deutschen immer mehr entzweyete, fiengen die Protestanten an, die concurrente Gerichtsbarkeit des Reichshofraths mit dem Kammergerichte zu bestreiten, weil derselbe ihre interessirten, eigenmächtigen und gewalthätigen Schritte nicht für rechtmäßig erkennen wollte, sondern vielmehr diejenigen, die dadurch gekränkt wurden, zu schützen suchte.

So viele Mühe sich unser Verfasser einerseits XX. giebt, den Ursprung des Reichshofraths in ein gehäßiges Licht zu setzen und dessen Gewalt in Rechtsfachen als eine, aus blossen Anmaßungen wider den Willen der Reichsstände erwachsene, Gerichtsbarkeit darzustellen; eben so sehr ist er andererseits besorgt, neben dem Kammergerichte noch einem feyerlichen Fürstenrechte besonders in wichtigen Fürstensachen Platz zu machen. Nicht nur erinnert er in der oben angeführten Stelle, daß in dergleichen Fällen ehemals Kur- und Fürsten, als *Pares curiae* zugezogen wurden, sondern er setzt auch hinzu, daß die Stände ungeachtet des für Justizsachen bestimmten Kammergerichts nichts dawider hatten, wenn etwa besonders wichtige Für-

Fürstensachen noch an ein feyerliches Fürstenrecht gebracht würden. Wir haben nichts dagegen, wenn man dieses so verstehet, daß es dem Kaiser auch nach Errichtung des Kammergerichts und Organisirung des Hofraths noch frey blieb, fürstliche Rechtsachen von grosser Wichtigkeit mit Zuziehung einiger unpartheytschen Standesgenossen in Person zu untersuchen und zu entscheiden, wie dann Maximilian selbst im J. 1504 in einer Successionsstreitigkeit zwischen den Häusern Pfalz und Bayern über den erledigten Antheil von Bayern-Landsbut mit mehrern Kurfürsten und Ständen noch in Person zu Gerichte saß. Aber wenn man die Absicht hat, durch solche Bemerkungen die Gerichtsbarkeit des Reichshofraths in Fürstensachen als incompetent darzustellen, oder dem Kaiser die Zusammenberufung eines Fürstenrechts in gewissen Fällen zur Pflicht zu machen, oder in Ermangelung desselben gar die Nothwendigkeit und Rechtmäßigkeit eines Recurses an den Reichstag zu begründen, so können wir damit nicht einverstanden seyn.

XXI.

Die neuen Einrichtungen Maximilians im Reichsjustizwesen und in der österreichischen Landesverwaltung waren das Model zu ähnlichen Einrichtungen in den einzelnen teutschen Reichsländern. So wie nun im Reiche ein Kammergericht und in Oesterreich ein Hofgericht für bloße Rechtsgeschäfte angeordnet war, so legte auch jeder Reichsstand, der eine früher, der andere später, zu gleichem Zwecke in seinem Lande

Lande ein Hofgericht an, und schrieb demselben eine Hofgerichtsordnung vor. Das Kammergericht und die Hofgerichte hatten die größte Aehnlichkeit mit einander. Viele Hofgerichtsordnungen sind wörtlich nach der Ordnung des Kammergerichts copirt, das man sich als das vollkommenste Muster in seiner Art vorstellte. So wie das Kammergericht gewissermaßen als die erste Instanz für die Reichsstände und als die Appellationsstelle von den höchsten reichsständischen Gerichten anzusehen war; so waren auch die Hofgerichte eigentlich zur ersten Instanz für die Landstände und zur Appellation von allen niedern Landesgerichten, die über Bürger und Bauern zu urtheilen hatten, bestimmt. Nach dem Beyspiele des von Maximilian errichteten Hofraths und der österreichischen Regierung und Kammer fiengen auch die übrigen Landesherrn an, in ihren Ländern für politische Geschäfte Hofraths- oder Regierungscollegien und für Finanzsachen Kammern zu errichten. Zwischen den Hofgerichten und den Hofraths- oder Regierungscollegien in den besondern teutschen Staaten bildete sich beyläufig eben das Verhältniß aus, welches im Reiche zwischen dem Kammergerichte und dem Reichshofrathe statt hat. So wie der Reichshofrath neben den politischen Reichsgeschäften auch einige dem Kaiser vorbehaltene Justizsachen mit Ausschließung des Kammergerichts abzuthun hat und sonst mit dem Kammergerichte in Ausübung der Gerichtsbarkeit concurrirt;

rikt; so suchten auch die Hofrathscollegien oder Regierungen in den Ländern nach und nach gewisse Rechtsfachen als dem Landesherren vorbehaltenne Fälle ausschließend an sich zu ziehen, in Ansehung der übrigen aber sich, wo möglich, mit den Hofgerichten in Concurrenz zu setzen.

XXII.

Ungezwisfelt hat Maximilian durch die bisher aus einander gesetzten Anstalten sich ein bleibendes Verdienst um Teutschland erworben. Allein unser Verfasser sucht dasselbe ganz auf die Rechnung der Reichsstände zu schreiben, und will dem guten Kaiser Maximilian kaum einigen Antheil daran zugestehen. Diese Darstellung stößt offenbar gegen die historische Treue an. Wir haben gesehen, mit welcher Bereitwilligkeit und mit welchem thätigen Eifer Maximilian auf den Reichstagen zu Worms und Augsburg bey Errichtung des Landfriedens, Kammergerichts und Reichsregiments zu Werke gieng. Selbst protestantische Geschichtschreiber können nicht umhin, seinen guten Willen und seine Thätigkeit zu loben und zu bekennen, daß ohne diese die Realisirung jener für Teutschland so heilsamen Anstalten noch lange nicht zu hoffen gewesen wäre. Aber freylich mußte es ihm mißfallen, daß die Stände immer die nöthige Verbesserung des innern Zustandes des Reichs zum Vorwande nahmen, ihm die begehrte Reichshülfe zu seinen auswärtigen Unternehmungen, die der Nutzen und die Würde des Reichs ebenfalls dringend erheischte, zu versagen. Auch glaubte

glaubte er, daß man sich mit den neuen Einrichtungen nicht übereilen, alles vorher reif überlegen und erst nach gehörigen Vorbereitungen zur Ausführung schreiten sollte. Daß Maximilian hierin weise und klug gedacht habe, hat der Erfolg hinlänglich bestätigt. Wie oft ist das Kammergericht ins Stecken gerathen, weil man vorläufig keinen festen und hinreichenden Fond zu dessen Unterhalte ausfindig gemacht hat? Wie lange konnte sich hauptsächlich wegen eben dieses Versehens das Reichsregiment erhalten? Und wie äußerst schwer es hielt, das so tief eingewurzelte Faustrecht und die damit verbundenen üblen Sitten dem Adel zu entzöhen, erkennt selbst unser Verfasser. Fürwahr, wenn noch im J. 1620 ein Mitglied der Reichsritterschaft sich mit Behmuth beklagte, daß „die alten redlichen Fehden, die ehedem das beste gethan, etlicher Mißbräuche halber oder vielmehr *ad æmulatorum artificiosas instantias* durch den Landfrieden aufgehoben seyen“; wie schwer mußte es zu Maximilians Zeiten einem Adel, der noch alle Unnehmlichkeiten, die das Faustrecht für rohe Leute mit sich führte, gekostet hat, die Beobachtung eines ewigen und allgemeinen Landfriedens ankommen? Sehr natürlich war es, daß rüstige Edelleute auch nach Kundmachung des Landfriedens aus dem Besitze ihres alten Rechts sich nicht wollten bringen lassen, sondern zur Behauptung ihrer vermeintlichen Ansprüche oder zur Nüchung der ihnen vorgebe-

lich zugefügten Beleidigungen bey jeder schicklichen Gelegenheit Fehden anfiengen. Das größte Aufsehen in diesem Stücke machten unter Maximilian I. und Karl V. Franz von Sickingen und Gög von Berlichingen mit der eisernen Hand, zwey kühne und tapfere Reichscavaliere. Vom letztern ist 1731 zu Nürnberg eine Lebensbeschreibung erschienen, die zur besten Probe dienen kann, was für einen Unfug man sich ungeachtet der strengen Landfriedensgebote erlaubte. Ja es kam jetzt sogar ein Umstand hinzu, der die Fehden bedenklicher und gefährlicher machte, als sie vorher waren. So lang das Faustrecht noch nicht abgeschafft war, kündigte man die Fehde seinem Gegner vorher an, und befehdete dann öffentlich. Aber nun, da wegen des verkündigten Landfriedens der öffentliche Befehden nicht mehr angieng, suchte man sich mit dem heimlichen schadlos zu halten. Man fieng in Geheim die Leute auf, überfiel nach Art der Diebe Häuser und Schlösser, mordete banditenmäßig und mordbrennte bey dunkler Nacht. So klagt der Reichsabschied vom J. 1512, „wie im heil. Reiche jetzo etwas hoch beschwerliche, unehrliche und unerhörte That und Mißhandlung einbrechen, also daß einer den andern heimlich fahet, verblendet, hinwegführet, zu Zeiten für sich selbst in seinem Gefängniß heimlich enthält, zu Zeiten andern verkauft oder übergiebt, oder in andere Hände fahet, etliche heimlich mordbrennen, auch dergleichen Zuschub mit

mit heimlichen Absteigen Schloßer und Häuser üben, etliche morden und sonst viele dergleichen Uebelthaten begangen werden.“

Außer den Verdiensten um die teutsche Staats-XXIII.
verfassung hat Maximilian noch viele andere. Er ist eigentlich als der Urheber der heutigen Kriegsverfassung anzusehen. Wir haben gehört, daß zuerst die Schweizer mit einem wohl disciplinirten und tapfern Fußvolke, dem selbst die beste teutsche Reuterey nicht widerstehen konnte, im Felde erschienen, und daß später in den hussitischen Unruhen auch die Böhmen, von denen noch andere gute Einrichtungen im Kriegswesen z. B. die Wagenburgen herrühren, mit gleichem Glücke vom Fußvolk Gebrauch machten. Dieses veranlaßte auch die Deutschen, mehr Rücksicht auf das Fußvolk zu nehmen. Doch bestand das teutsche Fußvolk bisher nur aus Leuten, die für jeden Feldzug aufgeboden oder geworben, und nach Endigung desselben wieder entlassen wurden. Solche Fußknechte konnten natürlicher Weise nur wenig geübt seyn und mußten den Schweizern und Böhmen weit nachstehen. Allein Maximilians kriegerisches Genie bildete sie durch verschiedene angebrachte Verbesserungen in kurzer Zeit zu einem furchtbaren Kriegsvolk aus. Er schuf sie zu einer stehenden Miliz um, die wenigstens eine ganze Kriegszeit hindurch im Solde blieb, versah sie nach dem Beyspiele der Schweizer mit langen Picken oder Lanzen, von denen sie wahrscheinlich den Nahmen der
Lanz-

Langknechte bekamen, theilte sie in Regimenten, diese
 in Fähnlein oder Compagnien und letztere wieder in
 Schwadronen und Rotten ein, und setzte über jede
 dieser Abtheilungen besondere einander untergeordnet
 Ober- und Unterofficiere. Um seine Langknechte auf-
 zumuntern und ihnen ihr Leben angenehmer zu machen,
 führte er Trommeln und Pfeifen bey den Regimenten
 ein, und um sie in Zucht und Ordnung zu erhalten,
 schrieb er ihnen ein Kriegsrecht vor. Seine Heerfüh-
 rer hielt er an, Plane zu entwerfen und nach densel-
 ben die Kriegsunternehmungen auszuführen. So mach-
 te er die Kriegskunst, die bisher nur handwerksmäßig
 getrieben wurde, zu einer Wissenschaft. Er verbesserte
 das Fuhrwesen und ersann eine vortheilhaftere Art
 die Wagenburg zu schlagen. Auch im Artilleriewesen,
 welches von Jugend auf sein vorzüglichstes Vergnügen
 war, that sich Maximilian durch Verbesserungen und
 eigene Erfindungen hervor. Er ließ Canonenröhre, die
 man bisher mit dem Hammer zusammen schiedete, aus
 ganzem Eisen bohren, wodurch sie viel dauerhafter
 und besser wurden. Er brachte die Kartäunen, die
 man bisher nur auf der Erbe liegend hatte, auf La-
 vetten, um sie leichter fortzuschaffen und zu richten.
 Er erfand verschiedene neue Arten von Feuegewehr
 und schwerem Geschütz zu Belagerungen und anderem
 Kriegsgebrauch. Wenn gleich ungeachtet dieser und
 anderer Verbesserungen die Kriegskunst noch weit von
 ihrer heutigen Vollkommenheit entfernt blieb; so ward
 doch

doch dadurch ein guter Anfang zur Vervollkommnung derselben gemacht und einstweilen soviel bewirkt, daß die teutsche Miliz bald in einen außerordentlichen Ruf kam. Selbst auswärtige Mächte bestrebten sich, teutsches Kriegsvolk in ihre Dienste zu bekommen. Die französischen Könige hatten oft einige Corps teutscher Lanzknechte im Solde, und diese waren es eigentlich, die als französische Soldner 1515 die bis dahin unüberwundenen Schweizer bey Marignano schlugen. Zu bedauern ist es, daß der entschiedene Nutzen dieser im Kriegswesen getroffenen Veränderungen von manchen nachtheiligen Folgen untrennbar war. Die Kriege wurden dadurch kostspieliger, mithin für die Länder drückender, und ihre Wirkungen verheererender als vorher. Die im Kriege gebrauchten Soldtruppen wurden mit Ende desselben größtentheils abgedankt, weil die Fürsten nicht im Stande waren, sie auch in Friedenszeiten zu unterhalten. Daraus entstand noch ein anderes sehr grosses Ungemach. Die Leute, welche durch eine längere Zeit die Lanze getragen haben, wollten nicht mehr zur Arbeit zurückkehren, um sich ihr Brod damit zu verdienen. Dieses war wider ihr Point d'honneur, welches durch die Entwöhnung von der Arbeit und das im Kriege erlernte Geheimniß, auf eine gemächlichere Art einen bessern Unterhalt zu finden, gewiß trefflich genährt und befördert wurde. Sie roteteten sich also zusammen und lebten vom Rauben und Morden. Die bamahligen Schriftsteller schilbern uns

der=

vergleichen Lanzknechte als eine der größten Landesplagen ihrer Zeit. Sebastian Frank handelt in einem eigenen Capitel seiner Chronik davon, dessen Ueberschrift uns schon hinlänglich belehren kann, wie man damals auf die Lanzknechte zu sprechen war. Diese Ueberschrift lautet so: "Ankunft zweyer Plagen in Teutschland, nämlich der grausamen Krankheit, so man die F. . . . n nennt, und der verderblichen Lanzknechte." Die darauf folgende Beschreibung ist sehr arg, aber zu weitläufig, als daß man sie hier anführen könnte.

XXIV.

Ein anderes Verdienst um Teutschland erwarb sich Maximilian dadurch, daß er dem schrecklichen Unwesen der heimlichen westphälischen Gerichte, oder der so genannten Vehmgerichte, grossentheils steuerte. Der Ursprung dieses fürchterlichen Criminalgerichts = Instituts ist sehr dunkel. Wahrscheinlich fällt er in die Zeit nach der Aichtserklärung Heinrichs des Löwen; denn als nach derselben das Herzogthum Sachsen zertrümmert wurde, so übertrug der Kaiser die peinliche Gerichtsbarkeit, die der Herzog in den Gegenden Westphalens gehabt hatte, dem Erzbischofe von Cöln, einigen dortigen Bischöfen und etlichen weltlichen Ständen. Einen solchen peinlichen Gerichtszwang nannte man einen Freystuhl. Die Inhaber der Freystühle setzten sich mit der Zeit zur bessern Handhabung ihrer Gerichtsbarkeit gleichsam in einen geheimen Orden zusammen, dessen Haupt der Erzbischof von Cöln war. Sie nahmen neue Mitglieder auf, denen sie die Ausübung
der

der Gerichtsbarkeit überließen. Jeder Besitzer eines Freystuhls setzte an seine Stelle einen Freygrafen, der den Vorsitz im Gerichte führte. Diesem wurden Beysitzer gegeben, die man Freyschöffen oder Wissende nannte. Die Mitglieder hielten allgemeine Versammlungen oder Capitel zu Dortmund. Sie hatten zu ihrer Richtschnur unter kaiserlichem Ansehen entworfene Behmgerichtsordnungen, die aber sehr geheim gehalten wurden. Lange Zeit schränkten sich die Behmgerichte bloß auf Westphalen ein. Im 14ten Jahrhundert aber fiengen sie an, ihre Gerichtsbarkeit auch in andere Reichsländer auszudehnen, und trieben es damit so weit, daß zuletzt alle Gegenden Deutschlands von heimlichen Richtern voll waren. Zugleich schlichen sich so grobe Mißbräuche in das Verfahren der Behmgerichte ein, daß selbige der persönlichen Sicherheit der Bürger äußerst gefährlich wurden. Sie entlehnten ihren Proceß von den Kegerinquisitionen. Sie warteten daher nicht erst auf eine Anklage, sondern verfuhrten von Amtswegen nach geheimen Anzeigen und Privatwissenschaft. Die Mitglieder der Gerichte kannte man nicht; nur sie selbst waren einander nach gewissen Zeichen und Lösungen kennbar. Sie waren Ankläger, Richter und Scharfrichter zugleich. Wenn Jemand von einem Freyschöffen wegen eines zur heimlichen Acht geeigneten Verbrechens eidlich denunciirt wurde, so ward ihm heimlicher Weise eine dreymahlige Ladung an die Thüre geheftet. Erschienen

er auf diese nicht, so wurde in einer feyerlichen Sitzung des Gerichts das Todesurtheil über ihn gesprochen. Er ward alsdann noch einmahl vorgeladen, und, wenn er auch jetzt keine Folge leistete, den Freyschöffen preisgegeben. Jeder Freyschöffe, der ihn zuerst antraf, konnte ihn nun auf den nächsten Baum aufhenken. Im Fall eines Widerstandes hatte er das Recht, ihn vorher niederzustoß'n. Diese und andere Mißbräuche der Behmgerichte erregten im 15. Jahrhundert grosse Beschwerden wider sie. Der römische König Ruprecht, der Kaiser Sigmund und der König Albrecht II. suchten denselben abzuhelfen, aber ohne Erfolg. Friedrich IV. publicirte auf dem Reichstage zu Frankfurt 1442 wirklich eine Reformation der westphälischen Gerichte. Allein die Freygrafen und Freyschöffen kehrten sich so wenig daran, daß sie sogar die Kühnheit hatten, den Kaiser selbst zur Verantwortung vorzufodern. Friedrich ergriff nun ein anderes Mittel, den Uebermuth der Behmgerichte zu beugen und sie wieder in die gehörigen Schranken zu weisen. Er erimirte alle Reichsländer, deren Befizger ihn darum ersuchten, von der Gerichtsbarkeit der westphälischen Freystühle. Dadurch bewirkte er wenigstens so viel, daß ihr Gerichtszwang außerhalb Westphalen allmählig aufhörte. Aber in Westphalen trieben sie ihr Wesen noch immer fort. Gleich auf Maximilians erstem Reichstage zu Worms wurden wieder verschiedene Klagen gegen sie vorgebracht. Mas

Maximilian erneuerte daher auf eben gedachtem Reichstage nicht nur die von seinem Vater ehemals ergangene Reformation, sondern gab auch derselben durch den Zusatz neuer Strafklauseln einen größern Nachdruck, und auf dem Reichstage zu Eöln 1512 nöthigte er den Erzbischof von Eöln zu einer noch ergiebigeren Reformation der westphälischen Gerichte, indem er widrigenfalls sich entschlossen zeigte, dieselben gänzlich aufzuheben. Durch diese Maßregeln, durch die Wachsamkeit des Kammergerichts und durch die erregte Eifersucht der Reichsstände, die keiner fremden Gerichtsbarkeit den Eingang in ihre Länder mehr gestatteten, ward dem langwierigen Unfug der Wehmgerichte größtentheils vorgebeugt. Als endlich unter Karl V. das ganze peinliche Recht durch die Halsgerichtsordnung eine andere Gestalt bekam, verlor sich nach und nach sogar der Name der heimlichen Gerichte, welches gewiß noch früher geschehen seyn würde, wenn die gemeine Ordnung, wie man in Criminalfällen verfahren sollte, wozu der Freyburger Reichsabschied vom J. 1498 Hoffnung machte, noch unter Maximilians I. Regierung zu Stande gebracht worden wäre.

So wie durch die Ausartung der Wehmgerichte XXV.
die Sicherheit der Personen empfindlich angegriffen wurde, so kam auch fast zu gleicher Zeit durch die bey Bestellung der öffentlichen Notarien eingerissenen Mißbräuche die Sicherheit des Eigenthums in keine

geringe Gefahr. Die vornehmste Beschäftigung der öffentlichen Notarien war, über verbindliche Handlungen der Bürger schriftliche Aufsätze zu verfassen, und Copien schon vorhandener Instrumente zu beglaubigen. Außerdem wurden sie häufig zur Besorgung gerichtlicher Geschäfte gebraucht. Das Recht sie zu bestellen stand eigentlich dem Kaiser zu. Allein die Kaiser pflegten schon von uralten Zeiten her die Ausübung gewisser Reservatrechte, und darunter namentlich die Ernennung öffentlicher Notarien andern um sie wohl verdienten Personen, die man kaiserliche Hofpfalzgrafen nannte, durch so genannte Comitiven oder Aufträge, die bisweilen sogar erblich waren, zu überlassen. Es konnte nicht fehlen, daß sich mit der Zeit Hofpfalzgrafen fanden, die entweder aus Begierde, von ihren Comitiven den möglichsten Vortheil zu ziehen, oder aus andern Beweggründen Leuten, die zu nichts weniger als zu öffentlichen Notarien geschickt waren, Notariatsdiplome verließen. So klagte man schon auf dem Reichstage zu Augsburg 1500, daß so viele unwissende, säumige und sogar übel berüchtigte Leute zu Notarien gemacht würden. Wie sehr die Bürger bey dergleichen Notarien Gefahr liefen, in ihren wichtigsten Angelegenheiten unersetzlichen Schaden zu leiden, läßt sich leicht denken. Maximilian verschaffte auch in diesem Stücke den teutschen Reichsbürgern Sicherheit. Er half auf dem Reichstage zu Eöln 1512 den Gebrechen

der

der Notarien durch die Errichtung der noch heut zu Tage gültigen Notariatsordnung ab. Darin bestimmte er genau die Eigenschaften, welche die öffentlichen Notarien haben, und die Feyerlichkeiten, die sie bey Ausfertigung und Authentisirung öffentlicher Instrumente beobachten sollten. Bey Abfassung der letztwilligen Anordnungen wies Maximilian die Notarien an die Feyerlichkeiten des römisch - justinianischen Gesetzbuches an. Dieses hatte die noch jetzt sichtbare Folge, daß im teutschen Reiche in der Materie der Testamente das justinianische Recht dem canonischen vorgehet, obschon sonst in der Collision beyder Rechte das letztere den Vorzug vor dem erstern behauptet.

Die Sitten waren bisher ein von der Gesetzgebung beynahe ganz übersehener Gegenstand. Man kann sich daher leicht vorstellen, was es mit denselben für eine Bewandniß hatte. Wenn es richtig ist, daß die Rohheit der Sitten nach der Härte der Strafen, womit man die Verbrecher zu belegen entweder für nöthig findet, oder für nicht unmenschlich hält, abgemessen werden kann, wie mußten die Sitten des eingehenden 16ten Jahrhunderts beschaffen seyn, wo es noch gewöhnliche Strafen waren, lebendig zu begraben, lebendig in Del zu siedeln, die Augen auszustechen, durch die Backen zu brennen &c., oder wo noch ein Herzog Ulrich von Württemberg einen seiner Rätthe aus einer sehr ansehnlichen Familie

XXVI.

He bey einem Kohlenfeuer an Armen und Beinen bra-
 ren, den Leib mit Branntwein überziehen und so anz-
 zünden ließ? Wie auch die Sitten des Adels insbe-
 sondere durch das Faustrecht verwildert waren, ha-
 ben wir schon oben gesehen. Die vorzüglichsten Ge-
 fährten dieser allgemeinen Rohheit waren außer dem
 Hange zu Gewaltthätigkeiten ein schreckliches Fluchen
 und Gotteslästern und ein viehisches Wollsaufen. Ein
 völliger Schauer muß den Leser befallen, wenn er
 mit einem flüchtigen Auge nur das durchgeht, was
 in den Reichsgesetzen des 16ten Jahrhunderts von
 Gotteslästern, Fluchen und Schwüren vorkommt.
 Es werden darin sogar besondere Abtheilungen dieses
 Lasters gemacht, als von Fluchen und Schwüren des
 Adels, der reissigen Knechte &c. Das starke Trinken
 war zwar schon ein uralter Nationalfehler der Teut-
 schen, aber zu Ende des 15ten Jahrhunderts erreich-
 te derselbe seine höchste Stufe. Es kam um diese
 Zeit das Zutrinken auf. Nach den Gesetzen desselben
 ward derjenige für einen Helden gehalten, der noch
 auf den Beinen stehen konnte, da die übrigen, mit
 denen er im Saufen in die Wette tritt, schon vernunftlos
 und halbtodt zu Boden gefallen waren. Et-
 nes solchen Sauftriumphes rühmte man sich eben so
 sehr, als eines über die Feinde erfochtenen Sieges.
 Es was gewiß einmahl Zeit, darauf bedacht zu seyn,
 wie diesen wilden Ausschweifungen, welche die teut-
 sche Nation in den Augen der Ausländer herabwür-
 dig-

digten, Einhalt gethan werden könnte. Maximilian
 der für seine Person ein Muster guter Lebensart war,
 fühlte diese Nothwendigkeit sehr lebhaft, und ent-
 schloß sich gleich bey Antritt seiner Regierung dem
 freysartigen moralischen Uebel entgegen zu arbeiten.
 Er ließ daher während seiner Regierung kaum einen
 Reichstag vorbey gehen, auf dem er nicht einige
 Polizeygesetze zur Aufnahme besserer Sitten ge-
 macht hätte. So wurde auf verschiedenen Reichs-
 tügen das Gotteslästern, das freventliche Schwören
 und das Zutrinken verboten, und den Reichsständen
 bey Androhung fiscalischer Proceße aufgetragen, diese
 Laster in ihren Ländern abzustellen und diejenigen,
 die sich dieselben noch würden zu Schulden kommen
 lassen, gebührend zu bestrafen. Auch wurden wegen
 der Spielleute, Schalksnarren, Zigeuner &c., die eben-
 falls der Moralität nicht wenig schaden, zu wie-
 derholten Mahlen nützliche Verordnungen erlassen. Doch
 es hielt schwer, veraltete Gewohnheiten auszurotten;
 besonders mußte in den nördlichen Gegenden von
 Deutschland, die man die alten Trinkländer nannte,
 z. B. in Sachsen, in der Mark, in Mecklenburg und
 Pommern, mit dem Adel, der sich mit Gewalt das
 verjährte Recht zum Vollsaufen nicht würde haben
 nehmen lassen, in Ansehung des Zutrinkens sehr be-
 hutsam verfahren werden. Noch im J. 1524 mach-
 ten einige weltliche und geistliche Kurfürsten und Für-
 sten in einer besondern Verbindung mit einander aus,

sich zwar für ihre eigene Personen des Zutrinkens ganz oder halb zu enthalten; ihre Ritterschaft aber fleißig zu bitten, ein gleiches zu thun, ja auch sie selbst sollten, wenn sie in alte Trinkländer kämen, und sich durch fleißiges Weigern des Zutrinkens nicht erwehren könnten, vermög eines hinzugefügten Artikels an diese Ordnung nicht gebunden seyn, sondern gleichwohl auch mit zutrinken dürfen.

XXVII.

Mehr als Maximilians Polizeygesetze scheinen zur Verbesserung der Sitten die Erweiterung der Schiffahrt und Handlung, und die Aufnahme der schönen Künste und Wissenschaften beygetragen zu haben. Die Deutschen fuhren zwar noch nicht unmittelbar nach dem neu entdeckten America und um das Vorgebirge der guten Hoffnung nach Ostindien; sie besuchten aber doch die Häfen und Handelsplätze derjenigen Nationen, die sich des Handels nach den beyden Indien bemächtigt haben. Von dannen brachten sie neue Waaren nach Teutschland und machten ihre Landsleute mit neuen Bedürfnissen bekannt, die nothwendig auf die Veränderung der Lebensart einen Einfluß hatten. Auch mußte sich durch die mittelst des Handels vergrößerte Gemeinschaft und Bekanntschaft mit cultivirtern Ausländern nach und nach etwas von den mildern Sitten derselben den Deutschen mittheilen. Ueberhaupt bringt die Handlung schon dadurch eine vortheilhafte Wirkung für die Sitten hervor, daß sie die Beschäftigungen vermehrt, den

Mü-

Mäßiggang beschränkt und den Menschen mehrere Wege, sich den Unterhalt zu verschaffen, öffnet. Der Handlung folgten die schönen Künste und Wissenschaften auf dem Fusse nach, und wirkten noch mehr, als alles übrige auf die Sitten. Sie verbesserten den Geschmack der Deutschen, stößten ihnen sanftere Gefühle ein und machten sie mit feinern Vergnügungen bekannt. Man fieng an, sich der bisherigen Rohheit zu schämen, und bestrehte sich, so gut man konnte, dieselbe abzulegen und zu verdrängen. Durch Kunstfleiß zeichnete sich hauptsächlich die Reichsstadt Nürnberg aus. Die Werke ihrer Künstler wurden sogar von Ausländern gesucht. Männer, die sich durch eine gute Kenntniß der alten griechischen und römischen Literatur hervorthaten, und die Wiederherstellung der schönen Künste und Wissenschaften mit Eifer betrieben, waren schon durch ganz Deutschland zerstreuet. Die berühmtesten, die hier genannt zu werden verdienen, waren Johann Reichlin, Konrad Celtes, Konrad Peutinger, Johann von Dalberg, Johann Trithemius, Johann Aventin, Desiderius Erasmus ic. Die Verbreitung der Wissenschaften hatte man vorzüglich der Buchdruckerkunst, die jetzt schon in voller Thätigkeit war, zu danken. Man konnte nun sowohl correcte Exemplarien der alten Classiker, als auch die besten Werke der neuern um einen mäßigen Preis leicht bekommen. Dadurch wurden mehrere Leute, die bisher in der Seltenheit und Kostbarkeit der Bücher unübersteigliche Hindernisse fanden,

den, ihrem Geiste die gewünschte Ausbildung zu geben, in den Stand gesetzt, sich nach Gefallen den Wissenschaften zu widmen und es darin weiter zu bringen, als es vorher mit aller Anstrengung hätte geschehen können. Auch den Universitäten kann man ihr Verdienst um die Wissenschaften nicht absprechen. Obwohl auf denselben scholastische Philosophie und Theologie, die durch ihre unbedeutenden und unnützen Spitzfindigkeiten den menschlichen Verstand vielmehr verwirrten, als aufklärten, noch herrschend waren; so fiengen doch auch schon nützlichere Wissenschaften an, daselbst festen Fuß zu fassen, die nach und nach auch auf jene einen wohlthätigen Einfluß äußerten. Von Universitäten gab es um diese Zeit in Deutschland bereits eine Menge, und es wurden deren noch immer mehrere errichtet. So hat 1502 der Kurfürst Friedrich der Weise von Sachsen zu Wittenberg, und 1506 der Kurfürst Joachim I. von Brandenburg zu Frankfurt an der Oder eine neue Universität gestiftet. Es ist auch die gemeine Sage, daß der Kaiser Maximilian einem jeden Kurfürsten es zur Pflicht gemacht habe, eine Universität in seinem Lande zu besitzen; allein dieses läßt sich nicht erweisen. Soviel aber ist außer allem Zweifel, daß Maximilian einer der größten Beförderer der Wissenschaften war. Er befahl durch eine besondere Verordnung die Wiederherstellung der beschnittenen Pflanzkultur, ertheilte den Gelehrten allen möglichen Schuß und munterte sie durch Belohnungen auf.

Sein Hof war ein Sammelplatz guter Köpfe, in dessen Gesellschaft er seine Stunden, die ihm von den Kriegs- und Regierungsgeschäften übrig blieben, am liebsten zubrachte. Er ließ alte historische Denkmäher und Nachrichten überall mit grossen Kosten auffuchen, um die Abstammung und Genealogie seines Hauses zu erforschen und zu berichtigen. Sein Beyspiel veranlaßte bald Andere, ebenfalls nach historischen Quellen zu forschen, um die Geschichte aus ihrer Dunkelheit zu ziehen. Für die Universität von Wien trug er die größte Sorge. Er errichtete an derselben eine fünfte Facultät für Poesie und Mathematik, und ertheilte ihr das Recht, gekrönte Poeten zu machen. Als Lehrer der Dichtkunst berief er den berühmten Konrad Celtes, den Stifter gelehrter Gesellschaften und ersten gekrönten teutschen Poeten, von Ingolstadt nach Wien. Durch diese und andere Anstalten brachte er die Universität in einen solchen Flor, daß unter seiner Regierung auf einmahl bey 7000 Studierende zu Wien gezählet wurden.

Sowohl dem Handel, als auch den Künsten und Wissenschaften kam das Postwesen, wozu ebenfalls unter und durch Maximilian I. der Anfang in Teutschland gemacht wurde, sehr wohl zu statten; denn dadurch wurde die den Handelsleuten und Gelehrten so nöthige Correspondenz und Communication ungemein erleichtert und beschleuniget. Schon Karl der Große hatte nach dem Beyspiele der alten römischen Kaiser, die

beständige cursus publicos nach den verschiedenen Provinzen ihres Reiches unterhielten, öffentliche Anstalten zur Beförderung der Staatsfachen in entferntere Gegenden, oder Staatsposten in der fränkischen Monarchie errichtet. Wie aber die römischen cursus publici durch die Völkerwanderung, so sind auch die fränkischen Staatsposten durch die unter Karls Nachfolgern in der Monarchie entstandenen Verwirrungen ganz in Verfall gerathen. Durch das ganze Mittelalter hindurch bedienten sich Könige und Fürsten, wenn sie an entlegene Orte im Lande oder auswärts etwas zu berichten oder zu schicken hatten, der Frohndienste ihrer Unterthanen, die zur Fortbringung desjenigen, welcher mit den öffentlichen Aufträgen be- laden war, eine Art von Vorspann leisten mußten; Privatleute aber hatten zur Versendung ihrer Briefe und Sachen Anfangs kein anderes Mittel, als entweder eigene Boten zu diesem Ende aufzunehmen, oder das zu Uberschickende reisenden Handelsleuten oder Messgern, die Vieh einzuhandeln giengen, mitzugeben, bis nach der Zeit einige Städte beständige, zu gewissen Zeiten an einen bestimmten Ort abgehende, Boten zu unterhalten anfangen. Alle diese Anstalten waren jedoch theils sehr kostbar, theils unsicher, und überhaupt zu beschränkt. Weit schicklicher sind zur Beförderung der Communication die Posten, wozu in Frankreich der erste Grund gelegt wurde, da der König Ludwig X. 1463 Boten zu Pferde, die in verschiedene Stationen vertheilet waren, und die Pferde

wech-

wechselten, einführte, um von den Bewegungen Karls des Kühnen Herzogs von Burgund schleunige Nachrichten zu erhalten. In Deutschland hat zuerst der Kaiser Maximilian, der als vormundschaftlicher Regent der Niederlande eine bequeme Communication mit seinen österreichischen Erbländern zu haben wünschte, auf Vorschlag und durch Hülfe des Franz von Taxis, den er zu seinem Postmeister ernannte, 1516 eine reitende Post von Brüssel nach Wien anlegen lassen. Dieses nützliche Institut würde jedoch schwerlich von Dauer gewesen seyn, wenn es nicht durch die erhaltene Erlaubniß, auch Brieffschaften der Privatleute mitzunehmen, ein Mittel an die Hand bekommen hätte, die grossen Unterhaltungskosten wieder einzubringen. Dem Franz von Taxis folgte 1518 seines Bruders Sohn Johann Baptist in dem Postmeisteramte, der dasselbe auch unter Karl V. fortführte. Dessen Sohn, Leonhard von Taxis, ward vom K. Karl V. 1543 zum Generalpostmeister ernannt, und darüber mit einem kaiserlichen Bestallungsbriefe versehen. Er errichtete eine neue reitende Post aus den Niederlanden nach Italien. Diese Posten wurden von den Kaisern Maximilian I. und Karl V. aus der niederländischen Casse unterhalten. Als nach Karls V. Abdankung und Tod der Besizer der Niederlande nicht mehr die nämliche Person mit dem Kaiser war, scheint Leonhard von Taxis bey Durchführung der Posten durch das Reich einige Anstände gehabt und besorgt zu haben, sein

Generalpostmeisteramt möchte im Reiche nicht mehr erkannt und also bloß auf die Niederlande beschränkt werden. Er bewarb sich daher bey dem K. Ferdinand I. um die Bestätigung und Erneuerung des von Karl V. erhaltenen Bestallungsbriefes, besonders in Ansehung der durch das Reich gehenden Posten. Derselbe ward ihm auch 1563 in bester Form ertheilet. Da aber doch die Posten noch immer auf Kosten und Rechnung des Königs von Spanien, als Besitzers der Niederlande, durch das Reich fortgeföhret wurden, so ward es den teutschen Reichsständen je länger je banger, Teutschland möchte zuletzt mit einer spanischen Servitut belegt werden. Sie begehrten daher 1570 vom Kaiser Maximilian II., er sollte das Postwesen als eines römischen Kaisers sondere Hoheit und Regal bey dem Reiche erhalten, und es nicht seinen Nachfahren zum Präjudiz in fremde Hände kommen lassen. Diesen Wünschen der Reichsstände that K. Rudolf II. Genüge, indem er sich 1595 mit dem Könige von Spanien wegen der Posten im Reiche verglich, das Postwesen in Teutschland für ein kaiserliches Regal erklärte, und den nunmehr in den Freyherrnstand erhobenen Leonhard von Taxis zum kaiserlichen Generaloberstpostmeister im heiligen römischen Reiche bestellte. Der Kaiser Matthias belehnte 1615 den Freyherrn Lamoral von Taxis, Leonhards Sohn, auf sein Ansuchen mit dem Generaloberstpostmeisteramt über die Posten im Reiche, als mit einem von

neuem' angelegten kaiserlichen Regal, für sich und seine männlichen Erben, und verschaffte auf solche Art der taxischen Familie durch die teutsche Grundverfassung selbst alle mögliche Sicherheit über ihr durch Verdienste erworbenes Recht auf die Reichsposten. Von Ferdinand II. wurde 1621 die Erbllichkeit des taxischen Reichspostlehns nach Abgang des männlichen Stammes auch auf die weiblichen Nachkommen erstreckt, und 1630 Lamoral Freyherr von Taxis in den Grafenstand erhoben. Unterdessen hatten die Taxis durch Unterstützung der Kaiser und unter kaiserlichem Ansehen noch mehrere Postrouten nach verschiedenen Gegenden von Teutschland angelegt, und fuhren in diesem Eifer rühmlich fort; stiegen aber dafür auch in ihren Einkünften und in Würden immer höher. Allein eben die Einträglichkeit des taxischen Postregals erregte die Eifersucht der teutschen Reichsstände. Sie fiengen an, zu behaupten, daß es jedem Landesherrn zukomme, in seinem Lande Posten zu errichten. Der Kurfürst von Brandenburg machte 1652 mit Errichtung landesherrlicher Posten den Anfang, und die Häuser Hessen-Cassel, Braunschweig und Sachsen folgten ihm nach. Sie beriefen sich auf das Beyspiel von Oesterreich, wo auch Landesposten vorhanden und die Freyherrn von Paar 1624 von Ferdinand II. mit dem erbländischen Obersthofpostmeisteramte belehuet worden waren; sie vergassen aber dabey zu bedenken, daß die Kaiser in ihren österröischen

ſchen Erbländern gleich bey dem Entſtehen des Poſtwefens; da noch kein kaiſerliches Poſtregal gegründet war, mithin demſelben kein Abbruch geſchehen konnte, aus landesherrlicher Macht und auf eigne Koſten, wie es damahls jeder andere Reichsſtand hätte thun können, Poſten errichteten und ſo immerfort unterhielten; daß eben dieſe Kaiſer bey allen nachherigen Verleihungen und Belehnungen, die ſie dem tyriſchen Hauſe ertheilten, immer in Anſehung ihrer erbländiſchen Poſten eine ausdrückliche Ausnahme machten; daß endlich überhaupt von den Herzogen von Deſterreich, die ſchon von Friedrich I. das außerordentliche Privilegium erhalten haben, daß alle von ihnen in ihren Ländern getroffene Anordnungen nicht einmahl vom Kaiſer ſollten umgeſtoſſen werden können, auf die übrigen Reichsſtände, von denen Niemand eine ſo groſſe Freyheit aufzuweiſen hat, kein Schluß gemacht werden könne, beſonders nachdem letztere die Poſten im Reiche bereits vielfältig, theils ſtilſchweigend, theils ausdrücklich, für ein kaiſerliches Regal anerkannt haben.

XXIX.

Die neuen Einrichtungen, die unter Maximilian getroffen wurden, und die Erfindungen, die zwar ſchon einige Zeit vorher gemacht worden waren, aber doch erſt unter Maximilian eine größere Vervollkommnung und beſſere Anwendung erhielten, waren gewiß dazu geeignet, Veränderungen hervorzubringen, die dem ganzen Europa, beſonders aber dem teutiſchen Reiche, eine andere Geſtalt geben mußten. Man
ſtel-

stelle sich vor, was bey aller unserer heutigen Cultur in kurzer Zeit aus uns werden müßte, wenn durch einen Zauberschlag nur die Buchdruckerkunst, das Pulver und Geschütz und das Postwesen vernichtet und das Faustrecht in seine eiserne Herrschaft wieder eingesetzt würde; so wird man sich leicht einen Begriff machen können, wie es in Europa und hauptsächlich in unserm Deutschland ausgesehen haben müsse, da man auf eine Buchdruckerey noch gar nicht dachte, da man noch kein Pulver und keine Canonen hatte, da die Menschen aus Abgang der Postanstalten gleichsam isolirt lebten, da der Landfrieden mehr dem Rahmen nach als in der Ausübung bekannt war und tausend andre Dinge fehlten, die zu unserer jetzigen Bildung und Lebensart wesentlich beytragen. Mit Recht kann man daher die Regierung Maximilians, während der so viele Werkzeuge zum Sturze der Barbarey theils neu erfunden, theils verbessert wurden, als die Scheidewand zwischen dem mittleren Zeitalter und den neuern Zeiten ansehen. Wenn gleich mehrere Sachen, die unter ihm ins Werk kamen, so lang er lebte, noch in einer gewissen Unvollkommenheit blieben, und ihre Folgen erst später recht sichtbar wurden; so muß man doch gestehen, daß Maximilians Regierung im Ganzen die frohesten Aussichten für die Zukunft eröffnete. Allein unglücklicher Weise wurden dieselben eben auf der wichtigste Seite noch auf lange Zeit durch theologische Streitigkeiten unterbrochen, die zwar noch in den letzten Jahren Maximilians den Anfang nahmen, aber doch

erst unter seinem Nachfolger so grosse Revolutionen nach sich zogen, daß selbst darin ein neuer Grund liegt, von Karl V. eine neue Epoche der Geschichte anzufangen.

XXX.

Wir haben gehört, was für eine Mühe man sich auf dem Concilium zu Kostnitz und Basel gegeben habe, die Mißbräuche, die sich in die Kirche eingeschlichen hatten, zu verbessern, und wie geschickt die Päpste den erwünschten Erfolg dieser Bemühungen durch Concordaten größtentheils zu vereiteln gewußt haben. Das letzte mit Nicolaus V. zu Wien für die teutsche Nation geschlossene Concordat war besonders vortheilhaft für den römischen Hof, und doch begnügte man sich zu Rom nicht damit, sondern handelte demselben nach Belieben entgegen. Schon unter Kaiser Friedrich IV. entstanden darüber laute Klagen. Dem Kaiser Maximilian übergaben die teutschen Reichsstände auf dem Reichstage zu Augsburg 1510 zehn Hauptbeschwerden gegen den römischen Hof, welche vornehmlich die päpstlichen Reservationen und Expectativen, die Annaten, Zehenden, Ablässe und andere Gelderpressungen der römischen Curie, wie auch die schlechte Besetzung der geistlichen Pfründen betrafen. In Ansehung des letzten Puncts heißt es unter andern: „Ecclesiarum regimina minus dignis committuntur, qui ad mulos magis, quam homines pascendos & regendos essent idonei.“ Diesen Beschwerden waren einige Vor-

schlã-

Schläge beygefügt, wie denselben abgeholfen werden könnte. Dem Kaiser Maximilian, der eben damals mit dem Papste Julius II. wegen dessen Rücktritt von der cambrayer Ligue in keinem guten Vernehmen stand, war die von den Reichsständen gemachte Anregung sehr willkommen. Um dem Papste wehe zu thun und zugleich die Freyheiten der teutschen Kirche wieder herzustellen, dachte er eine pragmatische Sanction für Deutschland zu errichten. Jacob Wimpfeling, ein berühmter Theolog von Straßburg, mußte ihm einen Entwurf hierzu verfertigen, und dabey die ehemals von dem Könige Karl VII. von Frankreich publicirte pragmatische Sanction zum Grunde legen. Die Arbeit war beynahe schon ganz fertig, als Maximilian auf einmal, ich weiß nicht wie und von wem, auf den Gedanken gebracht worden zu seyn scheint, daß in solchen Dingen, wie er sich selbst in einem Schreiben an die Stadt Gelnhausen ausdrückt, ohne ein allgemeines Concilium nichts Fruchtbartliches gehandelt werden kann. Er ließ daher das Project der pragmatischen Sanction liegen und beschloß auf dem mit dem Könige von Frankreich verabredeten Concilium zu Pisa in das unordentliche Wesen der Kirche zu sehen und löbliche Ordnung im geistlichen Stande zu machen. Wie aber auch das Pisaner Concilium ein ganz fruchtloses Ende nahm, so schien es, der römische Hof werde nun wieder auf lange Zeit die Früchte seiner Politik in ungestörter

Ruhe genießen können. Allein wider alles Vermuthen ward noch unter Maximilians Regierung von einer Seite her, von der man es am wenigsten erwartet hätte, der erste Schritt zu einer so genannten Kirchenreformation gethan, die freylich dem römischen Hofe in der Folge eine weit tiefere Wunde, als es selbst durch das freyeste Concilium je geschehen seyn würde, schlug; aber leider auch Deutschland in unübersehbare theologische Dispute verwickelte und auf mehr als ein Jahrhundert um seine innere Ruhe brachte.

XXXI.

Den Anlaß zu diesen grossen Bewegungen gab der Ablasshandel. Wenn wir uns einen wahren Begriff von den Ablässen machen wollen, so müssen wir in die Kirchengeschichte zurückgehen. Die erste und vornehmste Pflicht, welche die alte christliche Kirche ihren Mitgliedern auflegte, war strenge Moralität und ungeheuchelte Tugend. Wer diese Pflicht eines Christen durch Begehung eines groben Verbrechens zum Ärgerniß Anderer übertrat, ward nicht mehr für würdig geachtet, an den Rechten der christlichen Gesellschaft Antheil zu nehmen. Wollte er derselben allmählig wieder theilhaftig werden, so mußte er sich einer öffentlichen Buße, die viele Jahre lang, bisweilen bis an das Ende des Lebens dauerte, unterwerfen. Doch wurde bald eingeführt, daß Sündern, die noch vor Ablauf dieser Jahre durch ihre Handlungen ungezweifelte Zeichen der Besserung von sich

sich gaben, auf Fürbitte irgend eines Martyrers oder einer ganzen christlichen Gemeinde die übrigen Bußjahre nachgelassen werden konnten. In dieser Erlassung eines Theils der von den alten Canonen auf die Verbrechen festgesetzten Kirchenbusse bestanden ursprünglich die Ablässe. Später fieng man an, auch ohne Fürbitte und für Handlungen, die an sich eben keine Besserung anzeigten, Ablässe zu ertheilen. So waren das Fasten, die Erlegung einer Geldsumme zur Auslösung der Gefangenen, zum Unterhalte der Priester oder zum Almosen für die Armen, das Absingen einiger Psalmen, die Verrichtung gewisser Gebete, die Besuchung heiliger Orte, die Erbauung einer neuen Kirche, die Stiftung eines neuen Altars, die Mitmachung eines Kreuzzuges, oder bloße Geldbeyträge zum Behuf dieser Endzwecke, endlich wohl gar auch die Ergreifung der Waffen gegen einen vom Papste excommunicirten Fürsten lauter Handlungen, durch die man Ablass gewinnen konnte. Unterdessen aber, als diese Arten, sich des Ablasses zu versichern nach und nach aufgekommen waren, hatte sich das alte Institut der öffentlichen Kirchenbusse allmählig verloren, und nun war man einigermaßen in Verlegenheit, zu bestimmen, worin denn eigentlich die Ablässe bestehen. Einige sagten, daß durch die Ablässe die Strafen, welche in diesem Leben auf die Sünden zu folgen pflegen, z. B. Krankheiten, Armuth, Verachtung &c., abgezendet werden, so wie andere religiöse

Handlungen zur Abwendung verschiedener zeitlichen Unglücksfälle, z. B. des Mißwachses, des Hagels, der Dürre, der Pest etc. dienen. Allein diesen Begriff mußte man bald fahren lassen, weil die Erfahrung zu deutlich lehrte, daß den natürlichen Folgen gewisser Vergehungen durch keine Ablässe ausgewichen werden könne. Die meisten Theologen nahmen daher einen anderen, mit der alten Kirchenlehre zusammenhängenderen und fester haltenden, Begriff an. Die Kirchenväter bezeugen, daß Gott, wenn er auch die Schuld der Sünde durch den Beichtvater erläßt, sich doch immer noch zur Genugthuung einige zeitlichen Strafen vorbehalte, die, wenn sie nicht in diesem Leben gebüßt würden, erst im andern Leben gebüßt werden müßten. Diese Lehre auf die Ablässe angewandt, konnte kein natürlicheres Resultat geben, als daß durch die Ablässe die zeitlichen Strafen, durch welche der Sünder, auch nach erlangter Lossprechung von der Sünde und ewigen Strafe, der göttlichen Gerechtigkeit entweder hier auf Erden, oder dort im Fegfeuer Genugthuung zu leisten schuldig ist, nachgelassen werden. Mit Hülfe der scholastischen Theologie entwickelte sich nun nach und nach folgendes System: Christus habe zur Versöhnung der Menschen mit Gott unendlich mehr gethan, als es nothwendig gewesen wäre. Dadurch habe er für seine Kirche einen unerschöpflichen Schatz von Verdiensten angelegt, der noch immerfort durch die darenin fallenden überflüssigen

gen Verdienste der Heiligen vermehret werde. Die oberste Verwaltung dieses geistlichen Schazes stehe dem Papste, als Christi Statthalter auf Erden, zu: er könne also von den vorräthigen Verdiensten jedem Menschen zur Nachlassung der von Gott nach erlassener Sündenschuld noch vorbehaltenen Strafen soviel zutheilen, als er wolle. Von diesem System, dessen Sätze Clemens VI. 1342 durch eine Bulle für Glaubensartikel erklärte, suchte die römische Curie soviel Nutzen zu ziehen, als möglich war. Sie machte den Ablass zu einer Finanzquelle. Wenn man zu Rom Geld brauchte, so eröffneten die Päpste ihren geistlichen Schatz. Bey dieser Bestimmung der Ablässe ist es nicht zu wundern, wenn sich dabey von Tag zu Tag größere Mißbräuche einschlichen. Die ausgeschickten Ablassprediger, um ihre Ablassscheine desto leichter an Mann zu bringen, erzählten dem gemeinen Manne die widersinnigsten Dinge von den grossen Wirkungen des Ablasses. Unter andern erhielten und bestärkten sie das Volk in dem Wahne, daß durch den Ablass die Vergebung der Sündenschuld selbst erhalten werde. Ein so bequemes Mittel, sich der Sündenlast zu entledigen, mußte natürlich vielen Beyfall finden. Die Ablassscheine fanden immer größern Absatz. Die Päpste unterließen auch nicht, durch von Zeit zu Zeit angebrachte Raffinements den Handel noch ergiebiger zu machen. So fiengen sie um die Mitte des 15. Jahrhunderts an, den Ablass pachtwei-

weise gewissen Commissarien zu überlassen; denn sie sahen ein, daß sich das Verpachtungssystem sehr gut anwenden lasse, um den Ablass hinlänglich zu benutzen, wie es überhaupt vorthellhaft ist, wenn der Herr zu weit entfernt ist und seine Einkünfte nicht genau übersehen kann. Die Hauptpächter übernahmen ganze Provinzen. Sie stellten für kleinere Bezirke Unterpächter an, und diese nahmen wieder Leute auf, die ihnen die Ablassbriefe feil zu bieten halfen, aber dabey auch für ihren eigenen Beutel, so gut sie konnten, sorgten. Solche Leute liefen dann überall im Lande herum, priesen auf alle erdenkliche Art den Werth des Ablasses, und drangen denselben oft sogar mit Gewalt oder List auch der ärmsten Volksklasse auf. Den weltlichen Regenten waren freylich dergleichen Brandschätzungen ihrer Länder nicht angenehm; allein theils wagten sie es nicht, sich zu widersetzen, theils wußte man sie durch die Bewilligung eines Antheils an den Ablassgeldern zum Stillschweigen zu bewegen; denn da es ihnen bey der damaligen Steuerverfassung auch in den dringendsten Bedürfnissen schwer fiel, Geldbeyträge von ihren Landschaften durch eigenes Ansehen zu erhalten, so mußten sie oft froh seyn, auf solche Art etwas zu bekommen g).

Un=

g) Siehe Hof. Pegels o. d. Lehrers des Kirchenrechts an der hohen Schule zu Freyburg im Breisgau Untersuchung ob der Kirchenablass eine Nachlassung der göttlich. Strafe sey 16. Freyburg im Breisgau 1788.

Unter Maximilians Regierung hatte der Pabst XXXII.
 Julius II. den Bau der prächtigen St. Peterkirche
 zu Rom unternommen. Sein Nachfolger Leo X. setz-
 te den Bau fort. Da er aber ein sehr verschwenderi-
 scher Herr war, so gieng ihm das von seinem Vorsah-
 ren zu diesem Ende gesammelte Geld bald aus.
 Er versuchte Anfangs die nöthigen Kosten durch Erhe-
 bung eines allgemeinen Zehends von den geistlichen
 Gütern herbeyzuschaffen; allein dieser gezwungenen Ab-
 gabe setzten sich unübersteigliche Schwierigkeiten entge-
 gen. Er nahm daher seine Zuflucht zu den Ablässen,
 die einen bessern Erfolg zu versprechen schienen, weil
 sie eine freywillige und noch dazu mit einem nicht zu
 berechnenden geistlichen Gewinn verbundene Abgabe wa-
 ren. Unter dem 14ten September 1517 erschien die
 päpstliche Bulle, die den neuen Ablass der Welt ver-
 kündigte. Zum Obercommissarius des Ablasses in ei-
 nem grossen Theile von Deutschland ward von Leo X. der
 Kurfürst Albrecht von Maynz aus dem Hause Bran-
 denburg, der zugleich Erzbischof von Magdeburg und
 Administrator des Bisthums Halberstadt war, ernannt.
 Dieser wählte zu seinem Untercommissarius für die säch-
 sischen Lande den Dominicaner Johann Tezel, einen
 Mann, der sich bereits vorher durch seine Ablasspredig-
 ten sehr hervorgethan hatte. Tezel säumte nicht, sein
 Ablassgewerbe in Sachsen mit der schon gewohnten
 Thätigkeit anzufangen. Auf der neu errichteten Uni-
 versität zu Wittenberg stand damahls ein Augustiner-
 Mönch, Doctor Martin Luther, als Lehrer der Theo-

logie, ein offener, feueriger und unternehmender Mann, der mit einer grossen biblischen Gelehrsamkeit eine noch größere Abneigung gegen die Scholastik verband. Als Tezel in Betreibung seines Ablassgeschäftes in die Nähe von Wittenberg kam, und auch hier dem gemeinen Manne von der Kraft und Wirkung seines Ablasses allerhand untheologische Begriffe beyzubringen suchte, die bey ihrer allgemeinem Verbreitung der Moralität und Tugend gefährlich werden konnten, hielt es der Theologe Luther für seine Pflicht, die Leute vor dergleichen Irthümern zu warnen. Sobald Tezel dieses erfuhr, verschrie er Luthern als einen Ketzer, und bedrohte alle mit dem Scheiterhaufen, die sich unterfangen würden, seine Ablassbriefe herabzuwürdigen. Hierauf schlug Luther am Allerheiligen Abend 1517 95 Theses über den Ablass an die Schlosskirche zu Wittenberg an, und erbot sich, dieselben gegen Jedermann sowohl mündlich als schriftlich zu vertheidigen. Tezel war dadurch noch mehr aufgebracht. Er hielt öffentliche Predigten wider Luthers Sätze, verbrannte dieselben eigenmächtig als eine ketzerische Schrift, und schlug dagegen zu Frankfurt an der Ober andere Sätze an, worin er aus unbesonnenem Widerspruchsgeisse auffallende Ungereimtheiten vortrug. Aber Luther war ein besserer Prediger und Schriftsteller als Tezel. Sein Sermon vom Ablass, seine Erklärung der sieben Bußpsalmen und seine Auslegung des Vater unser, worin er nun nach einander die Begriffe des Volkes über den

den Ablass zu berichtigen suchte, ohne seinen Gegner noch namentlich anzugreifen, machten weit mehr Eindruck, als Tezels Declamationen und Gegensätze. Dazu trug vieles bey, daß die Schriften Luthers in der Sprache des gemeinen Mannes und in einem faßlichen und eindringenden Styl geschrieben waren, und durch die damahls schon sehr verbreiteten Buchdruckereyen sogleich einer Menge von Leuten in die Hände gespielet wurden.

Um diesem Streite ein Ende zu machen, gab Luthe. XXXIII. eine lateinische Erörterung und Vertheidigung seiner 95 Streitsätze heraus, und schickte sie mit einem sehr ehrerbietigen Schreiben dem Pabste selbst zu, in der Hoffnung, sich dadurch bey demselben gegen seine Feinde zu rechtfertigen, und eine Abstellung der gro-
ßen Mißbräuche der Ablasshändler zu bewirken. Allein in Rom war man nicht gewohnt, Leute, die sich dem herrschenden Systeme nicht blindlings fügen wollten Recht zu geben, oder sie gar in Schutz zu nehmen, und noch viel weniger einmahl in Gang gebrachte ein-
träglliche Mißbräuche abzustellen. Zu dem unterließen Tezel und seine Ordensbrüder nichts, um Luthern in einen förmlichen Reherproceß zu verwickeln. Auf ihr ungestimmtes Anhalten ward also zu Rom ein geist-
liches Gericht niedergesetzt, und im Julius 15. 8 eine Ladung an Luthern erlassen, sich vor demselben binnen 60 Tagen zur Verantwortung zu stellen. Luther ge-
fiel darüber in grosse Verlegenheit. Doch der Kur-
fürst

fürst Friedrich der Weise von Sachsen nahm sich seines Professors an, und wollte dessen Evocation nach Rom nicht gestatten, wahrscheinlich aus der nicht ungegründeten Furcht, den wichtigen Mann, der seine geliebte Universität von Wittenberg in so kurzer Zeit in einen außerordentlichen Ruf gebracht hatte, zum größten Nachtheil derselben auf immer zu verlieren. Er leitete daher die Sache so ein, daß Luther in Deutschland verhört werden sollte. Den Auftrag hierzu erhielt von Leo X. der Cardinal Cajetan (eigentlich Thomas de Vio von Cajeta), der sich eben damals auf dem wegen des bevorstehenden Türkenzuges angesetzten Reichstage zu Augsburg als päpstlicher Legat befand. Gegen das Ende des Reichstags kam Luther zu Augsburg wirklich an. Der Cardinal wollte die Sache mit ihm ganz kurz ausmachen. Er forderte von Luthern einen unbedingten Widerruf seiner Irrthümer; Luther aber wollte sich dazu nicht verstehen, sondern begehrte, man sollte ihn vorher aus der Schrift eines Irrthums überweisen. Nun bezeichnete der Cardinal ein Paar von Luthers Sätzen, die er für kezerisch ausgab; allein Luther vertheidigte dieselben mit einer solchen Gewandtheit, daß der Cardinal mit seinen Einwendungen nicht zum Ziele kommen konnte. Sich in ein weitläufiges Disputiren einzulassen, hatte der Cardinal keine Lust. Er untersagte also Luthern allen weitem Zutritt zu sich,

es sey bann, um zu widerrufen h). Luther konnte sich zu einem Widerruf gegen seine Ueberzeugung nicht entschließen, und begab sich auf den Rath seiner Freunde, welche befürchteten, der Cardinal möchte ihn gefangen setzen lassen, von Augsburg wieder nach Hause, mit Hinterlassung einer Appellation an den Papst, die nach seiner Abreise öffentlich zu Augsburg angeschlagen wurde. Der Cardinal ergriff nun ein anderes Mittel, um der Sache ein kurzes Ende zu machen. Er erließ an den Kurfürsten von Sachsen, Luthers Landesherrn, ein sehr dringendes und sogar drohendes Ermahnungsschreiben, den Bruder Martin entweder nach Rom zu liefern oder wenigstens aus dem Lande zu jagen. Allein der Kurfürst schlug ihm beydes ab, weil Luther noch keines Irrthums überführt wäre, und die neu gestiftete Universität zu Wittenberg durch dessen Entfernung viel verlieren würde. Dieser Schritt des Kurfürsten verrieth viel Entschlossenheit, Luthers Sache zu vertheidigen, weil er gethan worden war, ungeachtet indessen eine am 9. Nov. 1518 ausgefertigte päpstliche Bulle alle von Luthern angefochtenen Sätze der Ablasslehre auf das kräftigste bestätigt, und Luther durch eine dagegen ergriffene Appellation vom Papste an ein allgemeines

Cons

h) „Ego nolo amplius, sagte Cajetan zu einem Anwesenden, cum hac bestia loqui; habet enim profundos oculos & mirabiles speculationes in capite suo.“ *Myconius Hist. reformat. p. 33.*

Concilium sich zu Rom noch mehr verhaßt gemacht hatte. Ohne Zweifel würde nach diesen mißlungenen Versuchen und bedenklichen Ereignissen der römische Hof sein Bestreben vorzüglich dahin gerichtet haben; dem Kaiser Maximilian die Verfolgung Luthers zum angelegentlichsten Geschäfte zu machen; aber der bald darauf erfolgte Tod des Kaisers vereitelte den Römern auch diese Aussicht; denn nun trat ein Interregnum ein. Während desselben führte der Luthern geneigte Kurfürst von Sachsen das Reichsvicariat. Unter dessen Schutze konnte Luther ungehindert seinen Anhang vermehren und seine Lehre immer weiter ausbreiten. So ward der erste Grund zu der wichtigen Revolution gelegt, die unter dem Namen der Reformation bekannt ist, und sowohl in Rücksicht der Kirche als auch des Staates Folgen gehabt hat, auf die ihr Urheber gewiß nicht gedacht hat i).

XXXIV.

Von den Veränderungen, die einzelne teutsche Reichsländer betreffen, verdienen unter Maximilians I. Regierung angemerkt zu werden. I. Die Erhebung
der

i) Zu der hiermit angehenden Reformationgeschichte gehören vorzüglich folgende Werke: Lud. Maimbourg *histoire du Lutheranisme* Paris 1680 II. Tom. 8vo. Vit. Lud. a *Seckendorf* *commentarius historicus & apologeticus de Lutheranismis & reformatione religionis adversus Lud. Maimburgium* Francof. & Lips. 1688 4to. 1692. Fol., ins Deutsche übersetzt von *Ettard Frick*, Leipzig 1714. 4to. Valent. Lössers *vollständige Reformation: acta und documenta*, Leipzig 1720. 4to. Gott. Jac. Plancks *Geschichte des protestantischen Lehrbegriffs* Leipzig 1781 — 1788. IV. B. 8vo.

der Graffschaft Wirtemberg zu einem Herzogthum. Die Grafen von Wirtemberg gehörten schon lange unter die ansehnlichsten von ihrem Stande. Der Graf Eberhard der Värtige oder der Yelttere hob sich unter den übrigen teutschen Grafen noch mehr empor, da er durch verschiedne mit seinem Vetter, dem Grafen Eberhard dem Jüngern, eingegangene Verträge die gesammten wirtembergischen Lande an sich brachte und darin Untheilbarkeit und Primogenitur einführte. Zugleich war er wegen seiner Klugheit, ächt teutscher Biederkeit und anderer guten Eigenschaften im Reiche allgemein beliebt, und von dem römischen Könige Maximilian selbst eines besondern Vertrauens gewürdiget. Als er 1495 auf dem Reichstage zu Worms erschien, trug ihm Maximilian von freyen Stücken die herzogliche Würde an. Nach einiger Bedenkzeit ließ sich Eberhard den Antrag gefallen, worauf er noch auf dem Reichstage zu Worms 1495 feyerlich zum Herzog erklärt und mit dem neuen Herzogthum Wirtemberg belehnt wurde. Für den Fall, wenn das neue Herzogthum nach Aussterben des Mannsstamms als ein eröffnetes Lehn dem Reiche heimfiel, ward zwischen Maximilian und Eberhard das Uebereinkommen getroffen, daß die Regierungsadministration in demselben als in einer nicht wieder zu verleihenden Reichsdomaine vom Kaiser oder einem Präsidenten, und 12 Räten aus den Prälaten, Mittern und Städten des Landes geführt werden sollte.

Außerdem erhielt der neue Herzog Eberhard noch eine besondere Belehnung mit der Reichssturmfahne, woraus die Herzoge von Wirtemberg in der Folge auf das Reichserzpannerheertrant Anspruch machten.

XXXV. II. Der Unfall der gefürsteten Grafschaft Görz an Oesterreich. Der Graf Mainhard der III. von Görz hatte um das Jahr 1253 nach dem Tode des Grafen Albrechts von Tyrol, dem auf eine kurze Zeit die Länder der ausgestorbenen Herzoge von Meran an der Etsch und dem Inn zugefallen waren, auch die dadurch sehr ansehnlich gewordene Grafschaft Tyrol theils durch Erbschaft, theils durch Kauf an sich gebracht. Seine Söhne Albrecht und Mainhard VI. theilten 1271 die väterlichen Länder. Jense bekam Görz, dieser Tyrol. Des letzten Sohn Heinrich hinterließ nur eine einzige Tochter, die bekannte Margarethe Maultasch, welche nach dem Absterben ihres mit Ludwig dem Aeltern, Herzoge von Bayern und Markgrafen von Brandenburg, erzeugten Sohnes Mainhard die Grafschaft Tyrol an das Haus Oesterreich abtrat. Die görzische Linie dauerte indessen fort und erlosch erst mit dem Grafen Leonhard im Jahr 1500. Nun nahm Maximilian I. kraft alter, von den Grafen von Görz mit den Herzogen von Oesterreich geschlossenen, Erbverträge die Grafschaft Görz in Besiz.

III. Der

III. Der pfalz = bayerische Erbfolgstreit we- XXXVI.

gen des erledigten landshutischen Antheils. In dem Hause Bayern waren zu Maximilians I. Zeiten noch zwey Linien vorhanden, die eine zu München, die andere zu Landshut. Der Mannsstamm der landshutischen Linie gieng 1503 mit Georg dem Reichen aus, dessen einzige Tochter Elisabeth an den Pfalzgrafen Ruprecht, des Kurfürsten Philipps von der Pfalz zweyten Sohn, vermählt war. Der Herzog Georg hatte in einem bereits 1496 gemachten Testamente seine Tochter Elisabeth und deren Gemahl Ruprecht mit Vorbengehung seiner Agnaten aus der Münchner Linie, der Herzoge Albrechts IV. und Wolfgang, zu Erben in seinem Landesantheile ernannt, und nachher auch schon zum Theil in Besitz gesetzt. Als er aber, ohne seinen Zweck noch völlig erreicht zu haben, 1503 1. December starb, so entstand wegen der Erbfolge in seinem Lande zuerst ein rechtliches Verfahren. Der Kaiser Maximilian entschied, wie es die bayerischen Erbverträge deutlich mit sich brachten, 1504 20. April zu Augsburg nach dem Rath der anwesenden Fürsten und Stände den Streit für die Herzoge von Bayern Albrecht IV. und Wolfgang, von denen der erste seine Schwester Kunigunde zur Gemahlinn hatte. Allein der Pfalzgraf Ruprecht und seine Gemahlinn wollten dem kaiserlichen Ausspruche nicht gehorchen, sondern suchten vielmehr sich mit Gewalt der ganzen landshutischen Erbschaft zu Reichsgesch. III. Thl.

bemeistern. Darüber wurden der Pfalzgraf Ruprecht und sein Vater, der Kurfürst Philipp, in die Acht erklärt und die pfälzischen und landshutischen Lande von dem Kaiser Maximilian selbst, von den Herzogen von Bayern und von den Executionsvölkern verschiedener Reichsstände auf allen Seiten angefallen. Der Pfalzgraf Ludwig und seine rüstige Gemahlinn Elisabeth setzten sich zwar tapfer zur Wehre; aber beyde starben bald nach einander noch während des ersten Kriegsjahrs 1504, und hinterließen zwey unmündige Prinzen, Otto Heinrich und Philipp. Ihr Großvater und Vormünder Philipp suchte nun um Gnade bey dem Kaiser an und versprach, sich dessen Urtheile zu unterwerfen. Dieses erfolgte mit Zuziehung unpartheyischer Kurfürsten, Fürsten und Stände auf dem Reichstage zu Eöln 1505, und bahnte den Weg zu dem endlichen Vergleich, der auf dem Reichstage zu Rosnitz 1507 zu Stande kam und dahin gieng, daß mit Ausnahme der Stadt Neuburg an der Donau und eines bestimmten angränzenden Bezirkes, der den pfälzischen Prinzen Otto Heinrich und Philipp überlassen wurde, und seitdem die junge Pfalz oder Pfalzneuburg hieß, die übrige Verlassenschaft des Herzogs Georgs von Landshut dem Herzoge Albrecht IV., dem indessen sein unvermählter Bruder Wolfgang alle seine Rechte darauf abgetreten hatte, bleiben sollte; nur wurden noch dem Fürsten, die an diesem pfalz-bayerischen Kriege An-

theil genommen hatten, verschiedene Stücke theils von den pfälzischen, theils von den bayerischen Landen zur Entschädigung zuerkannt. So bekam der Kaiser Maximilian die Städte Rufftein, Rüggbüchel, Neuburg am Inn und einige andere Herrschaften und Ortschaften wegen aufgewandter Kriegskosten und alter Ansprüche, die er darauf hatte. Sogar die Reichsstadt Nürnberg, die sich bey der Execution besonders thätig bewiesen hatte, gieng nicht leer aus. Sie erhielt einige namhafte Orte an den Gränzen ihres Gebiets; mußte aber wegen derselben öftere Anfechtungen leiden, und erst vor wenigen Jahren hat man kurpfälzischer Seits sich eigenmächtige und gewaltthätige Schritte beschwern erlaubt.

II. Hauptstück.

Karl V. vom Jahr 1519 28. Juny bis
1558 9. März. (39 Jahre.)

U
nter der Menge Schriftsteller von dieser Regierung gehören neben dem oben angeführten Seckendorfschen Werke vorzüglich hieher *Joh. Sleidani* (Historiographen der schmalkaldischen Bundesverwandten, seit 1542 Professors der Rechte zu Straßburg) *commentariorum de statu religionis & reipublicæ Carolo V. Cæsare libri 26.* Argentorati 1555 Fol. 1556 8vo.; *Friedrich Hortleders* (weimarschen Hofraths gest. 1640) *Handlungen und Ausschreiben* 2c. von den Ursachen des teutschen Krieges *K. Karls V.* wider die schmalkaldischen Bundesverwandten, Frankfurt 1617 Fol. und der zweyte Theil unter dem Titel: von Rechtmäßigkeit, Anfang, Fort- und Ausgang des teutschen Krieges 2c. bis 1558. Frankfurt 1618 Fol. Beyde Theile sind hernach mit Kupferstichen versehen, theils geändert, theils vermehrt von neuem herausgegeben worden durch *Jach. Prüeschent*, *Hortleders Eidam*, Gotha 1645. Fol.; *Joh. Genes. Sepulveda* (königlich spanischen Chronographen) *de rebus gestis Caroli V. Imp. & Regis Hisp. lib. XXX. in Operum ejus T. 1.*

& II. Matriti 1780. 4to.; Prudencio de Sandoval la Vida y hechos de Emperador Carlos V. lib. XXXIII. P. II. Valladolid 1604. Fol. Eine pragmatische Geschichte dieser Regierung lieferte Wilhelm Robertson in seiner history of the reign of Charles V. 1769 ins Deutsche übersetzt Braunschweig 1770. 3 Bände. 8vo.

S. 72.

Erster Abschnitt in der Regierung Karls V. von seiner Wahl bis zum Madrider Frieden vom J. 1519. bis 1526.

- I. Throncandidaten nach Maximilians I. Tod. Gesinnungen der Kurfürsten. Päpstliche Politik in Ansehung der Wahl. II. Wahltag. Streit wegen des böhmischen Kurrechts. Bemühungen der französischen und spanischen Gesandten. Reden der Kurfürsten von Mainz und Trier. Antrag an den Kurfürsten von Sachsen. Wahl Karls Königs von Spanien. III. Beweggründe der Kurfürsten, Karl eine Wahlcapitulation vorzulegen. Berichtigung dieser ersten förmlichen Wahlcapitulation. Unterschied zwischen derselben und den ältern Capitulationen. IV. Inhalt der Wahlcapitulation. V. Karls Annahme der Wahl, Reise nach Deutschland, Krönung zu Achen und Titulatur. VI. Landfriedensbruch Ulrichs von Württemberg. Folgen davon. VII. Spittlers Gründe, daß der schwäbische Bund weder die Absicht gehabt habe, noch haben konnte, das Herzogthum Württemberg an Oesterreich zu verkaufen. VIII. Widerlegung derselben. IX. Hildesheimische Unruhen. X. Reichstag zu Worms 1521. Wiederherstellung des Reichszugriffs. Wiedereröffnung des Kammergerichts. Verbesserung der Kammergerichts-
ordn.

ordnung. Befestigung des Landfriedens. XI. Bewil-
 ligung einer Reichshülfe zum Römerzuge. Reichsma-
 trikel. Wie diese hernach die Grundlage des ältern
 Reichskriegsfusses und des heutigen Reichsteuerfusses
 ward? Unvollkommenheit der Besteuerungsart nach Ab-
 mermonaten. Aufkommen der Charitativsubsidien der
 Reichsritterschaft. XII. Päpstliche Mäßigung in der
 Lutherischen Sache. Luthers Disputation mit Eck.
 Päpstliche Verdammungsbulle. Deren Schicksal. Lu-
 thers weitere Schritte, Vorladung auf den Reichstag
 und Erscheinung zu Worms. Wormser Edict. XIII.
 Luthers Aufenthalt und Beschäftigung auf der Wart-
 burg. Verbreitung seiner Lehren und Schriften Trotz
 dem Wormser Edict. XIV. Erster Krieg mit Frank-
 reich. Ursachen davon. Bundesgenossen des Kaisers.
 Fortgang des Kriegs in den Niederlanden, an den
 Grenzen von Spanien und besonders in Italien, mit Ver-
 treibung der Franzosen aus Mayland, deren Niederlage
 bey Bicoca und Romagnano, Belagerung von Mars-
 seille und Gefangennehmung des Königs Franz bey Pa-
 via. Madriter Frieden. XV. Erneuerung des schwä-
 bischen Bundes. Zwey Reichstage zu Nürnberg 1522
 vorzüglich wegen der Türkenhülfe nach der Einnahme
 von Belgrad und wegen der Lutherischen Sache. Ha-
 drians VI. redliche Bemühungen in dieser Hinsicht mit
 schlechtem Erfolg. Mißvergnügen der Römer wider
 ihn. XVI. Dritter Reichstag zu Nürnberg 1524.
 Fruchtloses Bestreben des Papstes Clemens VII., die
 Vollziehung des Wormser Edicts durchzusetzen. Reichs-
 tagsschluß. Unzufriedenheit beyder Religionspartheyen,
 wie auch des Papstes und Kaisers mit demselben.
 XVII. Natürliche Ursachen der schnellen Verbreitung
 der Lutherischen Lehre. XVIII. Schwärmerereyen des
 Dr. Carlstadt zu Wittenberg und der Wiedertäufer
 zu Zwickau. Luthers Rückkehr nach Wittenberg. XIX.
 Sickingische Händel. XX: Großer Bauernaufstand.
 XXI. Ob Luther daran Schuld gewesen? XXII.
 Auffallende Reformationsschritte in Kursachsen und Hes-
 sen. XXIII. Secularisation von Preußen. XXIV.
 Besorgnisse der Katholischen wegen der Folgen der Lu-
 therischen Lehre. Ihre Zusammenkünfte zu Regensburg,
 Leipzig und Dessau, ohne ein Bündniß gegen die Evans

gelisten zu schließen. Regwohn und erstes Vertheidigungsbündniß der Evangelischen zu Torgau. XXV. Reichstag zu Speyer 1526. Günstiger Reichstagschluß für die Evangelischen. Ihre Intoleranz gegen die Katholischen.

Die neue Wahl, die nach Maximilians I. I. Tod gehalten werden sollte, zog die Aufmerksamkeit von ganz Europa auf sich, weil die drey mächtigsten Könige dieses Welttheils, Karl I. von Spanien, Franz I. von Frankreich und Heinrich VIII. von England als Kronwerber auftraten. Für den König Karl hatte schon sein Großvater Maximilian mit nicht unglücklichem Erfolge gearbeitet. Hätte dieser nur noch etwas länger gelebt, so würde er gewiß das Vergnügen gehabt haben, die Wahl seines Enkels zum römischen Könige zu Stande zu bringen; denn die Sache war bereits so gut eingeleitet, daß Karl alle Kurfürsten, den von Trier und Sachsen ausgenommen, auf seiner Seite hatte. Allein nach Maximilians Absterben schienen die Aussichten für Karl trüber zu werden. Zwar hatte er wegen der böhmischen Stimme nichts Unangenehmes zu befürchten, da der junge König Ludwig von Böhmen sein Schwager war, und dessen Oheim und Vormund, der König Sigmund von Polen, mit dem österreichischen Hause in engster Freundschaft stand. Auch die Kurfürsten von Mainz und Eßln blieben dem Versprechen getreu, das sie dem Kaiser Maximilian Bethan haben, wozu hauptsächlich zwey von Maxi-

mi-

milan in diesem Geschäfte gebrauchte Rätbe, die nach dessen Tode die Unterhandlungen mit den Kurfürsten sogleich in Karls Nahmen fortsetzten, beygetragen haben. Aber der Kurfürst von Brandenburg fieng an zu wanken. Der Kurfürst von der Pfalz wollte mit der Sprache gar nicht heraus, und auch von dem Kurfürsten von Sachsen war keine entscheidende Erklärung zu erhalten, obschon er jetzt Karln geneigter war, als bey Maximilians Lebzeiten. Der Kurfürst von Trier endlich war offenbar für den König Franz von Frankreich gestimmt. Diesem diente seine grosse Macht und der bereits erworbene Kriegsrühm zur Empfehlung. Noch mehr Gewicht suchte sich Franz durch Geld und Wechselbriefe, die er nach Deutschland schickte, zu verschaffen. Auch der Paps Leo X. unterstützte ihn, aber nicht in der Absicht, um ihm wirklich auf den Kaiserthron zu helfen, sondern nur um den König Karl desto sicherer davon auszuschließen. Eigentlich wünschte man zu Rom weder Franzen, noch Karln zum Kaiser zu haben; denn beyde waren mächtig und Nachbarn des Kirchenstaates, jener wegen Mayland, dieser wegen Neapel. Ein Grundsatz des römischen Hofes aber war von jeher, daß der Kaiser schwach und von den päpstlichen Staaten entfernt seyn müsse. Da man nun voraussehen konnte, daß Franz als ein bey den Deutschen nicht beliebter Franzose mit seinem Vorhaben ohnehin nicht durchbringen werde, so begünstigte man

ihn

Ihn dem Scheine nach, um ihn, wo möglich, mit Karl in's Gleichgewicht zu bringen, und auf solche Art die Kurfürsten in die Nothwendigkeit zu versetzen, einen andern minder mächtigen, entweder auswärtigen oder einheimischen, Fürsten zu wählen. Auf diesen Umstand scheint der König Heinrich VIII. gerechnet zu haben; denn er ließ den Kurfürsten erklären, daß er nur dann die teutsche Krone verlange, wenn sie weder dem Könige von Spanien, noch dem Könige von Frankreich zu Theil werden sollte. Der Papst suchte natürlich Heinrichs Absichten zu befördern; allein dieser hatte seine Unterhandlungen zu spät angefangen, als daß es noch möglich gewesen wäre, denselben den gehörigen Nachdruck zu geben.

Als der bestimmte Wahltermin (17. Juny 1519) II.
herannahete, fanden sich sechs Kurfürsten in Person zu Frankfurt ein k). Nur von Seite Böhmens erschien eine doppelte Gesandtschaft. Die eine war von dem jungen Könige Ludwig und den böhmischen Ständen, die andere von dem Könige Sigmund von Polen, als Ludwigs Vormund, accreditirt; denn zwischen den böhmischen Ständen und dem Könige Sigmund von
Po-

k) Diese Kurfürsten waren 1.) von Mainz Albrecht II. Markgraf von Brandenburg. 2.) von Trier Richard von Greifenclay. 3.) von Köln Hermann V. Graf von Wied. 4.) von Pfalz Ludwig V. 5.) von Sachsen Friedrich der Weise. 6.) von Brandenburg Joachim I.

Polen, der sich auch die Administration der böhmischen Kur anmaßte, war über die Beschickung des Wahlconvents ein Streit entstanden. Dieser Streit verhinderte aber nicht, wie unser Verfasser sagt, dießmahl die Ausübung des böhmischen Kurrechts; denn er ward von den übrigen Kurfürsten in Betrachtung, daß die böhmische Kurstimme auf dem König und der Krone von Böhmen hafte, auf der Stelle dahin entschieden, daß die Gesandten des Königs Sigmund von Polen mit ihrer Prätension abgewiesen, diejenigen hingegen, die von dem Könige Ludwig und den böhmischen Ständen Beglaubigungsschreiben mitgebracht hatten, zu den Wahlberathschlagungen zugelassen wurden. Die französischen Bevollmächtigten gaben sich alle Mühe, während der Wahlhandlungen in die Wahlstadt Frankfurt zu kommen; aber dieses wurde ihnen der goldenen Bulle zufolge auf keine Weise gestattet. Sie schickten daher eine Rede, die sie zur Anempfehlung ihres Königs vor den Kurfürsten zu halten im Sinne hatten, denselben schriftlich zu. Nach einem schwülstigen Eingange, worin sie sogar die kaiserliche Oberherrschaft der Welt anerkannten ¹⁾, erhoben sie die Macht und die persönlichen Eigenschaften ihres Königs auf die übertriebenste Art, und fuhren dann mit folgenden Worten fort:

¹⁾ „Non solum Christianitas Europæ, sagten sie, sed Africa, Asia, uniuersusque terrarum orbis exploratus quibus totius orbis habendas fitis credituri.“

fort: "Wer kann noch zweifeln, daß ein solcher Fürst vor allen andern die Kaiserwürde verdiene? Ja, wenn er sie nicht verlangte, sondern stöhe, so müßte er von euch gebeten, und, wenn er sich noch weigerte, sogar gezwungen werden, dieselbe anzunehmen. Wenn auch seine vortrefflichen Eigenschaften dieses nicht anriethen, so muß doch die täglich zunehmende Gefahr vor den Türken euch auf diese Gedanken bringen u. s. w. Die Gesandten des Königs Karl von Spanien, die sich zu Höchst am Mayn aufhielten, überschickten den versammelten Kurfürsten ebenfalls ein Schreiben, worin sie ihnen die Sache ihres Herrn nochmalts empfahlen. Auch sie vergassen nicht, die grosse Gefahr, die der Christenheit vor den Ungläubigen bevorstehe, in Erinnerung zu bringen und den Kurfürsten bemerklich zu machen, daß Karl wegen seiner vielen Königreiche und Fürstenthümer vorzüglich im Stande sey, die Christenheit gegen alle solche Anfechtungen zu schützen; aber da sie Deutsche waren, so wußten sie durch noch feinere Beweggründe auf teutsche Gemüther zu wirken. Sie führten an, daß Karl ein geborner und erzogener Deutscher und als Erzherzog von Oesterreich eines der vornehmsten Glieder des teutschen Reiches sey; daß er die teutsche Sprache verstehet, die teutschen Sitten und Gebräuche kenne; daß es eine natürliche Pflicht jedes gebornen Deutschen und besonders der Kurfürsten sey, das theuer erworbene Kaiserthum bey der teutschen Nation zu erhalten.

halten und nicht in fremde Hände kommen zu lassen, weil es alsdann für die Deutschen unwiederbringlich verloren seyn würde. Wirklich war es eben dieser Umstand, der die Wünsche der teutschen Nation, besonders aber des niedern Adels, der Reichsstädte und des Volkes bey weitem mehr auf Karl als auf Franz hinlenkte. In dem Wahlconvente hielt der Kurfürst von Mainz eine nachdrückliche und patriotische Rede zu Gunsten Karls; aber noch feuriger und eindringender sprach der Kurfürst von Trier für den König Franz. Die meisten Mitglieder des Wahlcollegiums wurden hierüber unentschlossen, und nun geschah, was der Papst erwartet hatte. Die Kurfürsten, um sich aus der Verlegenheit zu ziehen, trugen die Krone einem ihrer Collegen, dem Kurfürsten Friedrich von Sachsen, an. Allein der weise Kurfürst sah wohl ein, daß er die nöthige Macht nicht habe, in den jetzigen Umständen die Regierung von Teutschland mit Nachdruck zu führen. Er bedankte sich also bey den Kurfürsten für die ihm zugedachte Ehre und schlug ihnen wider alles Erwarten den König Karl von Spanien, dessen Wahl er sich doch vor mahls am meisten widersezt hatte, als den würdigsten Candidaten vor; doch rieth er zugleich, daß man denselben durch gewisse Bedingungen in der Regierung einschränken sollte. Dieser Vorschlag des uneigennütigen und im Reiche sehr angesehenen Friedrich hatte die Wirkung, daß sich nach und nach alle Kur-

für-

fürsten für Karl'n erklärten und denselben am 28. Juny 1519 zur allgemeinen Freude einmüthig zum römischen König und künftigen Kaiser wählten.

Gleich nach vollzogener Wahl wurden die spanischen Gesandten von den Kurfürsten nach Frankfurt eingeladen, um mit ihnen die von Friedrich dem Weisen angerathenen einschränkenden Bedingungen, oder die nachher sogenannte Wahlcapitulation in Richtigkeit zu bringen. Die Ursache, warum die Kurfürsten sich so bereit und einstimmig bezeigten, Karl'n durch eine Wahlcapitulation einzuschränken, scheint die Furcht theils vor seiner grossen Macht, theils vor Anwendung spanischer Regierungsgrundsätze auf die Verwaltung des teutschen Reichs gewesen zu seyn. Dem äußern Anschein nach war Karls Macht wirklich ungeheuer groß. Er besaß die Königreiche Spanien, Sicilien, Neapel und Sardinien, er war in Gemeinschaft mit seinem Bruder Ferdinand Herr der weitläufigen burgundischen Staaten und der österreichischen Lande, für ihn war man eben beschäftigt, fast eine ganze, an Gold und Silber ungemein reiche, neue Welt zu erobern, und zu diesen so ausgedehnten Besitzungen kam nun vollends noch das teutsche Reich hinzu. Aber wenn man die Lage und die damahlige Verfassung dieser Länder betrachtet, so findet man, daß Karls Macht bey weitem nicht so furchtbar war, als man sich vorgestellt haben mag. Die meisten seiner Staaten waren von einander zu sehr entfernt, als daß sie sich gehörig hätten die Hände bieten können. In beynabe

III.

allen war Karl durch die Stände sehr beschränkt. Ohne ihre Einwilligung konnte er keine Steuern ausschreiben, und eine solche Einwilligung war äußerst schwer zu erhalten, wenigstens erforderte sie immer lange und verzögernde Unterhandlungen. Die Schätze von America flossen jetzt noch in ziemlich kleinen Canälen und meistens nur in die Cassen von Privatleuten, die ihre Speculationen dahin richteten. So geschah es nicht selten, daß der scheinbar mächtigste Monarch von Europa wegen drey oder viermahl hundert tausend Gulden sich in Verlegenheit befand und genöthiget war, selbige von Privatpersonen zu entlehnen. Ohne eine gefüllte Staatskasse aber war bey den damaligen Umständen auf keine Staaten erschütternden Unternehmungen zu denken. Die Kurfürsten hatten also von Karls Macht für ihre und der übrigen Stände Freyheit in der That nicht so viel zu besorgen, als man bey dem ersten Anblick zu glauben verleitet werden könnte. Indessen ist es doch den Kurfürsten nicht zu verdenken, wenn sie sich auch aus dieser Ursache vor Karl in Sicherheit zu setzen suchten. Weit gegründeter war die Furcht der Kurfürsten, daß bey Karls leicht voraussehender öftern Abwesenheit aus Deutschland und Aufenthalte in seinen Erblanden, besonders in Spanien, spanische Minister auf teutsche Reichsachen einen zu grossen Einfluß bekommen und die Deutschen in Gefahr gerathen könnten, nach spanischen Grundsätzen beherrschet zu werden.

den. Sich dagegen zu verwahren, hatten die Kurfürsten allerdings Ursache. Selbst der Kaiser Maximilian, als er auf dem Reichstage zu Augsburg 1518 die Wahl Karls zum römischen Könige betrieb, hatte bereits dieses in Erwägung gezogen und deswegen bey den Kurfürsten darauf angetragen, seinem Enkel gewisse, vorzüglich auf die Abwendung der vorgedachten Gefahr gerichtete, Puncte zur Bedingung in der Reichsregierung zu machen. Der Entwurf hierzu ward wirklich schon aufgesetzt, von vier Kurfürsten gutgeheissen, und von Karl selbst bald darauf angenommen und unterzeichnet; er blieb aber liegen, weil die Wahl Karls damahls verhindert wurde. Als sie aber jetzt doch zu Stande kam, ward das alte Project wieder hervorgesucht, nach Beschaffenheit der Umstände erweitert oder abgeändert, und, nachdem sich die Kurfürsten mit den spanischen Gesandten darüber verglichen hatten, von den letztern in Karls Namen unterschrieben. So entstand die erste förmliche Wahlcapitulation. Zwar war es schon seit Adolfs von Nassau Zeiten her gewöhnlich, daß einzelne Kurfürsten sich für ihre Stimmen von dem neuen Könige soviel Vortheile, als möglich war, durch Privatcapitulationen bedungen. Auch ereignete es sich in der Folge, daß die drey geistlichen Kurfürsten dem römischen Könige Ruprecht von der Pfalz eine gemeinschaftliche Capitulation vorlegten, die nicht bloß auf ihre Privatvortheile abzwecfte, sondern mehrere

Puncte in sich enthielt, welche auf die Zernichtung oder Verbesserung der Handlungen seines Vorgängers Wenzel abzielten. Aber alle diese Capitulationen waren doch lange noch nicht das, was jetzt in den Gang kam. Die Wahlcapitulation Karls V. wurde von dem ganzen kurfürstlichen Collegio, gleichsam als einem Geschäftsführer der übrigen Stände, verfaßt, und enthielt in 33 Artikeln eine weitläufige Vorschrift, wie der Kaiser das teutsche Reich regieren sollte. Seitdem mußte jeder neu gewählte König eine Wahlcapitulation beschwören, wobey immer die Wahlcapitulation Karls V. zum Grunde gelegt und nach Erforderniß der Umstände nur ein oder der andere Punct neu hinzugesetzt, näher bestimmt oder abgeändert wurde.

IV.

Daraus wird leicht begreiflich, daß es nöthig sey, den Inhalt dieser ersten Wahlcapitulation ausführlich anzuzeigen. Karl verband sich vermöge derselben 1) die Christenheit, den Stuhl zu Rom, den Papst und die Kirche, als derselben Advocat, zu schützen; 2) die goldene Bulle, den Landfrieden und alle andere Reichsgesetze und Ordnungen zu bestätigen und nöthigen Falls mit Rath der Reichsstände zu verbessern; 3) ein Reichsregiment von verständigen und redlichen Personen teutscher Nation mit Zuziehung einiger Kurfürsten und Fürsten, jedoch ohne Nachtheil der beyden Reichsvicarien, wieder aufzurichten; 4) alle Stände bey ihren hergebrachten Hobeiten, Würden,

den, Regalien, Freyheiten, Pfandschaften und Gerechtigkeiten ungestört zu lassen und sie dabey zu handhaben; 5) den Kurfürsten zu gestatten, sich vermöge der goldenen Bulle wegen ihrer und des Reichs Angelegenheiten zu versammeln und zu berathschlagen, hingegen 6) alle unziemliche Verbindungen des Adels und der Unterthanen wider die Kurfürsten, Fürsten und Andere abzuschaffen und zu verbieten; 7) für sich selbst, als römischer König, in des Reichs Handeln keine Bündnisse mit Fremden, oder sonst im Reiche, ohne Einwilligung der Kurfürsten zu schließen; 8) einem jeden Reichsstande zu dem, was ihm oder seinen Vorfahren widerrechtlich entzogen worden, wieder zu verhelfen und ihn dabey zu schützen; 9) vom Reiche ohne Einwilligung der sämmtlichen Kurfürsten nichts zu verpfänden oder auf was immer für Art zu veräußern, sondern vielmehr das davon Abgekommene nach Möglichkeit wieder herbeizubringen; ja sogar 10) wenn er selbst oder die Seinigen etwas dem Reiche Gehöriges unrechtmäßig besäßen, selbiges auf Verlangen der Kurfürsten heraus zu geben; 11) ohne Rath und Bewilligung der Reichsstände, besonders der Kurfürsten, keinen Reichskrieg anzufangen, noch auch fremdes Kriegsvolk in das Reich zu führen, doch ohne gehindert zu seyn, sich aller Hülfe zu bedienen, wenn er wegen des Reichs oder das Reich selbst angegriffen würde; 12) die Reichsstände mit Reichstagen, Kanzleygeldern, Nach-

Reichsgesch. III, Thl. R reis

reisen, Auflagen oder Steuern ohne Noth und redliche Ursache nicht zu beschweren, noch in zugelassenen nothdürftigen Fällen die Steuern und Reichstage ohne Wissen und Willen der Kurfürsten anzusetzen, insonderheit aber keinen Reichstag außerhalb des teutschen Reichs auszuschreiben; 13) die Reichs- und Hofämter bloß mit gebornen Teutschen von gutem Herkommen zu besetzen und diesen Aemtern an ihren Ehren, Rechten und Einkünften nichts zu entziehen; 14) in Schriften und Handlungen des Reichs keine andere, als die teutsche oder lateinische Sprache gebrauchen zu lassen; 15) die Stände und Unterthanen des Reichs vor kein Gericht außer dem Reich zu fordern m); 16) alles, was der römische Hof wider die Concordaten der teutschen Nation unternommen, mit der Reichsstände Rath abzustellen und darauf zu sehen, daß diese Concordaten gehalten würden; 17) die grossen Gesellschaften der Kaufleute, die bisher mit ihrem Gelde regiert, ihres eigenen Willens gehandelt und durch Eheuerung merklichen Schaden gerhan,

mit

m) Diese letztern vier Artikel hatten ihren Grund in der Besorgnis der Kurfürsten, Karl als Beherrscher mehrerer auswärtigen Reiche möchte etwa einen Reichstag in seinen spanischen oder italienischen Erblanden ausschreiben, die Reichs- und Hofämter mit Spaniern oder Italienern besetzen, die spanische oder italienische Sprache in den Verhandlungen des Reichs einführen, und die Reichsstände oder andere Reichsunterthanen an seinen Hof in Spanien oder Italien zur Schlichtung ihrer Rechtsgeschäfte vorzuladen.

mit der Reichsstände Rath gänzlich aufzuheben n); 18) ohne Rath und Willen der Kurfürsten keine neuen Zölle zu ertheilen, noch die alten zu erhöhen; 19) die rheinischen Kurfürsten mit Zollbefreyungen, durch Förderungsbriefe und andere Wege wider ihre Freyheit und das Herkommen nicht zu beschweren; 20) den Streitigkeiten der Stände unter einander über ihre Regalien, Freyheiten und Rechte den ordentlichen Lauf Rechtens zu lassen; 21) auch, wenn er selbst eine Forderung an dieselben hätte, sie durch den Weg Rechtens zu suchen; 22) keinen Reichsstand ohne Ursache und unverhört in die Acht oder Oberacht zu erklären, sondern hierin ordentlichen und den Reichsstatuten gemäßen Proceß zu halten; 23) die Reichssteuer der Städte und andere Gefälle, die ohne der Kurfürsten Bewilligung an fremde Personen gekommen, wieder zum Reich zu bringen; 24) die dem Reiche heimfallenden Lehn, so etwas merkliches betragen, nicht wieder zu verleihen, sondern zur Unterhaltung des Reichs und der Kaiser einzuziehen o); 25) alles, was er mit Rath und Hilfe

R 2

der

n) Diese Gesellschaften der Kaufleute waren ohne Zweifel der Ausbreitung des teutschen Handels sehr beförderlich, aber den Fürsten gehäßig, weil sie den Preis der Waaren in ihrer Gewalt hatten und die Städte mächtig machten. Als sie zerfielen, kam der Handel an auswärtige Nationen, von denen Teutschland in der Folge weit mehr gedrückt wurde, als vorher von diesen teutschen Handlungsgesellschaften.

o) Durch diese zwey Puncte wollte man dem Kaiser wieder Einkünfte verschaffen. Allein die Reichssteuern in den Städten und andere kaiserliche Gefälle waren von den

der Stände gewinnen würde, dem Reich zuzuwenden, und auch, wenn er ohne der Stände Wissen und Willen etwas unternähme, das Eroberte, wofern es dem Reich zugehörte, demselben wieder zuzustellen; 26) alles, was die Reichsvicarien während der Vacanz des Reichs den Reichsgesetzen gemäß gehandelt haben, genehm zu halten und zu bestätigen; 27) den Münzgebrechen mit Hülfe der Reichsstände abzuhelfen und das Reichsmünzwesen in beständige gute Ordnung zu bringen; 28) sich keines Erbrechts auf das römische Reich anzumassen, sondern die Kurfürsten bey ihrer freyen Wahl zu lassen; 29) seinen ersten Hof, dem alten Herkommen gemäß, nach Nürnberg auszuschreiben; 30) sobald als möglich nach Teutschland zu kommen, um die römisch-königliche Krönung, und nachher zu gelegener Zeit die kaiserliche zu Rom zu empfangen, auch seine Residenz und Hofhaltung meistentheils in Teutschland zu haben; 31) alles dieses fest und unverbrüchlich zu halten und nicht zuzulassen, daß von Jemand

da=

vorigen Kaisern meistens entweder rechtmäßig verpfändet oder verkauft. Durch dieselben konnte also der kaiserliche Fiscus keinen Zufluß erhalten. Auch die Einziehung der erledigten Reichslehn konnte nie zu Stande kommen; denn entweder hatten andere Häuser Anwartschaften darauf, oder sie traten mit andern Ansprüchen auf selbige hervor, oder es entstanden Kriege, die man dadurch bezulegen suchte, daß man das Interesse der kriegführenden Mächte durch die Wiederverleihung beimgesfallener Reichslehn ausglich. Endlich fanden die Kurfürsten selbst wieder für gut, dem Kaiser die Wiedervergebung erledigter Reichslehn von neuem zu erlauben.

Dagegen gehandelt würde ; 32) auch den Reichsgesetzen zuwider nichts ausgehen zu lassen ; 33) würde jedoch etwas diesen Artikeln entgegen unternommen, so sollte es völlig kraftlos und ungültig seyn.

Nachdem die Wahlcapitulation berichtet und von einem spanischen Bevollmächtigten unterschrieben worden, ward der Pfalzgraf Friedrich mit dem Wahldecret und einem Schreiben der Kurfürsten, worin sie Karl die auf ihn ausgefallene Wahl bekannt machten und ihn sobald als möglich nach Teutschland zu kommen ersuchten, nach Spanien abgeschickt. Karl, obgleich erst ein Jüngling von zwanzig Jahren, vernahm die Nachricht von seiner Wahl mit männlicher Gelassenheit. Keine Aeußerungen jugendlicher Wonne über dieses glückliche Ereigniß waren an ihm sichtbar. Die einzige Veränderung, die er jetzt vornahm, war, daß er sich nunmehr den Titel Majestät beylegte, der damahls noch dem Kaiser allein eigen war. Den Pfalzgrafen Friedrich entließ er reichlich beschenkt mit einem Dankungsschreiben an die Kurfürsten und mit der Versicherung, daß er ihrer Einladung ehestens folgen werde, nach Hause. Er machte auch sofort die nöthigen Anstalten zu seiner Abreise nach Teutschland, die er im May 1520 zu Schiffe wirklich antrat. Unterwegs besuchte er den König Heinrich VIII. von England, an dessen Freundschaft ihm viel gelegen war. Bald nach seiner Ankunft in den Niederlanden meldete er den beyden Reichs-

V.

Reichsvicarien durch ein Schreiben, daß er nun selbst sich der Reichsregierung unterziehen wolle. Dieses that er dadurch, daß er zu Mastricht seinen Hofrath eröffnete. Von dannen begab er sich nach Achen, und ward daselbst am 23. Oct., nachdem er persönlich die Wahlcapitulation beschworen hatte, von dem Erzbischofe von Eöln mit einer außerordentlichen Pracht zum römischen Könige gekrönt. Nicht lange darauf überbrachte ihm eine päpstliche Gesandtschaft die ungesuchte Erlaubniß, sich sogleich einen erwählten römischen Kaiser nennen zu dürfen, wovon er in seiner Titulatur auch sogleich Gebrauch machte. Von nun an widmete sich Karl mit größter Thätigkeit den Reichsgeschäften, woran es während seiner ganzen Regierung gewiß nicht fehlte.

VI.

Gleich bey Antritt der Regierung fand Karl Süd- und Norddeutschland durch bedenkliche Unruhen, die im Zwischenreich nach Maximilians Tod ausgebrochen waren, sehr zerrüttet. Das südliche Teutschland hatte der Herzog Ulrich von Wirtemberg durch einen Landfriedensbruch in Bewegung gesetzt. Ein Bürger der Reichsstadt Neutlingen war von den herzoglichen Forstbedienten auf einer wirtembergischen Wildbahn betreten und umgebracht worden. Um sich dafür zu rächen, hatten zu Anfang des J. 1519 einige Einwohner von Neutlingen in einem Wirthshause ihrer Stadt einen herzoglich-wirtembergischen Waldvogt todtgeschlagen. Der Herzog Ulrich, ein auf-

brau

brausender und unbesonnener Kopf, überfiel hierüber mitten im Winter die ihm ohnzuhin verhaßte Reichsstadt Neutlingen mit bewaffneter Macht, und zwang sie zur Uebergabe und Huldigung; er zog sich aber dadurch selbst ein grosses Unglück zu. Die Stadt Neutlingen stand im schwäbischen Bunde, dessen Mitglieder sich der Herzog Ulrich aus verschiedenen Ursachen zu Feinden gemacht hatte. Der schwäbische Bund war daher gegen seine sonstige Gewohnheit sehr bald einig und bereit, einen Heerzug wider den Landfriedensbrecher zu unternehmen. In kurzer Zeit ward durch die Bundesarmee nicht nur die württembergische Besatzung aus Neutlingen verjagt, sondern auch das ganze Herzogthum Württemberg selbst erobert. Als hernach die Bundestruppen meistens auseinander giengen, gelang es zwar dem indessen entflohenen Ulrich sich des größten Theiles seines Landes wieder zu bemächtigen; er wurde aber durch eine neue Bundesarmee eben so bald wieder daraus vertrieben. Da die württembergischen Landstände selbst unter die drückende und grausame Regierung Ulrichs nie mehr zu kommen wünschten, das Herzogthum sehr verschuldet war, die ungeduldrigen Gläubiger auf die Bezahlung drangen, der schwäbische Bund aber die Schulden zu übernehmen keine Lust hatte, sondern vielmehr selbst wegen der aufgewandten Kriegskosten grosse Forderungen machte, auch wohl voraussah, daß Ulrich nichts unversucht lassen würde, um sich wieder in den Besitz seines

nes Herzogthums zu setzen, welches den Bund beständig in Waffen zu bleiben nöthigen und ihm mehr Auslagen verursachen würde, als das Land ertrüge; so beschloffen die schwäbischen Bundesverwandten das eroberte Herzogthum Wirtemberg an einen Mächtigen zu verhandeln, der es durch eigene Kräfte schützen, dem entsetzten Ulrich die Rückkehr in dasselbe unmöglich machen, und die Forderungen sowohl des Bundes als der Gläubiger befriedigen könnte. Niemand schien dazu geschickter zu seyn, als der neu gewählte römische König Karl, der als das Haupt des österreichischen Hauses in Ansehung der tyrolischen Lande selbst ein Mitglied des schwäbischen Bundes war. Der Bund ließ sich daher mit den dabey angestellten österreichischen Räten, noch ehe Karl nach Deutschland kam, in Unterhandlungen ein, und am 6. Febr. 1520 ward zu Augsburg der Vertrag bereits geschlossen. Nachdem Karl denselben gutgeheissen hatte, nahmen die österreichischen Commissarien feyerlich Besitz von dem Herzogthum Wirtemberg. Nur die Stadt und das Amt Tübingen und das Schloß Neuffen solten Ulrichs vierjährigem, mit der bayerischen Prinzessin Sabine erzeugten, Sohne Christoph bleiben, bis sie gegen andere Reichsgüter ausgetauscht würden. Der Herzog Ulrich hatte nun wenig Hoffnung zur Restitution und auch diese entfernte er durch sein Betragen immer mehr. Er sann, ungeachtet der ihm angedroheten Reichsacht, von der Schweiz aus,

wo er sich aufhielt, immerfort auf einen gewaltthätigen Einfall in sein verlornes Land, weigerte sich, auch unter sicherem Geleit, auf Karls ersten Reichstag nach Worms zu kommen, und, als man ihm hernach die persönliche Erscheinung nicht mehr gestattete, wollte er auch keinen Bevollmächtigten schicken. Darüber ward er 1521 5. Juny als ein Friedensstörer in die Acht erklärt.

Der Herr Professor Spittler hat 1789 in einem Aufsatze des göttingisch-historischen Magazins p) zu erweisen gesucht, daß das Herzogthum Württemberg dem Hause Oesterreich von dem schwäbischen Bunde nicht als Eigenthum verkauft, sondern bloß als ein Pfand, das sich dieser für die Kriegskosten selbst genommen hatte, gegen Erstattung dieser Kriegskosten überlassen worden sey. Er führte folgende Gründe an: der schwäbische Bund habe weder die Absicht gehabt, noch haben können, das Herzogthum Württemberg als sein Eigenthum anzusehen, und selbiges entweder auf immer zu behalten, oder an einen andern zu verkaufen; nicht gehabt; denn der Herzog Wilhelm von Bayern, der oberster Hauptmann des Bundes war, habe gewiß den Sohn seiner Schwester Sabine, den Prinzen Christoph, seines väterlichen Erbes nicht berauben wollen; der Bund selbst habe nie ein Eigenthumsrecht auf Württemberg angesprochen,

VII.

p) IV. B. 2. St. von dem östereichischen Anwartschaftsrechte auf das Herzogthum Württemberg S. 377. u. f.

hen, sondern das Herzogthum bloß als ein Pfand, als ein Depositumsstück für die schuldigen Executionskosten betrachtet; in der Urkunde, wodurch er dieses Land an Oesterreich überließ, werde die ganze Handlung nicht Kauf und Verkauf, sondern bloß Zustellung und Ueberantwortung genannt; endlich wären 220,000 Gulden, die das Haus Oesterreich dem Bunde gab, kein Preis für ein so schönes Land gewesen, als Wirtemberg ist; nicht haben können, weil der Bund selbst nicht fortdauernd, und bey seiner Auflösung die Vertheilung des Landes unter so viele Bundesgenossen nicht wohl möglich war; weil des Herzogs Ulrich schuldfremdem Sohne Christoph und unschuldigen Bruder Georg das Land doch von Rechts wegen nicht entzogen werden konnte; weil dem Reiche, dessen Domaine Wirtemberg vermöge eines unter Maximilian I. gemachten Reichsschlusses im Erledigungsfalle werden sollte, und den wirtembergischen Landständen, die für diesen Fall zu Regierungsadministratoren bestimmt worden sind, ihr wohl erworbenes Recht nicht benommen werden konnte.

VIII.

Eine weitläufige und documentirte Widerlegung dieser Gründe findet sich in dem historisch-politischen Journal von Hamburg q). Wir werden sie daher so kurz als möglich, abfertigen. Herr Spittler hätte nicht bloß sagen, sondern auch beweisen sollen,
daß

q) 1790. IV. Jahrgang VII. B. 1. und 2. St. S. 10 und 130. u. f.

daß der Herzog Wilhelm von Bayern gewiß nie Willens gewesen sey, seinen Schwestersohn Christoph um sein angestammtes Fürstenthum zu bringen. Wenn der erbitterte Herzog Ulrich nach Herrn Spittler selbst lieber den ewigen Verlust des schönen Fürstenthums für seine ganze Familie wagen, als durch eine feyerliche Verzicht ruhig zugeben wollte, daß noch bey seinen Lebzeiten der Prinz Christoph, den ihm seine verhaßte Gemahlinn Sabine gegeben hatte, regierender Landesfürst seyn sollte, konnte es nicht auf eine weit leichtere und natürlichere Art geschehen, daß der Herzog Wilhelm das Beste seines Neffen, dessen Vater er aus gerechten Ursachen herzlich haßte, vergaß, besonders da nach Spittlers eigenem Geständnisse zu besürchten war, daß, wenn der Prinz Christoph die Regierung anträte, das Herzogthum wieder in seines Vaters Ulrichs Hände gerathe, der doch nach Wilhelms Plane nie mehr regierender Landesherr werden sollte? Der Herzog Wilhelm wußte wohl, was für eine Strafe auf den Landfriedensbruch gesetzt sey, und wie wenig die Reichsgesetze für die Kinder eines deswegen in die Acht Verfallenen besorgt seyen. Hätte er also seinem Neffen das Herzogthum Wirtemberg erhalten wollen, so würde er wenigstens in dem entscheidenden Augenblicke, da selbiges an den mächtigen Karl überlassen wurde, das Recht des Prinzen Christoph auf die Nachfolge in demselben gewiß verwahrt haben. Aber in der ganzen Ueberlassungsurkunde ste-

het kein Wort davon, daß der Prinz Christoph einst
 zur Regierung in Württemberg kommen sollte, viel-
 mehr wird darin Karl die Erlaubniß gegeben, so-
 gar Tübingen und Neusen, die sich doch unter der Be-
 dingung, daß sie dem Prinzen Christoph bleiben soll-
 ten, an den Bund ergeben haben, an sich zu bringen,
 und dem Prinzen dafür andere Güter anzuweisen. Ue-
 berhaupt hat der Herzog von Bayern bey dieser Sache
 in vollkommenstem Einverständnisse mit den übrigen
 Mitgliedern des schwäbischen Bundes gehandelt, und
 wäre, da er doch nur eine Stimme bey dem Bunde
 hatte, auch wenn er gewollt hätte, schwerlich im
 Stande gewesen, gegen den Willen aller übrigen Bun-
 desverwandten etwas zum Vortheile seines Neffen
 durchzusetzen. Woher Professor Spittler wisse, daß
 der schwäbische Bund das Herzogthum Württemberg
 bloß als ein nutzbares Pfandstück, bloß als ein Depo-
 situm für die Executionskosten zu sich genommen und
 sich kein Eigenthumsrecht darauf angemacht habe, hat
 es ihm anzuzeigen nicht beliebt. Vermöge des ewi-
 gen Landfriedens vom J. 1495 verfällt derjenige,
 der denselben bricht, durch die That selbst in die Acht
 und macht sich aller seiner Lehngüter, Rechte &c. ver-
 lustig. Diese werden einem jeden preis gegeben. Man
 hat es damit bisher und auch nachher so gehalten,
 daß die eroberten Güter des Aechters denjenigen, die
 den Landfrieden auf ihre Kosten hergestellt haben, ei-
 gen blieben. So behielten 1507 bey Gelegenheit des

pfälzisch = bayerischen Executionskrieges der Herzog Ulrich von Württemberg selbst, und viele andere Stände die pfälzischen und bayerischen Städte, Schlösser und Flecken, die sie dem geächteten Pfalzgrafen Ruprecht abgenommen haben, als Eigenthum. So haben eben um die Zeit der württembergischen Händel die Herzoge von Braunschweig den größten Theil des Bisthums Hildesheim, den sie bey Vollstreckung der Acht gegen den landfriedensbrüchigen Bischof Johann erobert hatten, sich zugeeignet, obschon das Verbrechen des Bischofs dem Stifte selbst nach den Gesetzen nicht einmal schaden sollte. So sah man auch später die Städte Kofnitz und Donauwerth ins Eigenthum der Vollstrecker der Acht gegen dieselben übergehen. Sollte etwa der schwäbische Bund, dessen Unwillen der Herzog Ulrich schon mehr denn bey einer Gelegenheit vorher gereizt, dessen Hauptpersonen er sich längst zu Todfeinden gemacht hatte, so mitleidig oder großmüthig gewesen seyn, daß er von dem Rechte, das ihm die Reichsgesetze und das Herkommen gaben, keinen Gebrauch machen wollte? Die Handlungen und Schriften der Bundesverwandten zeigten durchaus das Gegentheil. Sie erklärten oft mit Berufung auf den Landfrieden, daß sie Württemberg für ein verwirrtes Land ansehen, das sie „durch betrangte Gegenwehr in offenbarem Krieg mit dem Schwerte zu ihren Gander erobert und gebracht haben.“ Ein auf solche Art erworbenes Land ist man doch gewöhnlich

lich nicht gesinnt zurückzugeben, sondern sucht es als eigen zu behalten. Der schwäbische Bund hat auch diese Absicht so deutlich an den Tag gelegt, daß es völlig unbegreiflich ist, wie man darüber noch Zweifel erregen kann. Gleich nach der Einnahme des Landes mußten die württembergischen Landstände und Einwohner, wie das Huldigungsformular selbst lautet, „den Bundesständen, ihren Erben und Nachkommen als rechten Erbherrn eine rechte Erbhuldigung thun.“ Die Bundesgenossen nannten Württemberg „des gemeinen Bundes Fürstenthum.“ Sie unterließen die Theilung desselben, die öfters zur Sprache kam, nur aus Gefühl der grossen damit verbundenen Schwierigkeiten, und überantworteten das Herzogthum Karl V. „und seiner Königl. Majestät Erben in allermassen und mit dem Titel, auch Gerechtigkeit, wie gemeinen Bundes Stände das erobert, und bis auf diesen Tag inne gehabt haben, es inne zu haben, zu besitzen und zu gebrauchen, und damit nach Willen und Gefallen zu handeln, als die gemeldten Bundesstände vor solcher Einstellung damit hätten thun sollen und mögen.“ Hier haben wir die vollständigste Definition des Eigenthums. Der schwäbische Bund bekannte also selbst, und zwar in der Uebergabsurkunde, daß er das Herzogthum Württemberg als Eigenthum inne gehabt, und als Eigenthum an Oesterreich übertragen habe. In dem Schreiben an das Land Württemberg;

wodurch demselben von den schwäbischen Bundesverwandten befohlen wird, dem Hause Oesterreich zu huldigen, heißt es: „demnach so weisen wir euch — an, dem löblichen Haus Oesterreich als euet rechten Herrschaft Pflicht und Eid zu thun, getreu, gehorsam und gewärtig zu seyn.“ Karl V. nannte Wirtemberg sein Fürstenthum und nahm den Titel Herzog von Wirtemberg an. Der schwäbische Bund widersprach nicht, und bekräftigte dadurch, daß Karl sich nicht wider des Bundes Willen als Eigenthümer von Wirtemberg betrage. Wenn nun, wie gezeigt worden, der schwäbische Bund das Herzogthum Wirtemberg als eigen an Oesterreich überlassen, Oesterreich aber, wie nicht widersprochen wird, demselben dafür eine bestimmte Summe Geldes zu zahlen versprochen hat, so kann der Vertrag, wodurch dieses geschehen ist, doch kein anderer, als ein Kauf und Verkauf gewesen seyn. Es hat nichts zu bedeuten, daß dieser Name in der Urkunde selbst nicht vorkommt. Dieses ist ja nicht nothwendig. Genug, daß die wesentlichen Erfordernisse eines Kaufs und Verkaufs vorhanden sind. Karl V. und Ferdinand I. benannten öfters den Vertrag mit seinem wahren Namen, ohne daß man sich daran gestossen hätte. Jener sagte z. B. dem Reiche: „die Stände unseres kaiserl. Bundes haben uns solch Fürstenthum durch einen Kauftitel zugestellt,“; dieser aber antwortete auf die Klagen des Herzogs Ulrich und Land-

grafen Philipp von Hessen: „daß es offenbar und unwidersprechlich sey, daß die römisch kais. Majestät solch Fürstenthum — durch einen ordentlichen, aufrichtigen, redlichen Kauf um eine Summe Gelds an sich gebracht.“ Natürlich ist es, daß in der Ueberlassungsurkunde von einer Zustellung und Ueberantwortung Meldung geschieht; denn die verkaufte Sache muß ja zugestellt und überantwortet werden. Aber der Kaufschilling, sagt man, ist im Verhältniß zu dem Werthe des Landes zu gering. Freylich, wenn man bloß die 220,000 Gulden dafür annimmt. Aber man muß auch in Anschlag bringen 1) den Antheil an Kriegskosten und Satisfactionsgeldern, den das Haus Oesterreich als ein vorzügliches Glied des schwäbischen Bundes zu fordern hatte, und der verhältnißmäßig einer der größten seyn mußte; 2) die auf dem Lande haftenden Schulden, die Oesterreich sämmtlich übernahm, und die sich nach Herrn Spittler auf 800,000 Gulden beliefen; 3) die versprochene Schadloshaltung des Prinzen Christoph für Tübingen und Neuffen; 4) den Unterhalt des Herzogs Georg, der nun auf Oesterreich fiel; 5) die Versorgung und Befriedigung der Ansprüche mehrerer von verstorbenen Herzogen hinterlassenen Wittwen, wozu sich Oesterreich anheißtig machte; 6) das Ulrichs Schwester noch außständige Heurathsgut, welches Karl ihrem Gemahl, dem Herzoge Heinrich von Braunschweig, zu

bezahlen sich verpflichtete; endlich 7) den Werth des im Lande vorgefundenen Geschüzes und Kriegsvorrathes, die Oesterreich gänzlich den schwäbischen Bundesverwandten überlassen mußte. Alles dieses zusammen genommen macht gewiß eine Summe aus, und die ein Land, wie Wirtemberg, bisher noch schwerlich verkauft worden. Wenigstens beträgt es weit über eine Million, und eine Million war doch, wie Spittler sich ausdrückt, für diese Zeiten und für dieß Land eine unermessliche Summe. Wie in der bloß periodischen Dauer des schwäbischen Bundes und in der Beschwerlichkeit, Wirtemberg zu theilen, ein Grund liegen sollte, warum der Bund keine Absicht haben konnte, dieses Land als sein Eigenthum zu betrachten und an Oesterreich zu verkaufen, läßt sich gar nicht begreifen. Kann denn eine Gesellschaft, die nur auf eine gewisse Zeit bestehet, keine Absicht haben, Eigenthum zu erwerben, das, was sie an sich bringt, für sein anzusehen, es, wenn gleich nicht auf immer, doch solange es die Umstände zulassen und sie fortbauert, als eigen zu behalten, und, wenn sie für gut findet, oder wenn sie aus einander gehet, und eine Theilung des Erworbenen Schwierigkeiten unterworfen ist, an einen andern zu verkaufen? Ich dünke, das sey doch die gewöhnliche Absicht aller temporären Gesellschaften in Ansehung ihrer Errungenschaften, und daß auch der schwäbische Bund dieselbe in Rücksicht des erworbenen Herzogthums Wir-

temberg gehabt habe, bestätigen, wie wir gesehen haben, die gleichzeitigen historischen Denkmähler. Das Daseyn des Prinzen Christoph konnte der Absicht des Bundes nicht im Wege stehen; denn noch heut zu Tage ist es eine Streitfrage, ob die Söhne eines in die Acht Verfallenen ein Recht zur Nachfolge in das von ihrem Vater verwirkte Land haben. Nach dem damaligen Staatsrechte wurde auf die Kinder keine Rücksicht genommen. So folgte der Sohn des geächteten Kurfürsten Johann Friedrich von Sachsen seinem Vater nicht. Auch für die unschuldigen Agnaten hat erst die Wahlcapitulation Karls VI. gesorgt, die für Karl V. und den schwäbischen Bund keine Richtschnur seyn konnte. Zur Zeit des Rostnitzer Concilliums verlor der Herzog Friedrich IV. von Oesterreich wegen einer geringfügigen Ursache durch die Acht einen grossen Theil der alten österreichischen Stammländer, ohne daß die Rechte seiner schuldlosen Agnaten respectiret wurden. Die im J. 1495 gemachte Bestimmung, daß Wirtemberg, wenn der herzogliche Mannsstamm erlösche, für eine unveräußerliche Reichsdomaine angesehen und durch einen Ausschuss der Landstände verwaltet werden sollte, ist kein Reichsschluß, wie uns Herr Spittler gerne bereden möchte, sondern ein blosses, dem Herzogsbrieffe eingeschaltetes, Uebereinkommen zwischen dem Kaiser Maximilian und dem neuen Herzoge Eberhard von Wirtemberg. Die Reichsschlüsse muß man doch

in den Reichsabschieden suchen. In dem wormsischen Reichsabschiede vom J. 1495 findet man aber die angeführte Bestimmung nicht. Bey Reichsschlüssen werden Fremde nicht zugezogen; der württembergische Herzogsbrief aber ist ausgefertigt in Gegenwart des Königs von Hispanien, Neapolis, und der Herrschaft von Venedig und anderer trefflicher Personen, Fürsten etc. Diese waren Zeugen der feyerlichen Handlung. Falsch ist es, daß die Kurfürsten den Herzogsbrief unterschrieben haben. Feyerliche Urkunden pflegten zu Maximilians I. Zeiten nur von dem Kaiser und dem teutschen Erzkanzler unterzeichnet zu werden, und so ist auch wirklich der württembergische Erhöhungsbrief von dem Kurfürsten von Maynz allein unterschrieben. Ein Vertrag kann durch bloße Einwilligung der Paciscenten wieder abgeändert werden. So ward auch die oben gedachte vertragsmäßige Bestimmung in Ansehung des Herzogthums Württemberg schon 1498 abgeändert, da der Herzog Ulrich für sich, seine Vetter und Erben — und die Landhofmeister, Regenten und Verwalter des Fürstenthums im Nahmen und von gemeiner Landschaft wegen ihren Gunst und Willen gegeben haben, daß der Kaiser oder seine Nachkommen am Reiche, nach Abgang des Stammes und Nahmens von Württemberg, das Fürstenthum seiner königlichen Majestät Söhnen, oder derselben ehrlichen männlichen Leibserben

verleihe, oder Regierung stelle, oder Ihnen darin einig andere Gnade beweise.“ Die Einwilligung des Reichs brauchte man nicht dazu; denn das Reich war kein Mitpaciscent und ohnehin ist es kraft alter, dem Hause Oesterreich zukommenden, Privilegien Jedermann erlaubt, demselben Reichsgüter zu verkaufen, oder wie immer zu geben, ohne daß es Jemand zu hindern berechtigt wäre. Aus eben diesen Gründen wäre auch die Einwilligung der württembergischen Landstände, die überdieß ohnehin nur ein bedingtes Recht, wenn Württemberg eine Reichsdomaine würde, auf die Landesadministration hatten, zur Abänderung des zwischen R. Maximilian und dem ersten Herzoge Eberhard getroffenen Uebereinkommens keineswegs nöthig gewesen; sie haben aber zum Ueberfluß dieselbe doch ertheilt, wie aus den oben angeführten Worten der im historisch-politischen Journal aus der Urschrift abgedruckten Urkunde erhellet. Seit dem J. 1498 stand also weder dem Reiche ein Anspruch auf Württemberg als eine künftige Reichsdomaine, noch den württembergischen Landständen ein Recht auf die Verwaltung des Landes zu. Ihre Rechte wurden daher keineswegs gekränkt, da der schwäbische Bund Württemberg an Oesterreich käuflich überließ. Endlich muß man noch bemerken, daß der schwäbische Bund, wenn er das Herzogthum Württemberg auch bloß als ein Pfand für die Kriegskosten betrachtet hätte, doch selbiges zu verkaufen befugt war, in-

dem ja nach den Rechten der Pfandgläubiger zum Verkauf des Pfandes schreiten kann, wenn er die Absicht, warum er dasselbe genommen, wie mit Württemberg der Fall war, nicht anders erreichen kann.

Noch heftiger als die württembergischen Handel IX.
im Süden von Teutschland waren in Norddeutschland die hildesheimischen Unruhen. Der Bischof Johann von Hildesheim, ein geborner Herzog von Sachsen-Lauenburg, zerfiel mit zwey Brüdern von Salbern, weil er einige, ihnen von seinen Vorfahren verpfändete, Stifftsgüter einlösete. Die zwey Brüder von Salbern giengen hierüber aus dem Lande, und fanden Schutz bey den Herzogen von Braunschweig, Erich I. zu Kalenberg und dessen Brudersöhnen, Heinrich dem Jüngern zu Wolfenbüttel und Franz, der seit 1508 Bischof zu Minden war. Nebst ihnen traten bald noch mehrere mißvergnügte hildesheimische Edelleute mit den gedachten Herzogen von Braunschweig in einen förmlichen Bund zusammen. Dagegen verband sich aber auch der Bischof Johann von Hildesheim mit dem Herzoge Heinrich dem Mittleren von Lüneburg, mit den Grafen Anton und Johann von Schaumburg, Simon von der Lippe, Friedrich von Diepholz und Jobst von Hoya. Da die von Salbern aus dem Stifte Minden bereits einige Streifereyen in das Hildesheimische gethan hatten, so sieh-
ten die hildesheimischen Bundesgenossen 1519 im
April

April in das Stift Minden ein, jagten den unvorbereiteten Bischof Franz aus dem Lande, und brachen dann, weil sich die Herzoge Erich und Heinrich der Jüngere von Braunschweig ihres vertriebenen Anverwandten annahmen, auch in das Kalenbergische ein. Dagegen unterließen aber auch die letztern nicht, den Krieg in das Hildesheimische und Lüneburgische zu spielen. Von beyden Theilen wurde nach Faustrechts Sitte in des Feindes Landen wacker geplündert und gesengt. Die kursächsischen Vicariatsbefehle vermochten den Feindseligkeiten eben so wenig Einhalt zu thun, als die Mandate der wegen des Wahlgeschäftes zu Frankfurt versammelten Kurfürsten; vielmehr kam es eben am Karls V. Wahltag (28 Juny 1519.) auf der Soltauer Heide im Lüneburgischen zu einem sehr blutigen Treffen, worin der Bischof von Hildesheim mit seinen Bundesgenossen einen vollkommenen Sieg über seine Feinde davon trug. Karl V. lud beyde Partheyen auf seinen ersten Reichstag nach Worms vor, wo er ihnen unter dem 27. May 1521 bey Strafe der Acht und bey Verlust aller Regalien und Reichslehn befahl, alles einander Abgenommene innerhalb Monatsfrist in die Hände des Kaisers zu stellen, die beyderseits gemachten Gefangenen loszulassen und diese bis zur Entscheidung der Sache, wozu eine kaiserliche Commission ernannt ward, wegen des Lösegeldes nicht anzugehen. Da der Bischof Johann von Hildesheim diesen Ver-

ordnungen nicht nachlebte, so ward er am 24. Jul. 1521 zu Gent vom Kaiser in die Acht erklärt, und deren Vollziehung den Herzogen von Braunschweig aufgetragen, die sich noch im nämlichen Jahre der gesammten Stiftslande, bis auf die Stadt Hildesheim und drey Ämter, bemächtigten. Durch einen 1523 zwischen dem Domcapitel von Hildesheim und den Herzogen von Baunschweig zu Quedlinburg geschlossenen Vergleich behielten die letztern ihre Eroberungen; dem Stifte blieb nichts als die Stadt Hildesheim und die drey nicht eroberten Ämter, die nachher das kleine Stift genannt wurden. Doch auch zum Besitz dieses kleinen Restes kam der Bischof Johann wegen seines fortdauernden Ungehorsams nie wieder, sondern er starb nach abgelegter bischöflichen Würde 1547 im Exil zu Lübeck. Während des dreyßigjährigen Krieges gelang es jedoch den Bischöfen von Hildesheim, durch ein günstiges Kammergerichtsurtheil einen grossen Theil der verlorenen Stiftslande zurück zu erhalten.

Seinen ersten Reichstag, von dem wir schon X. öfters geredet haben, hatte Karl V. auf den Dreykönigstag 1521 nach Worms ausgeschriben, weil ihn ansteckende Krankheiten hinderten, denselben der goldenen Bulle und der Wahlcapitulation gemäß zu Nürnberg zu halten. Die Geschäfte, die auf diesem Reichstag verhandelt wurden, waren manchfältig. Wir wollen nur bey den wichtigern etwas länger verweilen

weilen. Unter Maximilian I. war ein Reichsregiment errichtet worden; aber bald wieder eingegangen. Weil man vorausfah, daß Karl V., als König mehrerer auswärtigen Reiche, sich nicht immer in Deutschland aufhalten werde, um die Reichsregierung persönlich zu führen, so schien es nöthig, bey Zeiten eine Vorsehung zu treffen, damit in seiner Abwesenheit die Reichsangelegenheiten gehörig besorgt würden. Die Kurfürsten verbanden daher Karln schon in der Wahlcapitulation zur Wiederherstellung des Reichsregiments. Sie mochten dabey auch die Absicht gehabt haben, der kaiserlichen Gewalt, die ihnen in den Händen des mächtigen Karls bedenklich vorkam, durch Anordnung dieses politischen Collegiums ein Gegengewicht zu geben. Karl nahm auf dem Reichstage zu Worms nach dem Wunsche der Stände die Sache vor; ließ sich aber seiner Jugend ungeachtet an seinem kaiserlichen Ansehen weniger Abbruch thun, als sein Großvater Maximilian. Das Reichsregiment ward mehr nach dem Entwurfe des Kaisers, als der Stände wieder hergestellt. Es sollte aus 22 Beyßigern oder Rätthen bestehen, die ungefähr auf die nämliche Art, wie unter dem Kaiser Maximilian, zu bestellen wären, nur daß jetzt auch dem Kaiser als Kaiser zugestanden wurde, zwey Beyßiger zu ernennen. Zu seinem Statthalter bey dem Reichsregiment bestimmte der Kaiser seinen Bruder, den Erzherzog Ferdinand.

Das

Das wieder aufgerichtete Reichsregiment dauerte dann bis zum J. 1530 fort, da ihm mehrere zusammen wirkende Ursachen, als die Unzufriedenheit der Reichsstände, die Eifersucht der Reichsvicarien, die immer weiter gehende Religionstrennung und der Mangel eines gesicherten Unterhalts von neuem den Untergang zuzogen. Obnehin war es jetzt nicht mehr so nothwendig, weil um diese Zeit Karls Bruder Ferdinand zum römischen Könige gewählt wurde, und als solcher in Abwesenheit des Kaisers die Reichsgeschäfte besorgen konnte. Das Kammergericht war bald nach der Wahl Karls V. auf einige Zeit beurlaubet worden, wozu theils die zu Worms, wo es damahls seinen Sitz hatte, eingerissenen Krankheiten, theils die zwischen dem Kurfürsten von Maynz, als Erzkanzler, und dem Kurfürsten von der Pfalz, als damahligen Reichsvicarius, über die kammergerichtliche Kanzley entstandenen Zwistigkeiten die Ursache gegeben hatten. Ueberhaupt war die Einrichtung dieses höchsten Reichsgerichts in vielen Stücken noch immer mangelhaft. Die Wiedereröffnung des Kammergerichts und die Verbesserung der Kammergerichtsordnung waren daher ebenfalls Gegenstände, über die auf dem Reichstage zu Worms berathschlaget wurde. Beyde Dinge kamen ohne viele Schwierigkeiten glücklich zu Stande. In der neuen Kammergerichtsordnung wurden unter andern einige Änderungen in Ansehung der Austräge gemacht. Nach

der ersten Kammergerichtsordnung vom Jahr 1495 hatten die Prälaten, Grafen, Herren und unmittelbaren Reichsritter in ihren Streitigkeiten unter sich gar keine, in Streitigkeiten aber mit einem Kurfürsten, Fürsten oder Fürstenmäßigen nur eine Art der Austräge; jetzt aber wurden ihnen auch in jenen Austräge zugestanden und in diesen, um ihnen gegen Mächtigere leichter zu ihrem Rechte zu verhelfen, acht Arten besijmt, aus denen sie eine wählen konnten. Auch die Befestigung des Landfriedens gehörte zu den Verathschlagungspuncten des woinstischen Reichstages und gieng eben so leicht, als die vorigen Puncte, durch. Man erneuerte den Landfrieden, erweiterte ihn, und suchte dessen Handhabung durch verschiedene Verordnungen zu sichern.

- XI. Mehrere Schwierigkeiten waren nach dem, was bisher immer zu geschehen pflegte, von Seite der versammelten Reichsstände bey einem vierten Puncte zu besorgen, der doch Karl vielleicht am meisten am Herzen lag. Dieser war die Bewilligung einer beträchtlichen Reichshülfe zu dem Römerzuge und zur Wiedereroberung der dem Reiche entzogenen Länder. Allein Karl wußte durch den Vortrag, wodurch er dieses sein Verlangen an den Reichstag stellte, die Reichsstände so in Begeisterung zu bringen, daß er auch hierin seine Absicht erreichte. Es wurden ihm zum vorgedachten Endzweck 24,000 Mann, 4000 Mann zu Pferde und 20,000 Mann

zu Fuß bewilliget, mit dem Zusatz, daß einem Reuter monatlich nicht über zehn, und einem Fußknecht nicht über vier Gulden gegeben und die bewilligten Hülfsstruppen zu keinem andern, als dem bestimmten Endzwecke verwendet werden sollen. Um die bewilligte Mannschaft unter die gesammten Reichsstände zu vertheilen, wurde auf diesem Reichstage zu Worms eine sogenannte Matrikel entworfen, worin festgesetzt ward, wie viel Mann zu Ross und Fuß jeder Reichsstand stellen sollte. Daraus konnte zugleich ein jeder leicht sehen, wie viel Geld er zur Unterhaltung des auf ihn fallenden Anschlags brauchen würde. Diese Wormser Matrikel vom Jahr 1521, obschon sie nur zu einem vorübergehenden Gebrauch, nämlich zu einem Regulativ des ständischen Mannschaftscontingents zu Karls V. Römerzuge und zu der dabey vorgehabten Wiedereroberung einiger vom Reiche abgekommenen Länder, wahrscheinlich des Herzogthums Mayland, verfaßt worden zu seyn scheint, hat doch in der Folge nicht nur zur Grundlage des deutschen Reichskriegsfusses durch eine lange Zeit gedient, sondern sie ist auch, was noch sonderbarer ist, statt der vorher üblichen Besteuerungsart nach dem gemeinen Pfennig, zum Reichsteuerfusse angenommen worden und erhält sich in dieser letzten Eigenschaft noch bis auf den heutigen Tag im Gebrauch. Beydes gieng indessen sehr natürlich zu. Karl un-
terließ seinen Römerzug zu machen; er brauchte aber
in

den folgenden Jahren öfters eine Reichshülfe, bald gegen die Türken, bald gegen die Franzosen, bald gegen die Wiedertäufer in Münster. Da man sich nicht leicht über ein anderes Regulativ der ständischen Beyträge vergleichen konnte, so ward man jedesmahl einig, dieselben nach der schon vorhandenen Matrikel vom Jahr 1521 einzurichten. Es wurde bald ein oder anderthalb Viertel, bald die Hälfte, bald der ganze Betrag der 1521 zum Römerzuge bestimmten Hülfe, entweder in Mannschaft oder in Geld bewilliget. So gewöhnten sich die Reichsstände unvermerkt, sowohl in Stellung der Mannschaft, als in Entrichtung der Geldbeyträge die Wormser Matrikel zum Maßstabe zu nehmen. Wenn gleich in derselben nur die Mannschäftscontingente der einzelnen Stände verzeichnet waren, so fiel es doch nicht schwer, darnach auch ihre Geldbeyträge verhältnißmäßig zu reguliren; denn da auf dem Reichstage zu Worms 1521 die monatliche Unterhaltung eines Reiters auf 10 und eines Fußknechts auf 4 Gulden angesetzt worden, so durfte, wenn z. B. die ganze Matricularhülfe im Gelde auf einen Monat bewilliget wurde, jeder Reichsstand bloß seinen Anschlag an Mannschaft in der Matrikel nachsehen und so vielmahl 10 und 4 Gulden zahlen, als er nach derselben Mann zu Roß und zu Fuß zum Römerzuge zu stellen gehabt hätte. Einen ganzen monatlichen Matricularbetrag in Geld pflegte man nach

der Zeit einen Römermonat zu nennen, von dem Römerzuge, der zu dieser neuen Art, die Reichsstände zu taxiren, die erste Veranlassung gegeben hatte. Wurde der ganze Mitricularanschlag auf mehrere Monate, oder wurden, wie man später zu sprechen anfieng, mehrere Römermonate bewilliget, so mußte nach Anzahl derselben von jedem Reichsstände die oben gedachte Geldsumme vervielfältiget werden. Die Stellung der Mannschaft nach der Matrikel von Jahr 1521 hat zwar aufgehört, weil auf solche Art ein gar zu unregelmäßiges Kriegsheer zusammenkam, und sich noch allerhand andere Schwierigkeiten mit der Zeit hervorthäten. Man hat im J. 1681 einen neuen bessern Kriegsfuß eingeführt; aber bey allgemeinen Reichsanlagen dienet diese Wormser Matrikel noch immer zur Richtschnur, nur daß man seit dem Regensburger Reichsabschiede vom Jahr 1541 die monatliche Unterhaltung eines Reiters auf 12 Gulden berechnet. Wenn von Reichswegen Geldbeyträge zu machen sind, so werden auf dem Reichstage einige Römermonate ausgeschrieben. Ein Römermonat beträgt nach der heutigen Verfassung, wenn alles richtig eingehet, beyläufig 50,000 Gulden. Um eine Million zusammen zu bringen, müßten also 20 Römermonate bewilliget werden. Vorwärts betrug er viel mehr; aber seit der Zeit haben sich grosse Veränderungen ereignet, die den Betrag sehr verminderten. Viele Stände sind von dem teutschen

Reiche ganz abgerissen worden. Mehrere hat das Schicksal getroffen, unter die Landeshoheit ihrer Mitstände zu kommen, ohne daß diese ihre Lasten übernommen hätten. Einige endlich haben Moderationen ihrer Anschläge erhalten. Dieses erforderte wirklich bisweilen die Billigkeit; denn die Matrikel war gar nicht in der Absicht gemacht worden, einen beständigen Steuerfuß abzugeben, sondern nur, um für einen bestimmten Fall ein Normativ der ständischen Mannschaftscontingente zu haben. Man hatte es daher auch nicht so genau genommen, wie ein Reichsstand gegen den andern in Ansehung seiner Macht und Einkünfte sehe. Für einmahl machte sich Niemand etwas daraus, wenn er auch in Vergleichung mit einem andern zu hoch angefetzt worden. Aber als die Taxation nach dieser Matrikel öfters wiederholt wurde, und es zuletzt gar das Ansehen bekam, dieselbe werde ein immerwährender Maßstab bleiben, ward manchem Reichsstande seine Ueberhaltung zu beschwerlich. Mancher kam noch dazu in seinen Vermögensumständen durch widrige Vorfälle sehr herunter. Verschiedene Reichsstände fiengen daher an, sich gegen ihren Matrikularanschlag zu beschweren und um Moderationen zu bitten. Einige fanden Gehör, anderer Gesuche liegen noch unerledigt. Ueberhaupt ist diese teutsche Besteuerungsart sehr unvollkommen; aber der gegenwärtige Zustand des Reichs läßt wenig Hoffnung übrig, daß

je eine bessere werde eingeführt werden. Die unmittelbare Reichsritterschaft, die kein Reichsstand ist, war in der Reichsmatrikel nicht begriffen. Sie weigerte sich auch die ihr etwa zugemutheten Geldbeyträge zu einem Reichskriege zu übernehmen, indem sie vorschützte, daß sich ihre Mitglieder mit persönlichen Diensten ihrer Schuldigkeit gegen das Reich entledigten. Aber Karl V. brachte es doch dahin, daß sie sich von Zeit zu Zeit zur Bezahlung sogenannter Charitativsubsidien herbeyließ, nur mußte ihr jederzeit ein Revers ausgestellt werden, daß dieses nicht aus Schuldigkeit geschehe.

Das Wichtigste endlich, was auf dem Reichstage zu Worms vorkam, war Luthers Sache. Luther hatte nach dem Tode des Kaisers Maximilian unter dem Schutze des langwierigen kurfürstlichen Reichsvicariats Zeit und Gelegenheit genug gehabt, seine Lehre durch Predigten und Schriften zu verbreiten. Fast in ganz Deutschland fand er eine unglaubliche Menge eifriger Anhänger. Der Papst Leo X. beobachtete lange eine seltene Mäßigung. Er that weiter nichts zur Sache, als daß er durch seinen Kammerherrn, Karl von Miltiz, den er als Gesandten nach Sachsen schickte, den Kurfürsten Friedrich den Weisen vor Luthern abzuführen und letztern selbst in Güte zum Widerruf zu bewegen suchte, ohne jedoch in einem oder dem andern Stücke zu seinem Zwecke zu gelangen. Desto heftigere Gegner standen in Deutschland wider Luthern auf. Einer der vorzüglichsten war der Doktor

XII.

Johann Eck, Professor der Theologie zu Ingolstadt, ein wegen seiner Disputirkunst allgemein berühmter und gefürchteter Mann. Er glaubte Luthern durch eine öffentliche Disputation wieder auf den rechten Weg zurück zu bringen. Die Disputation wurde im Juny 1519 zu Keipzig gehalten. Allein Luther wollte sich nicht für besiegt bekennen, und in einem hierauf über die Disputirsätze entstandenen Schriftwechsel zeigte Luthers Parthey Ecken offenbar ihre Ueberlegenheit. Aufgebracht wegen des verfehlten Triumphs begab sich Eck nach Rom und arbeitete hier mit allem Eifer an Luthers feyerlicher Verdammung. Seinen Bemühungen ist es hauptsächlich zuzuschreiben, daß endlich am 15. Juny 1520 eine weitläufige päpstliche Bulle erschien, worin 41 aus Luthers Schriften gezogene Sätze theils als ketzerisch, theils als irrig, theils als ärgerlich und verführerisch verdammt wurden, mit dem Beyfaze, daß Luther, wenn er binnen 60 Tagen seinen öffentlichen Widerruf nicht nach Rom schicken oder selbst überbringen würde, so fort in den Bann gethan und in die Strafen der Ketzerrey verfallen seyn sollte. Auch ward darin sehr nachdrücklich befohlen, Luthers Schriften überall öffentlich zu verbrennen und ihm und seinen Anhängern nirgends einen Schutz angedeihen zu lassen. Nun glaubte Eck seinen Gegner auf eine leichte Art völlig zu erdrücken. Allein Luther hatte durch eine Schrift, die er um eben diese Zeit unter dem Titel: an den christlichen Adel teutscher Nation herausgab, der päpstlichen Bulle eben nicht die beste Aufnahme bey den Teutschen vor-

berichtet. Zwar wurden nach dem zu Rom gegebenen Beispiele auch in Teutschland zu Löwen, Eöln und Maynz Luthers Schriften öffentlich verbrannt; aber der Kurfürst von Sachsen, dem nicht ohne Ursache vor allen andern eine gleichmäßige Vollziehung der päpstlichen Bulle zugemuthet wurde, wollte, durch den berühmten Erasmus von Rotterdam in seinen günstigen Gesinnungen gegen Luthern bestärkt, sich dazu nicht bequemen. Auch in andern Ländern wurde die Publication der Bulle entweder gar nicht, oder erst spät gestattet, wozu vieles beytrug, daß der Papst die Kundmachung derselben dem verhaßten Doctor Eck aufgetragen hatte. Dieses machte den ohnehin müthigen Luther so kühn, daß er nicht nur mit unnöthiger Heftigkeit von dem Papste nochmalts an ein allgemeines Concilium appellirte, sondern auch noch heftiger, als zuvor, wider den Papst und gegen die Lehrsätze der römischen Kirche schrieb. Besonders zeichnen sich durch Bitterkeit und Berwegenheit seine nunmehrigen Schriften von der babylonischen Gefangenschaft der Kirche und wider die Bulle des Antichrists aus. Ja er gieng in seiner Kühnheit und Nachsicht so weit, daß er 1520 10. Decemb. das corpus juris canonici sammt der päpstlichen Verdammungsbulle zu Wittenberg öffentlich verbrannte. Auf dem Reichstage zu Worms gab sich der an Karlü abgeschickte päpstliche Legat Aleander alle Mühe, zu bewirken, daß wider Luthern und dessen Schriften ohne weiters der päpstlichen Bulle gemäß verfahren würde, um so mehr, da

Luther die ihm zum Widerruf zugestandene Zeit fruchtlos hätte verstreichen lassen, und nun durch eine neue Bulle vom 3. Jan. 1521 als ein hartnäckiger Ketzler bereits förmlich in den Bann gethan worden wäre. Der Kaiser war nicht ungeneigt, dem Legaten zu willfahren. Allein die Reichsstände, welche diesen Handel als eine schickliche Gelegenheit betrachteten, ihrer Beschwerden gegen den römischen Hof, deren sie eben jetzt über Hundert in ein Verzeichniß brachten und dem Kaiser übergaben, los zu werden, bestanden darauf, daß Luther nicht ungehört verdammt werden könnte. Er ward also, nicht wie unser Verfasser sagt, auf Betrieb des päpstlichen Botschafters, (denn dieser setzte sich vielmehr aus allen Kräften entgegen, und wollte durchaus nicht, daß dasjenige, was bereits der Papst entschieden; wie immer auf einer Reichsversammlung noch einmahl untersucht würde), sondern auf Verlangen der teutschen Reichsstände vom Kaiser unter dem 6. März 1521 mit sicherem Geleite nach Worms vorgeladen, wo er auch ungeachtet der Vorstellung seiner Freunde, daß ihm Hussens Schicksal bevorstehe, den 16. April ganz unerschrocken erschien. Gleich den folgenden Tag mußte er sich vor dem Kaiser und der Reichsversammlung stellen. Man Befragte ihn, ob er die Bücher, die ihm zugeschrieben würden, für die seinigen erkenne, und ob er den Inhalt derselben widerrufen wolle? Die erste Frage bejahte er sogleich; die zweyte aber verneinte er nach einer ihm auf einen Tag verwilligten Bedenkzeit, und gab

zugleich die Ursachen davon an. Alle Mittel, die man nachher noch einige Tage hindurch anwandte, um ihn zu bewegen, daß er sich nicht gegen die allgemeine Lehre empören möchte, halfen nichts. Luther verharrte hartnäckig auf seinen Gesinnungen. Er ward daher am 26. April unter kaiserlichem Geleite, das noch 21 Tage dauern sollte, wieder von Worms entlassen. Einen Monat nach seiner Abreise (26. May) wurde vom Kaiser das in der Folge so oft zur Sprache gekommene Wormser Edict bekannt gemacht, wodurch Luther mit allen seinen Anhängern und künftigen Beschülhern in die Reichsacht erklärt, seine Schriften zu lesen und Neuerungen in der Religion einzuführen auf das strengste verboten, und allen Obrigkeiten anbefohlen ward, seine Bücher zu vertilgen und seiner Person sich zu bemächtigen.

Allein Luther befand sich um diese Zeit schon in voller Sicherheit. Der Kurfürst Friedrich von Sachsen sah voraus, daß Luthers Venehmen zu Worms nächstens dessen Ahtserklärung zur Folge haben werde. In diesen Umständen hielt er für bedenklich, ihm öffentlichen Schutz zu gewähren. Er traf daher die Anstalt, daß Luther auf der Rückreise von Worms zur Nachtzeit von einigen verkleideten Personen aufgehoben und durch einen Wald auf das Schloß Wartburg bey Eisenach gebracht wurde, wo er unbekannt so lange verbleiben sollte, als es räthlich seyn würde. (Zehn ganze Monate war die Wartburg Luthers geheimer Aufenthaltsort, aus dem er jedoch durch Schriften, die er unab-

XIII.

läßig in die Welt fliegen ließ, sehr thätig zum Zweck der nunmehr bey ihm planmäßig gewordenen Kirchenreformation wirkte. Unter andern wandte er die Zeit zu einer teutschen Uebersetzung des neuen Testaments an, um dieselbe dem Volk in die Hände zu geben und es selbst urtheilen zu lassen, ob seine Lehre in der Bibel gegründet sey oder nicht. Während dem machten die Augustinermönche zu Wittenberg bereits den Anfang, die Privatmessen abzuschaffen und das Abendmahl unter beyden Gestalten auszutheilen, und viele andere bröketen Luthers Lehren ungescheuet in Städten, Ländern und an Höfen aus. Ueberhaupt gieng es noch eher, als Luther wieder zum Vorschein kam, so zu, als wenn gar kein Wormser Edict erschienen wäre. Selbst zu Worms wurden noch vor des Kaisers Abzuge Exemplarien von Luthers eben verbrannten Schriften öffentlich zum Verkauf herumgetragen. Die Reichsstände hätten eine zu grosse Abneigung gegen den römischen Hof, als daß sie sich feinetwegen mit der Vollziehung des Wormser Edicts hätten belasten mögen, und der Kaiser selbst hatte keine Zeit, sich damit abzugeben, indem er jetzt in einen weit ausschenden Krieg mit Frankreich verwickelt wurde.

XIV.

Das Haus Oesterreich hatte schon seit der Erwerbung der Niederlande an Frankreich einen natürlichen Feind. Karl V. bekam an dem ehrwürdigen und durch die Zurücksetzung bey der Kaiserwahl emp-

pfündlichst gekränkten Könige Franz I. einen unver-
 söhnlischen. Jede Gelegenheit war Franzen willkommen,
 sich feindlich gegen Karln zu bezeigen. Doch
 wollte er nicht gerade zu mit ihm brechen, sondern er
 steckte sich hinter andere, die er heimlich gegen Karln
 reizte und unterstützte. Ein solcher war der junge
 König Heinrich d'Albret von Navarra, dem er zu
 dem Theile von Navarra jenseits der pyrenäischen
 Gebirge, der seinem Vater Johann d'Albret von
 Karls mütterlichem Großvater, Ferdinand dem Ka-
 tholischen, im Jahr 1512 aus Veranlassung einer
 päpstlichen Excommunication war entrisen worden,
 wieder zu verhelfen suchte. Der Zeitpunkt hierzu
 war sehr gut gewählt. Die Spanier waren schon
 lange mißvergnügt, daß sich Karl bloß der Nie-
 derländer zur Regierung ihres Reiches bediente. Die-
 ses Mißvergnügen wurde durch das geldgierige und
 hochmüthige Betragen der Niederländer ungemein
 vermehrt und endlich auf den höchsten Grad gebracht,
 als Karl die ihm angetragene Kaiserkrone annahm
 und nach Teutschland gieng; denn nun glaubten die
 Spanier, er werde seine Residenz in Teutschland
 aufschlagen, das spanische Geld dort verschwenden
 und Spanien nur als eine Nebenprovinz regieren.
 Kaum war Karl nach Teutschland abgereiset, so brach
 das Mißvergnügen in eine förmliche Empörung aus.
 Um dieselbe zu stillen, wurden die Besatzungen aus
 den ruhigeren Gränzprovinzen in das Innere des Kö-
 nigreichs gezogen. Man befand sich Navarra ohne

Vertheidigung. In diesem wehrlosen Zustande wurde Navarra von einem aus Franzosen bestehenden, aber im Nahmen des jungen Heinrichs von Albret angeführten Kriegsheere angefallen und in wenigen Tagen eingenommen. Als aber diese Truppen so gleich auch in Castilien vordrangen, erwachte der spanische Patriotismus. Die gegen einander aufgebrachtten Partheyen vereinigten sich, um das Königreich nicht zerstückeln zu lassen. Das fremde Kriegsvolk wurde von den Spaniern aus dem Felde geschlagen und Navarra eben so geschwind wieder erobert, als es verloren gegangen war. Ein anderer, dessen sich der König Franz bediente, um Karl zu necken, war Robert von der Mark, Herr von Sedan und Bouillon. Dieser war mit Karl, unter dessen Schutze er stand, in einen Jurisdictionsstreit gerathen und hatte sich aus Verdruß, daß Karl auf seinem Rechte beharrte, nach Frankreich begeben, wo er unter Begünstigung des Königs Franz ein kleines Heer sammelte und damit einen Einfall in das Luxemburgische that. Der übermüthige Befehlde wurde nun zwar bald gebändiget; aber damit war die Sache nicht abgethan. Der beleidigte Karl faßte den muthigen Entschluß, den heimlichen Anstifter dieser Unruhen, den König Franz selbst, nicht länger zu schonen, sondern öffentlich wider ihn loszuschlagen. Er schloß zu diesem Ende 1521 8. May durch die Unterhandlungen seines Gesandten zu Rom

mit

mit dem Papste Leo X., der nichts sehnlicher wünschte, als das von seinem Vorfahren Julius II. erworbene, aber von dem Könige Franz von neuem zu dem Herzogthum Mayland gezogene Parma und Piacenza wieder zum römischen Stuhle zu bringen, einen Bund, um die Franzosen aus Italien zu vertreiben. Der Krieg gegen Frankreich sieng dann noch im nämlichen Jahre sowohl in den Niederlanden, als in Italien an. In den Niederlanden, wohin Karl selbst nach geendigtem Reichstage von Worms gegangen war, wurde zwar dieses Jahr nicht viel ausgerichtet. Man hoffte aber in der Folge bessere Fortschritte zu machen, weil Karl 1521 24. Nov. zu Brüssel auch mit dem Könige Heinrich VIII. von England ein Bündniß schloß, wodurch sich Heinrich verband, mit 40,000 Mann von Seite der Picardie die Kriegsunternehmungen zu unterstützen. Doch geschah auch in den folgenden Jahren hier nichts Erhebliches, weil die Franzosen, durch die Erfahrung vergangener Zeiten belehrt, sich bloß vertheidigungsweise hielten und dadurch sehr geschickt die Anschläge ihrer Feinde zu vereiteln wußten. Eben so wenig wollte der Krieg an den Gränzen von Spanien, wo er erst nach Karls Rückkunft aus den Niederlanden im Jahr 1522 den Anfang nahm, recht von statten gehen. Desto glücklicher hingegen wurde er in Italien geführt. Noch im J. 1521 verloren die Franzosen ihre meisten Besitzun-

gen

gen in Italien und mußten sich mit dem Reste ihrer Truppen in das Venetianische ziehen. Der Papst Leo X. erhielt Parma und Piacenza zurück, worüber er, wie man sagt, vor lauter Freuden am 1. Dec. starb. Sein Nachfolger war der Cardinal Hadrian von Utrecht, ehemals Professor der Theologie zu Löwen, dann Karls V. Lehrmeister und jetzt dessen Minister in Spanien. Er nannte sich mit Beybehaltung seines vorherigen Namens Hadrian VI. und setzte das von seinem Vorgänger mit dem Kaiser geschlossene Bündniß fort, um die Franzosen gänzlich aus Italien zu entfernen. Diese hatten sich indessen während des Winters durch ein ansehnliches Corps Schweizer verstärkt und rückten im Frühjahr 1522 wieder vor; sie wurden aber am 22. April von den Kaiserlichen bey Bicoca mit großem Verluste geschlagen, worauf der Kaiser dem Franz Sforza, einem Sohne des Ludwig Morus Sforza, das größtentheils eroberte Herzogthum Mailand einräumen ließ. Im J. 1523 wollte der König Franz in eigener Person seine Sachen in Italien wieder herstellen. Schon war er mit einem starken Heere auf dem Marsche dahin begriffen, als ihm hinterbracht wurde, daß, sobald er jenseits der Alpen seyn würde, der Herzog Karl von Bourbon, Connetable von Frankreich, aus Rache gegen seine Verfolgerinn, Franzens Mutter Louise von Savoyen, eine gefährliche Empörung zu erregen gedenke. Der Connetable entflohe zwar, als

seine Verschwörung verrathen war, nach Spanien und trat in kaiserliche Dienste; aber Franz wagte es doch nicht, das Königreich zu verlassen, weil er in seiner Abwesenheit von dem Anhange des Connetable Unruhen befürchtete. Er begnügte sich daher, den Admiral Bonnivet mit dem größten Theile der Armee nach Italien zu schicken, um das Herzogthum Mailand wieder zu erobern. Allein Bonnivet war kein Kriegsheld. Er blieb lange Zeit unthätig, ließ sich durch kleinere Gefechte schwächen, und erlitt, als er bey einreisendem Geldmangel eben nach Frankreich zurückkehren wollte, 1524 14. April bey Romagnano eine beträchtliche Niederlage, worauf er nur um so mehr eilte, den französischen Boden wieder zu gewinnen. Nun fiel nicht nur alles, was die Franzosen bisher noch in Italien besessen hatten, den Kaiserlichen in die Hände, sondern diese drangen auch unter Anführung des übergetretenen Herzogs Karl von Bourbon in die Provence ein und unternahmen die Belagerung von Marseille. Allein während dem sich die Besatzung standhaft vertheidigte, versammelte der König Franz ein mächtiges Heer, schnitt den Kaiserlichen die Zufuhr ab, und brach zu Anfang des Herbstes 1524 plötzlich in Person nach Italien auf. Um nicht ganz abgeschnitten zu werden, mußten die Kaiserlichen die Belagerung von Marseille aufheben und ihren Rückzug nach Italien beschleunigen. Es glückten ihnen zwar, durch forcirte Märsche den Franzosen

fen noch zuvorzukommen; aber sie waren so geschwächt, daß sie sich weder im Felde halten, noch alle Plätze des Herzogthums Mayland gehörig besetzen konnten. In dieser Verlegenheit warfen sie eine starke Besatzung in Pavia und zogen sich vor der französischen Uebermacht zurück. Franz sieng sogleich Pavia zu belagern an; aber der Commendant Anton von Leyva leistete den tapfersten und hartnäckigsten Widerstand. Unterdessen erhielt das kaiserliche Heer Verstärkung aus Deutschland, und rückte zum Entsatz der schon auf das äußerste gebrachten Festung an. Am 24 Februar 1525 kam es zu der berühmten Schlacht bey Pavia. Die Kaiserlichen erfochten den vollkommensten Sieg, erbeuteten das ganze Lager und Geschütz der Franzosen und nahmen, was das wichtigste war, selbst ihren König Franz gefangen. Damit hatte Karls erster Krieg mit Frankreich ein Ende; denn Karl versah gleich nach empfangener Nachricht von dem glücklichen Vorfalle bey Pavia alle weitem Feindseligkeiten. Der gefangene König Franz wurde nach einiger Zeit auf sein Verlangen nach Madrid abgeführt. Um wieder auf freyen Fuß zu kommen, mußte er sich nach langem Weigern 1526 14. Jänner entschließen, den harten Madrider Frieden zu unterzeichnen. Die vornehmsten Bedingungen dieses merkwürdigen Friedens waren: Franz sollte 1) das Herzogthum Burgund, worauf das Haus Oesterreich, als auf ein Stück der burgundischen Erbschaft, einen alten

Anspruch machte, an den Kaiser und seine Nachkommen abtreten; 2) allen Ansprüchen auf Neapel, Mailand und Genua entsagen; 3) sich der Lehnherrlichkeit über Artois und Flandern begeben; 4) dem Hause d'Albret zur Wiedereroberung von Navarra keine Hülfe leisten; 5) seine beyden ältesten Söhne, den Dauphin und Herzog von Orleans, bis zur Vollziehung des Friedens an seiner Stelle als Geiseln überliefern, und 6) wenn die Rückgabe des Herzogthums Burgund binnen 6 Monaten nicht erfolgen würde, sich wieder in die Gefangenschaft stellen.

Das teutsche Reich hat an diesen Unternehmungen Karls keinen Antheil genommen. Karl hingegen hat auch in seiner Abwesenheit unter seinen wichtigsten Beschäftigungen die teutschen Angelegenheiten nicht außer Acht gelassen; besonders hat er für die Erhaltung der innern Ruhe in Teutschland immerfort die größte Sorge getragen. Als der schwäbische Bund, die bisherige Hauptstütze des Landfriedens, mit dem Jahre 1522 sich seinem Ende näherte, brachte es Karl ungeachtet des Weigerns der Städte, Grafen und Herrn, durch seine Commissarien dahin, daß der Bund auf einer Versammlung zu Ulm auf eilf Jahre verlängert wurde. Da das Kreiswesen, dessen vorzüglichste Bestimmung seit dem Jahre 1512 die Handhabung der innern Ruhe seyn sollte, sich noch immer nicht in der gehörigen Ordnung

XV.

nung

nung befand; so publicirte das kaiserliche Reichsregiment im J. 1522 eine so genannte Erklärung des Landfriedens oder eine Executionsordnung, und erließ zugleich im Rahmen des Kaisers an zwey Fürsten eines jeden Kreises ein Circularschreiben, daß sie ihre Kreisstände zur Vollziehung der vorgedachten Executionsordnung und zur Wahl eines Kreishauptmanns an einen bestimmten Ort zusammen berufen sollten, wodurch endlich, zum grossen Vortheil der öffentlichen Sicherheit, nicht nur die geschnäufige Kreiseinrichtung zu Stande kam, sondern auch der Grund zu den nachherigen Kreisauschreibämtern gelegt wurde. In nämlichen Jahre (1522) hielt das Reichsregiment im Rahmen des Kaisers nach einander zwey Reichstäge zu Nürnberg, worauf ebenfalls in der Absicht, die öffentliche Ruhe zu sichern, über die zur Unterhaltung des Kammergerichts, zur Vollziehung der kammergerichtlichen Urtheile und zur Handhabung des Landfriedens erforderlichen Kosten Verschiedenes gerathschlaget wurde. Die Hauptpunkte der Berathschlagung aber betrafen die Türkenhülfe und die lutherische Sache. Der türkische Sultan Solyman II. hatte im J. 1521 die ungerische Grenzfestung Belgrad eingenommen. Da man diese Festung als die Vormauer der Christenheit ansah, und sich vorstellen konnte, daß nun die Türken leicht bis an die Gränzen Deutschlands vordringen würden, so gerieth darüber alles in Bestürzung. Man hatte

Um so mehr Ursache betroffen zu seyn, da zu gleicher Zeit die Religionsangelegenheiten in Teutschland immer verwirrter und bedenklicher wurden. Auf dem ersten Reichstage geschah jedoch weiter nichts, als daß man beschloß, die dem Kaiser zu seinem Römerzuge bewilligte Mannschaft entweder ganz oder zum Theil wider die Türken ins Feld zu stellen. Es blieb aber bey dem blossen Entschlus. Die Reichsstände waren schon längst gewohnt, das Versprochene nicht zu halten. Auf dem zweyten Reichstage erschien ein vom Papsze Hadrian VI. abgeschickter Legat, um theils die Türkenhülfe, theils die Vollziehung des Wormser Edicts zu betreiben. In der ersten Absicht hielt er in öffentlicher Versammlung eine Rede, aber mit so geringem Erfolg, daß nur 4000 Mann nebst 100 Centnern Pulver auf 6 Monate bewilliget und zuletzt auch die weitem Verathschlagungen darüber noch auf dem nächsten Reichstag ausgesetzt wurden. In der zweyten Absicht aber übergab er den versammelten Reichsständen ein päpstliches Breve und machte ihnen sogar die ihm mitgegebene Instruction bekannt. In beyden diesen Schriften hatte der Papsz Hadrian, der, als ein Teutscher von Geburt, es von Herzen gut mit seinen Landesleuten meinte, alle möglichen Gründe zusammen gesucht, um die Stände zu überzeugen, wie nothwendig es sey, die Neuerungen Luthers bey Zeiten zu unterdrücken. In der Instruction des

Legaten hatte er unter andern auch einfließen lassen, daß er die Mißbräuche, die bey der Geistlichkeit und besonders bey dem römischen Hofe herrschten, nicht verkenne, die öftern Eingriffe seiner Vorgänger in die Concordaten der teutschen Nation mißbillige und fest entschlossen sey, sowohl den manchfaltigen Gebrechen der Kirche, als den wiederholten Beschwerden der Teutschen wider den römischen Stuhl abzuhelfen; nur dürfe man sich dabey nicht zu sehr übereilen, damit nicht alles unter einander geworfen werde, wenn man alles auf einmahl reformiren wollte. Es ist kein Zweifel, daß es dem grundehrlichen Hadrian mit dieser offenherzigen Erklärung Ernst gewesen sey, er mag sich auch die beste Wirkung davon versprochen haben. Allein hierin täuschte er sich sehr. Die teutschen Reichsstände fanden in seinem aufrichtigen Geständnisse der Gebrechen des römischen Hofes und des geistlichen Standes gewissermassen einen Grund, die Nichtvollziehung des Wormser Edicts zu rechtfertigen, und in seinem zuvorkommenden Versprechen einer Kirchenreformation und der Abstellung ihrer Nationalbeschwerden die Veranlassung, ein freyes Concilium in einer gelegenen Stadt von Teutschland zu begehren und ein Verzeichniß von hundert Beschwerden, die ungesäumt abzustellen wären, nach Rom zu schicken. Dergleichen Dinge konnten den Römern unmöglich gefallen. Sie waren mit Hadrians Betragen höchst unzufrieden, und schalteten ihn

einen Schwachkopf, der nicht zu regieren wisse, indem er die Mängel seines Hofes, die doch jeder Regent vor den Augen des Volkes sorgfältig zu verbessern suchen müsse, den Nationen aufgedeckt hätte. Hadrian würde gewiß einen harten Stand gehabt haben, wenn ihn nicht der Tod schon 1523 14. Sept. sowohl den ferneren Instanzen der Deutschen, als den weitem Vorwürfen der Römer entzogen hätte.

Hadrians Nachfolger war Clemens VII., der es in Regierungssachen gleich besser nach dem Sinne der Römer zu machen wußte. Als im J. 1524 wegen verschiedener, zur Befestigung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit abzweckenden, Anstalten ein dritter Reichstag zu Nürnberg gehalten wurde, schickte Clemens VII. den feinsten Prälaten seines Hofes, den Cardinal Campegi, als seinen Legaten dahin, der das, was Hadrian VI. verordnet hatte, wieder gut zu machen und die Vollstreckung des Wormser Edicts auf alle mögliche Art zu bewirken suchen sollte. Aber schon die erste Aufnahme des Cardinallegaten in Deutschland schien für den glücklichen Erfolg seines Unternehmens von keiner guten Vorbedeutung zu seyn. Er wurde, wo er durchreisete, vom Pöbel beschimpft und verspottet. Seine an die Reichsversammlung gehaltene Rede machte ebenfalls wenig Eindruck. Als vollends die Reichsstände von ihm vernahmen, daß er keine päpstliche Entschließung

auf

auf ihre eingeschickten hundert Beschwerden mitgetheilt habe und sich auf diese Materie überhaupt gar nicht einlassen könne, drohete ein allgemeiner Unwille laut auszubrechen. Allein nun trat der vom Kaiser eigens abgeschickte Commissarius Hannart auf und drang im Rahmen desselben mit allem Ernste darauf, daß das Wormser Edict vollzogen werde. Das nämliche that der Erzherzog Ferdinand, der als kaiserlicher Statthalter dem Reichstage beywohnte. Dieses hatte die Folge, daß endlich durch die Mehrheit der Stimmen beschlossen wurde, dem Wormser Edicte, so viel möglich, nachzuleben, und die Verbreitung der Schmähschriften und Schandgemählbe zu verhindern; damit jedoch das Gute neben dem Bösen nicht unterdrücket und einmahl festgesetzt werde, woran man sich für die Zukunft halten sollte, den Antrag wegen baldiger Ansetzung eines allgemeinen Conciliums in Teutschland bey dem Papste zu wiederholen. Unterdessen sollte jeder Reichsstand in seinem Lande die Bücher der neuen Lehre untersuchen lassen und Auszüge daraus dem künftigen Reichstage vorlegen, damit hernach auf dem Concillium desto ungehinderter fortgeschritten werden könne. Dieser Reichschluß war ein Werk der Verlegenheit, in welche die Reichsstände durch die Einnischung des Kaisers versezt wurden, und daher keiner Parthey ganz anständig. Den Anhängern der alten Lehre mißfiel es, daß dadurch die Vollstreckung des Wormser Edictes

des gewissermassen bis zum künftigen Concilio suspendirt, oder doch dem Eigendünkel eines jeden überlassen ward. Der Parthey Luthers hingegen war es nicht recht, daß darin nur eine Meldung von dem verhassten Wormser Edicte gemacht wurde. Am wenigsten war man zu Rom damit zufrieden. Der römische Hof sah Luthers Sache schon längst für entschieden an, und wollte keine weiteren Verhandlungen darüber gestatten. Ein allgemeines Concilium besonders in Teutschland war schon seit der Zeit, als man zu Constanz und Basel bloß einige Mißbräuche des Papstthums abzuschaffen versucht hatte, das unangenehmste Ding für die Römer, um so mehr jetzt, da das Papstthum selbst von Luthern angefochten wurde und der Untersuchung und Entscheidung des Conciliums unterworfen werden sollte. Der Papst Clemens VI. beschwerte sich daher über das Benehmen der teutschen Reichsstände bey dem Kaiser und suchte ihm den vorgedachten Reicheschluß als die größte Kränkung des kaiserlichen Ansehens, als eine offenbare Verspottung seiner Befehle darzustellen. Durch diesen Kunstgriff bewog er den ohnehin schon schwierigen Kaiser leicht, daß er von Spanien aus ein scharfes Mandat nach Teutschland schickte, worin er die genaueste Befolgung des Wormser Edicts bey Strafe der beleidigten Majestät und der Reichsacht nochmahls befahl. Allein dieses Mandat blieb eben so kraftlos, als das Wormser Edict selbst.

XVII.

Die Reformation Luthers gewann; während dem sich Karl mit dem Kriege gegen den König von Frankreich beschäftigte und nur in seiner Abwesenheit Reichstage halten ließ, immer weitem Fortgang. Eifrige Protestanten halten die so schnelle Verbreitung der lutherischen Lehre für ein Werk Gottes, und behaupten, daß die Vorsehung sichtbar mitgewirkt habe. Allein wir haben nicht nöthig, zu unnatürlichen Ursachen die Zuflucht zu nehmen, wenn sich das Phänomen aus natürlichen leicht erklären läßt. Die Wünsche nach einer Reformation der Kirche waren schon Jahrhunderte alt, oft laut genug geäußert, aber immer wieder erstickt. Die Mißbräuche und Bedrückungen nahmen indessen nicht ab; sondern vielmehr zu. Die Sitten der Geistlichkeit, wenn sie nicht gar schlechter wurden, besserten sich nicht oder nur unmerklich, und dienten zu einem desto größern Steine des Anstosses, da sich mit den Fortschritten in den Wissenschaften bey der Nation allmählig ein feinerer Geschmack und mehrere Einsichten verbreiteten. Unter dem gemeinen Volke waren schon seit dem Hussitenkriege, da Deutsche nach Böhmen kamen, und dort hussitische Lehrsätze kennen lernten, Ideen im Umlauf, die eine gewisse Säkularung gegen die verdorbene Geistlichkeit unterhielten. Was Wunder also, daß Luther, da er sich als Reformator ankündigte, gleich einen beträchtlichen Anhang bekam? Diesen wußte er durch sehr schickliche Mittel zu vergrößern. Er fieng

an,

an, den Leuten die Lesung der Bibel zu empfehlen. Um diese Lectür zu erleichtern und allgemeine zu machen, unternahm er die Uebersetzung der Bibel in die teutsche Sprache. Zuerst erschien 1522 das auf der Wartburg ausgearbeitete neue Testament im Druck, hernach vom alten Testamente ein Stück nach dem andern, bis im J. 1534 die erste Ausgabe von der ganzen Bibel bey Hans Lust zu Wittenberg gedruckt ward. Das Volk griff nun mit Begierde nach dem göttlichen Buche, und glaubte wirklich das darin zu finden, was ihm die neuen Lehrer vortradigten. Luther sorgte auch bey Zeiten dafür, daß der gemeine Mann nicht leicht etwas anders in der Bibel finden könnte. Er gab schon im Jahr 1523 seinen kleinen Catechismus unter dem Titel ein Bett- und Lesbüchlein, gedruckt heraus. Diese kurze und faßliche Uebersicht des neuen Religionsystems prägte sich die Bürger und Bauern leicht in den Kopf ein und lasen dann mit den vorgefaßten Begriffen die Bibel, in der sie nun ganz natürlich die deutlichste Bestätigung alles dessen fanden, was in dem Catechismus enthalten war. Ueberdieß führte Luther statt der unverständlichen lateinischen die teutsche Liturgie ein, verfaßte teutsche Gesänge für den Gottesdienst und verschaffte auf solche Art dem Volke mehr Theilnahme an demselben. Schon durch diese einfachen Mittel brachte er eine ansteckende Schwärmerey unter den geringern Volksclassen hervor; noch

mehr aber wirkten vielleicht auf dieselben seine Freyheitsdeclamationen. Nichts kam in seinen Schriften häufiger vor, als das Wort Freyheit. Luther verstand nun freylich nur die Religionsfreyheit darunter, die er mit dem Nahmen der christlichen oder evangelischen Freyheit belegte; allein das gemeine Volk, das davon keinen rechten Begriff hatte und sehr gedrückt war, nahm es für die politische Freyheit, und hoffte durch die Bekennung des reinen Evangeliums, wie es ihm sehr christlich schien, die Befreyung von Abgaben, Steuern und Frohndiensten zu erlangen. Der große Zulauf der Bürger und Bauern zu Luthers Parthey ist also sehr begreiflich. Auch ein großer Theil des niedern Adels schlug sich frühzeitig und mit Enthusiasmus zu derselben, theils aus Schwärmerey, wozu der Adel durch den noch nicht erschienenen Rittergeist ohnehin gestimmt und durch Luthers Lösungswort Freyheit und dessen eindringende Schriften noch mehr gereizt ward; theils in der Hoffnung, an der neuen Religionsparthey eine gute Stütze gegen die Fürsten, die ihm seit dem Landfrieden die Reichsunmittelbarkeit streitig, die Landsässigkeit fühlbarer zu machen suchten, zu erhalten und bey Gelegenheit der entstandenen Bewegung seinem durch Aufhebung des Faustrechts sehr gesunkenen Ansehen auf irgend eine Art wieder aufzuhelfen. Die Fürsten besannen sich länger, ehe sie sich laut für die neue Lehre erklärten. Nur der Kurfürst von Sachsen nahm gleich Anfangs

Luthern in Schuß; denn es war ihm daran gelegen, einen Mann zu erhalten, der seine neu gestiftete Universität zu Wittenberg auf einmahl in einen außerordentlichen Ruf gebracht hatte. Aber nach der Zeit, als sich Luthers System mehr entwickelte, konnte es demselben an eifrigen Anhängern auch aus dem Fürstenstande nicht mehr fehlen. Luther wollte keine Klöster und überhaupt keine vermögliche Geistlichkeit haben. Er foderte die Fürsten auf, jene aufzuheben, diese auf einen standesmäßigen Unterhalt zu setzen. Durch die Annahme der lutherischen Grundsätze konnten sich also die Fürsten auf die leichteste Art bereichern. Die geistliche Gerichtsbarkeit, wie sie damahls von den Erzbischöfen und Bischöfen ausgeübt wurde, war schon längst eine ungemein lästige Sache für die Länder der weltlichen Fürsten, in welche sie sich erstreckte. Durch den Uebertritt zur Lehre Luthers konnte sich ein Fürst auf einmahl von dieser sehr beschwerlichen geistlichen Servitut losmachen. Gewiß sehr anziehende Reize für die Fürsten! In der Folge kamen noch Aussichten auf wohl gelegene Bisthümer und Reichsabteyen hinzu. Sogar ein grosser Theil der Geistlichkeit fand das neue Religionsystem sehr annehmlich; denn Luther lehrte, daß die Gelübde nicht verbinden, und daß die Geistlichen heyrathen können. Zum ermunternden Beyspiele nahm er selbst 1525 eine ausgesprungene Nonne, Katharine von Bora, zur Gemahlinn. Die geringeren Geistlichen, denen es bey

der

der damaligen Art, die Pfründen zu besetzen, äusserst schwer fiel, sich höher zu schwingen, hatten noch einen andern Beweggrund, sich zur Lehre Luthers zu bekennen; denn dadurch konnten sie auf einmahl zu besetzten Pfründen gelangen und angesehenen Männer werden. Endlich gieng es auch sehr natürlich zu, daß selbst die denkenden Köpfe der Nation entweder öffentlich Luthern zufielen, oder ihm wenigstens nichts in den Weg legten. Die sogenannten Humanisten, das ist, diejenigen Gelehrten, die sich mit der classischen Literatur abgaben, waren gleichsam dazu gezwungen. Schon lange hatte die größte Erbitterung zwischen ihnen und den scholastischen Theologen geherrscht. Luther erklärte sich ebenfalls gegen die Scholastiker und empfahl das Studium der alten Sprachen, als ein unentbehrliches Hülfsmittel zum richtigen Verstande der Bibel. Sogleich ward er von den Scholastikern für einen Humanisten ausgeschrien, und die ganze Schuld seiner Neuerungen den Sprachen und schönen Wissenschaften zugeschrieben. Die Humanisten, die nichts anderes glaubten, als daß man ihnen und den schönen Wissenschaften, wie Luthern, den Untergang zubereite, mußten nun ihrer eigenen Erhaltung wegen mit Luthern gemeine Sache machen, oder doch sich hüten, etwas zu thun, was derselben Schaden könnte. Ueberdies war die Kirche damals mit einer Menge so großer Mißbräuche überladen, daß jeder denkende Kopf und rechtschaffene Mann darüber seufzte und eine Ab-

stellung derselben vom Grunde seines Herzens wünschen mußte. Luther hat in seinem System viele dieser Mißbräuche abgeschafft. Wenn also dasselbe gleich nicht ganz mit der Ueberzeugung heller Köpfe übereinstimmte, so war ihnen doch das Gute daran willkommen. Sie konnten sich mit der Hoffnung trösten, das Bessere werde sich mit der Zeit von selbst geben, wenn nur einmahl die Haupthindernisse aus dem Weg geräumt sind. So bekam Luther eine beträchtliche Anzahl von Leuten unter seine Fahne, die ihm durch ihre Einsichten und Schriften die wichtigsten Dienste leisten konnten. Er würde auch gewiß noch mehrere Köpfe von dieser Classe an sich gezogen haben, wenn er nicht ein so hitziger und eigensinniger Mann gewesen wäre. Er vergaß in seinem Eifer allen Anstand gegen seine Gegner, er führte immer das Evangelium und die Gewissensfreyheit im Munde, und wollte doch nicht zulassen, daß man etwas anderes, als seine Erklärung für das Evangelium halte. Aus dieser Ursache hat sich der berühmte Erasmus, der Anfangs sehr günstig von Luthers Sache geurtheilet hatte, bald gänzlich zurückgezogen. Das Reichsregiment hätte zwar diesem Hange aller Stände zu Luthers Lehre durch politische Anstalten entgegen arbeiten können, es hätte durch ernstliche Mittel die Vollziehung des Wormser Edicts von Amts wegen betreiben sollen. Allein selbst in diesem Reichsrathe sassen mehrere Freunde Luthers,

die

die anstatt dessen Lehre zu unterdrücken, vielmehr dieselbe begünstigten.

XVIII.

Bei diesen Umständen würde die Reformation Luthers wahrscheinlich einen noch viel raschern Fortgang gehabt haben, wenn sich nicht unterdessen schon Aufstritte ereignet hätten, die auch denjenigen, die sonst Luthern nicht ungeneigt waren, Bedenklichkeiten einflößen mußten. Ein schwärmerischer Kopf, Doctor Karlstadt zu Wittenberg, war mit den Aenderungen, die bereits die Augustiner Mönche zu Wittenberg in dem öffentlichen Gottesdienste vorgenommen haben, noch bey weitem nicht zufrieden. Er wollte auf einmal alle päpstlichen Mißbräuche, wie er sie nannte, in demselben abgeschafft wissen. Durch seine schwärmerischen Predigten erhitzt und von ihm angeführt, stürmte das Volk zu Wittenberg mitten in den Weihnachtstagen 1521 die Kirche, warf die Bänke heraus, zerstörte die Altäre und gab dem öffentlichen Gottesdienste eine ganz neue Gestalt. Zu eben der Zeit droheten in einer andern sächsischen Stadt, zu Zwickau, noch bedenklichere Unruhen auszubrechen. Ein Tuchmacher, Nicolaus Storch, ein fanatischer Weltgeistlicher, Thomas Münzer, und andere von gleichem Gesichter fingen in ihrem Eifer für die Kirchenreformation an, unmittelbare Offenbarungen von Gott zu erhalten und zu lehren, daß man durch Vernunft und Untersuchung in Religionsachen nicht weiter kommen könne, daß man Religionswahrheiten nur durch göttliche Erleuchtung zu erkennen im Stande sey, und um

XIX

dieser theilhaftig zu werden, eine ganz andere Lebensart einführen müsse. Sie träumten von Herstellung einer Gleichheit unter den Menschen, von Einführung einer Gemeinschaft der Güter, von Absetzung der bösen und Einsetzung ganz heiliger Obrigkeiten, kurz von der Annäherung eines weltlichen Reichs Christi auf Erden, das aus lauter Gerechten bestehen sollte. Zugleich erklärten sie die Kindertaufe für ungültig, und behaupteten, daß diejenigen, die in ihrer Kindheit getauft werden, wenn sie zu reifern Jahren kommen, von neuem getauft werden müßten. Davonerhielt ihr Anhang den Rahmen der Wiedertäufer. Daß dergleichen Grundsätze bey dem Pöbel Eingang gefunden haben, ist leicht zu erachten. Ohne Zweifel würde es bald zu stürmischen Auftritten gekommen seyn, wenn nicht die geistliche und weltliche Obrigkeit zu Zwissau denselben durch nachdrückliche Maßregeln vorgebeugt hätte. Einige dieser Schwärmer zogen sich dann nach Wittenberg, und verbanden sich hier mit der Parthey des Doctor Karlstadt. Die Unordnungen zu Wittenberg nahmen nun noch mehr über Hand. Um denselben abzuhelpen verließ Luther wider den Willen des Kurfürsten von Sachsen seinen bisherigen Aufenthaltsort, die Wartburg, und erschien am 6. März 1522 wieder öffentlich zu Wittenberg. Durch Predigten, die er acht Tage nach einander hielt, glückte es ihm, das Volk gänzlich zu beruhigen. Die Schwärmer entfernten sich von Wittenberg. Münzer durchwanderte verschiedne teutsche Provinzen, und setzte sich endlich in Thüringen

gen fest, wo er unausgesetzt an seinen heillosen Entwürfen brütete.

XIX.

Fast um eben diese Zeit machten die sickingischen Sündel viel Aufsehen im Reiche. Franz von Sickingen, ein rheinländischer Ritter, war schon 1515 wegen Befehdung der Stadt Worms in die Acht gerathen; ist aber von Maximilian I. wegen seiner Kriegserfahrenheit wieder davon entbunden und als Feldherr gebraucht worden. Karl V. leistete er nachher gute Dienste bey seiner Kaiserwahl. Jetzt zerfiel er mit dem Kurfürsten von Trier, weil selbiger zwey seiner Unterthanen, für die sich Franz von Sickingen verbürgt hatte, von Leistung ihrer Verbindlichkeit zurückhielt. Sickingen glaubte deswegen an dem Kurfürsten selbst Regreß nehmen zu dürfen. Unter dem Vorwande, dem Kaiser ein Corps Truppen wider die Franzosen zuzuführen, sammelte er ein kleines Kriegsheer, und fiel damit gegen das Ende Augusts 1522 in das Erzstift Trier ein. Darüber ward er vom Reichsregimente in die Acht erkläret, von verbundenen trierischen, pfälzischen und hessischen Völkern das Erzstift zu verlassen gezwungen, und 1523 in seinem eigenen festen Schlosse Landstuhl belagert, auch endlich zur Uebergabe genöthiget. Zwei Tage nach der Uebergabe starb er an einer während der Belagerung empfangenen Wunde. Die streitige Sache ist hernach erst 1542 25. July dahin verglichen worden, daß Sickingens Söhne die ihrem Vater abgenommenen

Schloß

Schlösser von Kurtrier und Kurpfalz zurückerhielten. Da Franz von Sickingen ein sehr warmer Freund Luthers war, und man ihm, wer weiß, was für weit aussehende Projecte zumuthete, auch seine Freunde deutlich heraus sagten, er habe den Zug gegen Trier unternommen, um dem Worte Gottes die Thüre zu öffnen, die der Erzbischof nach allem seinem Vermögen zu verschließen suche; so half auch dieser Vorgang, Luthers Neuerungen in ein nachtheiliges Licht zu stellen.

Am meisten aber schadete der Sache Luthers der fast allgemeine Bauernaufstand in Deutschland. Schon eine geraume Zeit vor Luthern haben die immer vergrößerten Abgaben und andere Bedrückungen den Grund zum Mißvergnügen der Bauern wider ihre Fürsten und Guts Herrn gelegt. Nun wurden die Köpfe der Bauern durch die Freyheitsideen, die Luther auf eine sehr unvorsichtelge Weise in Umlauf brachte, auf einmahl erhitzt. Die Bauern verstanden unter der evangelischen Freyheit, die Luther so laut predigte, die Befreyung von dem, was sie drückte, und unter den Tyrannen und Unterdrückern der evangelischen Wahrheit, wider die Luther so ungestümm losdonnerete, dachten sie sich ihre Herren, welche sie noch in der Sklaverey halten wollten, von der sie doch durch den Heiland erlöset zu seyn glaubten. Bald kamen noch fanatische Betrüger hinzu, welche den Bauern systemsweise aus der Bibel die Nothwendigkeit und Rechtmäßigkeit einer Aenderung im Politischen vordemonstrir-

ten,

XX.

fen, und sie förmlich zur Empörung wider ihre Ob-
rigkeiten aufreizten. Unter diese Aufwiegler gehören
vorzüglich die aus Sachsen entwichenen Schwärmer,
Thomas Münzer und Doctor Karlstadt, die seitdem
verschiedene Gegenden von Deutschland durchliefen, über-
all ihre verderblichen Grundsätze austreueten und sich
eine Menge Anhänger verschafften. Der Aufruhr brach
1524 zuerst in Schwaben aus, wo das Landvolk von
den vielen kleinem Herren am härtesten gedrückt war.
Es wurden hier zwölf Artikel aufgesetzt, welche die
Bauern als Grundlage ihres künftigen Zustandes an-
genommen wissen wollten. In denselben begehrten
sie das Recht ihre Prediger selbst zu wählen, die ih-
nen das Wort Gottes rein ohne Vermischung mensch-
licher Sagen vortragen sollten; die völlige Be-
freyung von kleinem Zehend, und die Verwendung des
grossen zu andern Endzwecken; die Aufhebung der Leib-
eigenschaft, die ihnen, wie sie sagten, gegen alle
Billigkeit genommene Jagd- und Fischgerechtigkeit;
die Freyheit in den nicht an Privatpersonen verkauf-
ten Wäldern Holz zu ihrer Nothdurft unentgeltlich zu
schlagen; die Verminderung der Frohndienste und an-
derer Entrichtungen; mehr Billigkeit und Unparthey-
lichkeit bey Strafen; die Zurückstellung der den Ge-
meinden entziffenen Güter und die gänzliche Abschaffung
des sogenannten Todfalls. Doch setzten sie hinzu,
daß, wenn einer oder der andere dieser Artikel dem
Worte Gottes nicht gemäß wäre, sie sogleich davon
ab-

abstehen wollten. So wie diese Artikel weiter verbreitet wurden, griff auch das Feuer der Empörung allenthalben um sich. In kurzer Zeit breitete es sich in den Ländern am Rhein, an der Donau, in Franken, Thüringen und Sachsen aus. Allein da die verschiedenen Häufen der Bauern in keinem rechten Zusammenhange standen, keine geschickten Anführer hatten, und überhaupt schlecht bewaffnet und ungeübt waren, so wurden sie von den Truppen des schwäbischen Bundes und einiger Fürsten überall geschlagen; zuletzt traf das Loos auch den Haupttrübführer, Thomas Münzer. Er hatte sich mit einer Rotte von etlichen Tausend Bauern bey Frankenhäusen in Thüringen gelagert. Eine vereinigte Macht von Sachsen, Braunschweig und Hessen rückte gegen ihn an. Er versprach den Seinigen Sieg und Wunder vom Himmel; wurde aber gänzlich geschlagen, selbst gefangen genommen und mit mehreren seiner Gefellen enthauptet. So endigte sich der unselige Bauernkrieg, der zwar kaum ein volles Jahr gedauert, aber doch die schrecklichsten Verheerungen in Deutschland angerichtet hatte. Die Bauern wütheten gegen Edelleute, Mönche, Schloßer und Klöster. Mord, Brand, Plünderung und Verwüstung folgten ihren Schritten. Aber noch grausamer verfahren die Fürsten und Edelleute mit den Bauern. Mehrere Tausende derselben wurden, nachdem sie sich schon ergeben hatten, entweder auf der Stelle niedergemacht, oder nachher öffentlich enthauptet.

Ganze Flecken und Dörfer wurden aus Rache in den Brand gesteckt. Am unmenschlichsten bewiesen sich die geistlichen Fürsten. Der Erzbischof von Trier soll mehrere schon entwaffnete Bauern mit eigener Hand erstickt haben. Der Bischof von Würzburg ritt, da bereits alles beruhiget war, von Scharfrichtern begleitet, sein ganzes Land aus, ließ sich von neuem huldigen und einigen Hunderten die Köpfe abschlagen. Ueberall wurde den Bauern das Joch, das sie abzuwerfen versucht hatten, seitdem noch mehr erschwert.

XXI.

Diese Vorfälle waren freylich nur Auswüchse von Luthers System. Luther hatte keinen Theil daran genommen; vielmehr war er dagegen gewesen. Münzern erklärte er für einen Besessenen, falschen Propheten und Apostel des Satan; bekam aber von ihm alle diese Titeln zurück, und noch dazu den Namen eines niedrigen Heuchlers und elenden Fürstensklaven. Als die Gährung unter dem Landvolk entstand, ermahnte er es schriftlich zum Frieden und zum Gehorsam gegen die Obrigkeiten. Wie aber diese Vorstellungen fruchtlos waren, forderte er in einer andern sehr heftigen Schrift nicht nur alle Obrigkeiten zu einem förmlichen Kreuzzug wider die Bauern auf, sondern machte es auch allen Menschen zur Pflicht, wider selbige die Waffen zu ergreifen, und sie wie tolle Hunde todt zu schlagen. Den ganzen Bauernaufruhr schrieb er übrigens dem Teufel zu, der das aufbrechende Licht der Wahrheit nicht vertragen

gen könne, und dasselbe durch Leute, die sich zum Evangelium bekennen, verhaßt zu machen suche. Aber bey allem dem konnte es tiefer sehenden Leuten nicht entgehen, daß wenigstens die mittelbare Ursache dieser Ausstritte, und insbesondere des Aufstandes der Bauern in den von Luthern angefangenen Neuerungen und in seinen Declamationen von der christlichen Freyheit liege. Die Bauern hatten sich bey ihrem Unfug ausdrücklich auf Luthern berufen. Luther hatte den Satz aufgestellt, daß Jeder selbst die Bibel lesen und die Wahrheit seiner Lehre prüfen soll. Bey einem solchen Untersuchungsgeiste war es nicht möglich, eine Einförmigkeit zu erhalten. Wir haben gesehen, wie ein ähnlicher Prüfungsgeist unter den Hussiten Trennungen veranlaßt hat. Wie konnte man jetzt hoffen, daß alle, denen die Bibel in die Hände kam, den nämlichen Sinn als Luther darin finden und bey seiner Lehre stehen bleiben würden? Wer eine Reformation eigenmächtig anfängt, muß immer erwarten, daß andere aufstehen werden, die sich eben das Recht zu reformiren zueignen und noch weiter, als er, gehen würden. Doch bald wurden auch mit Rath und Gutheissen Luthers selbst Schritte gethan, die jedem Denkenden die Augen öffnen mußten, wohin endlich Luthers Neuerungen führen werden.

Im Jahr 1525 5. May starb der Kurfürst Friedrich der Weise von Sachsen. Sein Bruder Johann der Standhafte folgte ihm in der sächsischen Kurwürde.

würde. Dieser gieng gleich entschlossener in der Reformation zu Werke. In allen kursächsischen Ländern ward das Vermögen der Klöster etnzogogen, die Messe abgeschafft, bey dem Gottesdienste der Gebrauch der teutschen Sprache befohlen, eine neue Kirchenordnung abgefaßt und zulezt ein eigenes Consistorium von geistlichen und weltlichen Rätthen errichtet, welches künftig alles das besorgen sollte, was vorher von den Bischöfen, Erzbischöfen und dem Papste abhieng. Gleiche Veränderungen wurden 1526 auch von dem Landgrafen Philipp von Hessen; der sich das Jahr vorher öffentlich für die Reformation erkläret hatte, in seinem Lande vorgenommen, nur mit dem Unterschiede, daß in Hessen den Mönchen und Nonnen, welche ihre Klöster noch inne hatten, erst förmlich aufgekündigt werden mußte, da hingegen in Sachsen die Klöster entweder schon von den unruhigen Bauern zerstöret oder von den Mönchen freywillig verlassen waren. Doch wurden die Güter der Klöster in Hessen viel besser verwendet als in Sachsen. Hier eignete sich dieselben der Kurfürst zu, ungeachtet Pützer versichert, daß kein Gedanke davon war. Vieles wurde auch eine Beute des habfüchtigen Adels. In Hessen aber ward ein Theil der Klostergüter zur Unterhaltung der Universität von Marburg, ein anderer Theil zum Baue und Stiftung neuer Hospitäler ausgelegt. Dem übrigen behielt sich der Landgraf vor eine solche Bestimmung zu geben, wie es

das

das Beste des Landes und die Nothdurft in den bevorstehenden gefahrvollen Zeiten erfordern würde. Ob nicht in der Folge an die Stelle des erstern bisweilen das Beste der landgräflichen Kammer getreten, oder die letztere in der Bestreitung der Kosten zum schmalfaldischen Kriege bestanden sey, läßt man dahin gestellt seyn.

Noch auffallender als das, was in Sachsen und Hessen vorgieng, war die Säkularisation von Preußen. Ostpreußen war ein geistliches, dem teutschen Orden zuständiges, Land. Der Orden sollte dasselbe vermöge des Thorner Friedens vom Jahr 1467 als ein polnisches Lehn anerkennen; weigerte sich aber in der Folge die Lehnpflicht zu leisten und hielt sich noch immer zum teutschen Reiche. Um mehr Unterstützung gegen die Polen zu finden, wählte der Orden immer Prinzen aus mächtigen Häusern zu Hochmeistern. Jetzt war der Markgraf Albrecht von Brandenburg Hochmeister des teutschen Ordens in Preußen. Er lag wegen des Lehnbandes mit dem Könige von Polen schon seit mehrern Jahren im Kriege. Luther rieth ihm bey Gelegenheit einer persönlichen Unterredung, das Ordenskleid auszuziehen, sich eine Frau zu nehmen und Ostpreußen in ein weltliches Erbfürstenthum zu verwandeln. Albrecht ließ sich diesen Rath gefallen, verglich sich 1525 mit dem Könige von Polen zu Krakau und empfing von demselben das bisherige Ordensland Ostpreußen für sich

XXIII.

und seine Erben, in deren Ermangelung aber für seine Brüder und deren Nachkommenschaft als weltliches Herzogthum zu Lehn. Bald darauf bekannte er sich öffentlich zur lutherischen Lehre, und vermählte sich mit des Königs Friedrichs I. von Dänemark Tochter Dorothee. Dieser ganzen Sache widersprach zwar gleich damals der damalige Teutschmeister, Dietrich von Cleen, und nach dessen Resignation nahm sein Nachfolger, Walther von Cronberg, 1527 den Titel eines Administrators des Hochmeisterthums in Preußen an, erhielt 1530 von Karl V. darüber die Belehnung, und rückte am Reichstage an die Stelle des Hochmeisters gleich nach den Erzbischöfen ein. Auch bewirkte er bey dem Kaiser die Zernichtung des von dem ehemaligen Hochmeister Albrecht mit Polen über die Erbbelehnung geschlossenen Vertrags, und bey dem Kammergerichte eine Aechtserklärung des Herzogs Albrecht. Aber durch alles dieses konnte die Sache nicht mehr abgeändert werden. Ostpreußen blieb als ein weltliches Herzogthum bey der Familie der Markgrafen von Brandenburg. Doch hat der teutsche Orden seinen Rechten auf Preußen noch bis auf den heutigen Tag nicht entsagt. Der Teutschmeister führt noch immer den Titel eines Administrators des Hochmeisterthums in Preußen, und vermeidet alle Gelegenheit einen Herzog, oder nunmehr einen König von Preußen öffentlich anzuerkennen, wovon man noch bey der Wahl Leopolds II. ein Beyspiel gesehen hat,

Da der Gesandte des Kurfürsten von Eöln, der jetzt zugleich Teutschmeister ist, über den gemachten Vorschlag, denjenigen Kurfürsten, die Könige sind, in der Wahlcapitulation den Titel Majestät zu geben, feyerlichst protestirte.

Durch alle diese Vorfälle wurde die katholische Parthey nöthwendiger Weise sehr aufmerksam gemacht. Die Säcularisation von Preußen war ein äußerst bedenkliches Beispiel. Es war zu besorgen, daß es in den teutschen Hochstiftern mehrere Nachfolger finden würde. Die größten Besorgnisse für die Zukunft aber erregte bey den katholischen Ständen der Bauernauf-
 ruhr. Die Bauern hatten unter andern auch das Evangelium zum Vorwand ihrer Empörung genommen. Sie haben nun freylich die traurige Erfahrung gemacht, daß es mit dem Evangelium nach ihrem Sinne nicht fortgehe, sondern höchstens nur nach dem Sinne der Fürsten, die sich zu Luthers Lehre bekännen. Aber eben dadurch ward ein Vereinigungspunct zwischen den Bauern und den lutherisch gesinnten Fürsten hergestellt. Wer konnte gut dafür stehen, daß nicht mit der Zeit beyde gemeine Sache mit einander machen würden, um das Evangelium nach dem Sinne der letztern auch wider den Willen katholischer Landesherren überall durchzusetzen? Was für eine schöne Gelegenheit bot sich hiebey den lutherischen Fürsten an, die katholischen unter dem Vorwande des Evangeliums mit Hülfe ihrer eigenen Unterthanen sogar von

XXIV.

Land und Leuten zu jagen? Diese Betrachtungen bewogen die katholischen Reichsstände der Ausbreitung der lutherischen Lehre in ihren Ländern mit allem Ernste entgegen zu arbeiten und auf ihre Sicherheit zu denken. In dieser Absicht hatten sie schon zu Anfang der Bauernbewegungen 1524 auf den Rath des päpstlichen Legaten Campegi eine Zusammenkunft zu Regensburg gehalten und sich vereinigt, das Wormser Edict und die beyden letzten Nürnberger Reichsabschiede in ihren Ländern gehorsamst zu vollziehen, ihre dagegen handelnden Unterthanen ernstlich zu strafen, und, wenn wegen dieses christlichen Vornehmens ein Aufruhr oder Widerstand von Seite ihrer Unterthanen entstehen sollte, demselben stattdlich zu begegnen. Von offensiven Absichten oder auch nur von einem Defensivbündnisse gegen die lutherisch gesinnten Reichsstände kommt in dieser Vereinigung nicht die geringste Spur vor. Nach gedämpfter Empörung der Bauern kamen wieder einige katholische Fürsten, besonders solche, denen es wegen der Nachbarschaft mehrerer Anhänger Luthers am meisten bange war, zu Leipzig zusammen. Sie beschloffen, dem Kaiser die gefährvolle Lage, in der sie sich befinden, vorzustellen; zugleich gingen sie mit einander darüber zu Rathe, wie sie sich in der Zukunft in ähnlichen Fällen zu betragen hätten. Eine andere Zusammenkunft sollen nach Sickingendorfs Bericht die Kurfürsten Albrecht von Mainz und dessen Bruder Joachim I. von Brandenburg, und die

die Herzoge von Braunschweig, Heinrich der Jüngere zu Wolfenbüttel und Erich zu Kalenberg, im Jahr 1525 zu Dessau gehalten haben. Diese Zusammenkünfte der Katholischen erregten Argwohn bey den Lutherischen. Es wurde ausgestreuet, die geistlichen Fürsten hätten ein Bündniß wider die Evangelischen geschlossen, und wollten die lutherische Lehre, deren Verbreitung sie das ganze Unheil des Bauernaufstandes zuschrieben, mit der Wurzel austrotten. Pütter verwandelt dieses Gerücht in eine wirkliche Thatsache. Er weiß sogar, daß das Bündniß zu Dessau geschlossen worden und ein Offenbündniß gewesen sey. Allein aus den bisher bekannt gewordenen historischen Quellen läßt sich die Thatsache eines solchen Bündnisses nicht erweisen 1), wie nun selbst unpartheyische und kaltblütige protestantische Geschichtschreiber eingestehen. Auch zu Dessau lief alles auf bloße Unterhandlungen und Berathschlagungen hinaus. Der Verdacht der Evangelischen ward noch vermehrt, als der Kaiser in verschiedenen, um diese Zeit erlassenen, Schreiben sehr ernstlich auf die Vollziehung des Wormser Edicts drang, und die katholischen Stände nicht nur zur Beharrlichkeit im alten Glauben, sondern auch zum Widerstande aufmunterte, falls sie von

den

1) Elebe van Recum (Frank) einzelne Betrachtungen aus der Geschichte von Teutschland S. 73. und folg. Maynz 1789.

lutherisch Gesinnten zu ihrer Lehre geneigtet würden. Die Besorgnisse der lutherischen Fürsten stiegen endlich aufs höchste, als es verlautete, der Kaiser werde selbst, nachdem er sich durch den geschlossenen Madrider Frieden den Rücken frey gemacht hat, nach Teutschland kommen, um die zweckdienlichsten Mittel gegen das Uebel anzuwenden, das aus Luthers Lehre entstanden sey. Die Evangelischen fiengen daher auch an, Zusammenkünfte mit einander zu halten. Am geschäftigsten bewies sich dabey der Landgraf Philipp von Hessen, ein hastiger und unternehmender Mann. Er gab sich alle Mühe, den Kurfürsten Johann von Sachsen von der Wirklichkeit eines von den geistlichen Fürsten zur Unterdrückung der lutherischen Lehre geschlossenen Bündnisses und von der Nothwendigkeit ernsthafter Vertheidigungsanstalten zu überzeugen, und ruhete nicht eher, als bis er denselben bewog, mit ihm am 4. May 1526 ein Bündniß zu Torgau einzugehen, das dem vorgeblichen Bündnisse der Katholischen das Gegengewicht halten sollte. Das Torgauer Bündniß wurde bald darauf (12. und 14. Juny) auf einer Versammlung zu Magdeburg durch den Beytritt der Herzoge von Lüneburg und Mecklenburg, des Fürsten von Anhalt, der Grafen von Mansfeld und der Stadt Magdeburg verstärkt. Einige Monate nachher (29. Sept.) schloß sich an dieses Bündniß auch der Erhochmeister des teutschen Ordens und nunmehrige Herzog Albrecht von

Preu-

Preußen an, weil er vorsah, daß der ganze teutsche Orden Bewegungen gegen die eigenmächtige Verwandlung eines Ordenslandes in ein erbliches Fürstenthum machen werde. Das erste Bündniß eines Religions-theils wider den andern liegt also nicht den Katholischen, sondern den Evangelischen zur Last. Freylich war es nur ein Defensivbündniß und gieng bloß dahin: ihre Unterthanen vor unbilligem Krieg zu schützen und einander beyzustehen, im Falle sie der Religion und deren anhängigen Sachen halber angegriffen werden sollten. Aber das Mißtrauen zwischen den beyden Religionspartheyen ward doch dadurch ungemein vergrößert. Jeder Theil beobachtete seitdem die Schritte des andern auf das argwöhnischste, und glaubte in jedem derselben nichts als Anschläge zu seiner Unterdrückung zu sehen.

Mit dieser Stimmung der Gemüther ward 1526 XXV. ein Reichstag zu Speyer gehalten, der schon das Jahr vorher nach Augsburg ausgeschrieben war, aber weil sich daselbst nicht eine hinlängliche Anzahl von Ständen eingefunden hatte, verschoben und verlegt werden mußte. Der vornehmste Gegenstand der Berathschlagungen war die Vollziehung des Wormser Edicts. Es zeigte sich aber bald, daß es jetzt noch weniger, als auf den vorigen Reichstagen möglich sey, dieselbe durchzusetzen. Die evangelischen Fürsten widersprachen im Gefühl ihrer Bundeskräfte diesem Antrage mit Entschlossenheit. Durch zwey eben
ein-

getroffene Nachrichten bekamen sie noch mehr Muth. Die eine war, daß Ungern von den Türken mit einem großen Heere überzogen worden sey; die andere, daß die italienischen Mächte mit dem Könige von Frankreich ein Bündniß geschlossen hätten, und mit gesammter Macht auf den Kaiser losgiengen. Durch die erste ward die Aufmerksamkeit der katholischen Reichsstände zum Theil anderswo gezogen; durch die zweyte aber wurden die lutherischen außer Furcht vor einer baldigen Ankunft des Kaisers nach Teutschland gesetzt. Es kam auf dem Reichstage so weit, daß bereits alle Berathschlagungen abgebrochen wurden. Um eine förmliche Trennung zu verhüten, mußte man katholischer Seits nachgeben. Es ward daher im Reichsabschiede weiter nichts beschlossen, als zur Vereinigung der Religion binnen Jahresfrist ein freyes General- oder wenigstens Nationalconcilium in Teutschland anzustellen; „mittelft aber, bis auf ein solch Concilium, sollte ein jeder mit seinen Unterthanen in Sachen, so das wormsische Edict belangten, für sich also leben, regieren und halten, wie er solches gegen Gott und kaiserliche Majestät zu verantworten hoffte.“ Diesen Schluß legten nun die Evangelischen ganz zu ihrem Vortheile aus. Sie sagten: wer sollte es sich nicht zu verantworten getrauen, daß er das reine Evangelium predigen lasse? würde er sich nicht vielmehr durch Unterdrückung desselben verantwortlich machen? Die Reformation Lu-

thers

thers breitete sich auch seitdem immer weiter und rascher aus, und zwar oft durch Mittel, die mit der gepriesenen Religionsfreyheit nicht am besten übereinstimmten. Die Anhänger der neuen Lehre wurden, als sie sich ihrer Kräfte bewußt waren, intolerant. Wenn ein Landesherr sich zur Reformation bekannte, so wurde der katholische Gottesdienst im ganzen Lande abgeschafft und den Unterthanen verboten, denselben auszuüben; denn die lutherischen Prediger stellten die gottesdienstlichen Gebräuche der Katholiken als einen Götzendienst dar, den keine Obrigkeit ihren Untergebenen zu treiben gestatten könnte. Die Unterthanen in einem solchen Lande mußten daher entweder auch wider ihren Willen nach Luthers Art in der Religion frey seyn, oder alles öffentlichen Gottesdienstes entbehren. Wenn sich die Katholischen über diesen Religionszwang beschwerten, so war die Antwort der Evangelischen: „Man würde ihr Gewissen verstricken, wenn man verlangte, daß bey ihnen das Uergerniß solcher Mißbräuche gleichwohl bleiben sollte. Ihre Obern könnten es mit Gewissen nicht beantworten, sondern seyen vor Gott schuldig, unrechten Gottesdienst niederzulegen. — Zu der Propheten Zeiten seyen alle Könige und Obern Juda und Israhel heftiglich von Gott gescholten und gestraft worden, daß sie nicht abgestellt und niedergeworfen den vermeinten Gottesdienst, so nicht nach seinem Wort, sondern durch Menschen Erfindung aufgerichtet

tet gewesen.“ So lang nicht alle dergleichen Neuerungen, Verbote und Tausend Intoleranzhandlungen, deren sich die evangelischen Obrigkeiten gegen ihre eigenen Unterthanen schuldig gemacht haben, aus den historischen Denkmählern vertilgt seyn werden, wird man wohl Anstand nehmen dürfen, dem Herrn geheimen Justizrath Pütter auf sein Wort zu glauben, daß die Reformation durchgehends und überall nicht Befehlsweise von Landesfürsten und Obrigkeiten, sondern auf dringendes Verlangen und eigenen Betrieb der Unterthanen in Gang gebracht worden sey. Warum will man doch der Geschichte nicht treu bleiben und geradezu gestehen, daß es bey der Reformation eben so, wie bey einer jeden andern Revolution von jeher zugegangen sey. Wenn das neue System einmahl irgendwo einen Anhang hat und selbst die öffentliche Macht zur Stütze bekommt, so muß alles, es mag wollen oder nicht, sich entweder demselben fügen, oder der Verfolgung gewärtig seyn. Die wahre Religionsfreyheit ist die Frucht einer ruhigen Philosophie, von der man in den Zeiten der Reformation himmelweit entfernt war.

S. 73.

Zweyter Abschnitt in der Regierung Karls V. vom Madrider Frieden bis zum dritten Kriege mit Frankreich vom J. 1526 bis 1535.

I. Verbindung der italienischen Mächte wider den Kaiser. Betritt des Königs Franz zu derselben. Zweyter Krieg mit Frankreich. Die Kaiserlichen erobern May.

Mayland und Rom. Die Franzosen belagern Neapel.
 Rettung dieser Stadt durch Andreas Doria. Schicksal
 der Franzosen. Friede mit dem Papste zu Barcelo-
 na und Damenttractat mit Frankreich zu Cambray.
 II. Niederlage und Tod des Königs Ludwig von Un-
 gern. Ungerischer Kronstreit zwischen dem Erzherzoge
 Ferdinand und Johann von Zapolia. Türkische Bes-
 lagerung von Wien. III. Gefahr eines innerlichen
 Krieges in Teutschland wegen der Pactischen Handel-
 Beylegung derselben. IV. Reichstag zu Speyer 1529.
 Protestation der Evangelischen wider den Reichstags-
 schluß, wovon sie den Rahmen der Protestanten er-
 hielten. V. Ungünstige Aufnahme der protestantischen
 Gesandtschaft von Seite des Kaisers. Vollziehung des
 Barceloner Friedens in Italien. Karls Kaiserkrönung
 und Verweilung mit dem Papste zu Bologna. Seine
 Reise nach Teutschland. VI. Convente der Protestan-
 ten. Trennung zwischen ihnen wegen der Abendmabls-
 lehre. Religionsgespräch zu Marburg. Unentschlossen-
 heit der Protestanten zum Kriege. Torgauer Artikel.
 VII. Reichstag zu Augsburg 1530. Kaiserliche Pro-
 position. Augsbürgische Confession. Absicht der Pro-
 testanten bey Ueberreichung derselben. Verschiedene
 Versuche des Kaisers, die Evangelischen mit der Kirche
 wieder zu vereinigen, ohne harte Behandlung des Land-
 grafen von Hessen und des Kurfürsten von Sachsen.
 Reichsabschied. VIII. Confessio tetrapolitana. Des
 Kaisers Bescheid darauf. IX. Theilung des östereichi-
 schen Hauses in die spanische und teutsche Linie. Fenz-
 erliche Belehnung des Erzherzogs Ferdinands zu Wel-
 lenburg in Burgau. X. Einladung der Kurfürsten zur
 Wahl eines römischen Königs nach Eöln. Ungegrün-
 deter Widerspruch des sächsischen Kurprinzen im Nah-
 men seines Vaters. Wahl und Krönung Ferdinands
 zum römischen König. XI. Besorgnisse der Protestan-
 ten wegen eines Angriffs von Seite des Kaisers. Bes-
 rathschlagung über die Vertheidigungsanstalten auf ei-
 nem Convente zu Schmalkalden. Schließung des schmal-
 kaldischen Bundes auf einem andern Convente ebenda-
 selbst. Häupter des Bundes. XII. Vergleichshandlun-
 gen zwischen den Katholischen und Protestanten einges-
 geleitet durch die Kurfürsten von Maynz und Pfalz.
 Erster Religionsfriede zu Nürnberg. XIII. Reichstag

zu Regensburg 1532. Peinliche Halsgerichtsordnung. Reflexion über deren Anwendbarkeiten heut zu Tage. XIV. Bewilligung einer Reichshülfe wider die Türken. Widerstand des Städtchen Günz. Rückzug der Türken. XV. Unterredung des Kaisers mit Clemens VII. zu Bologna wegen des Conciliums. Ausflucht des Papstes. Dessen verstellte Unterhandlungen mit den Protestanten und dem Könige von Frankreich. Einfluß der Verzögerung des Conciliums auf die Ausbreitung der lutherischen Lehre. XVI. Streitigkeiten über den Sinn des Nürnberger Religionsfriedens. Protestantische Recusation des Kammergerichts in Religionsfachen. XVII. Gewaltsame Wiedereinsetzung Ulrichs von Württemberg in sein Herzogthum nach der Trennung des schwäbischen Bundes. Anschein eines allgemeinen Krieges in Teutschland. XVIII. Friede zu Cadan. Wie der Kurfürst von Sachsen die Hauptperson dabei wurde? XIX. Ob Württemberg mit voller Rechtskraft Asterlehn von Oesterreich war? Ob Oesterreich noch ein Anwartschaftsrecht auf Württemberg habe? XX. Unruhen der Wiedertäufer zu Münster. Tragisches Ende derselben.

- I. Das große Glück, das Karls Waffen in dem ersten Kriege mit Frankreich begleitete, machte bald alle seine Freunde von ihm abwendig. Den ehrwürdigen König Heinrich VIII. von England beleidigte es sehr, daß sich Karl einen so großen Ruhm erworben hat. Der Papst Clemens VII. glaubte, daß der mächtige Kaiser ehestens nach Rom kommen und dort die alten kaiserlichen Rechte wieder geltend machen werde. Die Venetianer waren sich bewußt, verschiedene zum Reich gehörige Stücke im Besiz zu haben. Sie befürchteten, der Kaiser werde selbige, wie er in der Wahlcapitulation versprochen, nach-
- Rens

rens zurückfordern. Auch die für ihre Freyheit sehr wachsamem Florentiner konnten bey der grossen Macht des Kaisers keineswegs gleichgültig seyn. Sogar der Herzog von Mayland, Franz Sforza, der doch alles dem Kaiser zu danken hatte, war gegen ihn, besonders weil Karl einige Orte, die er bey Ueberlassung des Herzogthums an ihn zur Sicherheit sich vorbehalten hatte, noch nicht herausgeben wollte. Ueberhaupt besorgten alle italienischen Mächte das Schlimmste von der Uebermacht des Kaisers und stimmten in dem Wunsche überein, der gehässigen Ausländer je eher, je lieber los zu werden. Es entstand daher eine geheime Verbindung unter ihnen, die zum Zwecke hatte, Karln alle seine Besitzungen in Italien zu entreißen. Kaum war der König Franz von Frankreich gegen Ueberlieferung seiner zwey Söhne aus der Gefangenschaft nach Hause gekommen, so suchte er mit den verschwornen italienischen Mächten in Verbindung zu treten; denn es war ihm nie Ernst gewesen, den Madriter Frieden, besonders in Ansehung Burgunds, zu erfüllen. Kurz vor der Beschwörung desselben hatte er in Geheim eine Protestation aufsetzen lassen, des Inhalts, daß seine Einwilligung für erzwungen und daher für nichtig gehalten werden sollte. Nach seiner Befreyung äußerte er sich, daß er die Einwilligung seiner Stände zur Abtretung von Burgund nicht habe erhalten können, und ließ sich vom Papste die schon vorher zugesicherte

Lossprechung von der Verbindlichkeit des Madrider
 Friedens ertheilen. Bald nachher (22 May 1526)
 schloß er zu Colgnac mit dem Papste Clemens VII.,
 mit den Venetianern, mit dem Herzoge Franz Sforza
 von Mayland und mit den Florentinern ein Bündniß
 wider den Kaiser. Der König Heinrich VIII.
 von England ward von den Verbundenen ersucht, der
 Protector dieser so genannten heiligen Ligue zu seyn,
 welche Rolle er auch übernahm, und deswegen ver-
 schiedene wider den Kaiser gerichtete Verträge mit
 Frankreich eingieng. Ueber diese Treulosigkeit des
 Königs Franz war Karl V. äußerst entrüstet. Es
 kam zwischen beyden zu einem heftigen Briefwechsel,
 und sogar zu Herausforderungen. Aber Franz, statt
 an dem, vom Kaiser zum Zweykampf bestimmten,
 Orte zu erscheinen, hatte für gut gefunden, Ueber
 eine Armee nach Italien zu schicken, wo seine Bun-
 desgenossen bereits im größten Gedränge waren;
 denn der Kaiser hatte den Plan seiner verbundenen
 Feinde nicht zur Reife kommen lassen, sondern früh-
 zeitig den Anführern seiner Truppen in Italien den
 Befehl gegeben, die schwächern Glieder der heiligen
 Ligue über den Haufen zu werfen, bevor sie noch ihre
 Kräfte vereinigen und aus Frankreich Unterstützung er-
 halten könnten. Diesem Befehle zu Folge ward schon
 1526 das Herzogthum Mayland von den Kaiserlichen
 erobert und Franz Sforza sich zu flüchten gezwungen.
 Das folgende Jahr gieng es wider den Papst los.

siegreiche, aber mit dem äußersten Geld- und Provi-
antmangel ringende, kaiserliche Armee ließ sich durch
keine Vorstellungen ihrer Officiere abhalten, geradezu
nach Rom zu ziehen, wo sie ihrer Noth am besten ab-
helfen zu können glaubte. Die Stadt ward sogleich
(6. May 1527) gestürmt, mit Ungestimm ein-
genommen und schrecklich geplündert. Der Papst
schloß sich mit 13 Cardinälen in die Engelsburg ein,
und wurde darin so lange geängstiget, bis er ver-
sprach, der kaiserlichen Armee den rückständigen Sold
zu bezahlen. Aber statt Wort zu halten, entfloß
er heimlich aus Rom, und gab dadurch die unglück-
liche Stadt einer zweyten noch ärgern Plünderung der
unbändigen und rachsüchtigen Soldaten preis. Der
Kaiser, welcher vorsah, daß man ihn wegen dieses
Vorfalls überall gehässig zu machen suchen würde,
that alles, um der Welt zu zeigen, daß er daran ket-
nen Theil hatte. Unterdessen war der französische Ge-
neral Lautrec mit einer ansehnlichen Macht in Italien
eingedrungen, hatte Genua, Alessandria und Pavia
erobert, und näherte sich den Gränzen des König-
reichs Neapel, das er anzugreifen den Auftrag hatte.
Nun mußte der Ueberrest des durch Schwelgerey und
Krankheiten sehr geschwächten kaiserlichen Kriegshee-
res seinen achtmonatlichen Zummelplatz, Rom, ver-
lassen, um wenigstens die Hauptstadt Neapel gegen
die Franzosen zu vertheidigen. Diese schlossen bald
darauf (29. April 1528) Neapel nicht nur von der
Land-

Land= sondern auch von der Seeseite ein. Die Stadt und mit ihr das ganze Königreich schien ohne Rettung verloren zu seyn. Allein ein unerwarteter Zufall gab der Sache eine andere Wendung. Der von dem Könige Franz beleidigte Admiral Andreas Doria, ein geborner Genueser, der mit einer meistens aus genuesischen Galeeren bestehenden Flotte den Hafen von Neapel gesperrt hielt, trat unter der Bedingung, daß seine, bisher bald von den Kaiserlichen, bald von den Franzosen occupirte, Vaterstadt künftig unter dem Schutze des Kaisers frey seyn sollte, auf die kaiserliche Seite über. So ward Neapel von der Meerseite frey, und Doria versah es selbst mit den fehlenden Bedürfnissen; dann segelte er nach seiner Vaterstadt, vertrieb die Franzosen daraus, und ward der Stifter der noch jetzt bestehenden Republik Genua. Die französische Landarmee vor Neapel schmolz durch Krankheiten zusammen, ward durch einen Ausfall der Besatzung weggeschlagen und kurz darauf genöthiget, sich gefangen zu geben. Ein gleiches Schicksal traf 1529 bey Landriano eine andere französische Armee, die Franz unter dem Grafen von St. Pol nach der Lombardie geschicket hatte, um seinen verfallenen Sachen wieder aufzuhelfen. So behielt der Kaiser zuletzt wieder überall die Oberhand. Seine Feinde sehnten sich daher nach dem Frieden. Zuerst (29. Juny 1529) kam derselbe mit dem Papste zu Barcellona zu Stande. Clemens VII. versprach dem Kaiser die Belehnung über das Königreich

reich Neapel gegen die bloße Entrichtung des gewöhnlichen Zelters zu ertheilen, ihm die Ernennung zu 24 neapolitanischen Bischümern zu lassen, und ihn nach hergestellter Ruhe zum Kaiser zu krönen. Karl V. hingegen verband sich, das Haus Medicis in seine Rechte zu Florenz wieder einzusetzen s) und dem Franz Sforza, wenn er von unpartheyischen Richtern für schuldlos erkannt würde, das abgenommene Herzogthum Mayland zurückzustellen. Auch die Venetianer sollten in diesen Frieden eingeschlossen seyn, wenn sie alle im Kirchenstaate und im Königreich Neapel weggenommenen Stücke herausgeben würden. Nicht lange nachher (5. Aug. 1529) wurde auch zwischen dem Kaiser und dem Könige Franz I. von Frankreich durch des erstern Vaterschwester Margarethe, vermittelte Herzoginn von Savoyen und Gouvernantinn der Niederlande, und durch des letztern Mutter Louise, vermittelte

s) Die Mediceer waren ursprünglich bloße Kaufleute in Florenz, gelangten aber seit dem Ende des 13ten Jahrhunderts durch ihre Reichthümer und durch Unterstützung der Päpste, deren mehrere aus dieser Familie waren, zu einer Art von Oberherrschaft in dieser sonst freien Stadt. Als während des letztern Kruges Clemens VII., der ebenfalls aus dem medicischen Geschlechte abstammte, in eine so misliche Lage gerieth, benutzten die Florentiner diese Gelegenheit, verbannten das medicische Haus aus ihrem Gebiete und stellten, die alte republikanische Verfassung wieder her. Allein Karl V. zwang sie 1530, seinem zu Barcelona gemachten Versprechen gemäß, alles wieder in den Stand zu setzen, wie es vor Vertreibung der Mediceer gewesen war, und gab ihnen den Alexander von Medicis zum Oberhaupt, so daß diese Würde bei dem ganzen medicischen Geschlechte erblich verbleiben sollte.

libte Herzoginn von Engoulesme, der sogenannte Damentractat (Traité des Dames) zu Cambray geschlossen. Vermöge desselben mußte Franz I. seine beyden als Geißel zu Madrit befindlichen Söhne mit zwey Millionen Kronenthaler lösen; im übrigen aber es bey dem Mahdriter Frieden bewenden lassen; nur auf die Abtretung des Herzogthums Burgund versprach Karl V. für jetzt nicht zu dringen, jedoch mit Vorbehalt seiner Rechte und Ansprüche, die er darauf hatte. Am nämlichen Tage und Orte wurde auch das gute Vernehmen zwischen dem Kaiser und dem Könige Heinrich VIII. von England durch einen Freundschaftstractat wieder hergestellt.

II.

Der siegreiche Kaiser hat zu diesen, ihm nicht sonderlich vortheilhaften, Friedensschlüssen gerne die Hand geboten, weil er seinem Bruder Ferdinand in dem ungerischen Kronstreite und wider die gefährlichen Fortschritte der Türken beyzustehen wünschte. Der türkische Sultan Solymän II. war im Jahr 1526 mit einer grossen Macht in Ungern eingefallen. Der junge König Ludwig von Ungern und Böhmen zog in der Eile ein Heer von ungefähr 30,000 Mann zusammen, um dem Vordringen der Türken, die bereits Peterwardein und mehrere Schloßer erobert hatten, Einhalt zu thun. Bey Mohacz, unweit von Fünfkirchen, kam es am 29. August zu einer mörderischen Schlacht. Die den Feinden keineswegs gewachsenen Ungern erlitten eine gänzliche Niederlage, und ihr

König Ludwig selbst büßte auf der Flucht in einem Moraste, worin er mit dem Pferde stecken blieb, sein Leben ein. Solyman durchstreifte hierauf ungehindert das Königreich bis nach Raab, zog sich jedoch gegen das Ende des Jahres, ohne einen Platz besetzt zu lassen, mit seiner Armee nach Constantinopel zurück. Durch den unbeerbten Tod des Königs Ludwig waren die Königreiche Böhmen und Ungern erlediget. Auf beyde hatte der Erzherzog Ferdinand sowohl wegen seiner Gemahlinn Anne, Ludwigs einziger Schwester, als auch vermöge alter Erbverträge den gegründesten Anspruch. In Böhmen wurden auch seine Rechte ohne Schwierigkeiten anerkannt; nur mußte er einen Revers von sich geben, daß er durch die freye Wahl der Stände zum Besitz des Königreichs gekommen sey. Aber in Ungern fand er einen Gegner an Johann von Zapolia, Grafen von Sips und Wojwoden von Siebenbürgen, der sich von einem Anhange zum König ausrufen und krönen ließ. Nach einigen fruchtlosen Unterhandlungen griff Ferdinand 1527 zu den Waffen, und nöthigte durch einige glückliche Gefechte seinen Gegner nach Polen zu stehen. Dieser begab sich nun aus Verzweiflung in den türkischen Schutz. Solyman II. versprach und leistete ihm Beystand. Er dräng im Jahr 1529 an der Spitze einer starken Armee in Ungern ein. Da er fast nirgends einen Widerstand antraf, so kam er mit Eingang des Herbstes bis vor Wien. Ein Glück war es, daß er kein schweres Geschütz bey sich hatte; sonst wäre es um diese Haupt-

stadt höchst wahrscheinlich geschehen gewesen. Er wollte zwar dieselbe durch Untergraben der Mauern und durch mehrere heftige Stürme bezwingen: aber die tapfere Besatzung unter Commando des Grafen Niclas von Salm und des jungen Pfalzgrafen Philipp vereitelt alle seine Anschläge. Nach einem ansehnlichen Verluste fand Solyman für gut, die Belagerung aufzuheben, ungeachtet für die Stadt keine Hoffnung zu einem Entsatze vorhanden war. Auf seinem Rückzuge erklärte er zu Ofen seinen Vasallen Johann von Zapolta zum Könige von Ungern, und räumte ihm den eroberten größten Theil des Königreichs ein. Da Ferdinand denselben nicht fahren lassen wollte, so dauerte der Krieg zwischen ihm und Johann von Zapolta fort; die Türken nahmen jedoch durch einige Jahre keinen Theil daran, sondern hielten sich ruhig. Niemand hatte mehr Ursache sich über diese Unthätigkeit der Türken zu freyen, als das teutsche Reich; denn hätten die Türken ihre Siege und die damalige Lage von Deutschland gehörig benutzt, so hätte es ihnen vielleicht gelingen können, das teutsche Reich ganz über den Haufen zu werfen.

III. Pütter, der jetzt alle Begebenheiten aus dem Gesichtspuncte ihres Einflusses auf die Reformation betrachtet, hält es für ein Glück, daß der Kaiser in den zweyten französischen Krieg, sein Bruder Ferdinand aber in die weitläufigen Unruhen wegen der ungarischen Succession und darüber in den gefährlichen

Lars

Türkenkrieg verwickelt wurde, weil sie dadurch gehindert wurden, ihr Augenmerk auf die Angelegenheiten der Reformation zu richten, und die Beschützer der Letztern indessen freyern Spielraum und mehr Muth zu Unternehmungen hatten. Allein ein ruhiger Beobachter, der sich durch keinen Sectengeist den Gesichtspunct anweisen läßt, wird es schwerlich für ein Glück ansehen, daß unter Begünstigung dieser Umstände die Freunde der Reformation derselben zu Lieb Teutschland beynahе zum Theater eines blutigen Bürgerkrieges gemacht hätten. Wider alles Vermuthen bemerkte man 1528 in Kursachsen und hauptsächlich in Hessen starke Kriegsrüstungen. Niemand konnte die Absicht davon errathen. Man zerbrach sich den Kopf mit allerhand Muthmassungen; Endlich erfuhr man, daß der Landgraf Philipp von Hessen, der in seiner Hitze schon seit einiger Zeit nichts als Bündnisse der Katholischen wider die Evangelischen sahe, nun wieder ein neues Bündniß entdeckt habe, dem er, vereinigt mit dem Kurfürsten Johann von Sachsen, durch einen Einbruch in Franken zuvorkommen wollte. Er erklärte sich selbst in einem Schreiben an seinen Schwiegervater, den Herzog Georg von Sachsen, mit folgenden Worten: „weil er vernommen, daß Ferdinand und etliche andere Fürsten, unter denen auch Herzog Georg sey, sich gegen ihn verbunden, und er daher in Gefahr sey, daß er entweder Gotteswort verläugnen und dem Teufelsdienst anhangen, oder sich von Land

und

und Leuten müsse jagen lassen, so habe er sich im Nahmen Gottes sammt andern entschlossen, es dahin zu bringen, daß sie von so unchristlichem Vorhaben abstecken mögen.“ Diesem Schreiben legte er eine Abschrift des angeblichen Bündnisses bey, das am 12. May 1527 zu Breslau von dem Könige Ferdinand von Ungern und Böhmen, von den Kurfürsten von Maynz und Brandenburg, dem Erzbischofe von Salzburg, den Bischöfen von Würzburg und Bamberg, dem Herzoge Georg von Sachsen und den Herzogen von Bayern zur Vertilgung der lutherischen Lehre sollte errichtet worden seyn. Zugleich rückte er mit seiner Armee an die Gränzen von Hessen und Franken vor, um zuerst über die fränkischen Bischöfe herzufallen. Der Herzog Georg antwortete auf der Stelle, daß das ganze Bündniß eine bloße Erdichtung und Verläumdung, und derjenige, der den Landgrafen damit belogen, ein verzweifelter, ehrloser und meineidiger Bösewicht sey, mit dem er sich vor Jedermann stellen wollte. Der Landgraf sollte ihm diesen gefährlichen Betrüger nennen; sonst würde er ihn selbst für den Erfinder der ganzen Geschichte halten müssen. Auf die nämliche Art äußerten sich die übrigen Fürsten, die in dem Breslauer Bündnisse begriffen gewesen seyn sollen. Der Landgraf mußte nun zur Rettung seiner eigenen Ehre denjenigen nachhaftig machen, der ihm das Geheimniß entdeckt hatte. Es war des Herzogs Georg von Sachsen

sen eigener Rath und Kanzleyverweser, Otto von Pack. Dieser hatte dem Landgrafen im Monate Februar 1528 zu Dresden eine Copie des vorgebllichen Bündnisses gezeigt und sich anheischig gemacht, ihm gegen eine Summe Geldes das Original selbst zu verschaffen. Bey einem hierauf angestellten Verhör bestand zwar Otto von Pack darauf, daß er das Bündniß nicht erdichtet habe; da er aber keine Beweise für die Wirklichkeit desselben vorbringen konnte, und es gewiß war, daß mehrere von den beschuldigten Fürsten zu der Zeit, wo sie das Bündniß sollten geschlossen haben, weder in Person zu Breslau gewesen waren, noch Gesandte dahin abgeschickt hatten, so ließ sich endlich der Landgraf in der Hauptsache beruhigen; doch wollte er die Waffen nicht eher niederlegen, als bis sich der Erzbischof von Maynz und die Bischöfe von Würzburg und Bamberg bequemen, ihm 100,000 Gulden für die Kriegskosten zu erlegen. So ward dem Ausbruche eines innern Religionskrieges für dießmahl noch glücklich vorgebeugt.

Als der Kaiser vernommen hatte, was für Bewegungen in Deutschland der Religion wegen bey der drohendsten Türkengefahr geschähen, schrieb er noch von Spanien aus einen neuen Reichstag auf das J. 1529 nach Speyer aus. In der Ueberzeugung, daß es zur Beruhigung von Deutschland nöthig sey, der Ausbreitung der lutherischen Reformation Gränzen zu setzen, befahl er seinem Bruder, dem Könige Ferdinand,

IV.

nand, den er zum ersten Kommissarius bey dem Reichstage ernannte, in der Proposition auf die Aufhebung des letzten speyerischen Reichsschlusses anzutragen, dessen willkürliche Auslegung bisher zu vielen Unordnungen Anlaß gegeben hatte. Auf dem Reichstage wurde ein Ausschuß von Ständen aus allen drey Reichscollegien niedergesetzt, um über diese Sache zu berathschlagen. Dieser Ausschuß faßte ein, den Wünschen des Kaisers ganz angemessenes, Gutachten ab und legte es dem Reichstage vor. Die evangelischen Fürsten suchten zwar die Annahme desselben durch allerhand Vorstellungen zu hintertreiben; nichts desto weniger fiel der Reichsschluß durch die Mehrheit der Stimmen dahin aus: „Wo bisher das wormfische Edict gehalten worden, da sollte ferner Niemand Luthers Lehre annehmen. Wo sie aber schon eingeführt, und ohne Aufruhr nicht abgewandt werden möchte; sollte man sich doch hinführo aller weitem Neuerungen enthalten, und die Messe nicht verbieten.“ Die evangelischen Stände wußten sich nicht anders zu helfen, als daß sie wider diesen Reichsschluß eine förmliche Protestation einlegten, die von dem Kurfürsten Johann von Sachsen, dem Markgrafen Georg von Brandenburg = Anspach, dem Landgrafen Philipp von Hessen, den Herzogen Ernst und Franz von Lüneburg, dem Fürsten Wolfgang von Anhalt und von 14 Reichsstädten unterschrieben war. Sie beschloffen auch die selbe dem Kaiser durch eine eigene Gesandtschaft zuzuschie

schicken. Die Gründe, womit sie die Rechtskraft des vorgedachten Reichsschlusses bestritten, sind sehr merkwürdig. Sie stellten bey dieser Gelegenheit zum erstenmahl den Satz auf, daß in Religionsfachen die Mehrheit der Stimmen nicht entscheiden könne. Sie sagten, daß sie in ihren Ländern unmöglich einen zweyfachen Gottesdienst gestatten und ihren Untertanen zulassen könnten, in die, bey ihnen ein für allemahl abgeschaffte, Messe zu gehen, weil daraus ein schlechtes Bepspiel und unzählige Streitigkeiten entstehen würden. Sie wunderten sich gar sehr, daß man ihnen vorschreiben wolle, was sie in ihren Ländern für Gesetze machen sollten. Aber es verfloß keine lange Zeit, so wurde von eben denjenigen, die jetzt eine solche Sprache führten, den katholischen Landesherren die Befolgung ganz anderer Grundsätze zugemuthet. Diese sollten in ihren Ländern durchaus die freye Ausübung der evangelischen Religion dulden, und von den evangelischen Reichsständen Vorschriften annehmen, wie sie sich in Ansehung ihrer Untertanen zu betragen hätten. Uebrigens ist die vorerwähnte Protestation wider den speyerischen Reichsabschied v. J. 1529 noch darum wohl zu merken, weil davon in der Folge die Evangelischen den Unterscheidungsnahmen der Protestanten bekommen haben, der ihnen von dem päpstlichen Botschafter, dem Cardinal Contarini, zuerst bey dem Colloquium zu Regensburg im J. 1541 beygelegt wurde.

V. Unterdessen war der Kaiser, nachdem er mit dem Papste den Frieden zu Barcelona geschlossen hatte, nach Italien aufgebrochen, um denselben in Vollziehung zu bringen. Zu Piacenza kamen die von den evangelischen Ständen abgeschickten Gesandten zu ihm, und überreichten ihm die Protestation wider den spanyischen Reichsabschied; sie erhielten aber den ungünstigen Bescheid darauf: die Evangelischen sollten ihre Protestation zurücknehmen und sich dem, vom größern Theile der Stände gefassten, Schlusse fügen. Als hierauf die Gesandten auch mit einer ihnen mitgegebenen Appellation an ein freyes Concilium hervortrückten, ward ihnen sogar der Arrest angekündigt, aus dem sie jedoch theils bald entlassen wurden, theils entflohen. Von Piacenza eilte der Kaiser nach Bologna, wohin sich auch der Papst Clemens VII. begeben hatte. Hier setzte er auf Fürbitte des Papstes zuerst den zu ihm gekommenen Franz Sforza ohne alle Untersuchung wieder in den Besitz des Herzogthums Mayland ein, söhnte sich mit den Venetianern auf die Bedingungen des Barceloner Friedens vollkommen aus, und machte zum Vortheil der Mediceer die schon oben angeführte Regierungsveränderung zu Florenz; dann ließ er sich am 22. Febr. 1530 vom Papste die italienische und zwey Tage darauf (24. Febr.) die Kaiserkrone aufsetzen. Diese Kaiserkrönung wurde also nicht an ihrem gewöhnlichen Orte, zu Rom, vollzogen, vermuthlich weil der Papst dem

Kaiser den Anblick einer erst vor Kurzem von seinen Truppen verwüsteten Stadt und die Vorwürfe der geplünderten Einwohner ersparren wollte. Auch ist sie die letzte in der Geschichte; denn seitdem wurde kein Kaiser mehr vom Papste gekrönt. Da der Kaiser und der Papst zu Bologna unter einem Dache wohnten, so war es sehr natürlich, daß auch die teutschen Religionsangelegenheiten zwischen ihnen häufig zur Sprache kamen; aber weder der Inhalt, noch das Resultat dieser mündlichen Unterredungen läßt sich mit Zuverlässigkeit angeben. Soviel ist es jedoch höchst wahrscheinlich, daß sich der Kaiser alle Mühe gegeben habe, den Papst zur Haltung eines, auf allen bisherigen Reichsversammlungen einstimmig begehrtten, allgemeinen Conciliums zu bereden; der Papst hingegen alle Kunstgriffe angewandt habe, dem Kaiser das Concilium auszureden und ihn zur gewaltsamen Ausrottung der lutherischen Secte zu bewegen. Allein, dem Erfolge nach zu urtheilen, scheint keiner bey dem andern seinen Zweck erreicht zu haben. Clemens VII. vermied immerfort sorgfältig ein Concilium; Karl V. aber erschöpfte in der Folge alle gelindern Mittel, bevor er zur Gewalt wider die Evangelischen schritt. Nachdem sich Karl bis in den fünften Monat mit dem Papste sehr freundschaftlich zu Bologna unterhalten hatte, machte er sich endlich auf den Weg nach Teutschland, um dem Reichstage persönlich beizuwohnen, den er schon am 21. Jänner 1530 auf

den 8. April nach Augsburg mit der Erklärung ausgeschrieben hatte, daß er auf demselben eines jeden Meinung der Religion halben in Liebe und Güte hören und alle zu einer einigen christlichen Wahrheit zu vereinigen bemühet seyn wolle.

VI.

Die protestirenden Stände, welche befürchteten, der Kaiser werde keine günstigen Gesinnungen für ihre Sache nach Deutschland mitbringen, suchten während dieser Zeit auf jeden Fall sich in Verfassung zu setzen. Sie hielten deswegen noch im Jahr 1529 zu Kobach, Schwabach und Schmalkalden, und zu Anfang des folgenden Jahres zu Nürnberg Versammlungen mit einander. Allein bey dieser Gelegenheit äußerte sich schon eine Trennung zwischen ihnen, die in der Folge immer größer wurde. Bereits seit dem Jahre 1524 war zwischen Luthern und Zwingli, einem evangelischen Prediger zu Zürich in der Schweiz, eine zwiespaltige Meinung vom heiligen Abendmahl entstanden. Beyde verwarfen zwar die katholische Lehre von der Transsubstantiation des Brods und Weins in den Leib und das Blut Christi; aber Luther nahm doch die reale Gegenwart Christi in dem Brod und Wein des Abendmahls an, da hingegen Zwingli behauptete, das Brod und der Wein sey bloß als eine Vorstellung des Leibs und Bluts Christi anzusehen. Von der Schweiz aus verbreitete sich die zwinglische Lehre in verschiedene elsässische und schwäbische Reichsstädte. Luther und die sächsischen

Theo=

Theologen, die jede Abweichung von ihren Meinungen für Ketzerey hielten, wollten keine Gemeinschaft mit den zwinglisch Gesinnten haben. Ihren Abscheu vor der zwinglischen Lehre brachten sie auch dem Kurfürsten von Sachsen, auf den sie den größten Einfluß hatten, bey, und widerriethen ihm sehr eindringend alle Verbindung mit den ketzerischen Städten. Der Kurfürst Johann zog dann auch andere Stände auf seine Seite. Der Landgraf Philipp von Hessen fühlte zwar sehr lebhaft, wie unzeitig dergleichen theologische Scrupeln bey drohender Gefahr seyen; aber alle seine Vorstellungen vermochten nichts bey dem Kurfürsten. Der Landgraf machte daher einen Versuch zwischen den Häuptern der Partheyen selbst eine Vereinigung über die streitige Lehre vom Abendmahl zu vermitteln. Er veranstaltete 1529 vom 1. bis 4. Oct. zu Marburg ein Religionsgespräch zwischen Luther und Decolampadius, Melancton und Zwingli. Das Colloquium hatte aber keine andere Wirkung, als daß der Haß zwischen Lutheranern und Zwinglianern seitdem in Erbitterung übergieng. Diese Spaltung unter den Protestanten war die vornehmste Ursache, daß man auf den vorgedachten Conventen über die zu treffenden Vertheidigungsanstalten nicht einig werden konnte. Eine andere Ursache lag in der Abneigung der Wittenberger Theologen vor dem Kriege. Man muß es Luthern und Melancton zum Ruhme nachsagen, daß sie ihrem Kurfürsten beständig vom Krie-

ge und von allem, was dazu führen konnte, abriethen. Eine Folge dieser Mäßigung war, daß die auf dem Convente zu Nürnberg aufgeworfene Frage: ob es erlaubt sey, sich dem Kaiser mit Gewalt zu widersetzen, wenn er den Evangelischen der Religion wegen Zwang anthun sollte? von den Meisten noch verneinet wurde. Uebrigens hat die durch Zwingli hervorgebrachte Trennung die erste Veranlassung zu dem Gedanken gegeben, die Hauptstücke der evangelischen Lehre in ein System zu bringen; denn, um mit keinen Ketzern in Verbindung zu kommen, hätte der Kurfürst von Sachsen auf Vorschlag seiner Theologen von allen denjenigen, die sich zu Schwabach zur Schließung eines Bündnisses versammelt hatten, die Unterschrift gewisser, vermuthlich von Luthern selbst aufgesetzten, Artikel gefodert. Diese Schwabacher Artikel ließ er nachher noch verbessern, um sie dem Kaiser selbst auf dem bevorstehenden Reichstage zu Augsburg vorzulegen, damit man den Evangelischen nicht mehr, wie es bisher geschehen, den Vorwurf sollte machen können, daß sie kein festes Glaubenssystem hätten, sondern jeder das glaubte, was er selbst wollte. Daraus entstanden die so genannten Torgauer Artikel, die ihren Rahmen von dem Orte führen, wo sie dem Kurfürsten überreicht wurden.

VII. Der Reichstag zu Augsburg wurde wegen verspäteter Ankunft des Kaisers erst den 20. Juny 1530 eröffnet. Der Kaiser trug in seiner Proposition dar-
auf

auf an, daß jeder Theil sein Gutdünken und seine Meinung der Religionsirrung halben schriftlich überantworten sollte, damit diese Irrung desto besser vernommen und erwogen, auch zu einem einmüthigen christlichen Wesen desto schleuniger verglichen werden möge. Die Evangelischen hielten diese Erklärung, verbunden mit dem Inhalt des kaiserlichen Ausschreibens, für eine Aufforderung beyder Religions-theile dem Kaiser einen Innbegriff ihrer Glaubenslehren in einem schriftlichen Aufsatze vorzulegen. Allein die Katholischen glaubten, von ihrer Seite sey die Ueberreichung eines solchen Aufsatzes ganz überflüssig, indem ihre Lehre keine andere, als die alte, und ohnehin Jedermann bekannt wäre; die Protestanten hingegen ergriffen mit Freude die ihnen an die Hand gegebene Gelegenheit, ihr schon in Bereitschaft gehaltenes Glaubensbekenntniß, nachdem sie die Erlaubniß halten hatten, dasselbe vorher öffentlich ablesen zu lassen, dem Kaiser am 25. Juny feyerlich zu überreichen. Der Verfasser davon war Melancthon. Bey der Abfassung hatte er die Torgauer Artikel zum Grunde gelegt, aber wahrscheinlich auch Rücksicht auf die Lehrentwürfe genommen, welche die Theologen anderer evangelischen Reichsstände nach Augsburg mitgebracht hatten. Von dem Orte, wo die Ueberreichung dieses Glaubensbekenntnisses geschah, erhielt es den Nahmen der augsburgischen Confession, und die Evangelischen selbst wurden davon die

augsburgischen Confessionsverwandten genannt. Man kann nicht behaupten, daß die Protestanten bey dieser Handlung die Absicht hatten, die augsburgische Confession zu einer unveränderlichen Glaubensnorm zu machen. Dieses wäre ihren Grundsätzen geradezu entgegen gewesen, hätte die evangelische Freyheit, die sie immer predigten, ganz zernichtet, das freye Untersuchungsrecht in Religionsfachen, das sie als ein Kleinod ihres Religionsystems betrachteten, aufgehoben, und sie wieder in den Fall gesetzt, Menschenfessungen, vor welchen sie den größten Abscheu hatten, falls sie mit der Zeit Ueberbleibsel davon in dem Lehrsystem ihrer ersten Theologen finden sollten, huldigen zu müssen. Ihre Absicht gieng, wie sie selbst sagten, nur dahin, dem Kaiser und der Welt zu zeigen, daß bey ihnen keine unchristliche Lehre getrieben werde. Sie erklärten daher auch, als sie der Kaiser befragen ließ, ob die übergebene Confession ein vollständiges Verzeichniß ihrer Religionslehre enthalte, oder ob sie noch mehr Artikel zu übergeben gesonnen seyen? sehr vorsichtig, daß es zwar in der Kirche noch mehr zu verbessernde Mißbräuche gebe, als in ihrer Schrift angezogen wären, und daß in der überantworteten Confession nur ungefährlich alle die Lehre verfaßt sey, so fürnehmlich zum Seelenheil nützlich bey ihnen geprediget würde; daß sie jedoch, um die gütlichen Unterhandlungen wegen der Religion nicht zu erschweren, für dieß-

kahl nicht mehr Artikel einzubringen gedächten. Nach durchgesehener Confession beschloß der Kaiser mit Rath der Katholischen zuerst einen Versuch zu machen, ob es nicht möglich sey, die Evangelischen durch Uebersetzung mit der Kirche wieder zu vereinigen. Er übergab daher die augsburgische Confession einigen katholischen Theologen zur Widerlegung. Sobald diese fertig geworden war, wurde sie den Protestanten öffentlich vorgelesen, mit dem Besatze, der Kaiser hoffe, sie würden nun, da sie den Ungrund ihrer Lehren einsehen, in den Schoß der Kirche zurückkehren. Allein die Evangelischen fanden, wie es in solchen Fällen immer zu geschehen pflegt, ihre Lehrsätze nichts weniger als widerlegt; und verlangten eine Abschrift der Confutation, um dieselbe gehörig beantworten zu können: Der Kaiser sah wohl ein, daß auf solche Art der Federkrieg nie ein Ende nehmen würde. Er wollte daher den Protestanten die verlangte Copie der Widerlegung nicht anders zukommen lassen, als wenn sie versprächen, sich alles fernern Schriftwechsels zu enthalten. Diese Bedingung aber stand ihnen nicht an. Sie ließen lieber bloß nach dem, was sie während der Ablesung von dem Inhalte der Confutation mit flüchtiger Feder aufgezeichnet und im Gedächtnisse behalten hatten, eine Apologie der A. C. aufsetzen, die sie nachher auch wirklich, wie wohl vergebens, dem Kaiser einzuhändigen suchten. Als alle Hoffnung verschwunden war, auf dem Wes-

ge der Ueberzeugung zum Ziele zu kommen, schlug man einen andern ein. Es wurden mit Bewilligung des Kaisers Anfangs durch einen größern, hernach durch einen engern Ausschuß von beyden Partheyen gütliche Vergleichshandlungen gepflogen; aber auch durch diese war aller angewandten Mühe ungeachtet über einen gewissen Punct hinaus keine Annäherung der einen Parthey zur andern zu bewirken. Der Kaiser glaubte nun Ernst zeigen zu müssen. Er ließ einen Entwurf des künftigen Reichsabschiedes in Betreff der Religionsfache verfassen und suchte die protestirenden Stände durch verschiedene Schreckmittel zu bewegen, denselben anzunehmen; aber alle seine Vermühungen liefen fruchtlos ab. Unser Verfasser sagt, daß „auch übrigens dem Landgrafen Philipp von Hessen und dem Kurfürsten Johann von Sachsen zuletzt hart begegnet wurde.“ Allein der Landgraf hatte ja nicht bis zuletzt auf dem Reichstage ausgehalten, sondern war schon den dritten Tag nach vorgelesener Widerlegung der A. C. (6. Aug.) in Seheim von Augsburg abgereiset, und die harte Behandlung des Kurfürsten von Sachsen wird doch nicht darin bestanden seyn, daß der Kaiser, als er ihm beym Weggehen (23. Sept.) die Hand bot, ganz leise zu ihm sagte: „Dhem, Dhem, das hätte ich mir zu Euer Liebe nit versehen.“ Mit dem Kurfürsten von Sachsen verließen auch die übrigen evangelischen Fürsten Augsburg. Als mit ihren noch zurückgebliebenen Rätthen

ebenfalls auf keine Weise etwas ausgerichtet werden konnte, erfolgte endlich am 19. Nov. der Schluß des Reichstages mittelst förmlicher Publication des von dem Kaiser mit den katholischen Ständen alleinigemachten Reichsabschiedes. Daria ward die katholische Religion als die einzige Reichsreligion bestätigt und verboten, dagegen zu predigen und zu schimpfen; den Evangelischen aber ward noch bis zum 15. April 1531 Bedenkzeit gestattet, ob sie sich mit der katholischen Kirche vereinigen wollten oder nicht. Unterdessen sollten sie sich ruhig betragen, keine fremde Unterthanen zu ihrer Secte ziehen, ihre eigenen Unterthanen in der Ausübung des katholischen Gottesdienstes nicht hindern, keine weiteren Neuerungen ansagen, die eingezogenen Klöster und geistlichen Güter zurückgeben, oder, wo sie bereits verkauft worden, in ihrem gebührlichen Werthe erstatten, und die vertriebenen Geistlichen wieder einsetzen. Um die in der Kirche bisher eingerissenen Glaubensirrhümer, Mißbräuche und Beschwerden zu heben, wolle der Kaiser sein Möglichstes bey dem Papste thun, damit längstens binnen anderthalb Jahren ein allgemeines Concilium eröffnet werde. Uebrigens sagten der Kaiser und die katholischen Reichsstände einander in dem Abschiede noch zu, daß keiner den andern der Religion halben vergewaltigen, oder dessen Unterthanen wider ihre Obrigkeit in Schutz nehmen wolle.

VIII. Die schon oben erwähnte Spaltung der Protestanten zeigte sich auf dem Reichstage zu Augsburg noch offener als vorher. Zwar hatte sich der Landgraf Philipp von Hessen gleich nach seiner Ankunft zu Augsburg wieder Mühe gegeben, die lutherischen und die zwinglischen Theologen in Güte mit einander zu vertragen; aber die erstern wollten durchaus nichts mit den letztern zu thun haben. Sie giengen in ihrer Intoleranz so weit, daß sie die vier zwinglischen Reichsstädte Straßburg, Kostniz, Memmingen und Lindau, ungeachtet sie nur in dem Artikel vom Abendmahl um ein Paar Worte von ihnen abwichen, an der lutherischen Confession auf keine Weise Theil nehmen ließen. Die vier Städte übergaben daher für sich eine eigene Confession dem Kaiser, die unter dem Rahmen Confessio Tetrapolitana vorkommt, aber nicht das Glück hatte, auf dem Reichstage öffentlich vorgelesen zu werden. Der Kaiser stellte sie zwey katholischen Theologen zu, um sie zu widerlegen. Die Confutation wurde den benannten Städten am 17. Octob. in öffentlicher Reichsversammlung vorgelesen, und mit der Ermahnung beschlossen: sie sollte nun ihre gefährlichen Irrthümer verlassen und zur alten Religion zurückkehren; sonst würde der Kaiser sein Amt gegen sie zu handeln wissen. Diese Handlung wurde dann auch in den Reichsabschied eingerückt.

IX. Während des Reichstags hatte sich Karl V. auf eine kurze Zeit von Augsburg entfernt, um seinen
Bru.

Bruder Ferdinand die Belehnung über die sämmtlichen teutschen Staaten des Hauses Oesterreich zu ertheilen. Diese Länder waren ein gemeinschaftliches Erbe Karls und Ferdinands von ihrem Großvater Maximilian her. Im J. 1521 schlossen die beyden Brüder zu Worms darüber einen Theilungsvertrag, vermöge dessen Ferdinand die Herzogthümer Oesterreich, Steyermark, Kärnthen und Krain, Karl aber alles übrige bekam. Allein schon im folgenden Jahre wurden zwey neue Verträge errichtet, wodurch Karl seinen ganzen Antheil an den teutschen Erbländern nebst dem vom schwäbischen Bunde erkauften Herzogthum Württemberg dem Erzherzoge Ferdinand überließ; die förmliche Uebergabe davon sollte jedoch erst nach 6 Jahren geschehen. Sie gieng aber schon im J. 1523 vor sich, nur noch mit dem Vorbehalt, daß Elfaß, Sundgau, Breisgau, und die Grafschaft Pfirt nach Ferdinands Tode an den Kaiser und dessen Erben zurückfallen sollten, wovon es aber in der Folge auch abkam. Seitdem theilte sich das Haus Oesterreich in zwey Linien, die spanische und die teutsche. Jenne, deren Stifter Karl V. war, besaß die Königreiche Spanien, Neapel, Sicilien, Sardinien und die gesammten Niederlande; diese hingegen, die von Ferdinand gegründet wurde, nebst den ihr bald darauf zugefallenen Königreichen Ungern und Böhmen die sämmtlichen österreichischen Erblände in Teutschland. Ueber letztere wollte nun Ferdinand im J.

1530 die Belehnung nehmen. Da die österreichischen Privilegien es mit sich bringen, daß ein Herzog von Oesterreich in seinem eigenen Lande vom Kaiser belehnt werden müsse, so begab sich Karl von Augsburg nach Wellenburg in der österreichischen Markgraffschaft Burgau, wo die Belehnung mit allen durch das Privilegium Friedrichs I. vorgeschriebenen Feyerlichkeiten vorgenommen wurde. Dieses ist das letzte Beyspiel einer feyerlichen österreichischen Belehnung.

X.

Bald nach geendigtem Reichstage von Augsburg wurden die Kurfürsten sowohl durch den Kaiser selbst, als durch den Kurfürsten von Mainz, und zwar von letzterem ausdrücklich zu dem Ende, um der Wahl eines römischen Königs beyzuziehen, auf den 21. Dec. nach Eöln eingeladen. Alle erschienen in Person; nur der Kurfürst von Sachsen schickte seinen Kurprinzen Johann Friedrich. Auch der Kaiser fand sich persönlich zu Eöln ein, und ließ nach einer vorausgeschickten Vorstellung, wie nothwendig es bey der gegenwärtigen unruh- und gefahrvollen Lage des Reichs für die Wohlfahrt desselben sey, daß in seiner Abwesenheit die Reichsgeschäfte statt des bisher nicht genug respectirten Reichsregiments von einem wachsamem, erfahrenem, friedliebendem, mit Macht und Ansehen ausgerüsteten, römischen Könige besorgt würden, seinen Bruder Ferdinand als den tauglichsten dazu den versammelten Kurfürsten vorschlagen. Die anwesenden Kurfürsten, welche die Nothwendigkeit einer sol-

chen

den Wahl einfahen, machten nicht viele Schwierigkeiten, besonders da die meisten aus ihnen schon auf dem Reichstage zu Augsburg von dem Kaiser dazu waren vorbereitet worden. Nur der sächsische Kurfürst setzte sich im Nahmen seines Vaters, der in Abwesenheit des Kaisers freyere Hände zur Begründung und Ausbreitung der lutherischen Reformation zu haben wünschte, der Wahl Ferdinands heftig entgegen. Er sagte, es laufe gegen die goldene Bulle, daß bey nicht erledigtem Reiche ein römischer König gewählt werde; die Wahl könne nicht frey seyn, weil der Kaiser die Person, welche gewählt werden sollte, bestimmt habe. Allein in der goldenen Bulle stehet kein Wort von der Wahl eines Nachfolgers im Reiche bey Lebzeiten des Kaisers. Wie kann also dieselbe der goldenen Bulle entgegen seyn? Auch nach gemachtem Vorschlage des Kaisers stehet es den Kurfürsten noch immer frey, die vorgeschlagene Person zu wählen oder nicht. Wie soll also durch den Vorschlag des Kaisers die Wahlfreyheit gekränkert werden? Sieht man auf die bisherige Observanz, so spricht sie nicht nur der Wahl eines römischen Königs, sondern auch dem kaiserlichen Vorschlag offenbar das Wort. Der Urheber der goldenen Bulle, Karl IV. selbst, hat seinen Sohn Wenzel, und später Friedrich IV. seinen Sohn Maximilian zum römischen Könige vorgeschlagen, und die Kurfürsten haben keinen Anstand gefunden, beyde bey Lebzeiten ihrer Väter zu wählen. Es

geschah also ganz constitutionsmäßig, daß die Kurfürsten jetzt keine Rücksicht auf die Einwendungen des sächsischen Kurprinzen und die von ihm zuletzt eingelegte Protestation nahmen, sondern am 5. Jänner 1531 einmüthig den ihnen vom Kaiser vorgeschlagenen Röntig Ferdinand zum römischen Röntge ernannten. Zwey Tage darauf beschwor Ferdinand die für ihn entworfene Wahlcapitulation, und am 11. Jän. wurde er von dem Kurfürsten von Cöln zu Achen feyerlich gekrönt. Hierauf gieng der Kaiser nach den Niederlanden, die er schon lange nicht gesehen hatte.

XI.

Obschon die katholischen Fürsten auf dem Reichstage zu Augsburg gegen die Evangelischen sich hinlänglich erkläret hatten, daß sie mit dem Kaiser keine Maßregeln zur gewaltsamen Unterdrückung der lutherischen Lehre und ihrer Bekenner verabrebet haben, obgleich der Kaiser selbst bey der nämlichen Gelegenheit dieses bestätiget hatte, und seitdem keine Mühe machte, den augsbургischen Reichsabschied mit Gewalt vollstrecken zu wollen; so träumten doch die Protestanten seit ihrer Rückkunft von dem Reichstage beständig von einem ihnen nächstens bevorstehenden Angriffe, und die hitzigsten aus ihnen betrugten sich so, als wenn sie den Ausbruch des Krieges kaum erwarten könnten, und ehestens von ihrer Seite das Signal dazu geben wollten. Selbst Luther und die übrigen Theologen, die sonst nichts von einem Kriege hören wollten, besannen sich jetzt eines andern, und erlaubten

ten ihren Anhängern wenigstens einen Vertheidigungskrieg zu führen, wenn sie der Religion wegen vom Kaiser angegriffen würden. Noch mehr Gährung bemerkte man unter den Evangelischen, als sie erfuhren, daß der Kaiser damit umgehe, seinen Bruder Ferdinand zum römischen Könige wählen zu lassen. Der Kurfürst von Sachsen schrieb sogleich eine Versammlung der evangelischen Stände auf den 22. Dec. 1530 nach Schmalkalden aus. Hier sollte ein allgemeines Bündniß unter allen Gliedern der evangelischen Parthey errichtet und der zu befolgende Operationsplan entworfen werden. Allein obschon die Religionschwärmerey die moralischen Grundsätze nach und nach zu ändern pflegt, so war doch der Vorschlag, sich gegen den Kaiser in Rüstung zu setzen, für die teutsche Redlichkeit noch immer zu neu, als daß er von allen so rasch, als es die Häupter wünschten, angenommen worden wäre. Insonderheit hebten die wegen ihrer Treue gegen den Kaiser von Alters her rühmlich bekannten Reichsstädte vor einem solchen Schritte zurück. Das projectirte Bündniß konnte also dießmahl nicht zu Stande kommen. Es wurde bloß beschlossen, den Kaiser um Einstellung der, wider die Evangelischen wegen der Religion am Kammergerichte erhobenen, Fiscalklagen zu ersuchen ¹⁾, eine Appella-

la-

1) Wenn sich ein Fürst zur lutherischen Lehre bekannte, so machte er meistens damit den Anfang der Reformation, daß er die Klöster und andere geistliche Güter einzog. Dergleichen vertriebene und beraubte Mönche und Geist-

lationsschrift wider den letzten Reichsabschied und eine förmliche Apologie ihres ganzen Betragens in der Religionsache herauszugeben, mit Frankreich, England und Dänemark wegen einer Unterstützung in Unterhandlungen zu treten, und Ferdinands Wahl zum römischen Könige auf alle mögliche Weise zu hintertreiben. Als aber diese aller Gegenbemühungen ungeachtet bald darauf doch erfolgt war, hielten die evangelischen Stände im Febr. 1531 einen neuen Convent zu Schmalkalden, und schlossen am 27. Febr. wirklich den nachher so berühmt gewordenen Schmalkaldischen Bund auf sechs Jahre mit einander. Vermöge desselben verbanden sie sich, einander ohne Verzug und nach allen ihren Kräften beyzustehen und nicht anders als gemeinschaftlich Friede oder Stillstand mit den Feinden zu machen, wenn einer von ihnen oder ihren Unterthanen wegen der Religion oder einer damit verwandten Sache halben bekrieget oder vergewaltiget werden sollte. Mit den auswärtigen Mächten konnten sie jedoch noch nicht zum Schlusse kommen. Dem schmalkaldischen Bunde, in dem Anfangs nur 7 Fürsten, 2 Grafen und 11 Städte begriffen war-

ren,

liche wandten sich an das Kammergericht, und der Reichsfiscal stellte zu ihren Gunsten Spolienklagen wider die Reformatoren an; diese aber bedeckten ihr Verfahren mit dem Mantel der Religion, und begehrten nun von dem Kaiser, er möchte dem Reichsfiscal befehlen, sie der Religion wegen unangefochten zu lassen.

ren, traten in der Folge noch mehrere Stände bey. Auf einer Versammlung zu Frankfurt zu Ende des Jahres 1531 wurden der Kurfürst von Sachsen und der Landgraf von Hessen zu Hauptern des Bundes erwählt.

Die drohende Stellung, die nun die Protestanten annahmen, die Leichtigkeit bey ihrer Denkart den Vorwand einer Vergewaltigung in Religionsfachen zu finden, und die bekannte Hitze des Landgrafen von Hessen schienen jetzt gewisser als jemahls den nahen Ausbruch eines innerlichen Krieges in Deutschland zu verkündigen. Diese Gefahr gieng den friedliebenden Kurfürsten Albrecht von Mainz und Ludwig von der Pfalz ungemein zu Herzen. Um das fürchterliche Ungewitter, wo möglich, von ihrem Vaterlande abzuwenden, baten sie den Kaiser um Erlaubniß, nochmahls einen Vergleichsversuch mit den Protestanten anzustellen. Der Kaiser, der eben so friedfertig gesinnt war, und einen Bürgerkrieg auf alle Weise zu vermeiden suchte, ertheilte gerne seine Einwilligung dazu, zumahl da eben die Türken außerordentlich starke Zurüstungen machten, um seine und seines Bruders Länder zugleich anzufallen, und keine Hoffnung vorhanden war, von den Protestanten einen Beystand zu erhalten, so lang man katholischer Seite mit ihnen auf dem vermahligen Fusse stünde. Nicht so bereitwillig zeigten sich die Protestanten zu den ihnen angebotenen Friedenshandlungen; doch lies-

XII.

ken sie sich, nachdem ihnen der Kaiser das, was sie vorläufig verlangten, bewilliget hatte, dazu bewegen. Nach langen und mühsamen, schon abgebrochenen und wieder angefangenen, Unterhandlungen zu Schmalkalden und Schweinfurt gelang es endlich beyden vermittelnden Kurfürsten, am 23. Jul. 1532 den ersten Religionsfrieden zu Nürnberg zu Stande zu bringen. Dieser Religionsvergleich war folgenden Inhalts: „Bis auf ein zu veranstaltendes Concilium sollte kein Stand den andern des Glaubens und anderer Ursachen halben wie immer beunruhigen. Der Kaiser sollte alle Mühe anwenden, daß das Concilium innerhalb 6 Monaten ausgeschrieben und sodann in Jahresfrist eröffnet würde; konnte aber dies nicht geschehen, so sollte dann auf einem Reichstage verathschlaget werden, was weiter in der Sache zu thun sey. Bis dahin sollten alle Kammergerichtsproceffe in Glaubens- und Religionsfachen wider die Evangelischen eingestellt seyn.“ Die Protestanten willigten bey den Unterhandlungen auch ein, daß sich der Friede nur auf die gegenwärtigen Mitglieder der evangelischen Parthey erstrecken sollte. Die von unserm Verfasser hinzugesetzten Puncte, „daß inzwischen über die N. E. keine weitem Neuerungen vorgenommen; hingegen auch evangelische Råthe am Kammergerichte nicht ausgeschlossen werden sollen,“ waren zwar bey den Tractaten in die Frage gekommen; man kam aber nicht wohl unter die verglichenen Be-

dingungen rechnen. Der Kaiser ratificirte den Nürnberger Religionsfrieden bald darauf zu Regensburg, wo er eben einen Reichstag geendiget hatte.

Der Reichstag zu Regensburg wurde zu Anfang des Jahres 1532 vorzüglich der Türkenhülfe wegen eröffnet. Doch beschäftigte man sich darauf auch noch mit andern wichtigen Gegenständen, worunter die Einrichtung einer peinlichen Halsgerichtsordnung insbesondere angemerkt zu werden verdient. Nach und nach hatten sich in das peinliche Verfahren der Deutschen so viele Mängel und Gebrechen eingeschlichen, daß man schon unter Maximilian I. auf dem Reichstage zu Freyburg 1498 das Bedürfniß fühlte, denselben durch eine allgemeine Criminalgerichtsordnung abzuheben; aber diese konnte, ungeachtet seitdem fast auf einem jeden Reichstage Vorschläge darüber geschahen, bisher nicht zu Stande gebracht werden. Indessen hatte der Bischof Georg von Bamberg 1507 für seine Stiftslande eine eigene Halsgerichtsordnung bekannt machen lassen, die nachher auch von den Markgrafen von Brandenburg in ihren Landen angenommen wurde. Nach dem Muster derselben wurde nun endlich auch für ganz Deutschland auf dem Reichstage zu Regensburg 1532 eine peinliche Halsgerichtsordnung errichtet und publicirt. Sie sollte jedoch nur ein Gesetz zur Aushülfe seyn, wenn es in einem Lande an löblichen Statuten und Gewohnheiten in diesem Stücke fehlte; denn Karl V. wollte durch die-

XIII.

selbe nur den bisherigen Mißbräuchen im Criminalwesen steuern, nicht aber, wie es in der Vorrede selbst heißt, den Ständen an ihren alten, wohlhergebrachten, rechtmäßigen und billigen Gebräuchen etwas benommen haben. Wenn man die Zeitumstände, in denen diese Halsgerichtsordnung erschien, betrachtet, so findet man die darin herrschende Strenge ganz natürlich; denn niemahls litt die bürgerliche Sicherheit soviel, als eben damahls. Man hat bereits angefangen, zahlreiche Kriegsheere in das Feld zu stellen; aber nicht nur allein nach geendigtem Kriege, sondern fast nach jedem Feldzuge wurde der größte Theil davon wieder abgedankt. Dergleichen entlassene Soldner, zum Arbeiten zu faul und auch zu stolz, setzten nach ihrer Entlassung meistens das Rauben und Plündern fort, dessen sie sich im Felde angewöhnet hatten. Solchen Leuten konnte nun freylich nicht leicht anders als durch das Henken Einhalt gethan werden. Aber muß man sich nicht wundern, daß die nämliche Halsgerichtsordnung noch heut zu Tage in Teutschland gilt? Soll dann z. B. noch jetzt nach dem Buchstaben der Carolina der Diebstahl von 25 fl. mit dem Strange bestraft werden, da vielleicht 100 fl. einen geringern Werth haben, als zu Karls V. Zeiten 25? Man sah das Ungeräumte davon längst ein, man ist überzeugt, daß kein Gesetz so sehr als ein peinliches nach dem Wechsel der Umstände einer Abänderung bedarf; aber der teutsche Reichstag würde Jahrhunderte lang zu

della

berliberieren haben, um über eine neue Criminalgerichtsordnung einig zu werden. Die Verbesserung des peinlichen Rechts ist also nur von der landesherrlichen Gesetzgebung für einzelne Länder zu erwarten. Da man aber in manchen Territorien sich mit neuen Verordnungen nicht übereilt, so suchen indessen die Juristen durch vernünftige Interpretationen die Sache gut zu machen. Es bleibt jedoch immer sehr traurig, daß es bey Todesstrafen auf Auslegungen ankommt, und man erst erwarten muß, welche aus mehreren Interpretationen dem Richter gefallen werde. Es wird auf solche Art bey dem wichtigsten Geschäfte zuviel der Willkühr des Richters eingeräumt.

Auch die Verathschlagungen über die Türkenhülfe hatten einen erwünschten Erfolg, den man hauptsächlich dem indessen zu Nürnberg geschlossenen Religionsfrieden zuschreiben muß. Sowohl die Katholiken als die Protestanten bewilligten dem Kaiser eine ansehnliche Reichshülfe zum Türkenkriege, und leisteten dieselbe geschwinder und richtiger, als jemahls. Die Noth war aber auch äußerst dringend. Schon war der türkische Sultan Solyman mit einem ungeheuern Heere gegen die Gränzen Oesterreichs im Anzuge, als sich der Kaiser noch zu Regensburg befand. Ein Glück war es, daß die eben sehr stark angeschwollene Donau den Türken ihren Transport von Munition, Proviand und Artillerie, den sie zu Schiffe herauf führten, ungemein erschwerte. Dadurch gewan-

nen die christlichen Truppen Zeit sich zu sammeln: Der Kaiser begab sich selbst nach geendigtem Reichstage von Regensburg nach Linz, um von hier aus die Kriegsoperationen zu leiten. Durch Besetzung einer Insel bey Preßburg hinderte er die türkische Transportflotte, weiter herauf zu gehen. Dieses veranlaßte die türkische Armee sich von der Donau mehr landeinwärts zu wenden, um nach Wien zu kommen. Auf dem Wege stieß ihr sehr ansehnlicher Vortrab auf das unbedeutende Städtchen Güns, und wollte es wegnehmen. Allein der herzhafte Commandant Jurischitz vertheidigte sich so tapfer, daß die Türken nach einer fünfzehntägigen Belagerung unrichteter Dinge abzogen. Der unerwartete Widerstand eines so unbeträchtlichen Platzes benahm dem Sultan Solyman den Muth, gegen das stark befestigte, wohl besetzte und durch ein in der Nähe stehendes Kriegsheer gedeckte Wien vorzurücken. Er zog sich ganz in der Stille durch Ungern über Belgrad in seine Staaten zurück, nachdem er vorher, um den Rückzug zu verhehlen, ein Corps von 12,000 Reutern nach Oesterreich abgeschickt hatte, welches zwar das Land durchstreifte, überall die schrecklichsten Ausschweifungen begieng, aber auch größtentheils aufgerieben wurde. Der Kaiser wünschte, daß man zum Vortheile seines Bruders Ferdinand jetzt noch eine Expedition nach Ungern gegen den Johann von Zapolia, der noch immer den größten Theil des Königreichs im Besitze hatte,

vornehmen möchte; er ließ sich aber bald durch die Vorstellungen seiner Feldobersten von seinem Vorhaben abbringen, und die Armee aus einander gehen.

Nach einem kurzen Aufenthalte zu Wien eilte der Kaiser nach Italien, um seinem Versprechen gemäß den Papst zur Ausschreibung eines Conciliums zu bewegen. Clemens VII. kam selbst gegen das Ende des Jahres 1532 zu ihm nach Bologna, und suchte sich das Ansehen zu geben, als wenn ihm ebenfalls das Concilium sehr am Herzen läge; in der That aber hatte er die größte Abneigung davor; denn er befürchtete, daß auf demselben sogar die Katholischen einigermaßen gegen ihn seyn würden, weil auf den letzten Reichstagen zu Augsburg und Regensburg wieder die alten Beschwerden gegen den römischen Hof waren in Anregung gebracht worden. Er suchte daher allerhand Ausflüchte. Unter andern sagte er, man könnte von dem Concilium wenig Fruchtbares erwarten, wenn nicht auch die übrigen Christlichen Könige und Fürsten dorein willigten; er werde daher vor allem mit dem Könige von Frankreich beschweden in Unterhandlungen treten. Dieses war das sicherste Mittel der Haltung eines Conciliums auszuweichen; denn Clemens wußte wohl, daß der König Franz immer bereit sey, den Wünschen des Kaisers entgegen zu handeln, und daß er sich nicht entschließen würde, ein Concilium gegen die Protestanten zu befördern. In seinem Lande ließ zwar Franz die Evangelischen hängen und verbrennen,

XV.

aber in Deutschland unterstützte er sie, um Karl'n zu beschäftigen. Der Kaiser konnte aus dem ganzen Verhalten des Papstes leicht schließen, daß das Concilium noch im weitem Felde stehe; aber was sollte er thun? Er mußte das Erbieten des Papstes annehmen, indem er zu besorgen hatte, daß man sonst die Verzögerung des Conciliums ihm zuzuschreiben nicht unterlassen würde. Hierauf schloß Karl zur Erhaltung der Ruhe in Italien noch ein Bündniß mit dem Papste, mit den Herzogen von Mayland und Ferrara, und mit den Republikanern Venua und Siena, und reisete dann im März 1533 nach Spanien ab. Nun wollte Clemens VII. der ganzen Welt Beweise seines Eifers für das Concilium geben. Er schickte sogleich einen Legaten nach Deutschland an den neuen Kurfürsten von Sachsen Johann Friedrich, der seinem Vater Johann dem Standhaften 1532 16. Aug. in der Kur gefolgt war, um zuerst mit den Protestanten über das Concilium einig zu werden; aber unglücklicher Weise waren die Bedingungen, unter denen der Legat das Concilium den Protestanten anzubieten den Auftrag hatte, so beschaffen, daß sie von diesen, wie es Jedermann voraussagen konnte, auf einem Convente zu Schmalkalden (1533 30. Juny) verworfen wurden. Im Herbst des nämlichen Jahres hielt Clemens eine persönliche Zusammenkunft mit dem Könige von Frankreich zu Marseille. Nach seiner Zurückkunft von derselben schrieb er nach Deutschland, er habe diese ge-

fähre

päpstliche Reise unternommen, um die Einwilligung des Königs von Frankreich zu dem Concilium zu erhalten; zu seinem Leidwesen aber habe er statt der Sache selbst einzuweilen sich mit der blossen Hoffnung begnügen müssen; der König habe zwar viel guten Eifer für die Religion gezeigt, aber doch erklärt, man müsse ruhigere Zeiten der Kirche, als die jetzigen seyen, abwarten, um mit Nutzen ein Concilium aus allen Ländern der Christenheit versammeln zu können. Indessen war das Gerücht allgemeyn, der Papst habe sich bey Gelegenheit der Zusammenkunft zu Marseille, deren eigentlicher Zweck ohnehin nur die Berichtigung einer Heurath zwischen einer päpstlichen Nepotinn und einem französischen Prinzen war, von dem Könige Franz die feyerliche Zusage thun lassen, daß er alles anwenden würde, um das vom Kaiser betriebene Concilium zu vereiteln. Einige Monate nach Erlässung des eben angeführten Schreibens (1534 25. Sept.) starb Clemens VII. Er hat durch seine, wider den König Heinrich VIII. von England wegen einer eigenmächtig vollzogenen Ehescheidung und anderweltigen Heurath mit der Anna von Boleyn, verhängte Excommunication die Veranlassung gegeben, daß der aufgebrachte König dem päpstlichen Stuhle förmlich den Gehorsam aufkündigte, und so den Grund zu der nachher erfolgten gänzlichen Trennung der englischen Kirche von der katholischen legte. Sein Nachfolger war Paul III. Nun schöpfte man mehr Hoffnung zu einem Concilium; aber auch er zauder-

te noch volle elf Jahre dasselbe zu veranstalten. Es ist gewiß, daß diese Verzögerung viel dazu beygetragen habe, daß die lutherische Lehre immer festere Wurzeln in den Gemüthern schlug, und sich je länger je weiter ausbreitete. Zu Anfang der Reformation waren die meisten Leute noch sehr schüchtern in ihren Urtheilen über Religionsfachen. Luther schien ihnen zwar recht zu lehren; aber sie traucten doch nicht ganz ihren Einsichten. Sie harrten auf ein Concilium, und wollten sehen, was dieser anerkannte Richter in Glaubenssachen zu Luthers Neuerungen sagen werde. Wäre gleich damahls ein Concilium zusammenberufen worden, so würde gewiß wenigstens einigermaßen den Fortschritten der neuen Lehre Einhalt geschehen seyn. Da es sich aber mit dem Concilium so lange verzog, so machten die Leute natürlich die reflexe Bemerkung, der römische Hof müsse doch seiner Sache nicht ganz sicher seyn, weil er einem Concilium so sehr auszuweichen suche. Dadurch wurden sie immer stärker und häufiger zu Luthers Parthey angezogen. Ob aber auch eine gänzliche Vereinigung durch ein bey Zeiten gehaltenes Concilium gestiftet worden wäre, ist sehr zweifelhaft; denn Luther hat sich bald auch in dogmatischen Sätzen von der alten Lehre der Katholiken entfernt, und in dergleichen Materien ist nach dem Zeugnisse der Erfahrung aller Jahrhunderte von den Theologen kaum eine Nachgiebigkeit zu erwarten.

entstanden schon Streitigkeiten über den Sinn des Nürnberger Religionsfriedens. Die Protestanten führen jetzt mit mehr Dreistigkeit als vorher fort, Kirchengüter einzuziehen und Geistliche und Mönche, die sich nicht in ihr System fügen wollten, zu verfolgen. Diese nahmen ihre Zuflucht zum Kammergericht, welches, da es keine neue Ordnung hatte, nach den Grundsätzen des Landfriedens Mandate gegen die so verfahrenen evangelischen Stände erließ; letztere aber besaßen sich auf den zu Nürnberg geschlossenen Religionsfrieden, worin die kammergerichtlichen Prozesse in Sachen, die sich auf die Religion beziehen, gegen die Protestanten aufgehoben worden seyen. Allein das Kammergericht glaubte vielmehr, der Religionsfriede bringe es mit sich, daß der katholischen Geistlichkeit das Ihrige gelassen werden mußte, weil vermöge desselben Niemand den andern wegen der Religion ver Gewaltigen sollte. Von der Suspension der Prozesse, die in einer besondern geheimen Erklärung des Kaisers enthalten war, hatte das Kammergericht keine legale Notiz, und, als es dieselbe durch ein Schreiben des Kaisers von Mantua aus erhielt, zweifelte es noch immer, ob der Kaiser auch die Prozesse wegen eingezogener Kirchengüter, vorenthaltener Renten und spoliirten Klöster habe einstellen wollen. Es ersuchte daher den Kaiser um eine Erläuterung der Worte seines Schreibens „in Sachen die Religion betreffend.“ Allein der Kaiser hielt eine neue Erklärung für unnöthig, weil die Worte des Friedens deutlich sich allein auf Reli-

glions- und Glaubenssachen erstreckten. Die Katholiken und Protestanten stritten nun heftig darüber, ob unter den Religions- und Glaubenssachen auch die geistlichen Güter begriffen seyen. Das Kammergericht gerieth daburch in die größte Verlegenheit. Auf jeden Fall mußte es eine der bey den Partheyen beleidigen. Als es Anstand nahm, sich nach der ausgedehnten Interpretation der Protestanten zu richten, suchten diese es auf alle mögliche Weise herunterzusehen, und recusirten es endlich im J. 1534 gänzlich.

XVII.

Zu diesem für Deutschlands künftige Ruhe schon an sich äußerst bedenklichen Handel gesellte sich ein anderer unter der Hand vorbereiteter Austritt so eben zur rechten Zeit, als wenn es Absicht gewesen wäre, den schleunigern Ausbruch eines allgemeinen Krieges daburch zu erzwingen. Es war die gewaltsame Wiedereinsetzung Ulrichs von Wirtemberg in sein verlor- nes Herzogthum. Der Herzog Ulrich hatte sich nach seiner Vertreibung zur Reformation bekannt, und daburch die Protestanten auf seine Seite gezogen. Vorzüglich nahm sich seiner der Landgraf Philipp von Hessen an, bey dem sich Ulrich seit 1526 fast beständig aufhielt. Philipp machte sich anheischig, ihm, wenn es nicht anders gehen sollte, mit Gewalt zur Wiedererlangung seiner Länder zu helfen. Schon lange lauerte er auf eine günstige Gelegenheit zur Ausführung dieses Vorhabens. Jetzt schien sie gekommen zu seyn. Der Kaiser war in Spanien abwesend, der römische König Ferdinand in Ungern mit dem Johann von

Papolla hinreichend beschäftigt. Der König von Frank-
 reich und die ganze protestantische Parthey wünschten
 Ulrichs Restitution. Man konnte nöthigen Falls auf
 ihren Beystand rechnen. Und, was das wichtigste war,
 der schwäbische Bund, von dem wegen seines eigenen,
 mit dem württembergischen Handel verflochtenen, In-
 teresse noch einiger Widerstand zu besorgen gewesen
 wäre, ward jetzt aufgelöst; denn mit dem Jahre 1533
 gieng die eilfsjährige Frist, auf die er 1522 war ver-
 längert worden, zu Ende. Der Kaiser hatte sich zwar
 auf verschiedenen Bundestagen des letzten Jahres durch
 seine Commissarien viele Mühe gegeben, daß der Bund
 noch auf einige Zeit erstreckt würde, aber vergebens.
 Die Bundesverwandten bezeigten keine Lust dazu. Die
 Hauptursache dieser Abneigung ist in der Religions-
 trennung, welche unter den Mitgliedern selbst aller-
 hand Zwistigkeiten verursachte, zu suchen. Zudem lag
 einem grossen Theile der Verbündeten jetzt ein anderer
 Bund näher am Herzen, nämlich der schmalkaldische,
 der mit dem schwäbischen nicht wohl verträglich war,
 weil der letztere die Hauptgegner des erstern, den Kai-
 ser, seinen Bruder Ferdinand und viele katholische
 Bischöfe und Aebte zu Mitgliedern hatte. Sobald der
 Landgraf von Hessen nicht mehr zweifelte, daß der
 schwäbische Bund auseinander gehen würde, machte er,
 durch französische Subsidien Gelder unterstützt, Anstäl-
 ten zum Kriege. Im May 1534 rückte er mit dem
 Herzoge Ulrich an der Spitze eines ansehnlichen Heer-

res in das Württembergische ein. Der römische König Ferdinand hatte den Landfriedensbrechern nichts anders, als kammergerichtliche Pönalmandate und einige in der Eile zusammengeraffte Völker entgegen zu setzen. Allein auf jene nicht zu achten waren Philipp und Ulrich schon gewohnt, und diese wurden von ihnen am 13. May bey Laufen geschlagen, worauf in kurzer Zeit das ganze Herzogthum Württemberg ohne Mühe erobert wurde. Jedermann glaubte, daß einerseits der Kaiser und sein Bruder Ferdinand lieber das Aeußerste wagen, als den Verlust eines theuer genug erkauften, und wegen der Verbindung mit den übrigen vorderösterreichischen Besizungen ihnen ungemein wichtigen Landes leiden; andererseits aber die Protestanten, die wegen der gegen sie fortwährenden Kammergerichtsprocesse ohnehin sehr schwierig waren, eher gemeinschaftlich die Waffen ergreifen, als die Unterdrückung des Herzogs Ulrich und des Landgrafen zugeben würden. Man stand daher fast durchgehends in der bangen Erwartung eines allgemeinen Krieges. Allein die Friedensliebe und Mäßigung der österreichischen Fürsten wandte auch dießmahl das drohende Ungewitter von Deutschland ab.

XVIII.

Wider alles Vermuthen bot Ferdinand die Hände zu dem Frieden zu Cadan, welchen von Seite der Protestanten vornehmlich der Kurfürst Johann Friedrich von Sachsen schloß, ungeachtet er bisher an dem württembergischen Handel noch keinen unmittelbaren

Antheil genommen hatte. Zu dieser Ehre gelangte der Kurfürst durch folgenden Zusammenfluß von Umständen. Schon lange war es der Wunsch des Kaisers gewesen, den von Seite der schmalkalbischen Bundesgenossen noch immer fortgesetzten Widerspruch gegen die römische Königswahl Ferdinands einmahl gehoben zu sehen. Im J. 1534 unterzogen sich der Kurfürst von Mainz und der Herzog Georg von Sachsen dem Gesandte, den Kurfürsten Johann Friedrich von Sachsen, auf den es vorzüglich ankam, zur Anerkennung Ferdinands als römischen Königs zu bewegen. Sie hielten deswegen mit ihm eine Zusammenkunft zu Ansbach; merkten aber bald, daß es ihnen unmöglich seyn würde, bey dem Kurfürsten ihre Absicht zu erreichen, solang nicht die württembergische Sache, die eben damals das größte Aufsehen erregte, beygelegt wäre. Sie beschloffen daher, über beyde Streitigkeiten zugleich sich in Tractaten einzulassen, um, wo möglich, durch einiges Nachgeben in der einen desto leichter zum gewünschten Ziele in der andern zu kommen und auf solche Art einen allgemeinen Frieden zu sichern. Wirklich zeigte sich auf diesem Wege eine günstige Aussicht zur völligen Ausgleichung der streitigen Punkte. Der Kurfürst von Sachsen ersuchte nun selbst den Landgrafen und den Herzog Ulrich, die nach überwältigtem Herzogthum Württemberg Wiene machten, sogar in die österreichischen Lande in Schwaben einzubrechen, mit dem weitern Vordringen einzuhalten und den Ausgang der Un-

verhandlungen abzuwarten; die beyden vermittelnden Fürsten aber begaben sich, um den Tractaten einen schnellern Fortgang zu verschaffen, zum römischen Könige Ferdinand selbst nach Eaban in Böhmen, wo sie zwischen ihm und dem Kurfürsten von Sachsen, der zugleich von dem Landgrafen und dem Herzoge Ulrich bevollmächtigt war, schon am 29. Juny 1534 glücklich folgenden Vergleich zu Stande brachten. Der Nürnberger Religionsfede sollte genau gehalten werden; weil aber darüber Mißverstand vorgefallen, so sollte der römische König Ferdinand bey dem Kaiser bewirken, daß wider die in jenem Frieden eingeschlossenen Protestanten mit allen Processen am Kammergericht stillgestanden werde. Auch sollte sich Ferdinand bey dem Kaiser treulichst verwenden, daß von demselben des Kurfürsten Johann Friedrichs Heurathsvertrag u) bestätigt würde. Dagegen sollte der Kurfürst von Sachsen sammt seinen Bundesverwandten die Protestation wider Ferdinands Wahl fallen lassen, und ihn für einen römischen König erkennen. Der Herzog Ulrich sollte zwar sein wieder erobertes Land behalten; aber dasselbe sollte künftig, solang der württembergische Mannsstamm dauern würde, ein östereichisches Apterlehn seyn, jedoch ohne Abbruch der Reichsunmittelbarkeit und Reichsstands

u) Johann Friedrich war seit 1527 mit des Herzogs Johann III. von Jülich und Cleve Tochter Sibilla vermählet. In dem Ehevertrage war ausgemacht worden, daß nach Aussterben des jülich-clevischen Mannsstammes die Succession auf Sibillen und ihren Gemahl und deren Nachkommenschaft fallen sollte.

landschaft der Herzoge. Ueberdieß sollten der Herzog Ulrich und der Landgraf Philipp dem Kaiser wegen der vergangenen Handlung Abbitte thun. Der Kaiser genehmigte den cadanischen Vergleich von Spanien aus ohne allen Anstand. Auch der Landgraf Philipp war damit zufrieden. Nur der Herzog Ulrich sträubte sich noch einige Zeit gegen die Bedingung der österreichischen Pfisterlehnenschaft, ließ sich aber endlich 1535 auch bereben, den Vergleich, wie er war, zu ratificiren, und von Ferdinand, als Erzherzoge von Oesterreich, die Belehnung über das Herzogthum Württemberg zu Wien in Person zu nehmen. Auch die folgenden Herzoge, Ulrichs Sohn Christoph und Enkel Ludwig, haben die österreichische Pfisterlehnenschaft ohne Widerrede anerkannt.

Doch behauptet Hr. Spittler, daß Württemberg eigentlich mit voller Rechtskraft nie Pfisterlehn von Oesterreich war, weil das Reich, dem Württemberg nach Abgang des württembergischen Mannsstamms als Krondomaine zufallen sollte, nie in diese ihm nachtheilige Veränderung eingewilliget, die württembergischen Landstände, deren Rechten es hier wegen der ihnen zugesicherten künftigen Regierungsadministration so besonders galt, nie ihre Beystimmung gegeben, und Ulrichs Bruder der Herzog Georg förmlich widersprochen hatte. Allein wir haben schon oben gesehen, daß bereits im J. 1498 alles Recht des Reichs auf Württemberg als designirte Krondomaine und der württembergischen Landstände auf die künftige Regierung

XIX.

rungsadministration gänzlich erloschen sey. Auch der Herzog Georg hat durch den nun erneuerten Landfriedensbruch seines Bruders Ulrich nach der Strenge damahliger Gesetze und Gewohnheiten sein Recht auf Wirtemberg verloren. Es war also weder die Einwilligung des Reichs, noch der wirtembergischen Landstände, noch des Herzogs Georg nothwendig, um das reichslehnbare Herzogthum Wirtemberg in ein österreichisches Austerlehn zu verwandeln. Gesezt aber auch, daß durch Ulrichs doppelten Landfriedensbruch seinem Bruder Georg, wie es Hr. Spittler ohne allen Beweis annimmt, nichts von seinen Rechten auf Wirtemberg entgangen wäre, so konnte doch sein Widerspruch gegen die österreichische Austerlehenschaft nur für seinen eigenen Stamm, wenn derselbe einst zur Regierung kommen würde, von Wirkung seyn. Für Ulrichen und dessen Nachkommenschaft war jede Bedingung verbindlich, unter der er das verwißte Herzogthum zurückerhalten hatte, sein Bruder Georg mag in dieselbe eingewilliget haben oder nicht. Auf seine und seiner Nachkommen Lebenszeit konnte der restituirte Herzog Ulrich nach den Lehngesetzen ohne Georgs Beystimmung Wirtemberg wie mit einer jeden andern Bürde, so auch mit einer Austerlehenschaft gültig beschweren, und um so mehr noch unter der Bedingung der letztern das gesetzmäßig verlorne Herzogthum wieder annehmen. Im schlimmsten Falle ist Ulrichs Anerkennung der österreichischen Austerlehenschaft als ein

he stillschweigende Auftragung zu betrachten, die nach dem Lehnrechte auch ohne Bestimmung der Agnaten das aufgetragene Lehn so lang rechtskräftig zu einem Austerlehn macht, als der Mannsstamm des Auftragers dauert. Also auch angenommen, daß Ulrichs Friedensbrüche und Ucht seinem Bruder Georg nicht geschadet haben, war doch Wirtemberg eigentlich und mit voller Rechtskraft wenigstens so lange Austerlehn von Oesterreich, als Ulrichs Mannsstamm dauerte; obschon der Herzog Georg dieser Austerlehenschaft förmlich widersprochen hatte. Als aber Ulrichs männliche Nachkommenschaft mit dessen Enkel Ludwig ausgieng, und die Succession in Wirtemberg auf Georgs Sohn Friedrich kam, war der Kaiser Rudolf II. selbst so billig, in einem 1599 zu Prag geschlossenen Vertrage die Austerlehenschaft aufzugeben und für die Forderungen, die das Haus Oesterreich an Wirtemberg hatte, sich bloß ein Anwartschaftsrecht auf Wirtemberg nach Abgang des wirtembergischen Mannstammes vorzubehalten. Allein auch dieses österreichische Anwartschaftsrecht auf Wirtemberg will Hr. Spittler nicht für gegründet ansehen, weil nach seiner Behauptung dem Pragervertrage von 1599 eine zur Begründung dieses grossen Rechtes unentbehrliche Sanction fehlt. Er gestehet zwar selbst, daß dieser Vertrag vom Stammvater des ganzen jetzt blühenden wirtembergischen Hauses errichtet war, daß die wirtembergischen Landstände denselben genehmiget und

die drey geistlichen Kurfürsten ihre Einwilligung daz gegeben haben. „Über, sagt er hinzu, Kurbrandenburg verweigerte seinen Consens; in Dresden war kein Willebrief zu erhalten, und am stärksten war dagegen Kurfürst Friedrich IV. von der Pfalz. — Die weltlichen Kurfürsten haben den Prager Vertrag nicht nur nicht anerkannt, sondern auch, da ihre Anerkennung gesucht wurde, — dieselbe feyerlichst verweigert. Kein Zeitpunkt findet sich, daß sie je einmahl nach dieser ersten Verweigerung endlich doch nachgegeben hätten. Man hat es österreichischer Seits ver säumt, diese Einwilligung weiterhin zu suchen“. Wer sollte dieser mit soviel Zuversicht und Bestimmtheit gegebenen Versicherung eines göttingischen Professors, der, mit feinem historischen Notizen und Detailkenntniß ausgerüstet, es eigens übernimmt, Fürsten, Minister und Räte über das österreichische Anwartschaftsrecht auf das Herzogthum Württemberg ausführlich zu belehren, und sich selbst ermahnt, nie zu ermüden, für Wahrheit und Recht zu sprechen, nicht den vollsten Glauben beymessen? Kein Wunder, daß selbst der würdige Geschichtschreiber, Hr. Hofrath Heinrich zu Jena, der gewiß Wahrheit liebt und sucht, sich verleiten ließ, Spittlers Behauptung für Wahrheit anzunehmen. Und doch ist sie keine Wahrheit. Die Einwilligung der weltlichen Kurfürsten zu dem Prager Vertrag fehlet nicht. Die Originalien ihrer Willebriefe sind noch vorhanden, und in dem

Historisch-politischen Journal von Hamburg IV. Jahrgang VII. B. 2. St. S. 143. und folg. 1790 abgedruckt zu lesen. Der Prager Vertrag ist also zur Begründung des österreichischen Anwartschaftsrechts auf Württemberg vollgültig. Nachdem Hr. Spittler den Knoten der Hauptfrage so kühn, als immer ein Alexander, zerhauen hatte, ist es bey ihm nur eine Nebenfrage: ob auch eine österreichische Tochter kraft des pragischen Vertrags ein Expectanzrecht auf Württemberg gehabt habe? das heißt, wie Pütter geziemender und bestimmter fragt: ob die dem Hause Oesterreich 1599 zugesicherte Anwartschaft auf Württemberg nach Erlöschung des österreichischen Mannstammes mit Karl VI. auch auf die weibliche österreichische Nachkommenschaft übergehe? Die Auflösung dieser Frage wird Hr. Spittler, alles übrige der Kürze halber bey Seite gesetzt, weit richtiger in dem uralten Privilegio Friedrichs I. als in unbeweisbaren historischen Hypothesen und Schmähungen wider Minister und Räte finden. Gedachtes Privilegium stiftet der Tochter eines Herzogs von Oesterreich die Erbfolge zu, und dieses Vorrecht gehet laut des nämlichen Privilegiums sammt allen übrigen darin enthaltenen Freyheiten auch auf alle künftigen Erwerbungen über. Karl V. hat überdies die österreichischen Privilegien 1530 namentlich auch auf Württemberg ausgedehnt.

XX.

In dem carianischen Frieden ward man noch eilig, daß die Secte der Wiedertäufer daran keinen Antheil haben, sondern vielmehr der Landgraf von Hessen einen Theil derjenigen Truppen, womit er Wirtemberg erobert hatte, hergeben sollte, um dem Unwesen der Wiedertäufer zu Münster ein Ende zu machen. Diese fanatischen Unholden haben sich aus den Ueberbleibseln derjenigen Schwärmer gebildet, die sich zuerst unter dem Doctor Karlstadt zu Wittenberg und Thomas Münzer zu Zwickau zusammengerottet und darauf den grossen Bauernaufstand in Teutschland veranlaßt hatten. Seit diesem Auftritte waren auf mehreren Reichstagen sehr strenge Strafgesetze gegen die Wiedertäufer erlassen worden. Sowohl die Katholiken als die Protestanten beiferten sich, selbige in Vollziehung zu bringen, und die Wiedertäufer schienen schon völlig vom teutschen Boden verschwunden zu seyn. Allein auf einmahl kamen sie in ihrer ganzen schrecklichen Gestalt wieder zum Vorschein. Eine kleine Colonte von Wiedertäufern hatte sich, um den Verfolgungen in Teutschland zu entgehen, nach den Niederlanden gezogen. Hier verstärkte sie sich und fieng bald an, Missionarien in das benachbarte Westphalen auszuschicken. Im J. 1533 schlichen sich zwey der feurigsten Köpfe, Johann Matthiesen, ein Becker von Haarlem, und Johann Bockold, ein Schneider von Leiden, als Missionarien der Secte in Münster ein, wo eben ein evangelischer Prediger, Rahmens

mens Kottmann, unter Begünstigung des Magistrats die lutherische Lehre eingeföhret und durch seine Predigten von christlicher Freyheit die Bürgerschaft zu schwärmerischen und aufrührischen Unternehmungen vorbereitet hatte. Durch Scheinheiligkeit, Prophezeungen und Vorgeben göttlicher Offenbarungen verschafften sie sich in kurzer Zeit einen beträchtlichen Anhang unter den ohnehin schon erhitzten gemeinen Bürgern, und endlich machten sie sogar den evangelischen Prediger Kottmann zu ihrem eifrigsten Proselyten. Nun mußte bald auch wider den Willen des Magistrats alles entweder sich umtaufen lassen, oder mit Verlust des Vermögens die Stadt räumen. Münster ward der Sammelplatz der Wiedertäufer aus allen Gegenden, aber zugleich der Schauplatz der gräulichsten Unordnungen. Anfangs ward ein neuer ganz wiedertäuferischer Magistrat gewählt, jedoch bald wieder aufgehoben, und ein Collegium von 12 Richtern über die 12 Stämme Israels eingesetzt, endlich aber der Schneider Johann von Leiden durch das beehrte Volk zum König des Königreichs Zion, das sich über den ganzen Erdkreis erstrecken sollte, ausgerufen. Die wiedertäuferische Regierung in Münster zeichnete sich durch Plünderung, Verwüstung und Zerstörung der Kirchen, durch Einführung der Gütergemeinschaft und Vielweiberey, durch Verbrennung aller Bücher außer der Bibel, durch Verübung der wüthendsten Grausamkeiten und durch Ernennung einer Propaganda

von 28 Aposteln aus, welche in die ganze Welt gehen, den Völkern die Annäherung des biblischen Reiches verkündigen, und die Gläubigen in dasselbe aufnehmen sollten. Alles dieses geschah auf unmittelbaren Befehl Gottes, den die Häupter der Unsinnigen durch göttliche Eingebungen, himmlische Erscheinungen und von Gott herrührende Träume erhalten zu haben vorgaben. Der Bischof Franz von Münster hatte zwar schon im März 1534 die Stadt eingeschlossen und zu belagern angefangen; da er aber vom Reiche, das damahls seine ganze Aufmerksamkeit auf die württembergischen Händel heftete, nicht unterstützt wurde, so konnte er dieselbe allein nicht bezwingen. Nach gänzlicher Beylegung der württembergischen Händel 1535 machte man endlich auch von Reichswegen einige Anstalten, dem Bischofe zu helfen. Das Beste mußte jedoch die Hungersnoth thun, die in der schon in das 16te Monat umzingelten Stadt über Hand nahm, und einige Bürger wieder zur Besinnung brachte. Mit Hülfe derselben drangen die belagernden Truppen den 24. Juny 1535 in die Stadt ein, behaupteten selbige nach einem harten Widerstande, und bekamen den König Schneider selbst mit seinen vornehmsten Rärthen gefangen. Das Schicksal dieser hohen Gefangenen kann man sich leicht denken. Nach Ausstehung einer martervollen Todesstrafe wurden ihre Körper in eisernen Käfigen auf einem hohen Thurme aufgehängt. So vergieng die Herrlichkeit des

des neuen Königreich Zion. Die Geschichte der Wiedertäufer zu Münster ist übrigens eines der belehrendsten Beispiele, wie leicht Unwissenheit, Unglauben und Religionschwärmerei des Volkes von Betrügern zur Stiftung der größten bürgerlichen Unordnungen benützt werden könne.

§. 74.

Dritter Abschnitt in der Regierung Karls V. vom dritten Kriege mit Frankreich bis zum Ausbruch des vierten vom J. 1535 bis 1542.

- I. Karls Plan die Türken aus Europa zu vertreiben. Gegenanstalten Solymans II. durch Haradin Barbarossa. Karls erster Zug nach Africa. Eroberung von Tunis. II. König Franz sucht neue Gelegenheit zu Feindseligkeiten, um sich Maylands wieder zu bemächtigen. Tod des Herzogs Franz Sforza. Dritter Krieg mit Frankreich. Stillstand zu Nizza. III. Türkens gefahr nach Johannis von Lapolia Tod und der türkischen Bestätigung von Ofen. Veränderte Gemüthsstimmung der Ungern. Karls unglücklicher Seezug gegen Algier. Reichstag zu Speyer 1542 wegen der Türkenhülfe. Merkwürdiger Schluß desselben. Fruchtloser Feldzug der Reichsarmee in Ungern. Stillstand mit den Türken. IV. Verlängerung und Erweiterung des schmalkaldischen Bundes. Bundesverfassung. V. Fertigung eines neuen Lehrbegriffs der evangelischen Religion und eines Aufsatzes über die evangelische Kirchenverfassung oder der sogenannten schmalkaldischen Artikel auf Veranlassung eines von Paul III. nach Mantua angeordneten Conciliums. Protestantische Verwerfung dieses Conciliums. VI. Fortgang der Reformation in verschiedenen teutschen Ländern und Häusern, sogar in Bisthümern. VII. Verteidigungsbündniß der Katholischen zu Nürnberg wider den Willen

des Kaisers von dessen Reichsvicekanzler veranlaßt. VIII. Vorfall mit dem braunschweigischen Secretär Schmidt. Gefahr eines innerlichen Krieges. Sonderbarer Schriftwechsel. IX. Neue Unterhandlungen mit den Protestanten unter Vermittlung des Kurfürsten Joachim II. von Brandenburg. Frankfurter Religionsanstand. Verhalten der katholischen Reichsstände, des Kammergerichts, Papstes und Kaisers in Ansehung desselben. X. Reise des Kaisers aus Spanien durch Frankreich nach den Niederlanden. Religionsgespräch zu Hagenau und Worms. XI. Reichstag zu Regensburg 1541. Gute, jedoch wieder vereitelte Aussicht zu einer Religionsvereinigung mittelst eines Colloquiums. Reichstagschluß. Declaration des Kaisers für die Evangelischen. Ungrund der Behauptung Wütters, daß der Kaiser widrige Gesinnungen gegen die Protestanten geäußert habe. XII. Bestätigung der bisherigen Religionsverträge und der kaiserlichen Declaration auf dem Reichstage zu Speyer 1542. Was zu diesen Friedständen das Beste behgetragen? XIII. Zwist zwischen den beiden Linien des sächsischen Hauses wegen der Türkensteuer zu Wurzen. Versuche und Schwierigkeiten, die Reformation in den Hochstiftern Naumburg und Cöln einzuführen. XIV. Vertreibung des Herzogs Heinrichs des Jüngern von Braunschweig aus seinem Lande durch die schmalkaldischen Bundeshäupter. Protestantische Recusation des Kammergerichts auch in Profanfachen.

- I. Während des letzten, vom Sultan Solymann II. im J. 1532 nach Ungern unternommenen, Feldzuges hatte der Kaiser durch seinen Admiral Andreas Doria eine Landung in Morea veranstaltet, welche so glücklich abließ, daß im Angesichte der türkischen Flotte die Stadt Corone erobert wurde. Dieses Unternehmen, welches den Türken die Ueberlegenheit der christlichen Seemacht fühlbar machte, ärgerte den hoch-

hochmüthigen Sultan ungemein, und setzte ihn zugleich wegen seiner europäischen Besitzungen in Sorgen. Wirklich hatte Karl V. den Plan, mit Hülfe anderer christlichen Mächte und der Griechen, die auf eine gute Gelegenheit, sich vom türkischen Joch loszumachen, längst mit Sehnsucht warteten, die Türken gänzlich aus Europa zu vertreiben. Allein die übrigen europäischen Mächte wollten nicht mitwirken, und der König Franz von Frankreich stand sogar im geheimen Verständnisse mit den Türken; für sich allein aber war Karl zur Ausführung des grossen Planes nicht mächtig genug. Indessen glaubte doch Solyman dagegen Anstalten machen zu müssen. Er bediente sich hierzu des bekannten Seeräubers Haradin Barbarossa. Dieser unternehmende Mann hatte bisher den Christen durch seine Kaperen unersäglichen Schaden zugefügt, und es so weit gebracht, daß er sich an der nördlichen Küste von Africa ein eigenes Reich gründete, zu dessen Sitze er die eroberte Stadt Algier bestimmte. Er hauchte dann seinen Raubgeist der ganzen, am mittelländischen Meere gelegenen, Küste von Africa ein, und legte auf solche Art den Keim zu dem Uebel, das noch heutiges Tages die handelnden Nationen von Europa, die keine grosse Seemacht haben, empfindlich drückt. Nun bestellte ihn Solyman zum Oberbefehlshaber seiner ganzen Flotte, in der Hoffnung durch ihn nicht nur den Christen zur See die Spitze bieten, sondern auch einen Weg

in Karls spanische und italiensche Erbstaaten sich bahnen zu können. Haradin beunruhigte seitdem durch Landungen beständig die Küsten von Spanien und Italien. Zugleich wandte er den Zuwachs seiner Kriegsmacht dazu an, sein Reich in Africa zu erweitern. Er vertrieb den König Muley Hassen von Tunis, und eignete sich dessen ganzes Gebiet zu. Muley Hassen nahm seine Zuflucht zu dem Kaiser Karl. Diesem schien es ohnehin schon hohe Zeit zu seyn, der anwachsenden Macht des Haradin Barbarossa Gränzen zu setzen, und seinen Erbländern Sicherheit zu verschaffen. Er war daher leicht zu bewegen, in Person einen Zug nach Africa zu unternehmen. Die zu dieser Expedition nöthigen Schiffe und Truppen sammelten sich zu Cagliari in Sardinien, und von hier aus setzte Karl in der Mitte des Junius 1535 nach Africa über. Sein Beyspiel half alle Beschwernlichkeiten der Unternehmung überwinden. Er trogte in eigener Person den größten Gefahren, und wollte für sich keine größern Bequemlichkeiten haben, als der gemeinste Mann unter seinen Soldaten. Dadurch entflammte er seine sämtlichen Truppen zum Heldenthum. Haradins Kriegshzer wurde in die Flucht geschlagen, der Hafen von Tunis und die Stadt selbst mit Sturm erobert, im erstern die ganze feindliche Flotte erbeutet, in der letztern eine ungeheure Menge christlicher Sklaven befrehet. Hierauf setzte Karl den vertriebenen Muley Hassen unter gewissen, für
die

die Krone Spanien und die Christenheit sehr vorthellhafter Bedingungen wieder zum König ein; behielt aber das feste Schloß Goletta, das den Hafen von Tunis beherrschet, für sich, um immer einen sichern Landungsplatz zu haben, und nöthigen Falles selbst über Tunis gebieten zu können. Das folgende Jahr hatte Karl im Sinne, mit Algier auf die nämliche Art zu verfahren; fand aber bey seiner Rückkehr nach Italien bald eine andere Beschäftigung.

Der König Franz von Frankreich suchte schon II. seit dem Frieden von Cambray immer Vorwand zu einem neuen Kriege mit dem Kaiser, um gelegentlich des Herzogthums Mayland, das er nie verschmerzen konnte, sich wieder zu bemäistern. Bereits im J. 1534 drohete er loszubrechen, weil der Herzog Franz Sforza von Mayland einen französischen Rundschafter Maraviglia, von dessen Leuten, und, wie es hieß, auf dessen Befehl einer von den Hofleuten des Herzogs war ermordet worden, hatte enthaupten lassen, und dafür mit Gutheissen des Kaisers dem Könige Franz, der den Maraviglia für seinen Gesandten ausgab, keine Genugthuung leisten wollte. Allein der unvermuthete Tod des ihm sehr ergebenen Papstes Clemens VII. hielt ihn dieses Jahr von der Ausführung seines Vorhabens noch zurück. Desto mehr eilte er das folgende Jahr die Abwesenheit des Kaisers in Africa zu benutzen. Da er jedoch auf keinen dauerhaften Besitz des Herzogthums Mayland

rechnen konnte, so lang nicht eine freye Communication zwischen Frankreich und Mayland hergestellt wäre; so überfiel er aus nichtigen Ursachen zuerst den Herzog Karl III. von Savoyen, seiner Mutter Bruder und des Kaisers Schwager, und bemächtigte sich mit leichter Mühe des größten Theiles seiner Staaten. Zu gleicher Zeit machten sich die Genfer von der bisherigen Verbindung mit Savoyen los, und ihre Bundesgenossen, die Berner, nahmen dem Herzoge Karl die Landschaft Waat (pais de Vaud) weg. Mitten unter diesen Bewegungen (1535 24. Oct.) ereignete sich der unbeerbte Todtfall des Herzogs Franz Sforza von Mayland. Der eben aus Africa zurückgekommene Kaiser ließ sogleich das Herzogthum als ein erledigtes Reichslehn in Besitz nehmen; zeigte sich jedoch sehr bereitwillig, selbiges dem drittgeborenen Sohne des Königs Franz zu verleihen. Allein Franz begehrte es entweder für sich, oder für einen seiner zwey ältern Prinzen. Dazu konnte und wollte sich der Kaiser nicht verstehen, weil er voraussah, daß Mayland alsdann den Franzosen zum Werkzeuge dienen würde, die Ruhe und Sicherheit aller übrigen italienischen Staaten beständig zu stören. Ein dritter Krieg mit Frankreich war also unvermeidlich. Karl machte sich dazu aufs beste gefaßt; dagegen trat Franz mit dem türkischen Sultan Solyman nun in ein förmliches Bündniß. Im J. 1536 drang Karl selbst von Italien aus mit einer Armee in die Provence

vence ein, und unternahm die Belagerung von Marseille; von den Niederlanden aus aber ließ er die Grafen von Nassau und Croÿ in die Picardie einbrechen. Allein weder auf der einen, noch auf der andern Seite gieng die Sache nach Wunsch von statuten. Der Kaiser selbst wurde durch Mangel an Lebensmitteln und eingerissene Krankheiten genöthiget, die Belagerung von Marseille aufzuheben, und seine Truppen nach Italien zurückzuführen. In der Picardie konnten seine Feldherrn die Stadt Peronne nicht erobern, und mußten sich beym Anzuge eines französischen Kriegsheeres nach Artois zurückziehen. Auch im folgenden Feldzuge fiel nichts Entscheidendes vor. Indessen wurden beyde kriegsführenden Mächte erschöpft, und man schritt wieder zu Unterhandlungen. Allein da sowohl Karl als Franz bei ihren vorigen Gesinnungen in Ansehung des Herzogthums Mayland verharrten, so konnte kein förmlicher Friede zu Stande kommen. Nur mit grosser Mühe konnte der neue Papst Paul III. endlich (1538 18. Juny) zu Nizza einen Stillstand auf zehn Jahre vermitteln, vermöge dessen jeder Theil das behalten sollte, was er wirklich inne hatte.

Zur Annahme dieses Stillstandes wurde der III. Kaiser vorzüglich durch die drohende Türkengefahr bezwogen. Der römische König Ferdinand hatte zwar mit seinem Gegner Johann von Zapolia, der sich noch immer in einem grossen Theile des Königreichs Ungern

behauptete, 1538 24. Febr. zu Großwardein einen Frieden dahin geschlossen, daß Johann von Zapolia den königlichen Titel, Siebenbürgen und denjenigen Theil von Ungern, den er im Besiß hatte, auf Lebenszeit behalten, dagegen aber allen Bündnissen wider das Haus Oesterreich, und allem Rechte, seinen Titel und sein Gebiet auf seine Nachkommen zu vererben, zum Vortheile Ferdinands entsagen sollte. Allein Johann scheint nie den ernstlichen Willen gehabt zu haben, diesen Frieden zu halten. Es war ihm nur um die Anerkennung seiner königlichen Würde zu thun, damit er des Königs Sigmund von Polen Tochter Isabelle zur Ehe bekommen könnte. Sobald er diesen Endzweck erreicht hatte, trat er wieder in seine alte Verbindung mit den Türken zurück. Solymann rüstete sich nun stärker als jemals zu einem neuen Feldzuge nach Ungern gegen den römischen König Ferdinand, und ließ auch durch den Haradin Barbarossa die Küsten von Neapel ununterbrochen bedrängen. Die Gefahr verschwand nicht, sondern nahm vielmehr zu, als Johann von Zapolia 1540 21. Jul. mit Hinterlassung eines 14tägigen Sohnes Johann Sigmund starb. Vermöge des vorgedachten Friedens hätte nun das ganze Land, was Johann besessen hatte, mit Ausnahme der Grafschaft Zips und der zapolischen Erbgüter an Ferdinand fallen sollen. Allein Johanns Wittwe Isabelle und die Vormünder ihres Sohnes, an deren Spitze Georg Mar-

sinuzt, Bischof von Großwardein, stand, dachten an nichts weniger, als an die Erfüllung der gerechten Forderungen Ferdinands. Sie wandten sich an den Sultan Solyman, und baten ihn, er möchte den jungen Prinzen Johann Sigmund in Schutz nehmen und ihm das väterliche Reich erhalten. Solyman wollte großmüthig scheinen. Er kam im J. 1541 selbst mit einem grossen Kriegsheere nach Ungern, schlug Ferdinands Truppen, welche Ofen belagerten, in die Flucht, und nahm denselben Pesth, Stuhlweissenburg, Vicegrad und anderer Orte wieder weg, von denen sie sich bereits Weisser gemacht hatten. Allein jetzt legte er seine Masque ab. Er setzte sich durch List in den Besitz der Stadt Ofen, erklärte, daß er selbige für sich behalten wolle, versah sie mit einer starken Besatzung unter einem Pascha, und gieng nach Constantinopel zurück. Die Königin Isabelle mußte mit ihrem unmiündigen Prinzen nach Siebenbürgen wandern, das ihnen nebst einem Theile von Ungern von dem treulosen Sultan noch gelassen wurde. Die türkische Besitznehmung der Hauptstadt des ungerischen Reichs, so niederschlagend sie auch war und seyn mußte, gab doch den Sachen Ferdinands in Ungern eine günstige Wendung, die sonst nicht leicht zu erwarten gewesen wäre. Ein großer Theil der Ungern war bisher dem Erzhaufe Oestereich entgegen gewesen, in der Hoffnung, einen König aus einer einheimischen Familie zu bekommen. Da sie aber nun diese Hoffnung vereitelt sa-
 hen,

hen, schlossen sie sich von selbst an Ferdinanden an, um durch dessen Hülfe das, was sie von ihrem Lande noch übrig hatten, gegen die Türken zu retten. Unterdessen als dieses in Ungern vorgieng, verbreitete Haradin Barossa durch seinen Statthalter zu Algier Furcht und Schrecken an den Küsten von Spanien, und auf dem ganzen mittelländischen Meere. Um diesem Unwesen einmahl ein Ende, und zugleich den Türken eine Diversion zu machen, unternahm der Kaiser selbst von Italien und Spanien aus noch im Herbst des Jahres 1541 wider den Rath seines erfahrenen Admirals Andreas Doria den schon lange beschlossenen Seezug gegen Algier. Allein diese kühne Expedition lief höchst unglücklich ab. Die Flotte litt durch wiederholte Stürme sehr viel, und eben deswegen konnte auch die Landarmee, die kein Proviant zugeführt bekam, durch Regenwetter geplagt und auf allen Seiten von Türken und Mauern angefallen wurde, nichts ausrichten. Karl ward genöthiget, zu Ende Novembers unverrichteter Dinge mit einem beträchtlichen Verlust an Schiffen und Mannschaft nach den spanischen Küsten zurückzufegeln. Der ganze Zug diente bloß dazu, der Welt Karls große Eigenschaften, auf einer Seite seine Unererschrockenheit und Standhaftigkeit der Seele, auf der andern seine Menschlichkeit und Güte des Herzens, in einem desto helleren Lichte zu zeigen, je größer die Gefahren und Mühseligkeiten waren, die er mit seinen Truppen unverdrossen theilte. Gleich nach seiner Rückkunft aus Africa war

der Kaiser darauf bedacht, seinem Bruder Ferdinand wider die, ihm so nahe gekommenen und so fürchterlich gewordenen, Türken eine ergiebige Reichshülfe zu verschaffen. Er schrieb zu diesem Ende einen Reichstag nach Speyer aus, der im Februar 1542 von dem römischen Könige Ferdinand in Person eröffnet wurde. Nach langem Streiten und Unterhandeln wurde endlich nach dem Fuß des im J. 1521 zum Römerzug gemachten Wormser Anschlages eine beträchtliche Anzahl Kriegsvolks und eine angemessene Geldhülfe bewilliget, wodurch man in den Stand gesetzt zu werden hoffte, nicht nur die Türken in einer Feldschlacht zu besigen und das Königreich Ungern sammt der Hauptstadt Ofen wider zu erobern, sondern auch die angränzenden türkischen Lande mit Hülfe der noch grossentheils christlichen Einwohner von dem muhamedanischen Joch zu befreyen. Um das Geld desto leichter und sicherer zusammenzubringen wurde den Reichsständen, die bisher dergleichen Beyträge aus ihren eigenen Kammergütern zu bezahlen pflegten, jetzt zum erstenmahl erlaubt, selbige von ihren Unterthanen zu erheben. Die Oberbefehlshabersstelle über die ganze Armee ward dem Kurfürsten Joachim II. von Brandenburg aufgetragen. Auch der Papst versprach durch seinen anwesenden Legaten Moroni, ein Corps Italiener zu derselben Stoffen zu lassen. Allein diesen guten Anordnungen fehlte es leider! bloß an einer ordentlichen und genauen Vollstreckung. Die bewilligten Gelder giengen sehr

unrichtig ein, und auch die Truppen kamen auf ihrem allgemeinen Sammelplatze bey Wien nur langsam nach und nach zusammen. Erst im Herbste konnte das vereinigte Kriegsheer sich nach Ungern in Bewegung setzen, und fieng an, die Stadt Pesth zu belagern. Allein als ein Sturm, den die Italiener wagten, verunglückte, beschloß die Reichsgeneralität, die Belagerung aufzuheben, und nach Teutschland zurückzukehren, welches auch unverzüglich ins Werk gesetzt wurde x) In den folgenden zwey Jahren (1543 und 1544) breiteten sich die Türken durch neue Eroberungen immer weiter in Ungern aus. Da vom Reiche wegen Widersetzlichkeit der Protestanten keine neue Hülfe zu erlangen, Ferdinand aber mit seiner eignen Kriegsmacht der türkischen nicht gewachsen war; so mußte er froh seyn, daß Sultan Solyman sich noch bewegen ließ, 1545 mit ihm vorerst einen Stillstand auf ein Jahr einzugehen, dem nachher ein anderer auf 5 Jahre folgte.

Wäh-

x) Sebastian Schertlin, ein berühmter Kriegsmann damals ger Zeiten, beschreibet diesen Feldzug ganz kurz auf folgende Art: „In diesem Jahre hat das Römische Reich der Kais. Maj. 40000 zu Fuß und 8000 zu Ross zugesandt, ist der Kurfürst von Brandenburg oberster Feldhauptmann gewesen, seynd lange bey Wien im Wald gelegen, hat der Türk mit keiner Macht kommen wollen, seynd sie erst auf den Herbst hinein abgezogen; für Pesth sich gelagert, überschantz, und ordentlich gestürmt, und mit Spott der ganzen Christenheit zu Nachtheil abgezogen, über 15000 Mann von guten Leuten verlohren, das Geld unnützlich verschwendes.“

IV.
 Während dieser Kriege, die K. Karl V. bald mit
 Algier, bald mit Frankreich, der römische König Ferdi-
 nand aber mit den Türken zu führen hatte, wurden
 die Folgen der Reformation im deutschen Reiche immer
 bedeutender. In die Reihe derselben gehört zuerst die
 Erweiterung des schmalkaldischen Bundes. Die-
 ser Bund sollte im Februar 1537 zu Ende gehen, weil
 er nur auf sechs Jahre geschlossen worden war. Al-
 lein ein eben so grundloses als lächerliches Gerücht,
 daß der auswärts über Hals und Kopf beschäftigte
 Kaiser mit einem Kriege gegen die Protestanten um-
 gehe, gab diesen Anlaß, oder diente ihnen vielmehr
 zum Vorwand, im J. 1536 29. Sept. ihren Bund
 vorläufig auf zehn Jahre zu verlängern; und durch Auf-
 nahme neuer Mitglieder noch zu verstärken. So
 traten jetzt der Herzog Ulrich von Württemberg, die
 Herzoge Barnim und Philipp von Pommern,
 die Fürsten Johann, Georg und Joachim von Anhalt,
 die Städte Augsburg, Frankfurt, Rempten, Han-
 nover, Hamburg und Minden dem Schmalkalder Bunde
 von neuem bey. Die Städte Eßlingen, Braunschweig,
 Goslar, Göttingen und Einbeck sind schon einige Zeit
 vorher zu Bundesgliedern aufgenommen worden. Auch
 verglich man sich jetzt über eine neue Bundesordnung.
 Vermöge derselben wurde die Kriegsverfassung des Bun-
 des auf 2000 Mann zu Pferde und 10,000 Mann
 zu Fuß gesetzt, wozu monatlich 170,000 meißnische
 Gulden erfordert wurden. Das oberste Regiment ward
 dem Kurfürsten von Sachsen und dem Landgrafen von

Hessenkassel als Bundeshauptleuten jedes halbe Jahr wechselweise aufgetragen. Alles dieses sollte jedoch laut der Bundesordnung nur ein Defensivbündniß seyn.

V. Als eine andere wichtige Folge der Reformation kann man ansehen, daß im J. 1537 ein neuer Lehrbegriff der evangelischen Religion nebst gewissen Grundsätzen von der evangelischen Kirchenverfassung gefertigt wurde. Die Veranlassung dazu gab das Concilium, welches Pappi Paul III. im J. 1536 auf den Maymonat des folgenden Jahres nach Mantua angesetzt hatte, obschon bey dem damaligen kriegerischen Zustande Italiens nicht wohl eines zusammen kommen konnte. Da die Theologen und Juristen zu Wittenberg, die der Kurfürst von Sachsen um ihr Gutachten befragte, wie man sich protestantischer Seits bey dieser Sache zu benehmen hätte, der Meinung waren, daß man das Concilium beschicken sollte; so befahl der Kurfürst den Theologen, einen neuen Jubegriff der evangelischen Lehre aufzusetzen, um sich von Seiten der augsburgischen Confessionsverwandten gefaßt zu halten, worin man allenfalls den Katholischen nachgeben könnte, und worauf man schlechterdings bestehen müßte. Luther selbst übernahm die Arbeit, und faste die verlangten Lehrartikel ab. Diese wurden dann auf einem im Jan. und Febr. 1537 gehaltenen Convente zu Schmalkalden den versammelten protestantischen Ständen vorgelegt, von denselben einhellig angenommen und unterschrieben, wovon sie nunmehr den Nahmen der schmalkaldischen Artikel bekamen. Auf Befehl
des

des Kurfürsten von Sachsen mußte Melancthon noch einen besondern Aufsatz von der Gewalt und Obrigkeit des Papstes und von der Bischöfe Gewalt und Jurisdiction verfertigen, worin die Grundsätze von der evangelischen Kirchenverfassung enthalten waren. Dieser Aufsatz wurde den schmalkaldischen Artikeln beygefügt. Aus beyden eben genannten Schriften, welche die Protestanten unter ihre symbolischen Bücher zählen, war leicht zu ersehen, daß die Vereinigung der katholischen und evangelischen Religionsparthey auch mittelst eines Conciliums beynähe unmöglich sey. Die Protestanten waren von dieser Unmöglichkeit selbst so überzeugt, daß sie von der nach Mantua ausgeschriebenen Kirchenversammlung nun nichts mehr wissen wollten. Sie äußerten sich auf dem gedachten Convente zu Schmalkalden, worauf der vom Kaiser abgeschickte Reichsvizekanzler Doctor Held und ein päpstlicher Legat Vorstius erschienen waren, um mit ihnen wegen des Mantuauer Conciliums zu handeln, ganz trocken und bestimmt, daß sie ein Concilium keineswegs beschicken könnten, das wider den klaren Inhalt der vorkingenen Reichsschlüsse nicht in eine teutsche Stadt ausgeschrieben worden sey, und kein freyes christliches Concilium, auf das sie immer mit Bedacht gedrungen hätten, seyn würde, indem der Papst schon in der Convocationsbulle sich die Gewalt eines Richters auf demselben anmasse, und von ihren Lehren als von neuen

Kezereyen spreche. So verschwand wieder alle Hoffnung zum Concilium.

VI.

Die Reformation gewann indessen in verschiedenen teutschen Ländern und Häusern immer neuen Fortgang. In Wirtemberg hat der Herzog Ulrich, sobald er sich in dem Besitze seines Landes wieder ganz gesichert sah, 1535 und 1536 die Reformation mit Einziehung der vielen, in seinem Lande befindlichen Klöster, eingeführet. Unser Verfasser rechtfertiget dieses auf folgende Art: „Dem Herzog Ulrich von Wirtemberg,“ sagt er, „war im cadanischen Frieden 1534 nur so viel vorgeschrieben, daß er die unmittelbaren Abteyen selbiger Gegend in ihrer Religion und Gütern ungestört lassen sollte. Also hatte er freye Hände, die Reformation in seinem Lande einzuführen, und vermöge derselben auch die mittelbaren Klöster seines Landes in andern Stand zu setzen.“ Man will es jedes jeden eigener Beurtheilung heimstellen, ob diese Rechtfertigung gegründet sey. Die Stelle des cadanischen Friedens lautet so: „Herzog Ulrich soll auch einen jeden in- und aufferhalb des Fürstenthums zusammen mit den Abbten, die im Lande gesessen, und die ihre sonderliche Regalia haben, und zum Fürstenthum nicht gehören, mit samt ihren Unterthanen und Leuten bey ihrem Glauben und Religion bleiben, ihnen auch ihre Rente und Zinse folgen, und darmit ungehindert lassen.“ In Pommern saßen die Herzoge Barnim und Philipp auf einem im Dec. 1534 gehaltenen, Landtageiden Schluß, die Reformation nach

dem

dem Beyspiele von Kurfachsen vorzunehmen, so auch 1535 durch Beyhülfe Johann Bugenhagens mittelst abgefaßter Kirchenordnung und vorgenommener Visitation bewerkstelliget wurde. In Brandenburg war dem Kurfürsten Joachim I. 1535 sein Sohn Joachim II. gefolgt, der sich schon seit 1532 der Reformation günstig erwiesen hatte, sich 1539 öffentlich zu derselben bekannte, und ihr in seinem ganzen Lande freyen Lauf ließ. In Holstein fand die evangelische Lehre ihre Beförderung an den drey dänischen Prinzen Christian, Johann und Adolph, die 1533 nach dem Tode ihres Vaters, des Königs Friedrichs I. von Dänemark, Schleswig und Holstein erbten, und sich hernach 1544 förmlich in diese Länder theilten. Im Hause Sachsen-Albrechtischer Linie starb 1539 II. Apr. der Herzog Georg, der bisher der Reformation am meisten zuwider gewesen war. Da seine Söhne bereits vor ihm verstorben waren, so bekam er zum Nachfolger in seinen meißnischen und thüringischen Landen seinen, schon längst der Reformation zugethanen, Bruder Heinrich. Dieser setzte hierauf mit Beystand des Kurfürsten Johann Friedrich die Reformation in Meissen und Thüringen durch; starb jedoch schon 1541. 18. Aug., und hinterließ zwey evangelisch erzogene Söhne Moritz und August, wovon der ältere Moritz noch kurz vor des Vaters Tode die Regierung übernommen hatte, und, ob schon er mit dem Kurfürsten Johann Friedrich nicht in gleich gutem Vernehmen blieb, und sich nicht bewegen

ließ, dem schmalkaldischen Bunde beizutreten, doch das Seinige zur Fortpflanzung der Reformation beytrug. In der Pfalz blieb zwar der Kurfürst Ludwig V. katholisch; bezeugte sich jedoch der Ausbreitung der lutherischen Lehre in seinem Lande nicht hinderlich. Seines Bruders Sohn Otto Heinrich aber führte in seinem Antheile, der sogenannten jungen Pfalz oder Pfalz-neuburg, vermittelt eines unter dem 22. Juny 1542 erlassenen Edicts die Reformation öffentlich ein. Eben so trat auch der Pfalzgraf Wolfgang von Zweybrücken den augsburgischen Confessionsverwandten öffentlich bey. Sogar in geistlichen Ländern fieng die Reformation an Fuß zu fassen. Im Bisthum Lübeck waren nach dem Bischof Heinrich III., der sich derselben noch widersetzte und 1535 starb, die folgenden Bischöfe Dethlev von Reventlau und Balthasar von Ranzau der evangelischen Lehre zugethan. Im Bisthum Camin nahm der Bischof Erich von Manteufel 1536 die augsburgische Confession an. In Schwerin war der Bischof Magnus, Herzogs Heinrichs von Mecklenburg Sohn, evangelisch gesinnt. Und selbst in dem Erzstifte Magdeburg und dem Bisthum Halberstadt verstattete nach und nach der Erzbischof Albrecht die freye Religionsübung.

VII.

Da die evangelische Parthey immer anwuchs, und mittelst des schmalkaldischen Bundes fest zusammenhieng, auch keine Hoffnung zur Anerkennung und Beschickung des Mantuaner Conclliums übrig ließ, so glaubte der Reichsvicekanzler Held auch auf eine engere Verbindung

dung der Katholischen Bedacht nehmen zu müssen, um
 nöthigen Falles den schmalcaldischen Bundesgenossen
 das Gleichgewicht halten zu können. Er veranlaßte
 daher zwischen einigen katholischen Ständen ebenfalls
 ein Vertheidigungsbündniß, das 1538 10. Juny zu
 Nürnberg geschlossen wurde, und der heilige Bund
 (Liga sancta) genannt wird. Die Mitglieder des-
 selben machten sich anheischig, den Protestanten die
 Vortheile des Nürnberger Religionsfriedens vom J.
 1532 ungestört zu lassen; dagegen aber einander ge-
 meinschaftlich beizustehen, wenn ihnen selbst oder den
 Ibrigen der Religion wegen Gewalt angethan würde,
 oder sonst eine Gefahr bevorstände. In einer beson-
 dern Bundesordnung wurden die Herzoge Ludwig von
 Bayern und Heinrich der Jüngere von Braunschweig
 zu Bundesobersten ernannt, jener für die ober- und
 dieser für die niederteutschen Provinzen. Es gab al-
 so nun zwey einander entgegengesetzte Bünde in Teutsch-
 land, die selten eine gute Vorbedeutung für die
 innere Ruhe eines Staates sind. In der That war
 man wegen des Friedens noch nie so in Sorgen gewes-
 sen, als jetzt. Der Kaiser selbst war mit dem Ver-
 tragen seines Vicekanzlers so unzufrieden, daß er dens-
 selben zurückrief, und bald darauf sogar aus seinen
 Diensten entließ. Auch konnte er sich nicht entschlie-
 ßen, den Nürnberger Bund gutzuheißen, ob schon Held
 sowohl ihn als seinen Bruder Ferdinand zu Mitgliedern
 desselben gemacht hatte.

VIII.

Die durch Errichtung des katholischen Gegenbundes
 des erregten Besorgnisse eines nahen Ausbruchs bür-
 gerlicher Feindseligkeiten mußten durch einen neuen Vor-
 fall, den die beyden hitzigsten Köpfe beyder Religions-
 partheyen bald nachher veranlaßten, noch vermehret
 werden. Der Herzog Heinrich der Jüngere von Braun-
 schweig, der seinem Charakter und Betragen nach un-
 ter den Katholischen fast eben das war, was der
 Landgraf Philipp von Hessen unter den Protestanten,
 hatte zu Ende des Jahres 1538 seinen Secretär Ste-
 phan Schmidt mit Briefen und geheimen Aufträgen
 an den Kurfürsten Albrecht von Maynz abgeschickt.
 Der Landgraf Philipp fieng denselben in der Gegend
 von Cassel auf, und nahm ihm seine Brieffschaften ab.
 Aus denselben war zu ersehen, daß der Herzog Hein-
 rich einen Angriff auf sich oder den Kurfürsten von
 Maynz von dem Landgrafen befürchtete, und deswe-
 gen für räthlich hielt, sich von katholischer Seite in
 Verfassung zu setzen. Er berichtete dem Kurfürsten,
 daß er nächstens mit dem Herzoge von Bayern zusam-
 men kommen werde, um endlich zu schließen, was man
 thun oder lassen wolle. Aus dem Ganzen erhellte übri-
 gens, daß der Herzog dem Zeitpuncte eines förmli-
 chen Bruches mit den Protestanten nicht ohne Sehns-
 ucht entgegen sah. Alles dieses wurde sogleich be-
 kannt gemacht. Die ohnehin äußerst mißtrauischen Pro-
 testanten glaubten darin die gefährlichsten Anschläge
 wider sich zu erblicken, und fiengen schon an ernstlich
 mit

mit eiander zu berathschlagen, ob man denselben nicht durch einen Angriff zuvorkommen sollte. Doch eine Krankheit des Landgrafen, der durch Mißwachs erzeugte Mangel an Lebensmitteln, und vielleicht auch die Hoffnung zu einem Vergleich, wegen dessen man eben jetzt in neuen Unterhandlungen stand, hielten sie noch zurück. Der Landgraf von Hessen und der Herzog Heinrich suchten indessen wegen des Vorgefallenen sich zu rechtfertigen. Da der Herzog in seiner Vertheidigung auch den Kurfürsten Johann Friedrich von Sachsen feindseltiger Gesinnungen gegen sich beschuldigte, so nahm auch dieser Antheil an einem sonderbaren Schriftwechsel, der nun zwischen beyden Theilen entstand, über zwey Jahre dauerte, und zuletzt in die pöbelhaftesten Schimpfungen ausartete y). Der wechselseitige Haß der Häupter des schmalkaldischen und heiligen Bundes wurde dadurch noch größer.

Die vorgedachte Hoffnung zu einem Vergleich zwischen den Katholischen und augsburgischen Confessionsverwandten beruhete auf einer Vermittlung, wo

IX.

zu

y) So nannte der Herzog Heinrich von Braunschweig in einer Schrift den Kurfürsten Johann Friedrich von Sachsen einen „Krezer, Abirünnigen, Rebellen, Monstrum, Kain, Nabal und Trunfembold.“ Dagegen erschien „Ehurf. Johann Friedrichs Verantwortung wider des verstockten, gottlosen vermaldeuten, verfluchten Ehrenschänders, böschätigen Barababab, auch hurenflüchtigen Holofernes von Braunschweig, so sich H. Heinrich den Jüngern nennt, unverschämt, kalphurnisch Schand- und Lügenbuch. in. Wittenberg 1541.“ Von diesem Titel kann man auf den Inhalt schließen.

zu sich im J. 1538 der Kurfürst Joachim II. von Brandenburg, der zwar seiner Religion nach ein Protestant, aber kein schmalkaldischer Bundesgenosse war, aus Liebe zum Frieden gegen den römischen König Ferdinand erboten hatte. Ferdinand, der eben damals von den Türken alles zu befürchten hatte, war dieser Antrag sehr willkommen, und auch der davon benachrichtigte Kaiser gab gerne seine Einwilligung zur Eröffnung der Unterhandlungen. Der bald darauf erfolgte Austritt mit dem braunschweigischen Secretär schenkte zwar das ganze Friedenswerk neuen Schwierigkeiten auszusetzen. Allein da die Gefahr eines Bürgerkrieges jetzt noch größer wurde, so verdoppelte auch der Kurfürst Joachim seinen Eifer, und brachte endlich 1539 17. April auf einem zu Frankfurt gehaltenen Convente einen friedlichen Anstand auf 15 Monate unter folgenden Bedingungen zu Stande: Während dieser Zeit, oder, wenn binnen derselben die Religionsvereinigung nicht zu Stande käme, bis zum nächsten Reichstag sollte der Nürnberger Religionsfriede unverletzt bleiben. Beyde Theile sollten die Kriegsrüstungen einstellen, und Niemanden weiter in ihren Bund aufnehmen. Das Verfahren des Kammergerichts gegen die Evangelischen in Religionsachen sollte während des Stillstandes suspendirt seyn. Die Protestanten sollten den katholischen Geistlichen ihre Einkünfte nicht vorenthalten, und zur Türkenhülfe gleich andern Ständen beitragen. Zu einer bestimmten Zeit sollte ein Religionsgespräch gehalten werden, um ei-

ne Vereinigung in der Religion zu versuchen. Diese ganze Sache wurde unter Vermittlung des Kurfürsten von Brandenburg bloß zwischen den Commissarien des Kaisers und des römischen Königs und den Protestanten verhandelt. Die katholischen Stände hatten keinen Antheil daran genommen. Sie äußerten vielmehr ihr Mißvergnügen über den Inhalt des geschlossenen Vergleichs, besonders weil dadurch die nach Rechte schmachtenden katholischen Partheyen wieder auf 15 Monate zurückgesetzt seyn sollten. Auch das Kammergericht wollte von dem Frankfurter Anstande nichts wissen. Am meisten aber war der Papst damit unzufrieden. Bey diesen Umständen getraute sich der Kaiser nicht, die Frankfurter Handlungen förmlich zu ratificiren, sondern ließ den Protestanten, die ihn darum ersuchten, unter Versicherung seiner friedfertigen Gesinnungen bedeuten, daß er nächstens aus Spanien nach den Niederlanden kommen und von da alles in die besten Wege einleiten würde.

Die Abreise des Kaisers aus Spanien nach den Niederlanden ward durch eine Empörung der Stadt Gent beschleuniget. Auf freundschaftliche Einladung des Königs Franz nahm er gegen das Ende des Jahres 1537 seinen Weg durch Frankreich. Seine Minister waren zwar dagegen; allein Karl, der schon im vorigen Jahre, als er von Nizza nach Spanien fuhr, auf dem Schlosse zu Aligues Mortes an der Küste von Languedoc sich Franzen anvertrauet und die beste

Auf-

Aufnahme gefunden hatte, verließ sich auch dießmal auf die Ehrerbe seines Gegners, und betrog sich nicht. Er wurde überall, wo er durchreisete, mit allen erdenklichen Ehrenbezeugungen empfangen. Das wechselseitige Betragen der beyden Monarchen macht ihrem Charakter Ehre. Als der Kaiser in den Niederlanden angekommen war, verfügte sich auch der römische König Ferdinand dahin, um ihn von der wahren Lage der teutschen Angelegenheiten zu unterrichten. Die friedliche Denkungsart des Kaisers veroffenbarte sich bald. Er ließ auf Ansuchen der Protestanten Anstalten zu dem im Frankfurter Anstande versprochenen Religionsgespräche machen. Dasselbe wurde 1540 anfangs zu Hagenau, dann nach einiger Unterbrechung zu Worms gehalten. Allein es zeigte sich jedesmal nur gar zu deutlich, daß die Theologen allein sich über die streitigen Religionspuncte nie vergleichen würden. Der Kaiser fand daher für gut, die Fortsetzung des Religionsgesprächs auf den Reichstag, den er indessen nach Regensburg ausgeschrieben hatte, zu verschieben.

- XI. Der Reichstag zu Regensburg wurde im April 1541 eröffnet. Der Anfang desselben ward mit dem zu Worms abgebrochenen Religionsgespräche, jedoch nach einem neuen, vom Kaiser selbst vorgelegten, Plan gemacht. Diese Art der Verhandlung und die Gegenwart des Kaisers und mehrerer Reichsfürsten wirkten so viel, daß die zum Colloquium ernannten beyderseitigen Theologen in kurzer Zeit über einige wichtige Leh-

artikel einig wurden und in mehrern andern so nahe kamen, daß eine völlige Religionsvereinigung allerdings zu hoffen war. Allein die katholischen Reichsstände waren mit der Nachgiebigkeit ihrer Theologen Pflug und Cropper nicht ganz zufrieden; die äußerst argwöhnischen Protestanten hingegen glaubten, man habe katholischer Seits keine andere Absicht, als sie durch verstellte Nachgiebigkeit zu einem für sie nachtheiligen Vergleich zu überlisten. Ihre Theologen, selbst der biedere Melancthon nicht ausgenommen, fiengen daher auf höhere Weisung an, sich sehr unnachgiebig zu bezeigen, und zuletzt so unbillige Forderungen zu machen, daß wieder alle Hoffnung zu einer Religionsvereinigung verschwand. Das Religionsgespräch ward darüber abgebrochen. Man berathschlagte nun auf dem Reichstage, was weiter in der Sache zu thun sey. Endlich ward beschlossen, daß der Kaiser den Papst zu bewegen suchen sollte, ein allgemeines Concilium in Deutschland zu halten; widrigenfalls sollte ein eignes Nationalconcilium veranstaltet, oder wenigstens auf einem anderweiten Reichstage von der Religion gehandelt werden. Bis dahin sollte der Nürnberger Religionsfriede in allen Puncten genau beobachtet werden, so zwar, daß sogar diejenigen, gegen die Protestanten am Kammergerichte anhängigen, Prozesse, worüber bisher ein Streit gewesen, ob sie im Nürnberger Frieden begriffen seyen oder nicht, aus kaiserlicher Machtvollkommenheit suspendirt seyn sollten.

ten. Der Kaiser gieng in seiner Mäßigung gegen die Protestanten noch weiter. Er stellte denselben zu ihrer Beruhigung ohne Vorwissen der katholischen Stände eine Declaration aus, worin er nicht nur mehrere, hier der Kürze wegen nicht berührte Artikel dieses Reichsabschiedes, zu Gunsten der Protestanten milderte, sondern auch zugab, daß der augsbургische Reichsabschied vom J. 1530, in wie fern er die Religion beträfe, aufgehoben seyn, kein von den Protestanten präsentirter Kammergerichtsbesitzer seiner Religion wegen ausgeschlossen und bey dem Kammergerichte der gegenwärtige Reichsabschied sammt der kaiserlichen Declaration zur Richtschnur genommen werden sollte. Der Kaiser scheint dadurch wirklich mehr nachgegeben zu haben, als in seiner Gewalt stand. Doch sagt Pützer von diesem Reichstage, daß die verschiedentlich geäußerten Gesinnungen des Kaisers den augsburgischen Confessionsverwandten nichts Gutes hoffen ließen, und daß der, freylich keine Spur dieser widrigen Gesinnungen enthaltende, Reichstagschluß nur den Umständen zuzuschreiben war, da der Kaiser Türkenhilfe brauchte. Allein wo findet man historische Beweise für dergleichen Behauptungen? Alle sowohl öffentliche Erklärungen, als geheime Unterredungen des Kaisers zelgen durchaus, daß er von Ergreifung gewaltsamer Maßregeln gegen die Protestanten immer weit entfernt, und daß die Erhaltung des Friedens in Deutschland beständig sein sehulichster Wunsch gewesen sey. Wir

wollen nur ein Beyspiel davon anführen. Als auf dem gegenwärtigem Reichstage die Herzoge von Bayern und der Kurfürst von Mainz bey einer geheimen Audienz den Kaiser durch alle mögliche Vorstellungen zu überzeugen sich bestrebten, daß in den jetzigen Umständen kein anderes Mittel, als Gewalt übrig sey; erklärte er ihnen, ungeachtet er hier nicht die geringste Ursache sich zu verstellen hatte, doch geradezu, daß er keinen Krieg in Teutschland führen wolle, mit Beysetzung dieses merkwürdigen Grundes: würde man auch allenfalls den Sieg davon tragen, so wäre doch keine Hoffnung, daß die Protestanten von ihrer Lehre abgehen würden.

Auf dem folgenden Reichstage, den der Kaiser, XII. wie wir schon oben gehört haben, der Türkenhülfe wegen 1542 durch seinen Bruder Ferdinand zu Speyer halten ließ, blieb es bey der Versicherung der bisherigen Religionsverträge. Es wurde nemlich in dem Speyerischen Reichsabschiede der auf dem Reichstage zu Regensburg errichtete Friedstand sammt der Suspension der Kammergerichtsprocesse auf fünf Jahre erstreckt, die von Ausgang des jetzt beschlossenen Türkenzuges an gerechnet werden sollten. Ueberdies stellte der römische König Ferdinand im Nahmen des Kaisers den Protestanten noch eine besondere Erklärung aus, vermög welcher die kaiserliche Declaration vom vorigen Jahre auch für die Zeit des verlängerten Friedstandes gelten sollte. Wenn man die auf den zwey letzten Reichs-

Reichstagen immer höher getriebenen Forderungen der Protestanten, die nothwendig die ganze Aufmerksamkeit der Katholischen erregen und die Spannung zwischen beyden Partheyen vermehren mußten, in Betrachtung ziehet, so muß man sich wundern, wie noch solche Friedstände, als der regensburgische und speyersche waren, zu Stande gebracht werden konnten. Zu dem letztern scheint die drohende Türkengefahr, die allen einleuchten mußte, zu dem ersten aber die persönliche Gegenwart des Kaisers und so vieler Fürsten von beyden Religionen das Meiste beygetragen zu haben. Zwar sagt der evangelische Theolog Bucer, der auf dem Reichstage zu Regensburg mit einer von den Collocutoren war, daß auf dem Reichstagen nicht viel Gutes ausgerichtet werden könne, weil die Fürsten die ganze Zeit mit Vanquetten, Zusausen und Sptelen verschwenden. Allein Hr. Hofrath Schmidt macht dagegen die treffende Bemerkung, daß ohne diese altteutsche Sitte des Vanquetirens und Zusausens die Partheyen einander gewiß viel früher in die Haare gekommen seyn würden. Eben bey den Vanquetten und dem Zusausen fanden einander die teutschen Fürsten wieder, wenn zu Hause ihre Prediger dem einen Theile den andern nur unter den gehäßigen Gestalten von Ketzern oder Götzendienern zeigten. Sie lernten einsehen, daß ungeachtet ihrer verschiedenen Meinungen über Reli-

gions-

gionsfachen sie doch noch immer Deutsche und einander wie zuvor ähnlich seyen.

So zufrieden die Protestanten mit den Resultaten der zwey letzten Reichstagsverhandlungen seyn konnten, so unangenehm waren ihnen einige andere Ereignisse dieser Zeiten. Der Kurfürst Johann Friedrich von Sachsen zerfiel mit seinem Vetter, dem Herzoge Moritz von Sachsen, über die Türkensteuer, welche ersterer in der, zum Stifte Meissen gehörigen, aber unter dem gemeinschaftlichen Schutze der beyden Linien des sächsischen Hauses stehenden, Stadt Wurzen eigenmächtig ausgeschrieben hatte. Die Sache kam so weit, daß im März 1542 schon von beyden Seiten Völker in das Feld rückten. Jedoch der Landgraf Philipp von Hessen legte sich noch bey Zeiten ins Mittel und beugte den weitern Thätlichkeiten durch einen Vergleich vor; aber immer blieb noch zwischen den vorgenannten Häuptern der ernestischen und albrechtischen Linie des Hauses Sachsen ein heimlicher Groll zurück, der für das Interesse des evangelischen Religionstheiles keine guten Folgen zu versprechen schien. Auch die der Reformation des Hochstifts Naumburg und des Erzstifts Eöln in Weg gelegten Schwierigkeiten beschränkten die günstigen Ausichten der Protestanten. Als 1541 6. Jan. der bisherige Administrator des Bisthums Naumburg, Pfalzgraf Philipp, der zugleich Bischof zu Freysingen war, mit Tode abgieng, wählte das Domcapitel

XIII.

tel einen sächsischen Edelmann Julius Pflug, der zwar katholischer Religion und Domprobst zu Zeitz, aber doch von einer sehr aufgeklärten, gemäßigten und bildsamen Denkungsart war, zum Bischofe. Allein der Kurfürst Johann Friedrich von Sachsen, der Schutzherr des Bisthums Naumburg war, und sich sogar eine Landeshoheit über dasselbe anmaßte, hatte eine Reformation des Stiftes beschlossen. Er erklärte daher die ohne sein Vorwissen und seine Einwilligung vorgenommene Wahl für ungültig, und suchte das Capitel zur Wahl eines evangelischen Bischofs zu vermögen. Als ihm aber das Capitel kein Gehör gab, ließ er 1542 den magdeburgischen Superintendenten Niclas Umsdorf herbeyrufen und mit Gewalt in den Besitz des Bisthums setzen. Der Kaiser, der Papst und die katholischen Reichsstände nahmen sich zwar des verdrängten Julius Pflug an; allein der Kurfürst beharrte aller Abmahnungen ungeachtet so fest bey seinem Vorsatze, daß noch ganz andere Umstände eintreten mußten, bis Pflug sein Recht durchsetzen konnte. In dem Erzstifte Eßln gieng der Erzbischof Hermann, ein geborner Graf von Wied, schon seit dem J. 1536 mit Reformationsgedanken um. Seine Rathschläge kamen endlich öffentlich zum Ausbruch, da er 1542 nach der augsburgischen Confession frey predigen ließ, und 1543 seinen Reformationsplan sogar in öffentlichen Schriften darlegte. Die schmalcaldischen Bundesgenossen bestärkten und unterstützten

Ihn in seinem Vorhaben. Allein das Domcapitel und die Stadt Cöln setzten sich den Absichten ihres Erzbischofes muthig entgegen. Mit Hülfe des Kaisers und Papstes wurden selbige zuletzt auch glücklich vereitelt, wie wir später hören werden.

Für diese Unannehmlichkeiten wußten aber die Protestanten auf einer andern Seite sich zu entschädigen. Der Herzog Heinrich der Jüngere von Braunschweig hatte schon seit mehreren Jahren einen Proceß mit der Reichsstadt Goslar. Im J. 1540 ward die Reichsstadt von dem Kammergerichte in die Acht erklärt und die Vollziehung derselben dem Herzoge Heinrich aufgetragen. Die Acht wurde jedoch nachher sowohl von dem Kaiser, als dem römischen Könige Ferdinand suspendirt. Allein der Herzog Heinrich behauptete, daß die Suspension der einmahl ertannten Acht ohne Kränkung seines Rechts und Einwilligung des Reichs nicht habe geschehen können. Er fuhr daher fort, Goslar als eine geächtete Stadt zu behandeln und auf verschiedene Art zu bedrängen, ohne sich durch wiederholte Ermahnungen des Kaisers und des römischen Königs davon abwendig machen zu lassen. Er zog sich aber dadurch selbst den Untergang zu. Die Stadt Goslar war ein Mitglied des schmalkaldischen Bundes. Der Herzog Heinrich hatte sich immer als den größten Antagonisten dieses Bundes gezeigt und jüngst die Oberhäupter desselben durch den heftigen Schriftwechsel, den er seit der Bes-

XIV.

fangennehmung seines Secretärs mit ihnen führte, äußerst wider sich aufgebracht. Der Kaiser und sein Bruder Ferdinand waren eben anderwärts stark beschäftigt. Die schmalkalbischen Bundeshäupter hatten also die schönste Gelegenheit, ihre Nachgiebigkeit im vollsten Maße zu befriedigen. Sie sammelten 1542 ein wohlgeordnetes Kriegsheer von 4000 Mann zu Pferde und 15000 Mann zu Fuß, überfielen mit demselben den Herzog Heinrich von zwey Seiten, und bemächtigten sich in kurzer Zeit seines ganzen Landes sammt der Hauptstadt Wolfenbüttel. Der Herzog entfloh mit seinem ältesten Sohne nach Bayern und wandte sich an das Kammergericht. Von diesem ergieng ein mit Androhung der Acht geschärftes Mandat, daß dem Herzoge das entrissene Land zurückgestellt werden sollte. Allein dieß brachte keine andere Wirkung hervor, als daß die Protestanten das Kammergericht nun auch in Profansachen recurrirten, wie sie es schon vorher in Religionsfachen gethan hatten. Der Kurfürst von Sachsen und der Landgraf von Hessen blieben im Besiz des eroberten Landes und führten darin die Reformation ein. So verlor die katholische Parthey auch die einzige Stütze, die sie seit dem Tode des Herzogs Georg von Sachsen noch in Niederteutschland hatte.

S. 75.

Vierter Abschnitt in der Regierung Karls
V. Vom Ausbruch des vierten französi-
schen bis zu Ende des schmalkaldischen
Krieges vom J. 1542 bis 1547.

- I. Vierter Krieg mit Frankreich. Beweggrund und Vorwand des Königs Franz dazu. Seine Bundesgenossen. Französischer Angriff auf fünf Seiten zugleich. Glück des Kaisers. Reichstag zu Speyer 1544 und Reichshülfe. Friede zu Crespy. II. Wiederholte päpstliche Ansetzung des Conciliums nach Trient. Ursachen davon. III. Reichstag zu Worms 1545. Weigerung der Protestanten das Concilium zu beschicken. Erklärung des Kaisers. IV. Ernst des Kaisers in der nürnbergischen und eblnischen Reformationssache. Braunschweigische und Pfalzneuburgische Händel. V. Auflösung des Kammergerichts. VI. Colloquium zu Regensburg. Des Kaisers Zusammenkunft mit dem Landgrafen von Hessen. Reichstag zu Regensburg 1546. Entgegengesetzte Gutachten der Katholischen und der Protestanten in Ansehung der Religionsache. VII. Der Kaiser entschließt sich zum Kriege wider die Protestanten. Anstalten dazu. Anfrage der Evangelischen und Antwort des Kaisers. VIII. Schmalkaldischer Kriegs Einnahme der Ehrenberger Clausse durch die oberteutschen Bundesstände. Manifest und Aufbruch der Bundeshäupter. Ihre Aechterklärung. Bedenkliche Lage des Kaisers. Unthätigkeit der schmalkaldischen Bundesgenossen. Verstärkung und Vorrückung des Kaisers. Trennung der Bundesarmee, vorzüglich durch die dem Kurfürsten von Sachsen in seinem eigenen Lande gemachte Diverston. IX. Unterwerfung der meisten Bundesstände. Glück des Kurfürsten von Sachsen gegen seinen Vetter Moriz. Seine Anschläge wider Böhmen. Zug des Kaisers gegen ihn. Seine Niederlage und Gefangennehmung bey Mühlberg. Wittenberger Capitulation. X. Unterwerfung des Landgrafen von Hessen. Dessen Gefangenhaltung. Verteidigung des Kaisers gegen den

Vorwurf gebräuchter Arealist. Ob die Gefangenhaltung politisch gewesen? XI. Wohlthätige Folge des kaiserlichen Sieges über den schmalkaldischen Bund für das deutsche Reich überhaupt und die beyden Religionstheile insbesondere. Verfügungen des Kaisers in der braunschweigischen, kölnischen und naumburgischen Sache. XII. Luthers Tod noch vor dem Kriege. Tolerante Denkart des Kaisers auch nach dem Siege.

- I. Der mitten in Teutschland zwischen den hitzigsten Mitgliedern zweyer einander entgegenstehenden Partheyen ausgebrochene Krieg hätte von viel bedenklichern Folgen seyn können, als er wirklich war, da zu derselben Zeit der römische König Ferdinand noch immer mit den Türken zu kämpfen hatte; der Kaiser aber eben in einen vierten Krieg mit Frankreich verwickelt wurde. Der König Franz hatte seit dem Stillstande von Nizza bey allen seinen Handlungen das Herzogthum Mayland immerfort im Gesichte behalten. Allein auf die Bedingungen, wie er es haben wollte, konnte sich der Kaiser nie entschließen, es ihm zu geben. Alle deswegen angefangenen Unterhandlungen zerschlugen sich zuletzt. Franz beschloß also, das Herzogthum gelegentlich mit Gewalt zu nehmen. Es ereignete sich auch bald ein Vorfall, der ihm einen scheinbaren Vorwand anbot, den Stillstand von Nizza zu brechen. Ein in französische Dienste übergetretener Spanier, Anton Rincon, und ein von der, in seiner Vaterstadt herrschenden, kaiserlichen Parthey exilirter Genueser, Casar Fregoso, die Franz abschickte, um die Türken und Venetianer wie

ber den Kaiser aufzuheben, wurden, als sie 1541 im Jul. heimlich und unterkamt sich durch das Mayländische nach Venedig schleichen wollten, angehalten, und, da sie sich zur Wehr setzten, umgebracht. Franz schrie sogleich über verletztes Völker- und Gesandtschaftsrecht, forderte Genugthuung vom Kaiser, und bewarb sich unter der Hand um Bundesgenossen. Außer den Türken, seinen alten Freunden, bewog er zur Beystandszusicherung auch noch den Herzog Wilhelm von Cleve, der als ein egmondischer Erbe auf die niederländischen Provinzen Geldern und Zütphen Ansprüche machte, und die Könige Christian III. von Dänemark und Gustav Wasa von Schweden, die dem Kaiser, als einem Schwager des vertriebenen Königs der drey nordischen Reiche, Christians II., keine guten Gesinnungen gegen sich zumutheten. Als noch dazu der Kaiser durch den verunglückten Zug wider Algier sich eben sehr erschöpft zu haben schien, erfolgte im Frühjahr 1542 die Kriegsankündigung und bald darauf der Angriff von fünf Seiten zugleich. Mit einer Armee griff der Dauphin die Festung Perpignan an. Mit einer andern fiel der Herzog von Orleans in das Luxemburgische ein. Eine dritte in Piemont commandirte Wilhelm von Langreny um damit gegen Mayland vorzurücken. Ein viertes Heer rückte unter dem Herzoge von Vendome in Artois ein, und mit einem fünften that der Herzog von Cleve einen Einfall in Brabant, in der Absicht,

Antwerpen wegzunehmen. Ueberdies sollte eine türkische Flotte unter Barbarossa die Küsten von Spanien und Italien beunruhigen, um die Aufmerksamkeit des Kaisers zu zerstreuen, welches jedoch dieses Jahr noch unterblieb. Ungeachtet auf solche Art der Kaiser fast noch unvorbereitet auf allen Seiten angefallen wurde, so behielt er doch schon zu Ende des ersten Feldzuges beynahe überall die Oberhand. Im folgenden Jahre verband er sich mit dem Könige Heinrich VIII. von England, und gieng aus Spanien nach Teutschland, mit dem Vorsatze, zuerst den schwächsten seiner Feinde, den Herzog von Cleve, über den Haufen zu werfen. Er zog mit einem starken Kriegsheere wider denselben los, eroberte in kurzer Zeit das Herzogthum Jülich, und zwang den Herzog, im Frieden zu Venlo 1543 18. Sept. dem Bündnisse mit Frankreich und seinen Ansprüchen auf Geldern und Zutphen zu entsagen. Zu gleicher Zeit vertrieb der kaiserliche Statthalter in Mayland, Marschese del Vasto, die Türken und Franzosen aus Nizza, das Haradin Barbarossa mit einer, zu Toulon vereinigten, türkisch-französischen Flotte, jedoch ohne die Citabelle, eingenommen hatte. Im J. 1544 hielt Karl einen Reichstag zu Speyer, und begehrte für sich Hilfe wider die Franzosen; für seinen Bruder aber wider die Türken. Er stellte den Reichständen vor, daß die Türken von den Franzosen aufgewiegelt und bewaffnet würden, folglich diese eben

so gut, wie jene, für gemeine Reichsfeinde, wider welche ihm die Stände Beystand leisten mußten, anzusehen wären. Allein die Protestanten erklärten sich, daß sie keine Hülfe leisten könnten, bevor sie nicht eines beständigen Friedens und gleichmäßigen Rechtes mit den Katholischen gesichert wären. Nach langem Streiten und Unterhandeln wurden endlich die bisher errichteten Friedstände bis zur völligen Vergleichung der Religion auf einem neuen Reichstage, oder auf einem allgemeinen oder Nationalconclium erstreckt, die Kammergerichtsbesitzer angewiesen, einem jeden ohne Rücksicht der Religion gleichmäßig Recht zu sprechen, und dem Kaiser 24,000 Mann zu Fuß und 4000 Mann zu Pferde nebst der nöthigen Geldhülfe wider die Franzosen und Türken auf sechs Monate bewilliget. Auf eben diesem Reichstage zu Speyer glückte es dem Kaiser, den König von Dänemark durch einen am 23. May geschlossenen Friedensvertrag, dem nachher auch der König von Schweden betrat, von dem Bündnisse mit Frankreich abzugiehen. So war Karl schon dreyer Feinde los. Nun beschloß er mit seiner ganzen Macht auf den König von Frankreich loszugehen. Durch Reichsvölker verstärkt und durch ein englisches Hülfscorps unterstützt, drang er an der Spitze der Armee von Metz durch Champagne bis zwey Tagreisen von Paris vor. Alles gerieth in dieser Hauptstadt des französischen Reichs in Schrecken. Der König Franz er-

lie sich in der Angst zu Unterhandlungen. Die Folge davon war der Friede zu Crespy, geschlossen am 18. Sept. 1544. In demselben blieb es in der Hauptsache bey dem Trait  des Damos. Franz mu te die vortigen Verzichte wiederholen. Beyde Theile gaben einander die seit dem Stillstande zu Nizza gemachten Eroberungen heraus. Um den alten Streit wegen Mayland zu heben, sollte des K nigs zweyter Sohn, der Herzog von Orleans, entweder des Kaisers  lteste Tochter Marie, oder seines Bruders Ferdinands zweyte Prinzessin Anne heurathen, und im ersten Falle die Niederlande, im zweyten das Herzogthum Mayland zum Heurathsgut bekommen. Allein der Br utigam starb noch vor der Verm hlung, und so fiel die bedungene Ubtretung Maylands oder der Niederlande von selbst weg. Das folgende Jahr entledigte sich auch der r mische K nig Ferdinand des beschwerlichen T rckenkriegs durch einen auf ein Jahr eingegangenen Stillstand, der 1547 auf f nf Jahre verl ngert wurde, wie schon oben angezeigt worden.

II. Nun konnte der Kaiser ungehinderter sein Augenmerk auf die teutschen Religionsachen richten. Schon lange hatte er zur Beylegung dieser Streitigkeiten ein allgemeines Concilium bey dem Papste bestrieben. Allein da er in seinen Erwartungen durch die Politik des r mischen Hofes sich immer get uscht sah, so suchte er zuletzt die Religionsvergleichung und

Kirchenverbesserung in Teutschland ohne Zuziehung des Papstes auf einem Reichstage zu bewerkstelligen. Diese Anstalten bewogen endlich den Papst, das verlangte Concilium durch eine am 22. May 1542 ausgefertigte, aber erst am 29. Juny publicirte Bulle in eine halb teutsche, halb italiensische Stadt, nach Trient im wälschen Tyrol, auszuschreiben. Allein der unterdessen schon ausgebrochene französische Krieg gab demselben sogleich wieder einen scheinbaren Vorwand, die Eröffnung des Concilliums, welche am 1. Nov. hätte geschehen sollen, aufzuschieben. Als im folgenden Jahre der Kaiser durch Italien nach Teutschland reisete, und bey einer persönlichen Zusammenkunft mit dem Papste zu Buffeto die Conciliensache wieder in Anregung brachte, gab ihm Paul III. zu verstehen, daß daraus nur dann etwas werden könnte, wenn Karl als Kaiser und vermahlter Inhaber des Herzogthums Mantland dem Peter Aloys Farnese den Besitz der, vormahls zu dem Herzogthume Mantland gehörigen, dann aber unter Julius II. und Leo X. an die römische Kirche gekommenen und vor kurzem von Paul III. an seinen eben gedachten natürlichen Sohn überlassenen, Städte Parma und Piacenza bestätigen würde. Da der Kaiser dem päpstlichen Ansuchen kein Gehör gab, so rief der Papst seine nach Trient abgeschickten Legaten zurück, und es hatte alles Ansehen, daß man zu Rom von freyen Stücken nicht mehr so bald an ein Concilium denken

ken werde; aber der Erfolg zeigte, daß man andere Grundsätze anzunehmen für gut gefunden habe. Die fürchterliche Idee von einer allgemeinen Kirchenversammlung hatte sich am römischen Hofe allmählig verloren. Die Curtialisten sahen ein, daß die Väter des Conciliums Beschäftigung genug finden würden, die dogmatischen Irrthümer der Protestanten zu untersuchen und zu verdammen; daß folglich eine Reformation der Kirche in Haupt und Gliedern entweder gar nicht mehr in die Frage kommen, oder doch leicht abzulehnen seyn würde. Sie waren überzeugt, daß die Protestanten das Concilium nicht anerkennen und dessen Entscheidungen sich nicht unterwerfen werden. Sie hofften also, daß der Kaiser, wenn er sein ganzes Ansehen nicht werde sinken lassen wollen, sich genöthiget sehen werde, Gewalt zu brauchen. Und dieß war der schon lange gehegte Wunsch des römischen Hofes. Dazu kam noch nach hergestelltem Frieden zwischen dem Kaiser und dem Könige von Frankreich die Furcht, daß nun die beyden Monarchen den Papst zur Eröffnung des ausgeschriebenen Conciliums zwingen dürften. Wider alles Vermuthen erschien daher 1544 19. Nov. eine päpstliche Bulle, wodurch die Eröffnung des Conciliums von Orient auf den 15. März des folgenden Jahres festgesetzt ward.

III. Die Eilfertigkeit, womit der Papst jetzt die Eröffnung des Conciliums zu betreiben schien, brach den

den Kaiser in einige Verlegenheit, weil er noch keine Vorbereitungen dazu, besonders in Ansehung der Protestanten, gemacht hatte. Um keinem Vorwurfe, daß heilsame Werk auf irgend eine Weise verzögert zu haben, ausgesetzt zu seyn, schrieb er sogleich einen Reichstag nach Worms aus. Auf demselben gab sich Anfangs der römische König Ferdinand, der den Reichstag 1545 24. März eröffnete, und nachher auch der Kaiser, der wegen übler Gesundheitsumstände erst später ankam, die größte Mühe, die Protestanten zur Annehmung und Beschickung des Conciliums von Trident zu bewegen. Allein alle Bitten, Vorstellungen und Drohungen liefen fruchtlos ab. Die Protestanten sagten, daß sie dieses Concilium unmöglich für ein solches halten könnten, als ihnen in den vorigen Reichsabschieden versprochen worden sey; sie hätten immer ein freyes Concilium begehrt, worauf auch ihre Lehrer Sitz und Stimme hätten; hier aber erscheine der Pappst als Beklagter und Richter zugleich; die Bischöfe, die darauf kämen, stünden in des Pappstes Pflichten &c. Da mit den Protestanten nichts auszurichten war, und ohnehin nur wenige Stände in Person sich auf dem Reichstage eingefunden hatten, so entließ der Kaiser denselben mit der Erklärung, daß er zur gütlichen Beylegung der Religionspaltung noch einen Versuch durch ein neues, zu Regensburg zu veranstaltendes, Colloquium machen wollte. Nach Endigung desselben sollte ebendort der gegen-

wärt-

wärtige Reichstag fortgesetzt werden. Inzwischen sollten alle Friedstände und Abschiede, wie solche von den Ständen allenthalben angenommen, oder von dem Kaiser bis daher verordnet worden sind, genau beobachtet werden.

IV. Mehrern Ernst zeigte der Kaiser in andern, mit der Religionsache in Verbindung stehenden, Angelegenheiten. In der naumburgischen Sache erließ er von Brüssel aus, wohin er von Worms gegangen war, ein ernstliches Mandat an den Kurfürsten von Sachsen, daß er den gewählten Julius Pflug an der Besitznehmung seines Bisthums nicht ferner hindern und sich des Nicolaus Amsdorf gänzlich entschlagen sollte. Gegen den reformirenden Erzbischof Hermann von Cöln nahm er die Anklagen des Domcapitels öffentlich an, sicherte der kölnischen Geistlichkeit gegen Jedermann, der sie in ihrer Religion, im Besitze ihrer Güter und in der Ausübung ihrer Rechte stören würde, seinen Schutz zu, bedrohte den Erzbischof mit der Entsetzung und befahl ihm, binnen 30 Tagen zur Verantwortung vor ihm zu erscheinen, indessen aber alle Neuerungen ein- und abzustellen. Wichtige Gründe bestimmten den Kaiser, mit Nachdruck in dieser Sache zu verfahren. Durch den Uebertritt des Kurfürsten von Cöln zur evangelischen Parthey wurden die Protestanten in dem kurfürstlichen Collegio die Mehrheit der Stimmen erhalten haben. Die Reformation des Erzstifts Cöln konnte auch auf die

Die niederländischen Provinzen des Kaisers, die mit der Stadt Eöln im starken Verkehr und zum Theil sogar unter der geistlichen Gerichtsbarkeit des dortigen Erzbischofes standen, Einfluß haben. Endlich war zu besorgen, daß, wenn es dem Erzbischofe einfallen und gelingen sollte, sein Land nach dem Beispiele des Hochmeisters von Preußen in ein weltliches Erbland zu verwandeln, er bald in mehrern geistlichen Fürstenthümern Nachahmer finden würde. In Betreff der braunschweigischen Sändel hatte der Kaiser schon auf dem Reichstage zu Speyer 1544 darauf gedrungen, daß ihn die von dem Landgrafen von Hessen und dem Kurfürsten von Sachsen occupirten Länder des Herzogs Heinrich des Jüngern von Braunschweig bis zum gütlichen oder rechtlichen Austrag der Sache zur Sequestration übergeben werden sollten. Auf dem Reichstage zu Worms kam mit Einwilligung der beyden besitzenden Fürsten die Sequestration in Richtigkeit. Allein der Herzog Heinrich war damit höchst unzufrieden, und suchte sich selbst mit gewaffneter Hand wieder in den Besitz seines Landes zu setzen; er wurde aber von dem Landgrafen, dem Kurfürsten Johann Friedrich und dem Herzoge Moriz von Sachsen mit überlegener Macht von neuem überfallen, und so in die Enge getrieben, daß er sich mit seinem ältesten Sohne Karl Victor 1545 21. Oct. an den Landgrafen ergeben mußte, der sie gefangen nach Ziegenhain abführen ließ. Das

Land des Herzogs mußte dem Landgrafen von neuem huldigen. Der Kaiser konnte, da sich der Herzog Heinrich vieles hatte zu Schulden kommen lassen, in der Sache nichts anders thun, als daß er den Landgrafen ermahnte, sich seines Sieges mit Mäßigung zu bedienen, die gefangenen Fürsten anständig zu behandeln, und die ganze Sache einer gültlichen oder rechtlichen Untersuchung zu überlassen. Um die nämliche Zeit gab der Herzog von Bayern ein Gegenstück zur braunschweigischen Geschichte, indem er den Pfalzgrafen Otto Heinrich aus dem Neuburgischen verdrängte, weil derselbe seit einigen Jahren die Reformation darin einzuführen beflissen war. Pütter möchte diesen Vorfall gerne auf die Rechnung des Kaisers schreiben.

V. Unter diesen bedenklichen Umständen gieng auch das Kammergericht auseinander. Es hatte keinen Unterhalt mehr, und auf dem Reichstage zu Worms wurde dafür nicht gesorgt. Die Protestanten hatten ohnehin dasselbe in Religionsfachen schon oft, und zuletzt auch sogar in Profanfachen recusirt. Sie wollten von einem bloß aus katholischen Beyßern bestehenden Kammergerichte, das sie für partheyisch und feindselig gegen sie gesinnt hielten, nichts wissen. Die Katholischen hingegen wollten in die Aufstellung evangelischer Beyßiger, die ihrer Meinung nach vermöge der alten Gesetze nicht einmahl als Kläger vor Gericht zugelassen werden könnten, keineswegs einwilligen.

lgen. Auch verloren sie alles Zutrauen zu einem Gerichte, bey welchem den beraubten und vertriebenen Partheyen kein Recht gesprochen werden sollte, sobald es den Protestanten einfiel, mit der Einwendung aufzutreten, daß die Sache mit der Religion zusammenhänge. Selbst die Beysitzer, die von allen Seiten angefochten und verschrien wurden, für sich keine Macht hatten, die alten Gesetze ab- und umzuschaffen, und weder vom Kaiser, noch vom Reiche deutliche und bestimmte Vorschriften für die jezige Lage erhalten konnten, wollten nicht länger beyammen bleiben. So ward das wichtigste Band der bisherigen Reichsverfassung aufgelöst, und fast das einzige noch übrige Mittel, Ordnung im Reiche zu erhalten, außer Wirksamkeit gesetzt.

Das neue Colloquium zu Regensburg ward mit VI.
 harter Mühe und mit Widerwillen der Katholischen gegen das Ende Jäners 1546 zu Stande gebracht. Niemand versprach sich etwas Gutes davon. Wirklich konnte man nicht einmahl über die Art und Weise der Verhandlung recht einig werden. Hierüber machte der Kurfürst von Sachsen durch Abrufung der protestantischen Theologen dem ganzen Gespräche ein Ende. Bald darauf (28. März) hielt der Kaiser auf seiner Reise aus den Niederlanden ins Reich eine Zusammenkunft mit dem Landgrafen von Hessen zu Speyer, um ihn und durch ihn andere protestantische Fürsten zur persönlichen Erscheinung auf dem bevor-

ste

stehenden Reichstage zu Regensburg zu bewegen. Aber der Landgraf weigerte sich durchaus, in diesem Stücke dem Kaiser zu willfahren. Alles Zureden der kaiserlichen Minister und das wiederholte Ansuchen des Kaisers selbst vermochten nicht, seinen Starrsinn zu brechen. Als Karl hierauf nach Regensburg kam, traf er daselbst noch keinen einzigen Fürsten und nur sehr wenige Gesandte an, ungeachtet er zu Worms die Stände um die persönliche Besuchung dieses regensburgischen Reichstages dringend ersucht und schon den Tag der heiligen drey Könige zur Eröffnung desselben bestimmt hatte. Nachdem er durch neue Ausschreiben endlich vier protestantische und mehrere katholische Fürsten nebst einer größern Anzahl von beyderseitigen Gesandten zusammengebracht hatte, so beehrte er am 5. Juny in seinem Vortrage von den Ständen ein rätliches Bedenken, was nach so vielen fruchtlosen Versuchen wegen Vergleichung der streitigen Religion ferner vorzunehmen sey. Bey der darüber angestellten Berathschlagung sonderten sich die Katholischen von den Protestanten ab, und jeder Theil übergab dem Kaiser ein besonderes Gutachten. Die Katholischen riethen in dem ihrigen, die Religions-sache dem bereits eröffneten Concillium von Trient ganz helmzustellen, und baten, der Kaiser möchte die Protestanten ernstlich anweisen, dasselbe zu besuchen, und sich dessen Decreten zu unterwerfen. Die Protestanten hingegen verwarfen schlechterdings das

Erlene

Erster Concillium, und schlugen als das beste Mittel, zur Einigkeit zu gelangen, entweder ein deutsches Nationalconcilium oder eine Reichsversammlung vor.

Diese einander gerade entgegengesetzten Gutachten VII.
 drückten alle Hoffnung zu einem gütlichen Religionsvergleich darnieder. Zwey in solchem Widerspruch befangene Partheyen zu vereinigen war eine platte Unmöglichkeit. Nun aber war auch die Langmuth des Kaisers erschöpft. Das Ausbleiben der protestantischen Fürsten, besonders der Häupter des schmalkalbischen Bundes, die Karl so angelegentlich ersucht und ermahnet hatte, auf den Reichstag zu kommen, verrieth einen vorseßlichen Ungehorsam und eine beschimpfende Verachtung der kaiserlichen Majestät. Die Auflösung des Kammergerichts, dieser vorzüglichsten Stütze der innern Ruhe, bedrohte Deutschland mit einer gänzlichen Anarchie und mit einem noch ärgern Faustrecht, als das des Mittelalters war, weil sich jetzt zu dem Mißtrauen der Fürsten gegen einander auch der Fanatismus gesellte. Der Reformationsversuch des Erzbischofs von Eln, das Benehmen des Kurfürsten von Sachsen in Ansehung des Bisthums Naumburg und das ganze Betragen der Protestanten schienen der katholischen Religion in Deutschland den völligen Untergang zu verkündigen. Karl war für seine Ehre zu fühlbar, als daß er sich vereinst in der Geschichte hätte nachsagen lassen wollen, daß unter einer Regierung das kaiserliche Ansehen vernichtet, das bisherige Reichs-
 Reichsgesch. III. Thl. 3 192

system umgestürzt, und die katholische Religion vom teutschen Boden verdrängt worden sey. Kein anderes Mittel, diesem Vorwurfe zu entgehen, schien mehr übrig zu seyn, als Gewalt. Karl entschloß sich also zu den Waffen zu greifen. Zu diesem Ende schickte er sogleich Officiere auf Werbungen aus, und verschrieb Volk aus Italien und den Nieberlanden. Am 19. Juny schloß er mit dem Herzoge Moriz von Sachsen, der mit seinem Vetter, dem Kurfürsten Johann Friedrich noch immer in Zwistigkeiten lebte, ein geheimes Bündniß. Bald darauf (26. Juny) kam auch mit dem Papste das von diesem schon längst angebotene Bündniß zu Stande, wodurch sich Paul III. zu einer ansehnlichen Hülfe an Mannschaft und Geld verband. Den Protestanten konnten die geräuschvollen Zurüstungen des Kaisers nicht unbekannt bleiben. Sie fragten sich bey ihm an, was selbige zu bedeuten hätten. Der Kaiser ließ ihnen durch seinen Vicekanzler Raves die besorgliche Antwort ertheilen: er sey vom Anfange seiner Regierung darauf bedacht gewesen, und sey es noch jetzt, wie ein aufrichtiger Vergleich zwischen den Ständen gestiftet und Ruhe im Reich erhalten werden möchte: diejenigen, die ihm hierin gehorsam seyn würden, sollten einen gnädigen und väterlichen Willen an ihm finden; gegen die Ungehorsamen aber würde er sich seiner Auctorität gemäß nach Gebühr betragen.

VIII.

Der Kaiser gab sowohl seinen Kriegsanstalten als Absichten geßiffentlich eine sonst ungewöhnliche Deffentlichkeit, in der Hoffnung, die schmalkaldischen Bunde

Beszgenossen würden, wenn sie Ernst sähen, es viel-
 leicht doch nicht auf das Aeußerste ankommen lassen.
 Allein diese scheinen vielmehr den Augenblick mit Unge-
 duld erwartet zu haben, wo sie sich mit dem Kaiser
 würden messen können. Sie hatten sich längst in gute
 Verfassung gesetzt, und glaubten im Stande zu
 seyn, dem Kaiser auf eine entscheidende Art zuvorzu-
 kommen. Sie riefen ihre Abgeordnete vom Regens-
 bürger Reichstage zurück, und machten selbst den An-
 fang zu dem von ihnen so benannten schmalkaldischen
 Kriege. Zuerst erschienen die oberteutschen Bundes-
 stände, an deren Spitze der Herzog Ulrich von Wir-
 temberg war, mit 15 tausend Mann im Felde. Et-
 ne Abtheilung davon ward unter Anführung des be-
 kannten Sebastian Schärtlin nach Tyrol abgeschickt,
 um durch Besetzung der dortigen Pässe den päpstlichen
 und kaiserlichen Truppen den Weg aus Italien ins
 Reich zu versperren. Schärtlin nahm 1546 19. Ju-
 ly die Ehrenberger Clause ein, und stand im Begriff,
 weiter vorzudringen und sich auch der übrigen Pässe
 zu bemächtigen. Aber auf Befehl der zu Ulm versam-
 melten Bundesrätthe mußte er sich an die Donau zu-
 rückziehen, wo die oberteutsche Bundesarmee die An-
 kunft des Kurfürsten Johann Friedrich von Sachsen
 und des Landgrafen Philipp von Hessen erwarten wollte.
 Diese Oberhäupter des schmalkaldischen Bundes ließen
 unterm 4. Juli ein Schreiben an den Kaiser, und
 am 15. Juli ein gedrucktes Manifest vorangehen,

worin sie die Beschuldigung des Ungehorsams von sich abzulehnen und darzuthun suchten, daß die Kriegsrüstungen des Kaisers bloß die Unterdrückung der evangelischen Religion zum Zwecke haben; kann setzen auch sie sich mit einem mächtigen Heere, das Pütter auf 80 tausend Mann zu Fuß, 9000 Mann zu Pferde und über 100 Stück schweren Geschützes angibt, durch Franken und Schwaben gegen die Donau zu in Bewegung, und vereinigten sich zu Anfang Augusts bey Donauperth mit dem oberländischen Bundesheere. Der Kaiser erklärte statt einer Antwort auf die Schriften des Kurfürsten und Landgrafen am 20. Juli. beyde Bundeshäupter in die Acht. Indessen befand er sich doch in einer sehr bedenklichen Lage. Er hatte noch kaum 8700 Mann Truppen zu Regensburg beysammen. Von den katholischen Fürsten, deren Sache zu vertheidigen er eigentlich übernommen hatte, rührte sich keiner. Da er nicht zweifelte, daß die schmalkaldischen Bundesverwandten gleich nach ihrer Vereinigung auf ihn losgehen würden, so zog er sich noch vor derselben von Regensburg in ein festes Lager bey Landsbut zurück. Hier stießen am 15 Aug. 12 tausend Mann päpstlicher Truppen unter Octavius Fanese und bald darauf noch 6000 Spanier aus Mayland und Neapel zu ihm. Sobald er diese Verstärkung erhalten hatte, so rückte er wieder nach Regensburg und von da am 26. Aug. nach Ingolstadt vor, wo er sich unter den Canonen der Stadt zu verschanzen anfieng. Sowohl hier als

im Lager bey Landsbut schickten ihm zwar die schmal-
 kaldischen Bundeshäupter Fehdebriefe zu, in deren ei-
 nem sie ihn nur „den Fürsten Karl,“ der sich den fünf-
 ten römischen Kaiser nennt,“ betitelten; sie versäum-
 ten aber die beste Gelegenheit, die sich ihnen bisher
 immer angeboten hatte, ihn anzugreifen. Die Ursa-
 che davon lag in der Uneinigkeit zwischen den beyden
 Bundeshäuptern, von denen jeder die Sache besser ver-
 stehen wollte, als der andere, und in der Verschieden-
 heit der Rathschläge, die von den Rätegräthen und
 sogar von Unterfeldherren ertheilet wurden. So ge-
 wann der Kaiser Zeit, sich durch starke Verschanzun-
 gen gegen einen Angriff sicher zu stellen, und konnte
 dann gelassen noch die Ankunft von 20 tausend Mann
 niederländischer Truppen, die der Graf Maximilian
 von Büren herbeyführte, abwarten. Die Verbundes-
 nen suchten zwar die Vereinigung dieser Truppen mit
 dem Kaiser zu hindern; aber der Graf wußte ihr Be-
 streben durch täuschende Wendungen so geschickt zu ver-
 eiteln, daß er seine Mannschaft in der Mitte Septembers
 ohne den geringsten Verlust in das kaiserliche Lager brach-
 te. Sobald dieses geschehen war, verwandelte der
 Kaiser den bisherigen Vertheidigungs- in einen Angriffsk-
 rieg. Er brach mit seinem Heere von Ingolstadt auf,
 trieb, ohne zu schlagen, die überlegene Armee der
 Bundesverwandten vor sich her, machte sich Meister von
 der Donau, erschwerte dadurch den Verbundenen
 die Zufuhr, und bedrohete auf einmahl mehrere
 im

im Bunde begriffene Reichsstädte. Indessen nahte der Winter heran. Krankheiten rissen in dem Heere der Bundesgenossen ein. Geld und Proviant begann ihnen zu mangeln. Alles dieses beförderte die Desertion ihrer Truppen, die zuletzt sehr beträchtlich ward. Unter solchen Umständen beschloßen die Bundeshäupter im Nov., sich nach ihren eigenen Ländern zurückzuziehen. Die Ausführung dieses Entschlusses wurde durch eine Diversion, die jetzt dem Kurfürsten von Sachsen in seinem eigenen Lande gemacht wurde, noch beschleuniget. Der Kaiser hatte die Vollziehung der wider den Kurfürsten verhängten Acht dem Herzoge Moriz von Sachsen, seinem heimlichen Bundesgenossen, und dem römischen Könige Ferdinand aufgetragen. Zu Ende Octobers drangen Ferdinands Truppen in die kursächsischen Lande ein. Sogleich rückte auch der Herzog Moriz mit den seinigen nach, unter dem Vorwande, zu verhindern, daß seines Vatters Lande nicht in fremde Hände fielen. Allein nun arbeiteten beyde auf den nämlichen Endzweck los, und in kurzer Zeit befand sich ganz Kursachsen, drey Städte ausgenommen, in Morizens Gewalt. Als der Kurfürst dieses erfuhr, eilte er, ohne sich zurückhalten zu lassen, zur Rettung seines Landes nach Hause. Seine Bundesverwandten überließen ihm einen ansehnlichen Theil ihrer Truppen hierzu; der Rest derselben gieng auseinander. So ward die große Bundesarmee fast ohne Schwertstreich getrennt.

Die Trennung des ganzen schmalcalbischen Bundes war eine Folge davon. Während des Winters zwang der Kaiser einen evangelischen Reichsstand nach dem andern zur Unterwerfung und Abtretung vom Bunde. Der Kurfürst Friedrich von der Pfalz, der kein Mitglied des Bundes war, sondern nur dem Herzoge von Wirtemberg vermöge alter Verträge Hülfswölker zugeschiekt hatte, erhielt am leichtesten Verzeihung. Er wurde sobald er zum Kaiser kam, zu Gnaden aufgenommen. Härter hielt es mit dem Herzoge Ulrich von Wirtemberg, der wirklich im Bunde stand. Er mußte als Preis der Ausöhnung nicht nur alles in seinem Lande zurückgelassene Geschütz der Bundesgenossen dem Kaiser ausliefern, sondern auch zur Versicherung seiner Treue einige Städte und Schlößer demselben einräumen und binnen einer gewissen Zeit 300 tausend Gulden zu zahlen versprechen. Die im Bunde begriffenen Reichsstädte mußten ihr Vergehen meistens durch Bezahlung beträchtlicher Geldsummen und Auslieferung eines Theiles ihres Geschützes büßen. Nachdem der Kaiser die oberteutschen Bundesstände in Person, die westphälischen aber durch ein stiegendes Corps unter Jobst von Ruiningen zum Gehorsam gebracht hatte, richtete er sein Augenmerk auch auf die Bezwingung und Demüthigung der beyden Bundeshäupter. Es kam ihm hiebey gut zu statten, daß seine zwey alten Nebenbuhler, die Könige Heinrich VIII. von England und Franz I. von Frankreich, von denen die Bun-

des

deshäupter Unterstützung wenigstens durch Geld oder
 Ränke erwarteten, um eben diese Zeit, jener am 28
 Jan., dieser am 31. März 1547, mit Tode abgien-
 gen. Wichtige Gründe bestimmten den Kaiser, zuerst
 auf den Kurfürsten von Sachsen loszugehen. Dieser
 hat nach seiner Rückkunft aus Schwaben nicht nur
 sein Land noch geschwinder, als er es verloren hatte,
 wieder erobert, sondern auch fast das ganze Land des
 Herzogs Moriz bis auf Dresden und Leipzig, wel-
 ches letztere er im Jan. 1547 vergeblich belagerte,
 noch in eben dem Winter eingenommen, nachdem er
 den unvorsichtigen Markgrafen Albrecht von Branden-
 burg-Culmbach, der vom Kaiser dem Herzoge Mo-
 riz zu Hülfe geschickt wurde, am 2. März bey Roch-
 litz überfallen, geschlagen und gefangen bekommen
 hatte. Ueberdieß schmiedete er die gefährlichsten An-
 schläge wider die Sicherheit des Königreichs Böhmen.
 Die grossentheils lutherisch gesinnten böhmischen Stän-
 de waren nämlich über den Zug ihres Königs Ferdin-
 and nach Sachsen schwierig geworden. Sie riefen
 die böhmischen Truppen eigenmächtig zurück, errichte-
 ten unter sich eine Conföderation, und stellten unter
 dem Obercommando des Caspar von Pflug, den einige
 sogar zum König ausriefen, eine eigene Armee zur
 Vertheidigung der Freyheit des Vaterlandes auf die
 Beine. Der Kurfürst Johann Friedrich nährte die-
 sen Empörungsgelst, und schickte schon ein starkes
 Truppencorps an die Gränze von Böhmen, um sich

mit

mit den Anführern zu vereinigen. Der Herzog Moriz und der römische König Ferdinand suchten bey dem Kaiser dringend um Beystand an. Es war hohe Zeit, ihnen denselben zu leisten; sonst konnte das Glück des Kurfürsten von Sachsen den niedergeschlagenen schmalcaldischen Bundesverwandten Muth einflößen, sich von neuem zu regen. Der Kaiser brach daher zu Ende des Monats März 1547 in aller Eile aus Oberteutschland auf, zog zu Eger Ferdinands und Morizens Truppen an sich, und erschien ganz unvermuthet mit einem Heere von 35 tausend Mann in Meissen. Der Kurfürst lagerte sich mit etwa 10 tausend Mann, die er dort beyammen hatte, zu sicher bey Mühlberg hinter der Elbe. Der Kaiser setzte ohne Zeitverlust am 24. April (dem Sonntage misericordias Domini) im Angesichte der Sachsen über die Elbe. Nun ergriff zwar der Kurfürst mit den Seinigen die Flucht gegen Wittenberg zu; allein die kaiserliche Reuterey verfolgte ihn mit der größten Schnelligkeit, erreichte seine Truppen drey Meilen von Mühlberg, griff selbige mit Ungestümm an, schlug sie auß Haupt und nahm den Kurfürsten selbst gefangen. Nach der Schlacht bey Mühlberg rückte der Kaiser vor Wittenberg, welche Stadt wegen ihrer Festigkeit noch Widerstand zu thun im Stande war. Da er kein großes Geschütz zur Belagerung bey sich hatte, und doch bald Meister von der Stadt zu werden wünschte, so wandte er einen Kunstgriff an, der ihn ohne Weitläufigkeiten

zum

zum Ziele führte. Er ließ dem gefangenen Kurfürsten, als einem geächteten Rebellen, am 10. May das Todesurtheil ankündigen, aber selbiges durch Vermittlung des Kurfürsten Joachim von Brandenburg am 18. May in eine Capitulation verwandeln, vermöge welcher die Festung Wittenberg an den Kaiser übergeben, der Markgraf Albrecht von Brandenburgs Culmbach ohne Lösegeld auf freyen Fuß gestellt, die sächsische Kur sammt den Kurlanden von der ernstischen Linie, aus welcher der bisherige Kurfürst war, an den Herzog Moritz von der albrechtischen Linie übertragen, und Johann Friedrich bis auf weitere Verordnung in kaiserlicher Gefangenschaft zu bleiben verbunden wurde. Zum anständigen Unterhalt seiner Kinder ward ein jährliches Einkommen von 50 tausend Gulden ausgesetzt, wozu ihnen der neue Kurfürst Moritz gewisse Aemter, Städte und Schlößer, als Weimar, Eisenach, Jena &c. anweisen mußte.

X.

Nach Ueberwältigung des Kurfürsten von Sachsen machte der Kaiser Anstalt, auch den Landgrafen Philipp von Hessen in seinem Lande heimzusuchen. Diesem gefährlichen Besuche kam zwar der Landgraf durch Vermittlung seines Schwiegersohnes, des nunmehrigen Kurfürsten Moritz von Sachsen, und des Kurfürsten Joachim II. von Brandenburg mittelst einer am 18. Juny 1547 zu Halle unterzeichneten Capitulation noch zuvor; aber er mußte sich in derselben zur Ergebung auf Gnade und Ungnade, pers
 son

sönlicher Abbitte, Schleifung seiner Festungen, Auslieferung seines Geschüzes, Bezahlung von 150tausend Gulden und zu noch mehreren andern Bedingungen verpflichtet. Zur Unterzeichnung dieser harten Capitulation ließ sich der Landgraf hauptsächlich dadurch bewegen, daß ihm die beyden vermittelnden Kurfürsten unter der Hand eine Versicherung gegen alle gefängliche Anhaltung gaben und sich sogar mit ihren Personen für die Sicherheit der seinigen verbürgten. Man kann sich daher leicht denken, wie betroffen der Landgraf da stand, als er am Abend des Tages seiner persönlichen Unterwerfung vernahm, daß er ebenfalls als Gefangener dem Kaiser folgen mußte. Er erinnerte die vermittelnden Kurfürsten an die ihm gegebene Versicherung. Diese betheuerten redlich mit ihm gehandelt zu haben, giengen gleich den folgenden Morgen zum Kaiser und zeigten demselben an, was sie dem Landgrafen zugesagt hätten. Der Kaiser, der vorher nichts davon wußte, antwortete: er habe weiter nichts versprochen, als daß der Landgraf nicht mit ewigem Gefängnisse belegt werden solle; dieses sey immer seine Meinung gewesen. Selbige hat er auch wirklich erst den Tag zuvor in seiner Antwort auf die Abbitte des Landgrafen, ohne daß es Jemanden aufgefallen wäre, fast mit den nämlichen Worten auf das deutlichste beschwört. Die Zusage der Kurfürsten war so sehr seinen Gesinnungen entgegen, daß er sich erklärte, er wolle,

wolle, wenn sie glaubten, daß er den Landgrafen mit Recht nicht habe gefänglich anhalten können, die ganze Capitulation zurückgehen lassen, um nur seinerseits wieder freye Hände zu haben. Es lag nun offenbar am Tage, daß bey den Unterhandlungen irgend eine Irrung vorgegangen sey. Die protestantischen Geschichtschreiber beschuldigen den Kaiser und seine Minister einer gebrauchten Arglist, und berufen sich zum Beweise auf eine, während der Unterhandlungen von den kaiserlichen Ministern den vermittelnden Kurfürsten übergebene Erklärung, in welcher angeblich geschrieben stand oder doch die Vermittler zu lesen glaubten, daß die Ergebung auf Gnade und Ungnade dem Landgrafen „weder zur Leibesstrafe, noch zu einiger Gefängniß“ gereichen werde, wodurch denn erstere veranlaßt worden seyn sollten, letzterem die oben gedachte Versicherung gegen alles Gefängniß zu ertheilen. Mit Ausstellung einer Erklärung, wie weit sich die kaiserliche Ungnade gegen den Landgrafen erstrecken würde, hat es zwar seine Richtigkeit, aber in dem bekannt gewordenen Abdrucke dieser Erklärung, dem einzigen historischen Grunde ihres Daseyns, steht mit deutlichen Buchstaben nicht das Wort einiger, sondern ewiger Gefängniß, und es ist eine eben so grundlose als vermessenliche Vermuthung, daß in dem Originale, das den beyden Vermittlern eingehändigt worden, gleichwohl das Wort einiger gestanden haben, oder wenigstens von diesen so gelesen

worden seyn konnte. Im erstern Falle hätten die vermittelnden Kurfürsten zu ihrer Rechtfertigung und zur Befreyung des Landgrafen gewiß sogleich das Original vorgezeigt, oder, wenn ihnen selbiges von Händen gekommen wäre, auf das feyerlichste versichert, darin das Wort einiger gefunden zu haben; im zweyten wäre doch etwas von ihren zweifelhaften Schreib- oder unrichtigen Lesart zur Sprache gekommen. Aber von allem dem ist nicht die geringste Spur anzutreffen; vielmehr gestanden die Vermittler selbst, daß der Kaiser nichts gehandelt habe, als was sich von Rechtswegen gebührte. Sie erboten sich sogar, ihn gegen alle, die das Gegentheil behaupten würden, selbst zu vertheidigen, und begehrten nur als Gnade von ihm, daß die Gefangenschaft des Landgrafen von keiner langen Dauer seyn möchte, weil sie ihm die Freyheit seiner Person zugesichert hätten. Nicht einmahl in der Folge, als der Kurfürst Moritz selbst sich wider den Kaiser auflehnte und alles hervorsuchte, um ihn gehässig zu machen, fiel es ihm ein, demselben eine Unredlichkeit überhaupt, oder eine Täuschung durch die Worte einiger und ewiger insbesondere vorzuwerfen, sondern er und seine damaligen Bundesgenossen, worunter auch des Landgrafen Philipp Erbprinz Wilhelm sich befand, sagten vielmehr in ihrem bekannten Manifeste vom J. 1552 geradezu: „sie müßten bekennen, daß sie dem Kaiser in dieser Sache, weder vorher, noch jezo etwas zur Last

Last legen, oder ihn beschuldigen könnten, daß bey ihm an der Vollziehung der abgeredten Capitulation ein Mangel gewesen“. Es läuft auch wider alle Wahrscheinlichkeit, daß es dem Kaiser und seinem, bey diesem Geschäfte vorzüglich gebrauchten, Minister, dem jüngern Granvella, die beyde in der teutschen Sprache nicht hinlänglich bewandert waren, es nur in den Sinn gekommen seyn sollte, teutsche Fürsten in einem teutschen Aufsatze durch Verwechslung zwey teutscher Worte täuschen zu wollen. Das wahrscheinlichste an der ganzen Sache ist also wohl dieses, daß die Vermittler, die eben so wenig französisch oder spanisch, als Granvella und andere kaiserliche Minister teutsch verstanden, im Laufe der Unterhandlungen etc. was Erwünschtes gehört zu haben glaubten und es dem Landgrafen zu voreilig bekannt machten. Darauf scheint Moriz in dem eben erwähnten Manifeste selbst hinzudeuten, da er in seinem und seiner Verbündeten Nahmen sagte: „es wären in dieser Sache allerhand Bey- und Nebenhandel vorgefallen“. Da könnte es nun wohl sich zugetragen haben, daß aus Mangel und Unkunde der Sprache mit den kaiserlichen Råthen allerhand Mißverstand vorgefallen seyn möchte, worüber sie sich jetzt in einige Disputation nicht einlassen wollten“. Eine andere Frage ist es, ob der Kaiser politisch gehandelt habe, daß er den Landgrafen, nachdem sich der Irrthum gezeigt hat, nicht freyließ. Es war immer hart, ihn

daß

das Opfer eines fremden Fehlers seyn zu lassen. Das Mitleiden, welches ein grosser Theil der Nation deswegen mit seinem Schicksale trug, erregte natürlicher Weise eine Abneigung gegen den Kaiser, von dessen Willkühr die Aenderung desselben abhieng. Am meisten wurden die vermittelnden Kurfürsten zum Unwillen gereizt, weil sie sich an ihrer Ehre gekränkt fühlten, da sie dem Landgrafen das gegebene Wort nicht halten konnten. Durch eine Handlung der Großmuth würde der Kaiser nicht nur diesen Folgen vorgebeugt, sondern auch die Besorgnisse, die sein grosses Glück bey den Völkern erweckte, vermindert und vielleicht manches Herz dem Mißtrauen, das die Eifersucht seiner Feinde über seine weitaussehenden Absichten zu verbreiten suchte, verschlossen haben. Allein Karl hatte einmahl den Entschluß gefaßt, den Landgrafen, dessen unruhigen und unternehmenden Geist er kannte, so lange bey sich zu behalten, bis er in Teutschland alles nach seinem Plane in Ordnung gebracht hätte, und von diesem Entschlusse konnten ihn weder Vorstellungen, noch Fürbitten abwendig machen.

Dem Siege des Kaisers über den schmalkaldischen Bund hat Teutschland die Erhaltung seines alten Staatssystems, der ewangelische Reichstheil wenigstens den Vortheil, daß seine Religion nicht noch mehr verwirret worden ist, und der katholische seine Existenz zu verdanken. Selbst der protestantische

XL

Fortz

Fortsetzer des vom schmalkaldischen Bunde besoldeten Geschichtschreibers Schleidan läugnet es nicht, daß, wenn die Bundesgenossen den Kaiser überwältiget hätten, die ganze teutsche Verfassung umgestürzt worden wäre, und die evangelische Religion in eine noch größere Verwirrung gerathen seyn würde. Auch der einsichtsvolle Melancthon giebt uns darüber ein un-
 verwerfliches Zeugniß, indem er an den Kurfürsten Moriz schreibt: „Ewr. kurfürstlichen Gnaden wollen bedenken, was für eine Confusion gefolgt wäre, so der Kaiser in dem neulichen Krieg gefallen, und die beyden Herren hernach einander hätten fressen müssen, und hat ein jeder seinen Anhang gehabt, und wären hernach mehr Partheyen, Secten und Spaltungen in der Religion worden.“ Noch weniger kann man an der völligen Unterdrückung der Katholischen zweifeln, wenn man das unermüdete Bestreben der Protestanten, ihre Religion auszubreiten, ihre Begierde, Bisthümer, Abteyen und geistliche Güter an sich zu reißen, und den Erfolg, den ihre Bemühungen bisher gehabt haben, in Betrachtung ziehet. Es ist daher sehr begreiflich, daß der Kaiser die bedenklichsten Schritte, die in dieser Sache seit einiger Zeit geschehen waren, sobald er die Oberhand erhalten hatte, rückgängig zu machen suchte, und in der braunschweigischen, kölnischen und naumburgischen Sache alles in ein anderes Geleis brachte. Der, von dem ehemaligen Kurfürsten von Sachsen und dem Landgrafen von Hesse

sen gefangene, eifrig katholische Herzog Heinrich der Jüngere von Braunschweig ward vermöge ausdrücklicher, den beyden Bundeshauptern vorgeschriebener, Capitulationsartikel wieder auf freyen Fuß gestellt, und in sein Land eingesetzt. Der Erzbischof Hermann von Eöln, der weder auf die kaiserliche Vorladung erschienen war, noch auch auf einen ergangenen päpstlichen Befehl sich zu Rom gestellt hatte, wurde von dem Papste abgesetzt und durch eine kaiserliche Commission genöthiget, sein Erzstift zu räumen, und es an den bisherigen Coadjutor, Grafen Adolf von Schauenburg, zu überlassen. Eben so mußte im Bisthum Naumburg der, von dem Kurfürsten Johann Friedrich ungeachtet aller kaiserlichen Mandate bisher noch immer geschützte, Niclas Umsdorf nun dem katholischen Bischöfe Julius von Pflug Platz machen.

Luther, dessen Neuerungen wider seinen Willen den schmalkaldischen Krieg herbeygeführt hatten, hat den Ausbruch desselben nicht erlebt. Er war 1546 18. Febr. gestorben. Seinen Charakter schildert treffend Hr. Hofrath Schmidt N. Gesch. I. B. S. 86. Als der Kaiser 1547 nach Wittenberg kam, besah er unter andern Merkwürdigkeiten der Stadt auch Luthers Grabmal. Einige Zeloten riethen ihm, diesen Erzkezer ausgraben zu lassen. Allein Karl antwortete: er führe Krieg mit den Lebendigen und nicht mit den Todten. Er war sogar ungehalten, daß die Wittenberger bey seiner Gegenwart ihren

Gottesdienst eingestellet haben. „Ich habe, sagte er bey dieser Gelegenheit, in den oberteutschen Landen in der Religion nichts geändert, warum sollte ich es zu Wittenberg thun?“ Schon diese Züge allein widerlegen die Vorwürfe von Intoleranz, die man ihm macht, und die Beschuldigung, daß er die evangelische Religion mit Gewalt ganz habe auszrotten wollen. Sein Plan gieng immer dahin, eine gültliche Religionsvereinigung zwischen den Protestanten und den Katholischen zu stiften, oder wenn dieses unmöglich wäre, die Protestanten auf eine andere Art zu den alten Glaubenssätzen zurückzuführen; die Kirchenzucht hingegen mit Beybehaltung der Hierarchie durch eine ergiebige Reformation nach den, von langer Zeit her geäußerten, Meinungen und Wünschen zu verbessern. Die folgende Geschichte wird lehren, daß er diesem Plane auch als Sieger noch treu geblieben sey.

§. 76.

Fünfter und letzter Abschnitt in der Regierung Karls V. vom Ende des schmalkaldischen Krieges bis zu Ende dieser Regierung vom J. 1547 bis 1558.

I. Reichstag zu Augsburg 1548. Hauptpuncte der kais. Proposition. Was es mit den Geldforderungen des Kaisers für Bewandniß hatte? II. Veranlassung und Inhalt des burgundischen Vertrags. Lothringischer Vertrag. III. Wiederherstellung des Kammergerichts mit

mit Ausschließung protestantischer Bessker. IV. Gang des Conciliums von Trient. Dessen Verlegung nach Bologna. Fruchtloses Bestreben des Kaisers es wieder nach Trient zu bringen. V. Heimstellung der Conciliumsache dem Kaiser. Ursprung und Inhalt des Interim. Begriff einer christlichen Reformation. VI. Unzufriedenheit der Katholischen mit dem Interim. Bewegungen unter den Protestanten wegen desselben. Schicksal der Stadt Konstanz. Verlegenheit des Kaisers. Paul III. will ihm nicht daraus helfen. Wiedereröffnung des Conciliums zu Trient unter Julius III. Neuer Reichstag zu Augsburg 1550. Projectirte römische Königswahl des Infanten Philipp. VII. Aechtserklärung der Stadt Magdeburg. Auftrag zur Aechtsoollziehung an den Kurfürsten Moriz von Sachsen. Dessen geheime Vorsehungen und Verstellungskünste. Krieg und Manifest gegen den Kaiser. Unterhandlungen zu Einz. Moriz überfällt den Kaiser zu Innsbruck. Waffenstillstand und Congress zu Passau. Erneuerung der Feindseligkeiten. Passauer Vertrag. VIII. Schlechter Fortgang und abermalige Trennung des Conciliums von Trient. Eindruck davon auf den Kaiser. IX. Unglücklicher Krieg Ferdinands mit den Türken, die das eingetauschte Siebenbürgen nicht in seinen Händen lassen wollen. Einfluß dieses Kriegs auf die Schließung des Passauer Vertrags. Achtjähriger Stillstand mit den Türken. X. Fünfter Krieg mit Frankreich. Aerger des Kaisers über die Ausstreuungen des Königs Heinrichs II. ist mit ein Bestimmungsgrund zum Passauer Vertrag. Belagerung von Metz. Waffenstillstand zu Baucelles. XI. Kleinmüthigkeit der Reichsstände bey dem Kriege des Kurfürsten Moriz wider den Kaiser. Beweggrund des Markgrafen Albrecht von Brandenburg-Culmbach zur Theilnehmung an diesem Kriege. Dessen wilde Raub- und Verheerungssucht auch nach dem Passauer Vertrage. Vergleich des Kaisers mit ihm. Verdacht, der deswegen auf den Kaiser fiel. Versetzung des markgräflichen Krieges nach Niedersachsen. Niederlage des Markgrafen bey Sievershausen. Dessen Aechtserklärung, Flucht nach Frankreich und Tod. XII. Reichstag zu Augsburg 1555. Religionsfriede. XIII. Stütze des Religionsfriedens in des

Religionsgleichheit der Kurfürsten. XIV. Stoff zu fernerer Zwietracht in dem geistlichen Vorbehalt und in der Erklärung Ferdinands über die Religionsfreiheit der Unterthanen geistlicher Reichsstände. XV. Einfluß des neuen Jesuiten = Ordens auf diese Ereignisse. XVI. Verbesserte Kammergerichtsordnung mit Zulassung augsburgischer Confessionsverwandten zu Besitzernstellen und zur Visitation des Kammergerichts. Ursprung, Verfassung und Zweck dieser Visitation. XVII. Executionsordnung und vollkommene Kreisverfassung mit kreisauschreibenden Fürsten, Kreisdirectoren und Kreisobersten. XVIII. Karls Abdankung, Beschäftigung in der Einsamkeit und Tod. XIX. Sein Charakter. Urtheile der Zeitgenossen über ihn. Warum er von den neuern teutschen Geschichtschreibern allgemein verunglimpft wird? Seine Rechtfertigung gegen den Vorwurf, daß er Deutschland habe unterjochen wollen. XX. Meinungen der Gelehrten über die Frage: was für einen Einfluß die Reformation auf die Cultur der Menschheit gehabt habe? XXI. In wie fern die Reformation zur Beschränkung der kaiserlichen Gewalt beigetragen? XXII. Was die Landeshoheit protestantischer Fürsten durch die Reformation gewonnen? XXIII. Aufkommen der Landessteuern aus Veranlassung landesherrlicher Schulden. Sie hiengen Anfangs ganz von der Bewilligung der Landstände ab, die aber seit dem J. 1547 zum Theil nicht mehr nothwendig war. XXIV. Veränderungen mit Mailand, Parma und Piacenza und Maltha unter Karls V. Regierung.

- I. Nachdem Karl die schmalkaldischen Bundesgenossen entwaффnet hatte, dachte er nun die Früchte seines Sieges einzuharnten. Er schrieb auf den 1. Sept. 1547 einen Reichstag nach Augsburg aus. Alles war auf diesen Reichstag aufmerksam, weil sich darauf das ganze System des Kaisers entwickeln mußte. Der Reichstag ward zur bestimmten Zeit

eröffnet, und dauerte bis zu Ende Juny des folgenden Jahres. Nebst dem Kaiser und dem römischen Könige waren alle Kurfürsten mit einer Menge anderer Fürsten und Stände von beyden Religionen in Person anwesend. Die Hauptpuncte der kaiserlichen Proposition betrafen die Wiederherstellung des eingegangenen Kammergerichts und die Hebung der bisherigen Religionspaltung. Außerdem kamen noch mehrere Sachen von minderer Erheblichkeit vor. So macht Pütter Meldung von grossen Geldforderungen des Kaisers. Damit hatte es folgende Verwandtschaft. Der Kaiser trug auf die Errichtung einer gemeinen Reichscasse an, um auf den Fall, wenn jemand inner- oder außerhalb des Reichs den gemeinen Frieden störte, oder die Stände von ihren Freyheiten zu dringen suchte, ein Geld zum kräftigen Widerstande im Vorrathe zu haben. Die Stände bewilligten einen ganzen Römerzug im Gelde nach der Wormser Matrikel vom J. 1521 dazu. Auch über die Verbesserung dieser Reichsmatrikel selbst wurde auf dem Reichstage berathschlaget, weil sich verschiedene Reichsstände über das Unebenmaß ihrer Anschläge beschwerten, und einige gar nichts beytragen wollten. Dieses führte auf die Erörterung und Bestimmung des Verhältnisses der burgundischen Provinzen oder der Niederlande zum teutschen Reiche.

Die Niederlande, Flandern und Artois ausgenommen, gehörten als ein Theil des alten grossen Her-

zogthums Lothringen schon seit dem neunten Jahrhundert zum teutschen Reiche. Allein die vormahligen Besitzer derselben, die mächtigen Herzoge von Burgund aus dem königlich französischen Stamme, bekümmerten sich wenig um das teutsche Reich. Als die burgundischen Niederlande durch die bekannte Heurath Maximilians I. an das Haus Oesterreich kamen, wurde aus denselben im Jahre 1512 der burgundische Reichskreis erschaffen; aber dessen ungeachtet weigerten sich die meisten dieser Landschaften etwas zu den Reichsbedürfnissen beyzusteuern. Diesem Beyeispiele folgten auch die von Karl V. neu erworbenen niederländischen Provinzen Gelbern, Zutphen und Utrecht, die vorher zum westphälischen Kreise gerechnet wurden. Dagegen machten die Reichsstände auf mehreren Reichstagen ernstliche Vorstellungen. Als es jetzt zu Augsburg auf die Berichtigung der Reichsmatrikel ankam, wiederholten sie dieselben, und baten den Kaiser sehr dringend, seine Niederlande zur Entrichtung ihres Antheils an Reichssteuern zu verpflichten. Karl ließ sich hierüber mit den Reichsständen in Unterhandlungen ein, deren Resultat der sogenannte burgundische Vertrag vom 26. Juny 1548 war, wodurch die Verbindung der Niederlande mit dem teutschen Reiche näher bestimmt wurde. Vermöge dieses Vertrags sollten 1) die gesammten burgundischen Erblande zu ewigen Zeiten unter dem Schutze und Schirm des Kaisers und Reichs stehen und alle Rechte

Rechte und Freyheiten des letztern genießen. 2) Die Herzoge von Burgund sollten zu allen Reichsversammlungen berufen werden, und darauf Sitz und Stimme eines Erzherzogs von Oesterreich (das ist, wie es nachher gehalten wurde, unmittelbar nach Oesterreich auf der geistlichen Bank) haben. 3) Zu den gemeinen Reichsanschlägen sollten die Herzoge soviel, als zwey Kurfürsten, zu einem allgemeinen Türkenzuge aber soviel, als drey Kurfürsten beytragen, doch sollte ihnen frey stehen, wenn sie ihre Mannschaft selbst brauchen, statt derselben Geld zu geben. 4) Die burgundischen Lande, wenn auch sonst einige davon andern Kreisen einverleibt gewesen seyn mögen, sollten künftig insgesammt nur einen Kreis, nämlich den burgundischen, ausmachen. 5) Würden sie in Erlegung der auf sie fallenden Reichssteuern säumig seyn, so sollten sie deshalb vor dem Reichskammergerichte belangt, und zur Zahlung angehalten werden können; in allen andern Sachen aber sollten sie bey ihren Freyheiten, Rechten und Gerechtigkeiten ruhig gelassen werden, und von der Reichsgerichtsbarkeit sowohl in erster als weiterer Instanz befreyet bleiben. 6) Auch sollten sie an keine Reichsordnungen, Satzungen und Abschiede, nur mit Ausnahme des Landfriedens, gebunden seyn; wer jedoch diesen brechen würde, sollte nicht vor die Reichs- sondern bloß vor die burgundischen Landesgerichte gezogen werden. 7) Ueberhaupt sollten besagte Erblande für ganz freye und unabhängige

ge Fürstenthümer vom Kaiser und Reich erkannt werden, doch so, daß diejenigen, welche reichslehnbar wären, diese Eigenschaft noch ferner bezubehalten hätten. In diesem Verhältnisse zum teutschen Reich blieb ein Theil der Niederlande, den das Haus Oesterreich bey der holländischen Revolution unter Karls V. Sohne Philipp und bey den vielen Kriegen mit Frankreich noch gerettet hatte, bis auf die neuesten Zeiten. Einen ähnlichen Vertrag hat das teutsche Reich im J. 1542 mit dem Herzoge Anton von Lothringen geschlossen. In demselben ward zwar das Herzogthum Lothringen (Lorraine) für einen freyen und nicht einverleibten Staat erklärt, aber doch unter den Schuß des Reichs gestellt, und der Herzog zur Uebernehmung zweyer Drittheile eines Kurfürstenanschlages und zur Anerkennung der Reichsgerichtsbarkeit in Ausführung dieses Anschlages, des Landfriedens und des sichern Gelechts verpflichtet.

III

Von den Hauptpuncten der Reichstagsberathschlagung fand die Wiederherstellung des Kammergerichts keine grossen Schwierigkeiten. Da dem Kaiser an der baldigen Wiedereröffnung dieses höchsten Reichsgerichts viel gelegen, und während des mehrjährigen Stillstandes desselben die Anzahl der Rechtsfachen sehr angewachsen war; so hatte er in seiner Proposition die Stände ersucht, für dießmahl ihm allein, jedoch ohne künftigen Nachtheil des ständischen Präsentationsrechtes, die Ernennung der Beysiger zu

überlassen, und die gewöhnliche Anzahl derselben wenigstens mit zehn außerordentlichen Beysitzern, die nachher in die Stelle der abgehenden ordentlichen einzurücken könnten, zu vermehren. Die Stände willführten dem Ansuchen des Kaisers, übernahmen auch einstellweilen die ganze Unterhaltung des Kammergerichts, und begehrten nur, daß die Mängel der alten Kammergerichtsordnung verbessert würden. Ihrem Verlangen wurde noch während des Reichstags durch Abfassung einer neuen Kammergerichtsordnung Genüge geleistet. Diese R. G. O. enthielt unter andern folgende von unserm Verfasser eigens ausgehobene Stelle: „Insonderheit wollen wir, daß Kammerrichter und Beysitzer sämmtlich und sonderlich, so zu diesem mal durch uns alleine, und hinführo durch uns, die Kurfürsten und Kreise jederzeit präsentirt und geordnet werden, desgleichen alle andere Personen des Kammergerichts sich der Religion der gemeinen katholischen christlichen Kirche gemäß halten und sich keiner sondern Secten anhängig machen. Denn wo sie in dem ungehorsam erfunden würden, es wäre, wer es wolle, so soll unser Kammerrichter Befehl und Macht haben, den oder dieselben von seinem Amte zu erlauben und abzusetzen; dem auch unser Kammerrichter, unsere Ungnade zu vermeiden, also strenglich nachkommen soll.“

Größere Anstände äußerten sich in Ansehung der Mittel, wodurch der schädlichen Kirchenspaltung ein

IV.

Ende

Ende gemacht werden sollte. Das Concilium von Trient, auf das man so lange gewartet, hatte seit seiner, 1545 23. Dec. endlich erfolgten, Eröffnung einen Gang genommen, daß sich davon wenig Fruchtbares für die Religionsvereinigung erwarten ließ. Des Kaisers Meinung war gewesen, daß sich die Väter zu Trient Anfangs bloß mit der Reformation der kirchlichen Mißbräuche, die ohnehin die Hauptursache der Religionspaltung gewesen waren, beschäftigen, und erst dann auf die Glaubenssachen übergehen sollten, wenn er die Protestanten bewogen haben würde, auf dem Concilium zu erscheinen. Allein die präsidirenden Cardinäle und die römisch gesinnten Väter bestanden darauf, daß man mit den Glaubenslehren den Anfang machen müsse. Der Glaube, sagten sie, sey die Grundfeste der Kirche; von dieser müsse man den Bau anfangen, nicht von dem Dache. Wenn eine Stadt vom Feinde belagert werde, müsse man diesen zuerst abzutreiben suchen, nicht aber die eigenen Bürger, auf deren Treue und Tapferkeit die Vertheidigung der Stadt beruhe, durch unbedachtsame Züchtigung zum Mißvergnügen reizen. Es sey ganz vernunftwidrig, daß man sich um die Heilung der kleineren Krankheiten bekümmere, und der Pest selbst mit unwiederbringlichem Verlust den freyen Lauf lasse. Die wahre Ursache aber war, weil man zu Rom die Reformation des päpstlichen Hofes und die Erneuerung der Scenen befürchtete, die vormahls auf dem Con-

lum zu Basel Statt gehabt hatten. Alle Vorstellungen des Kaisers waren daher nicht vermögend, die päpstlichen Legaten und die ihnen anhängenden Väter des Conciliums auf andere Gesinnungen zu bringen. Sie fiengen sogleich an, die Anzahl der canonischen Bücher zu bestimmen, und nahmen unter dieselben auch solche auf, die von den Protestanten als apocryphisch verworfen wurden; dann rüsteten sie sich, auch die protestantische Hauptlehre von der Rechtfertigung zu verdammen. Der Kaiser machte neue Vorstellungen, daß man darüber bis zur Ankunft der Protestanten nichts entscheiden sollte. Allein die Cardinallegaten, statt ihm Gehör zu geben, betrieben vielmehr die Entscheidung, um desto sicherer die Erscheinung der Protestanten auf dem Concilium zu hindern. Zugleich suchten sie unter der Hand einen Vorwand zu bekommen, das Concilium von Orient ganz wegzubringen; denn der Papst Paul III. war schon alt und immer fränklich. Sie fürchteten, daß, wenn bey seinem Absterben das Concilium noch versammelt wäre, und zwar außer Italien, es auf den Gedanken gerathen möchte, die Papstwahl zum Nachtheil der Rechte des Cardinalcollegiums durch Unterstützung des Kaisers und der weltlichen Fürsten an sich zu ziehen. Beynahe hätte schon Schärtlins Einbruch in Tyrol den Legaten Gelegenheit verschaffet, ihr Vorhaben auszuführen; aber die Gefahr gieng zu geschwind vorüber. Sie fanden jedoch bald einen an-

bern

bern Vorwand. Es äußerte sich zu Anfang März 1547 eine epidemische Krankheit zu Trient. Man schrie dieselbe gleich für eine Pest aus. Die päpstlichen Legaten benutzten die Furcht der Väter, trugen auf die Verlegung des Conciliums nach Bononien an, und setzten selbige ohne Schwierigkeit durch. Der Papst hätte zwar lieber gesehen, wenn man zu Trient in Eile noch die übrigen Glaubenssachen entschied und dann das Concilium ganz geschlossen hätte; indessen billigte er doch öffentlich die Verlegung, weil er sich davon den Vortheil versprach, daß, solange noch irgendwo ein Schein eines allgemeinen Conciliums bestünde, die Deutschen es nicht so leicht wagen würden, ein Nationalconcilium zu halten, oder gar auf einem Reichstage eigenmächtige Entschlüsse in Religionsachen zu fassen. Der Kaiser, der sich sonst außerordentlich zu mäßigen wußte, war über die Verlegung des Conciliums so sehr aufgebracht, daß er auf die davon erhaltene Nachricht seine Mühe zu Boden warf. In der That konnte ihm nichts ungelegeneres begegnen, als diese Zurückung zu einer Zeit, da er eines vollkommenen Sieges über die schmalkaldischen Bundesgenossen bey nahe schon ganz gewiß war, und hoffen konnte, selbige in Ansehung des bisher verabscheueten Conciliums bald biegsamer zu sehen. Er schickte sogleich seinem Gesandten zu Rom Befehle zu, alles bey dem Papste anzuwenden, um die Rückkehr der

Legaten und Bischöfe von Cononien nach Trient zu bewirken. Aber die Antwort war: der größte Theil der Bischöfe habe die Verlegung beschlossen; man würde die Freyheit des Concilliums kränken, wenn man ihnen die Rückkehr zumuthen würde. Eben so wenig fruchteten die bedenklichen Drohungen, in die der Kaiser gegen den, sich bey ihm aufhaltenden, päpstlichen Nuntius ausbrach.

So stand es schon durch mehrere Monate mit dem Concilium, als auf dem Reichstage zu Augsburg die Stände, und zwar dießmahl nicht allein die katholischen, sondern auch die protestantischen, von freyen Stücken dasselbe als Mittel, wieder zur Eintracht in Religionsfachen zu gelangen, in Vorschlag brachten. Aber freylich war es nothwendig, daß das Concilium, wenn es diesen Endzweck befördern sollte, nicht nur nach Trient zurückverlegt werde, sondern auch eine andere Verfahrensart annehme. Der Kaiser ersuchte die Stände, diese ganze Sache ihm heimzustellen, mit dem Versprechen, daß er alles in die besten Wege einleiten werde. Nach einigen Unterhandlungen beschloß sowohl das kurfürstliche als das fürstliche Collegium dem Gesuche des Kaisers zu willfahren. Die Reichsstädte stimmten zwar mündlich dem Gutachten der beyden höhern Collegien bey; suchten jedoch in einem schriftlich überreichten Bedenken gegen ein Concilium, das nicht nach ihrem Sinne wäre,

wäre, sich zu verwahren. Der Kaiser hielt sich bloß an die mündliche Erklärung des städtischen Collegiums, freuete sich sehr, die Sache einmahl so weit gebracht zu haben, und arbeitete nun vor allem sehr eifrig und ernstlich an der Zurückverlegung des Conciliums nach Trient. Da aber bis zur Wiedereröffnung des Conciliums noch eine längere Zeit verstreichen konnte, so war Karl auf eine andere Vorsehung bedacht, um unterdessen beyde Religionspartheyen einander näher zu bringen und die innere Ruhe herzustellen. In dieser Absicht verlangte er von den Reichsständen einen Entwurf einer Religionsvergleichung, die bis zur Entscheidung des Conciliums gelten sollte; die Reichsstände aber überließen das ganze Geschäft dem Kaiser selbst. Als dieser in der Mitte des wichtigen Werkes begriffen war, trug es sich zu, daß ihm einige Personen hohen Standes und Namens, wahrscheinlich die friedliebenden Kurfürsten von Brandenburg und von der Pfalz, in der nämlichen Absicht einen Aufsatz über die Hauptpuncte der Glaubenslehre, des Gottesdienstes und der Kirchenzucht einhändigten. Selbigen ließ nun der Kaiser durch einige katholische und evangelische Theologen prüfen und verbessern, dann unter den Reichsständen zur Einsicht herumgehen, und endlich am 15. May 1548 als ein einseitiges Religionsnormativ publiciren. So entstand das berühmte Interim, oder wie der eigentliche

Titel davon lautete, „der römischen kaiserlichen Majestät Erklärung, wie es der Religion halben im heiligen Reich bis zu Austrag des gemeinen Concilli gehalten werden soll.“ Die Glaubenslehren wurden darin meistens mit den gelindesten Ausdrücken, die zur Noth jeder Theil auf sein System anwenden konnte, berührt. Für den äußern Gottesdienst ward zwar die Beobachtung der hergebrachten Ceremonien vorgeschrieben; aber in Ansehung der Kirchenzucht ward den Protestanten in so weit nachgegeben, daß diejenigen, die bisher das Abendmahl unter beyden Gestalten empfangen haben, den Gebrauch des Kelchs, und die Geistlichen, die verheurathet wären, ihre Weiber behalten könnten, bis das Concilium etwas anderes verordnen würde. Ueberdieß versprach der Kaiser im Eingange des Interims, daß er den Ständen noch während des Reichstags einen Begriff einer christlichen Reformation vorlegen werde. Er hielt auch sein Wort, und ließ den geistlichen Reichsständen nach Verlauf eines Monats einen Reformationsentwurf, der in seiner Art vortrefflich war, zustellen. Dadurch wollte er den Protestanten einen überzeugenden Beweis geben, daß es ihm wirklich um die Kirchenverbesserung zu thun sey. Diese Reformation sollte indessen nur ein Vorspiel jener vollständigen seyn, die Karl von dem Concilium zu Trient erwartete. Die geistlichen Reichsstände nahmen den vorgelegten Entwurf ohne Bes

denken an, und veranstalteten nachher mehrere Provincial- und Diöcesansynoden, auf denen sie für ihre Capitel und untergeordnete Geistlichkeit verschiedene nützliche Verordnungen nach dem Geiste des kaiserlichen Reformationsplanes erließen. Mit solcher Mäßigung und Billigkeit handelte der Sieger Karl auf einem Reichstage, von dem Pütter hämisch bemerkt, daß in und um Augsburg alles voll kaiserlichen Kriegsvolkes war.

VI.

Obschon mehrere Umstände, welche die Bekanntmachung des Interims begleiteten, einen allgemeinen Beytritt der Reichsstände anzuzeigen schienen, so mußte doch Karl bald erfahren, daß weder die Katholischen, noch die Protestanten mit demselben zufrieden wären. Die ganze Sitzung enthielt zwar nichts gegen die Wesenheit der katholischen Religion, ja sie war nach der ausdrücklichen Erklärung des Kaisers für die Katholischen nicht einmahl verbindlich, und doch gab es Eiferer unter ihnen, denen sie schon deswegen höchst anstößig war, weil sie von einem weltlichen Monarchen herkam. Sie äußerten sich, es wäre schon ein Vergerniß, wenn ein Laye das Evangelium publicirte; viel weniger könne der Kaiser entschuldiget werden, daß er sich angemacht habe, Religionsvorschriften zu erlassen; ihm gebühre nur die Ehre, das zu vollstrecken, was die Kirche und der Papst anordnen. Andere lärmten, daß den Protestanten in so wichtigen Puncten, als der Eölibat und
die

die Communion sind, nachgegeben worden sey. Am meisten mißfiel es der Geislichkeit, daß Karl den Protestanten die Zurückstellung der Kirchengüter nicht zur Pflicht gemacht hatte. Diesen hingegen war das noch viel zu wenig, was ihnen der Kaiser verwilliget hatte. Unter allen protestantischen Reichsständen erklärte sich der Kurfürst Moriz von Sachsen, von dem es der Kaiser am wenigsten verwuthete, zuerst, daß er das Interim nicht annehmen könne. Seinem Beyspiele folgten mehrere andere Reichsfürsten. Am häufigsten und stärksten stemmten sich die Reichsstädte dem Interim entgegen. Die Reichsstadt Kossanz, die ohnehin noch vom schmalkaldischen Kriege her mit dem Kaiser nicht ausgesöhnt war, gerieth darüber in die Ucht; unterwarf sich aber aus Furcht schlimmerer Folgen dem römischen Könige Ferdinand als Erzherzoge von Oesterreich und ward eine österrreichische Landstadt. Um einem ähnlichen Schicksale zu entgehen, bequemten sich nach und nach wenigstens die Reichsstädte in Oberteutschland, wo des Kaisers Nahme noch mehr zu bedeuten hatte, zur Annahme des Interims, befolgten jedoch dasselbe so wenig, als es ihnen nur immer möglich war. Nicht einmahl in den Ländern mächtiger Fürsten, die für ihre Person sehr bereitwillig waren, dem Interim Folge zu leisten, z. B. in Brandenburg konnte dasselbe gehörig vollzogen werden, weil die evangelische

Geistlichkeit sich aus allen Kräften entgegensetzte, und durch Predigten und Schriften auch das Volk zur Widerspenstigkeit aufhetzte. Sogar die gleichgültigsten Dinge fanden den heftigsten Widerstand. Eine neue sächsische Kirchenagende, die der Kurfürst Moritz auf einem Landtage zu Leipzig publiciren ließ, um nach wiederholten Ermahnungen des Kaisers doch einigermaßen sich dem Interim anzuschmiegen, schrieb zwar von dem Inhalte desselben weiter nichts vor, als die Beobachtung derjenigen katholischen Kirchengebräuche und gottesdienstlichen Ceremonien, die nach dem Gutachten der vornehmsten Wittenberger und Leipziger Theologen als Adiaphora, das ist, als solche Dinge, die der reinen Lehre nichts schaden, angesehen werden konnten; und doch gab es Zeloten unter den sächsischen Predigern, die lieber ihr Amt verloren oder gar das Land räumten, als daß sie den Chorrock, den die Agende wieder einführte, hätten anlegen mögen. Diese Fanatiker schimpften dann aus den Schlupfwinkeln, in die sie sich verkrochen, mit der ärgerlichsten Unverschämtheit auf das so genannte Leipziger Interim, schrien diejenigen, die dasselbe angenommen haben, als Verräther des Evangeliums aus, und nannten sie Adiaphoristen, gleichsam Leute, denen in Religionsfachen alles gleichgültig sey. Die grossen Hindernisse, die der Vollziehung des Interims auf allen Seiten in den Weg

gelegt wurden, brachten den Kaiser in keine geringe Verlegenheit. Sein Ansehen, seine Ehre litten un-
gemein, wenn das Interim unvollzogen blieb; sollte
es aber durchgesetzt werden, so war ein neuer weit-
aussehender Krieg nothwendig, den das Herz des
Kaisers verabscheuete und die Politik widerrieth. Der
Papst allein konnte gewissermassen aus der Verlegen-
heit helfen, wenn er unverzüglich das Concilium zu
Trient wieder eröffnete und auf demselben entweder
eine Religionsvereinigung oder doch eine andere Ent-
scheidung nach Möglichkeit beschleunigte; denn im Fal-
le sowohl der einen als der andern mußte das Inte-
rim vermöge seiner Bestimmung von selbst aufhören.
Allein der alte Paul der III. und sein Hof waren
gegen die Fortsetzung des Conciliums von Trient so
sehr eingenommen, daß sie durch keine Bitten, Vor-
stellungen, Protestationen und Drohungen, die der
Kaiser bisher angewandt hatte, bewogen werden konn-
ten, in dieselbe einzuwilligen. Doch Paul III. starb
endlich 1549 10. Nov. Nun zeigten sich bessere
Aussichten. Der neue Papst Julius III. gab gleich
nach seiner Wahl (1550 7. Febr.) dem Kaiser die
Versicherung, daß er dessen Wünsche in Ansehung
des Trienter Conciliums befriedigen wolle. Der Kai-
ser hielt dann (von 26. Jul. 1550 bis 14. Febr.
1551) einen neuen Reichstag zu Augsburg, auf dem
die Conciliums- und Interimssache den Hauptgegens-

stand der Berathschlagung ausmachte 2). Hier legte er den Protestanten die päpstliche Convocationsbulle, worin die Wiedereröffnung des Conciliums auf den 1. May 1551 festgesetzt war, vor, sicherte ihnen seinen kräftigsten Schutz zu und beruhigte sie dadurch so, daß die meisten das Concilium zu beschicken versprachen. Die Vollziehung des Interims betrieb er nicht mehr so stark, weil er jetzt seine ganze Hoffnung auf das Concilium setzte. Dieses wurde zwar nach einer Verschiebung bis zum 1. Sept. endlich wieder eröffnet; allein nicht lange nachher ereigneten sich neue, ganz unerwartete, Vorfälle, welche alle Pläne und Hoffnungen des Kaisers völlig zerrütteten und vereitelten.

Als

2) Auf diesen Reichstage hatte der Kaiser auch seinen Sohn Philipp mitgebracht, wahrscheinlich in der Absicht, um denselben auf den Fall, wenn der bisherige römische König Ferdinand einmahl den Kaiserthron bestelgen würde, die römisch-königliche Würde zu versichern; denn er glaubte, das teutsche Reich würde sich wider so viele auswärtige und innere Feinde nicht hinlänglich behaupten können, wenn es nach seinem Tode aus aller Verbindung mit der spanischen Linie des Hauses Oesterreich käme, und diese kein Interesse mehr behielte, selbiges mit ihrer Macht zu schützen. Ferdinand willigte in das Project des Kaisers ein; nur bedung er sich, daß auch seinem Sohne Maximilian die Stelle eines römischen Königs für den Fall zugesagt werde, wenn dereinst Philipp zur kaiserlichen Regierung gelangen würde. Alles hieng nun von dem guten Willen der Kurfürsten ab. Der Kaiser ließ sich deswegen mit denselben nach geendigtem Reichstage in Unterhandlungen ein. Allein die misstrauischen Kurfürsten, welche in dem Antrage des Kaisers, wer weiß was für Pläne zur Erblichmachung des Kaiserthums in der österreichischen Familie und zur Untergrabung der teutschen Reichsfreyheit sahen, wollten sich zu nichts verstehen. Der Kaiser mußte also seinen Plan fahren lassen. Niemand war darüber froher als Philipp selbst, der, ganz Spanier, nur in Spanien seyn wollte.

Als nach der Trennung des schmalkalbischen Bundes alles eilte, sich dem siegenden Kaiser zu unterwerfen, verharrte die einzige Reichsstadt Magdeburg trotzig in ihrem Ungehorsam. Sie weigerte sich auch nachher hartnäckig das Interim anzunehmen, und ward der Zufluchtsort aller Interimsscheuen Geistlichen, die dort ungestraft ihren ganzen Muthwillen wider dasselbe ausließen. Dieser Ursachen halber wurde die Stadt zweymahl (1547 und 1549) in die Reichsacht erklärt, die aber ohne Vollstreckung blieb. Endlich da die Frechheit der Magdeburger immer zunahm, wurde auf dem zweyten Reichstage zu Augsburg 1550 die Vollziehung der Acht dem Kurfürsten Moriz von Sachsen aufgetragen. Nichts konnte diesem erwünschter seyn, als ein solcher Auftrag. Schon lange nährte er wegen der noch immer fortdaurenden Gefangenhaltung seines Schwiegervaters, des Landgrafen Philipp von Hessen, einen geheimen Groll gegen den Kaiser in seinem Herzen. Die aufgetragene Achtsvollziehung verschaffte ihm die schönste Gelegenheit, ohne alles Aufsehen ein ansehnliches Kriegsbeer auf die Beine zu stellen, das er bey günstigen Umständen wider den Kaiser selbst brauchen wollte, um von ihm nicht nur die Freylassung des Landgrafen zu erzwingen, sondern allenfalls auch seinen weitern Absichten in Ansehung der protestantischen Religionsparthey ein Ziel zu setzen. Die Ausführung eines so kühnen Vorhabens erforderte gut berechnete

Unstalten. Um zu denselben die nöthige Zeit zu gewinnen, zog Moriz die Belagerung von Magdeburg, so lang er immer konnte, hinaus. Sie dauerte vom 16. Sept. 1550 bis 6. Nov. 1551. Unterdessen bewog er nicht nur einige protestantische Fürsten zur Antheilnehmung an seinem Plane, sondern schloß auch mit dem Könige Heinrich II. von Frankreich, der in Beziehung auf die Protestanten das ganze System seines Vaters Franz I. angenommen hatte, zu Friede in Hessen den 5. Octob. 1551 in Geheim ein Bündniß, das den 15. Jan. 1552. von Heinrich II. zu Chambord genehmiget wurde. Nachdem er die Stadt Magdeburg mittelst einer, für dieselbe ziemlich gelind ausgefallenen, Capitulation in Besiz genommen hatte, brauchte er das Unvermögen, seinen Truppen den rückständigen Sold zu bezahlen, zum Vorwande, sie noch ferner beysammen zu behalten. Alles schöpfte nun Verdacht über seine Absichten; nur der sonst so scharfsichtige Kaiser, obgleich von mehreren Orten her gewarnt, wollte nichts davon glauben, sondern hielt die verbreiteten Gerüchte für Ausstreuungen böser Leute, die dadurch das wieder zusammengebrachte Concilium von neuem zu stören suchten. Er konnte sich gar nicht vorstellen, daß ein Fürst, den er erhoben hatte, fähig seyn sollte, eine so grobe Undankbarkeit gegen ihn zu begehen. Zudem wandte Moriz alle erdenklichen Verstellungskünste an, um den von Natur aus ohnehin nicht argwöh-

wöhnlichen Kaiser zu täuschen. Er versicherte ihn durch Briefe und Gesandte zu wiederholten Malen seiner vollkommensten Ergebenheit, versprach nächstens selbst zu ihm nach Inspruck zu kommen und seine Theologen nach Orient zu schicken, ließ für diese bey den Vätern des Conciliums ein Sichergeleit betreiben und für sich zu Inspruck das Quartier bestellen &c. Allein nachdem er endlich alle Vorkehrungen bestens getroffen hatte, brach er zu Anfang des Frühjahrs 1552 mit seiner Kriegsmacht plötzlich aus Sachsen auf, nahm seinen Weg durch Franken nach Schwaben, vereinigte sich bey Schweinsfurt mit dem Landgrafen Wilhelm von Hessen, des gefangenen Landgrafen ältestem Sohne, und bey Rothenburg an der Tauber mit dem Markgrafen Albrecht von Brandenburg-Culmbach, und erschien schon am 8. April vor den Thoren von Augsburg, das sich nach drey Tagen ergab. Unterwegs streueten die Verbundenen Manifeste aus, worin sie die gewaltthätige Unterdrückung der evangelischen Religion, die widerrechtliche Gefangenhaltung des Landgrafen Philipp, und die sichtbaren Versuche des Kaisers, die Reichsverfassung zu untergraben und die teutsche Freyheit zu vernichten, als Ursachen ihres gesetzwidrigen Unternehmens anführten, und alle Reichsangehörigen zur Beförderung desselben mit der Bedrohung, sie sonst als Feinde des Vaterlandes zu behandeln, aufforderten. Der Kaiser würdigte die mit grundlosen,

unge-

ungereimten und zum Theil kindischen Vorwürfen angefüllten Manifeste der aufrührerischen Fürsten keiner Antwort, und sah, so unvorbereitet er auch war, mit der kaltblütigsten Unererschrockenheit dem heran nahenden Ungewitter entgegen. Um so betroffener war aus weiter unten zu entwickelnden Gründen der römische König Ferdinand, der sich deswegen auch alle Mühe gab, das auflobernde Feuer des innerlichen Krieges noch in der Geburt zu ersticken. Seine Bemühungen hatten den guten Erfolg, daß der Kurfürst Moriz in Person zu ihm nach Linz kam, um über einen Vergleich zu handeln. Dieser konnte zwar am besagten Orte nicht zu Stande gebracht werden, weil Moriz vorgab, daß er ohne Einwilligung seiner Bundesgenossen nichts beschließen könne; doch wurde am 1. May soviel ausgemacht, daß am 26. des nämlichen Monats zur Fortsetzung der Unterhandlungen eine neue Zusammenkunft zu Passau mit Zuziehung mehrerer Kurfürsten und Fürsten gehalten werden sollte. Diese kurze Zwischenzeit benutzte Moriz dazu, den in keiner Verfassung stehenden Kaiser anzugreifen. Ungeachtet einer mündlichen Zusage, daß er unterdessen von seinen Lagern nichts verrücken werde, commandirte er doch seine Truppen nach Tyrol, zerstreute am Fusse der Alpen ein kleines, meistens aus Landvolk bestehendes, Corps kaiserlicher Truppen, eroberte den 19. May die Ehrenberger Clause und zwang auf solche Art den am Podagra

darnieder liegenden Kaiser sammt dessen Bruder Fer-
 dinand zur schleunigsten Flucht von Inspruck durch
 unwegsame Gebirge nach Villach in Kärnthten. Den
 Tag vor derselben schenkte der Kaiser dem gefange-
 nen Johann Friedrich, ehemaligem Kurfürsten von
 Sachsen, die Freyheit, nur sollte er noch bis auf
 weitere Verordnung den Kaiser begleiten. Nachdem
 Moriz zu Inspruck das hinterlassene Gepäc des kai-
 serlichen Hofes seinen Truppen zur Plünderung preis-
 gegeben hatte, ließ er selbige aus Tyrol gar nach
 Franken zurückmarschiren; er selbst aber begab sich
 nach Passau zu dem bevorstehenden Congress, mit
 dem zugleich ein von den Verbundenen schon vorher
 bewilligter Waffenstillstand anfieng. Außer dem rö-
 mischen Könige Ferdinand und dem Kurfürsten Mo-
 riz von Sachsen fanden sich auch einige Fürsten, und
 von allen übrigen Kurfürsten, wie auch von ver-
 schiedenen Fürsten Gesandte, als Mitunterhändler,
 zu Passau ein. Moriz machte die Erledigung der-
 jenigen Beschwerden, die er in seinem Manifeste aus-
 einander gesetzt hatte, zur Bedingung des Friedens.
 Allein der Kaiser wollte durchaus keine Bedingung
 eingehen, die seiner Ehre und Würde nachtheiltig seyn
 könnte. Ersterer ließ sich zwar nachher eine Milde-
 rung seiner Forderungen gefallen; aber letzterer war
 doch noch nicht zu bewegen, in dieselben einzuwilli-
 gen. Es kam so weit, daß Moriz den Waffenstill-
 stand für abgelaufen erklärte, den Congressort ver-
 ließ,

Itz, und die Feindseligkeiten mit Belagerung der Stadt Frankfurt, worin eine kaiserliche Besatzung lag, erneuerte. Unter diesen Umständen ritt der römische König Ferdinand eiligst zum Kaiser nach Bilsch, um denselben zur Nachgiebigkeit zu stimmen. Er brachte auch von den vermittelnden Fürsten ein sehr dringendes Schreiben mit. Nach reifer Ueberlegung entschloß sich endlich der Kaiser, die von den Unterhändlern entworfenen Punkte anzunehmen. Davon wurde sogleich der Kurfürst Moriz im Lager vor Frankfurt benachrichtiget, der sich nach einigen Einwendungen ebenfalls zum Ziele legte, worauf dann am 2. August 1552 die förmliche Unterzeichnung und Bekanntmachung des merkwürdigen Passauer Vertrags erfolgte. Vermöge desselben sollte der Landgraf Philipp von Hessen wieder in Freyheit gesetzt und innerhalb eines halben Jahres ein Reichstag gehalten werden, worauf man sowohl über die zur Hebung der Religionsspaltung dienlichen Mittel, als auch über die Erledigung der, vom Kurfürsten Moriz gegen den Kaiser geführten, politischen Beschwerden handeln würde; mittlerweile aber sollte kein Reichsstand von dem Kaiser, dem römischen Könige oder einem Mitstande der Religion halben bedrängt werden.

VIII.

Die Beweggründe, welche den Kaiser bestimmten, in die Schließung des Vertrags von Passau einzuwilligen, waren mannigfaltig. Nicht wenig trug

trug dazu der schlechte Fortgang und die abermah-
lige Trennung des Concilliums von Trient bey. Karl
hatte gehofft, daß die Protestanten, wie sie es auf
öffentlichen Reichstage versprochen haben, das wie-
der eröffnete Concilium fleißig beschicken, und daß die
Väter des Concilliums, wie er sie ohne Unterlaß er-
suchen ließ, gegen dieselben die möglichste Nachgiebig-
keit bezeugen würden. Allein nur sehr wenige pro-
testantische Reichsstände schickten Gesandte nach Trient,
und noch diese, wenn man etwa den Kurfürsten Joa-
chim von Brandenburg ausnimmt, mit der sichtbar-
sten Abneigung; die päpstlichen Legaten aber und die
übrigen Bischöfe hatten so wenig Rücksicht auf die
Wünsche des Kaisers, daß sie mit den Gesandten
der evangelischen Stände nicht einmahl über das ih-
ren Theologen zu ertheilende Sichergeleit recht über-
einkommen konnten. Was für Schwierigkeiten wa-
ren erst bey Erörterung wichtigerer Fragen vorzuse-
hen? Als nachher vollends Moriz wider den Kaiser
Loschlug, giengen die italienischen Bischöfe sogleich
von Trient weg, als wenn ihnen die Feinde schon
am Nacken wären; die übrigen Väter aber fasten
am 28. April 1552, also zu einer Zeit, wo man
noch gar nicht ahnen konnte, daß Moriz im Sinne
habe, einen Einfall in Tyrol zu thun, den voreil-
igen Schluß, daß das Concilium auf zwey Jahre
verschoben seyn sollte. Diese Ereignisse brachten end-
lich den Kaiser von dem bisher gehegten Gedanken

zurück, daß eine Religionsvereinigung möglich und ein Concilium das Mittel hiezu sey. Er sah nun ein, daß, um einmahl Ruhe zu haben, nichts anderes übrig bleibe, als Deutschland in Ansehung seiner Religionsmeinungen dem Schicksale zu überlassen, und sich mit den Protestanten durch einen Vergleich zu setzen.

IX.

Noch mehr wirkte auf Karls Gemüth die Vorstellung der grossen Noth, in der sich eben damahls sein Bruder befand. Ferdinand hatte im J. 1551 mit Johannes von Zapolita hinterlassener Wittwe Isabelle einen Vertrag geschlossen, wodurch ihm diese Siebenbürgen abtrat, er hingegen dafür ihrem Sohne Johann Sigmund die schlesischen Fürstenthümer Ratibor und Oppeln einräumte. Diesen Tausch wollten die Türken nicht leiden, und überzogen Ferdinand von neuem mit Krieg. In demselben war das folgende Jahr, da zugleich der innere Krieg in Deutschland zum Ausbruche kam, lauter Unglück. Eine ungerische Festung gieng nach der andern verloren. Sollte der Krieg in Deutschland seinen Fortgang haben, oder sich noch mehr ausbreiten, so hatte Ferdinand weder vom Kaiser, noch von dem teutschen Reiche einen Beystand zu erwarten, und mußte das Aeußerste von den Türken befürchten. Er ließ daher nichts unversucht, um seinen Bruder zur baldigen Ausöhnung mit dem Kurfürsten Moriz zu bewegen, besonders da dieser sich unter der Hand erbot,

bot, seine Truppen nach hergestelltem Frieden auf Ferdinands Verlangen und Kosten wider die Türken zu schicken, welches nachher auch in dem Passauer Vertrage ausdrücklich bedungen wurde. Moriz begleitete dann seine zu Donauwerth eingeschifften Truppen in Person nach Ungern, blieb jedoch bey Raab unthätig stehen. Der Krieg gegen die Türken wurde durch mehrere Jahre ohne Glück fortgeführt. Im J. 1556 kam der Prinz Johann Sigmund auf Einladung der Siebenbürger in das Land zurück, und behauptete sich mit türkischer Hülfe im Besitze desselben. Ferdinand schloß endlich 1562 einen achtjährigen Stillstand mit den Türken, vermöge dessen er ihnen die gemachten Eroberungen lassen mußte.

Am meisten aber scheint das Benehmen des Königs von Frankreich die friedliche Entschließung des Kaisers befördert zu haben. Heinrich II. war, in Befolge des Friedewalder Bündnisses, zur nämlichen Zeit, als seine teutschen Bundesgenossen die Kriegsoperationen angefangen hatten, in Lothringen eingefallen, und hatte sich der Städte und unmittelbaren Bisthümer Metz, Toul und Verdün bemächtigt; dann rückte er weiter gegen den Rhein vor, und beynah hatte er auch die Reichsstadt Straßburg überraschet. In einem Manifeste, das er in Form eines Ausschreibens an alle teutschen Fürsten vorausgeschickt hatte, stellte er den Kaiser als einen Unterdrücker, sich selbst aber als einen Retter der teutschen

X.

schen

schen Reichsfreyheit dar. Zur Beglaubigung seiner guten Gesinnungen für reichsständische Freyheit führten die mit ihm verbundenen Reichsfürsten französische Feldzeichen im Kriege, und ließen hin und wieder das französische Wappen als Salvaguardia aufschlagen. Nichts war Karln unerträglicher, als daß er selbst, der sich bewußt war, keinem Reichsstande unrechtmäßiger Weise etwas von dem Seinigen entzogen zu haben, für einen Unterdrücker, sein Gegner aber, der offenbar auf Kosten der Reichsfürsten durch Reichsländer sich zu vergrößern suchte, für einen Verfechter der Reichsfreyheit angesehen werden sollte. Um die Welt vom Gegentheile zu überzeugen, beschloß er, über die ihm von den teutschen Bundesverwandten zugesügten Beleidigungen sich großmüthig hinwegzusetzen, durch einen gütlichen Vergleich mit denselben Teutschland zu beruhigen und dann seine ganze Macht zur Befreyung der unterjochten Reichsfürsten gegen Frankreich zu kehren. Er gedachte noch im J. 1552 Metz wieder in seine Gewalt zu bringen. Allein er konnte Anfangs wegen einer Krankheit der Belagerung nicht in Person beywohnen, nachher erschien er zwar selbst sogar in den Laufgräben, um die Soldaten aufzumuntern; aber die guten Vertheidigungsanstalten der Franzosen, verhäufige Regen und Schnee, die darauf eingetretene Kälte, der zunehmende Proviantmangel und die unter dem Kriegsheere eingerissenen Krankheiten setzten

Ihm so unüberwindliche Hindernisse in den Weg, daß er am 1. Jan. 1553 die Belagerung mit großem Verluste aufheben mußte. Er wandte sich von da nach den Niederlanden, und setzte von dieser Seite den Krieg mit Eifer aber ohne günstigen Erfolg, bis zum J. 1556 fort, in welchem zu Bauscelles bey Cambray ein fünfjähriger Waffenstillstand zu Stande kam, vermöge dessen alles in dem Zustande, wie es war, folglich Frankreich im Besiz von Metz, Toul und Verdün blieb.

Endlich giebt Karl selbst die Kleinmüthigkeit der Reichsstände als einen Grund an, warum er die Hand zum Passauer Vertrage bot. Sollte er den Krieg allein fortsetzen, da kein einziger Reichsstand Neigung und Muth zeigte, mit ihm gemeinschaftliche Sache zu machen, sondern ether nach dem andern lieber die größten Mißhandlungen von den verbundenen Fürsten duldete? Unter letztern zeichnete sich besonders der Markgraf Albrecht von Brandenburg-Culmbach durch seine wilde Raub- und Verheerungssucht aus. Er hatte zwar in einem eigenen Manifeste ebenfalls die Vertheidigung der Reichsfreyheit als den Hauptzweck des Krieges, den er in Gesellschaft des Kurfürsten Moriz gegen den Kaiser unternahm, aufgestellt, aber der Erfolg bewies nicht undeutlich, daß es ihm hauptsächlich darum zu thun war, bey dieser Gelegenheit verschiedenen Irrungen, die er mit seinen Nachbarn in Franken hatte, durch

die Gewalt der Waffen eine vortheilhafte Entscheidung zu geben. Er trennte sich bald von seinem Bundesgenossen, verwüstete während der Zeit, als Moriz zu Linz und Passau unterhandelte, das Gebiet der Nürnberger und der Bischöfe von Bamberg und Würzburg, und drang ihnen die nachtheiligsten Verträge ab. Nachher stieß er zwar wieder zu dem Heere der Verbundenen vor Frankfurt; da er aber die Stadt wegen ihres Widerstandes nicht sogleich ausplündern konnte, setzte er über den Rhein, und suchte die Bisthümer Worms und Speyer durch Brandschätzungen und Verheerungen heim. Schon vorher hatte er bey seinem Durchzuge das Erzstift Maynz auf die nämliche Art mitgenommen. Nach Abschließung des Passauer Vertrags stand man in der sichersten Erwartung, der Markgraf Albrecht werde nun, wie die übrigen Bundesverwandten, die Waffen niederlegen und sich zur Ruhe begeben. Allein wider alles Vermuthen wollte er von diesem Vertrage nichts hören, und fuhr fort, in den Hochstiftern Speyer und Maynz, wo selbst der Kurfürst vor ihm floh, Brandschätzungen einzutreiben und Verwüstungen anzurichten; dann gieng er unter beständigem Sengen und Plündern durch das Erierische und Luxemburgische nach Lothringen, und wartete hier, was ihm der König von Frankreich für Anträge machen würde. Bald darauf kam auch der Kaiser nach Lothringen, um Metz zu belagern. Da

er den unruhigen Geist des Markgrafen Albrecht und dessen gefährliche Verbindungen mit andern teutschen Brausköpfen kannte, und überzeugt war, daß, wenn er sich mit ihm nicht aussöhnte, Teutschland der Schauplatz noch größerer Verwirrungen und Kriegsdrangsalen, als die bisherigen waren, werden mußte; so fand er in Ermanglung eines andern Rettungsmittels für nöthig, mit ihm einen Vergleich einzugehen. In demselben versprach der Kaiser, die zwischen dem Markgrafen und den fränkischen Bischöfen errichteten Verträge bey Kräften zu lassen; Albrecht hingegen verband sich, mit seinen Truppen in des Kaisers Dienste zu treten, und leistete demselben nachher bey der Belagerung von Metz wirklich nützlichen Beystand. Nach Aufhebung derselben bekam er seinen Abschied, und war nun darauf bedacht, die mit den fränkischen Bischöfen geschlossenen und vom Kaiser bestätigten Verträge in Vollziehung zu bringen. Die Bischöfe, die keine Lust hatten, selbige zu halten, wandten sich an das Kammergericht; aber Albrecht, der sich durch seinen Vergleich mit dem Kaiser hinlänglich gedeckt zu seyn glaubte, achtete auf die kammergerichtlichen Mandate nicht, sondern fieng von neuem den Krieg in Franken an. Da der Kaiser selbst aus der Bestätigung der vorgedachten Verträge kein Geheimniß machte, und wegen des noch fortdauernden französischen Krieges den Gewaltthätigkeiten des Markgrafen keinen andern Einhalt that,

als daß er der Justiz freyen Lauf gegen ihn ließ; so entstand in Teutschland der Verdacht, er wolle sich des Markgrafen bedienen, um seinen Prinzen Philipp den Teutschen mit Gewalt zum Nachfolger aufzudringen, oder an dem Kurfürsten Moriz Rache zu nehmen, oder, wer weiß, was für andere Projecte auszuführen. Der Kaiser rechtfertigte sich zwar standhaft wegen seines Betragens gegen den Markgrafen, und dieser selbst, obgleich ihm das Kammergericht immer stärker zusetzte, bertes sich nie darauf, daß der Kaiser sein Unternehmen billige oder ihn gar darin unterstütze; doch der etumahl verbreitete Verdacht einer geheimen Verbindung zwischen beyden ward dadurch nicht getilget, und der Kaiser gerieth von Tag zu Tag in größere Gefahr, den Haß des ganzen Reiches auf sich zu laden. Um sich aus der Verlegenheit zu ziehen, suchte er auf zwey zu Heidelberg und zu Frankfurt veranstalteten Zusammenkünften einen Vergleich zwischen dem Markgrafen und den fränkischen Bischöfen zu stiften; allein alle Bemühungen der Vermittler waren fruchtlos, weil Albrecht auf der buchstäblichen Erfüllung der den Bischöfen abgenöthigten Verträge hartnäckig bestand. Indessen hatten verschiedene Reichsstände, die theils vom Kammergerichte aufgeboten wurden, den bedrängten Bischöfen Hülfe zu leisten, theils von freyen Stücken mit diesen in ein Bündniß zu Eger getreten waren, eine so ansehnliche Kriegsmacht zusammengebracht, daß der Markgraf

graf Albrecht für räthlich hielt, Franken zu verlassen, und den Krieg nach Niedersachsen zu spielen, wo er mit einigen mißvergünstigten braunschweigischen Edelknechten Einverständnisse hatte. Allein der Kurfürst Moriz von Sachsen und der Herzog Heinrich der Jüngere von Braunschweig, die Mitglieder des egerischen Bündnisses waren, giengen ihm, als Albrecht die Weser passirte, mit vereinigten Kräften entgegen, und griffen ihn am 9. Jul. 1553 bey Stevershausen im Lüneburgischen an. Das Treffen war sehr hitzig, Gleich im Anfange desselben blieben zwey braunschweigische Prinzen, Karl und Philipp, älteste Söhne des Herzogs Heinrich. Auch der Kurfürst Moriz erhielt eine tödtliche Wunde, an der er zwey Tage hernach starb a). Doch trugen die Verbundenen einen vollkommenen Sieg davon. Der Markgraf Albrecht wollte zwar dessen ungeachtet sich noch immer nicht zum Ziele legen; er beförderte aber dadurch nur sein Ver-

U a 2

der=

a) Moriz hinterließ keine Nachkommen. Sein Bruder August folgte ihm vermöge der 1548 erhaltenen Mitbestimmung in der Kur Sachsen. Dagegen regte sich zwar der vormahlige Kurfürst Johann Friedrich, der nach dem Schlusse des Passauer Vertrages wieder seine völlige Freyheit erhalten hatte; er gab aber, da ihm August außer den in der Wittenberger Capitulation ausgesetzten Stücken noch einige Aemter und Städte bewilligte, 1554 in dem Vertrage zu Naumburg nach und starb bald darauf am 3. März des nämlichen Jahres mit Hinterlassung dreier Söhne, Johann Friedrichs II. zu Gotha, Johann Wilhelms zu Weimar und Johann Friedrichs III., der 1565 unvermählt verschied.

berben. Das Kammergericht erklärte ihn auf Vertrieß der Bischöfe von Bamberg und Würzburg als einen offenbaren Landfriedensbrecher in die Acht, der Kaiser bestätigte dieselbe und der Herzog Heinrich von Braunschweig vollzog sie mit solcher Strenge, daß Albrecht, nachdem er noch mehrere Niederlagen erlitten und sein ganzes Land verloren hatte, 1554 seine Zuflucht in Frankreich suchen mußte. Nach seinem Tode 1557 fiel das indessen von dem römischen Könige Ferdinand sequestrirte Fürstenthum Bayreuth oder Culmbach an den Markgrafen Georg Friedrich von Anspach als nächsten Stammsvetter.

XII.

Diese von dem Markgrafen Albrecht fortgesetzten Unruhen und die Indolenz der Reichsstände waren Ursache, daß der vermög des Passauer Vertrages binnen einem halben Jahre zu haltende Reichstag nach mehrern Prorogationen erst am 5. Febr. 1555 zu Augsburg eröffnet werden konnte. Der Kaiser konnte demselben theils wegen des noch fort dauernden Krieges mit Frankreich, theils wegen seiner Leibesgebrechlichkeiten in Person nicht beywohnen; er gab aber seinem Bruder Ferdinand freye Vollmacht, ohne Hinterbringen mit den Ständen abzuschließen. Ferdinand trug in seiner Proposition darauf an, daß man vor allem den Religionszustand, als die Quelle alles bisherigen Elendes von Deutschland, in Erwägung ziehen, und sich dabey nicht soviel mit der Art und Weise, eine Religionsvereinigung zu Stande zu bring

bringen, als vielmehr mit den Mitteln, auch bey fortwährender Verschiedenheit der Religionsmeinungen Friede und Ruhe im Reiche zu erhalten, beschäftigen sollte. Dieser Vorschlag gefiel den Ständen von beyden Religionspartheyen. Bey den Berathschlagungen ließ sich auch Anfangs alles sehr gut an; aber in der Folge stieß man wieder auf ein Paar Schwierigkeiten, die das ganze Friedenswerk beynahe vereitelt hätten. Nur der außerordentlichen Thätigkeit und Unverdroffenheit des römischen Königs Ferdinand hatte man es zu verdanken, daß endlich doch der Passauer Vertrag in einen förmlichen Religionsfrieden verwandelt wurde. Der Hauptinhalt davon bestehet in folgenden Puncten: 1) Die der augsburgischen Confession verwandten Stände des Reichs sollten von den katholischen und diese von jenen ohne Vergewaltigung, Beschädigung, oder sonstige Beschränkung nicht nur bey ihrer Religion und ihren Kirchengebräuchen, sondern auch bey ihrem Hab und Gut, Land und Leuten, Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten ruhig und friedlich gelassen werden. 2) Alle Andern, die weder der alten (katholischen) Religion, noch der augsburgischen Confession zugethan sind, (also die Reformirten oder Calvinisten) sollten von diesem Frieden gänzlich ausgeschlossen seyn. 3) Würde ein Geistlicher von der alten Religion zur augsburgischen Confession übergehen, so sollte er seine Pfründe, je-

doch

doch seiner Ehre unnachtheilig, also gleich verlieren b)
 4) Wegen der eingezogenen geistlichen Güter, die nicht unmittelbaren Reichsständen zugehörig und in deren Besitze die Geistlichen zur Zeit des Passauer Vertrags und seither nicht gewesen sind, sollten die Stände, welche selbige eingezogen haben, weder vor noch außer Gericht angefochten werden können. 5) Die Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit wider der augsburgischen Confessionsverwandten Religion, Glauben, Bestellung der Ministerien, Kirchengebräuche, Ordnungen und Ceremonien sollte bis zur endlichen Vergleichung der Religion eingestellt bleiben. In andern Sachen und Fällen aber, welche die eben benannten Stücke der augsburgischen Confession nicht betreffen, (also z. B. in Ehe- und Zehentsachen) solle und möge die geistliche Jurisdiction durch Erzbischöffe, Bischöffe und andere Prälaten dem bisherigen Herkommen und Besitzstande gemäß noch ferner un-
 verhindert ausgeübt werden. 6) Kein Stand sollte den andern oder dessen Unterthanen zu seiner Religion dringen, oder wider seine Obrigkeit in Schutz und Schirm nehmen. 7) Dagegen sollte den Unterthanen sowohl der katholischen als evangelischen
 Reichs-

b) Dieser Punct ist unter dem Nahmen des geistlichen Vorbehalts (reservatum ecclesiasticum) bekannt, wovon unten nach Anleitung des Verfassers ein Mehreres.

Reichsstände, die der Religion wegen auswandern wollen, der Ab- und Zuzug, wie auch die Verkaufung ihrer Güter gegen einen billigen Abtrag der Leibeigenschaft und Nachsteuer frey stehen. 8) In diesem Frieden sollte auch die freye und unmittelbare Reichsritterschaft mitbegriffen seyn. 9) In den Reichsstädten, wo bisher beyde Religionen in Übung waren, sollte es auch künftig ohne wechselseitige Störung so gehalten werden. 10) Dieser Friede stand sollte, wenn auch keine endliche Religionsvergleichung erfolgen würde, in allen seinen Puncten bey Kräften bleiben, also ein beständiger, unbedingter und ewigwährender Friede seyn.

Der Religionsfriede hatte nach unseres Verfassers Ausdruck an der glücklichen Religionsgleichheit der Kurfürsten eine grosse Stütze. Vermöge der goldenen Bulle gab es zwar sieben Kurfürsten; allein Böhmen war aus anderswo angeführten Ursachen schon seit langer Zeit nicht mehr im Besitz aller kurfürstlichen Vorrechte. Es erschien nur noch bey den Kaiserwahlen; nahm aber übrigens an den Berathschlagungen der Kurfürsten über andere Reichsangelegenheiten keinen Antheil. Die Reichsgesetze selbst sprachen immer nur von sechs Kurfürsten. Von diesen waren die drey geistlichen Maynz, Trier und Eöln, katholisch; die drey weltlichen aber, Pfalz, Sachsen und Brandenburg, evangelisch. Also hielten die katholischen und evangelischen Stimmen

XIII.
im

im kurfürstlichen Collegio einander völlig das Gleichgewicht. Da zu gleicher Zeit im fürstlichen Collegio die Katholiken, im reichsstädtischen hingegen die Protestanten das Uebergewicht hatten, so war es nicht wohl möglich, in allen drey, oder auch nur in zwey Collegien einen, auf die Schmälerung der im Religionsfrieden gegründeten Rechte beyder Religionspartheyen abzweckenden, Schluß durchzusetzen; denn bey einem solchen Versuche war zwischen dem fürstlichen und reichsstädtischen Collegium keine Uebereinstimmung, in dem kurfürstlichen aber keine Mehrheit der Stimmen, folglich nie ein zur kaiserlichen Ratification geeigneter Reichsschluß zu erwarten.

XIV.

Hingegen enthielt der Religionsfriede an dem geistlichen Vorbehalte einen Zunder zum neuen Streit, so wie auch die dem Religionsfrieden nicht einverleibte Erklärung des römischen Königs Ferdinand über die Religionsfreyheit der Unterthanen einen Stoff zu fernerer Zwietracht lieferte. Die Protestanten hatten bey den Friedensunterhandlungen eine allgemeine Freystellung der Religion begehrt. Darüber kam man sehr natürlich auf die Frage: wie es in dem Falle, wenn ein Geistlicher von der alten Religion abtreten würde, mit dessen inne gehabter Prälatur oder Präbende gehalten werden sollte? Die Katholischen verlangten, daß ein solcher Geistliche durch die That selbst seines Stiftes oder seiner Pfründe entsetzt und das Capitel berechtigt seyn sollte, an dessen Stel-

te eine andere Person von der alten Religion zu wählen. Schon die Natur der Sache sprach für diesen so genannten geistlichen Vorbehalt; denn die Prälaturen und Präbenden sind wegen der geistlichen Aemter gestiftet worden. Wie sollte ein Protestant eine Pfründe besitzen, der das damit verbundene Amt weder versehen konnte, noch wollte? Noch mehr aber erheischte den geistlichen Vorbehalt das Interesse der katholischen Religionsparthey, deren ganze Existenz beynahе davon abhieng; denn hätten die Geistlichen nach ihrer Religionsveränderung ihre Pfründen behalten dürfen, so würden höchst wahrscheinlich in einer nicht gar langen Zeit die meisten, wo nicht alle, geistlichen Stifter in Teutschland evangelisch geworden, folglich die katholischen Reichsstände auf eine sehr geringe Anzahl heruntergesunken seyn. Es ist also kein Wunder, daß die Katholischen unabwweichlich auf ihrer Forderung bestanden. Durch diese Standhaftigkeit brachten sie es nach einem fast sechsmonatlichen Streite endlich dahin, daß die Protestanten erklärten, sie könnten dem römischen Könige kein Ziel und Maaß setzen, wenn er ihrer Vorstellung ungeachtet sich von dem Vorsatze nicht abwenden liesse, den geistlichen Vorbehalt kraft kaiserlicher Machtvollkommenheit in den Frieden einzurücken; nur sollte dann zugleich beygesetzt werden, daß sich die Stände von beyden Religionen über diesen Punct nicht haben vergleichen können. Nach dieser letzten Antwort der Pro-

testanten säumte Ferdinand nicht, den geistlichen Vorbehalt mit Beziehung auf die vom Kaiser erhaltene Vollmacht und Heimstellung und mit dem eben angezeigten Besatze in den Religionsfrieden einzuschalten. Aber nun drangen die Protestanten gleichsam zum Ersatze dessen, was sie durch ihre, in Aufsehung des geistlichen Vorbehalts bezeugte, Nachgiebigkeit zu verlieren glaubten, um so stärker auf die Religionsfreyheit der evangelischen, unter katholischer Landeshoheit angelesenen, Mittelbaren. Um Frieden zu haben, ließen die Katholischen auf vieles Zureden des unermüdeten Unterhändlers Ferdinand endlich geschehen, daß dieser den Protestanten eine besondere, in den Religionsfrieden nicht einzurückende und ebenfalls mit der Bemerkung, daß sich die Stände über diesen Punct nicht haben vergleichen können, versehenen Declaration ausstellte, worin er vermög der ihm verliehenen kaiserlichen Vollmacht entschied, daß die den geistlichen Reichsständen unterworfenen Ritter, Städte und Gemeinden, die seit langer Zeit her die augsburgische Confession gehalten haben und noch hielten, von Niemanden wegen ihrer Religion, Kirchengebräuche und Ceremonien bedrängt werden sollten. Obschon auf solche Art auch die zwey schwierigsten Puncte berichtigt zu seyn schienen, so blieben sie doch bis zum westphälischen Frieden ein beständiger Zankapfel der beyden Religionspartheyen. Die Protestanten wollten an den geistlichen Vorbehalt,

der den Uebertritt katholischer Geistlichen zur evangelischen Religion hinderte, nicht gebunden seyn; behaupteten aber durchaus, daß die Declaration Ferdinands über die Religionsfreyheit der Unterthanen für die Katholischen verbindlich sey. Diese hingegen vertheidigten die Gültigkeit des geistlichen Vorbehalts auf das eifrigste; bestritten aber die Rechtskraft der ferdinandischen Declaration; ja sie zogen sogar deren Aechtheit und Daseyn in Zweifel. Mit unpartheyischen Augen betrachtet, hatten der geistliche Vorbehalt und Ferdinands Erklärung die nämlichen Gründe der Legalität und Illegalität für und wider sich; denn beyde waren eigentlich keine verglichenen Friedensartikel, sondern bloße, aus kaiserlicher Machtvollkommenheit gemachte, Entscheidungen; aber zu diesen war Ferdinand bey beyden von den interessirten Partheyen auf gleiche Weise authorisirt worden. Man hätte also, wenn man consequent hätte seyn wollen, entweder beyde als gültig anerkennen, oder beyde als ungültig verwerfen sollen.

Diese Streitigkeiten, sagt unser Verfasser, wußte insonderheit der um diese Zeit in Aufnahme gekommene neue Jesuiterorden vortrefflich zu unterhalten. Der Stifter dieser Gesellschaft war ein spanischer Edelmann, Ignaz von Loyola, der am Hofe des Königs Ferdinands des Katholischen erzogen, dann in Kriegsdiensten bey der Belagerung von Pampluna 1521 verwundet worden, seitdem einer beson-

sondern Lebensart ergeben und seit dem J. 1534 mit Aufrichtung dieses neuen Ordens beschäftigt war. Im J. 1539 wurde der Plan dazu dem Papste Paul III. vorgelegt und von selbigem vorerst nur mündlich gebilliget; hernach aber durch schriftliche Bullen 1540 27. Sept. mit Einschränkung auf 60 Personen, endlich 1543 14. März ohne alle Einschränkung genehmiget, worauf sich der Orden mit unglaublicher Geschwindigkeit durch alle katholischen Länder verbreitete. In Deutschland hat sich des Ordens schon der Kurfürst Albrecht von Mainz angenommen; dann fanden die Mitglieder 1549 Eingang bey dem Herzoge Wilhelm IV. von Bayern. hauptsächlich aber machten sie zuerst ihr Glück bey dessen Sohne Albrecht V. von Bayern, der ihnen 1555 zu Ingolstadt und 1559 zu München herrliche Stiftungen einräumte, die sich schon 1576 zu Ingolstadt allein auf 70 Personen erstreckten. Die Mitglieder dieser, aus lauter ausgesuchten Köpfen bestehenden, Gesellschaft Jesu zeichneten sich durch Sittlichkeit, Anstand und wissenschaftlichen Fleiß aus. Dadurch erwarben sie sich bald ein so allgemeines Vertrauen, daß ihnen in kurzer Zeit nicht nur der bey nahe ausschließliche Unterricht der Jugend, sondern auch die Kanzeln in den meisten wichtigern Kirchen und die Beichtstühle regierender Herren und fast aller Personen vom Stande zu Theil wurden. Ueberdies widmeten sie sich der Bekehrung der Ungläubigen,

Vornehmlich in außereuropäischen Staaten. Zur Unterhaltung ihrer Missionarien wurde ihnen durch päpstliche Bullen erlaubt, mit den Eingebornen einen Handel zu treiben. In Europa und besonders in Deutschland gieng ihr Hauptbestreben dahin, der weitem Ausbreitung der Reformation Gränzen zu setzen, ja wo möglich die Protestanten wieder zur katholischen Religion zurückzuführen. Diesem Endzwecke gemäß richteten sie ihren ganzen Schulunterricht, und ihre Kanzelvorträge ein. Der nämliche Geist herrschte in allen ihren Schriften. Diesen angenommenen Grundsätzen zu Folge mußten sie sich als entschlossene Vertheidiger des geistlichen Vorbehalts und als eifrige Widersacher der Religionsfreyheit evangelischer Unterthanen unter katholischen Landesherren zeigen, besonders da auch evangelische Landesherren von einer Religionsfreyheit katholischer Unterthanen in ihren Ländern nichts hören wollten, und die Duldung der Evangelischen in katholischen Ländern zu heftigen Unruhen Anlaß gab. Daraus wird es sehr begreiflich, warum Pütter nicht gut auf sie zu sprechen ist und ihnen alle Schuld der über die unverschiedenen Artikel des Religionsfriedens fortdauernden Streitigkeiten beyzumessen will, zu deren Unterhaltung doch die Protestanten ihrerseits auch nicht wenig beygetragen haben.

Da durch den Religionsfrieden neben der katholischen Religion auch die augsbургische Confession das Bür-

XVI.

ge

gerrecht im teutschen Reiche erhalten hat, so konnte nun die Anhänglichkeit an dieselbe nicht mehr als ein Grund zur Ausschließung bey Reichsanstellungen gelten. Es mußte daher auf dem gegenwärtigen Reichstage zu Augsburg die letzte Kammergerichtsordnung vom J. 1548, worin festgesetzt worden war, daß keine andere als katholische Mitglieder am Kammergerichte geduldet werden sollten, nach dem Verlangen der protestantischen Stände von neuem durchgesehen, verbessert und unter andern die oben S. 340 angeführte Stelle dahin abgeändert werden: „daß Kammerrichter und Beysitzer, ingleichen alle andere Personen des Kammergerichts von beyden Religionen, der alten und dann der augsburgischen Confession, präsentirt und geordnet werden möchten, und deswegen nicht auszuschließen wären ic.“ Zugleich wurde in dieser, noch mit andern nützlichen Zusätzen vermehrten, deswegen jetzt von neuem promulgirten und seitdem bis auf unsere Zeiten im Gebrauch gebliebenen, Kammergerichtsordnung bestimmt, daß auch Deputirte der augsburgischen Confessionsverwandten zur Visitation des Kammergerichts zugezogen werden sollten. Die jährliche Kammergerichtsvisitation ist schon durch den Rostnitzer Reichsabschied vom J. 1507 angeordnet und nachher durch den Regensburger Reichsabschied vom J. 1532 besser eingerichtet, aber erst seit dem J. 1555 in den ordentlichen Gang gebracht worden. Sie wurde durch eine kaiserliche Commission

und eine ständische Deputation, wozu der Kurfürst von Maynz, noch ein anderer Kurfürst, ein geistlicher oder weltlicher Fürst, ein Prälat, ein Graf und eine Reichsstadt nach der Ordnung, wie sie auf dem Reichstage saßen, ihre subdelegirten Rätthe zu schicken hatten; ein geistlicher oder weltlicher Fürst aber abwechselnd in Person erscheinen mußte, jährlich mit Anfang des Maymonats vorgenommen. Ihr ursprünglicher Zweck war die Untersuchung und Abstellung der bey dem Kammergerichte eingerissenen Mängel und Gebrechen, wie auch die Durchsehung der Rechnungen über die zum Unterhalte desselben bewilligten Gelder. In der Folge wurde zufälliger Weise noch eine andere Absicht damit verbunden. Einige Partheyen, die sich durch kammergerichtliche Urtheile beschwert zu seyn glaubten, geriethen auf den Gedanken, sich an die Visitatoren zu wenden, mit der Bitte, daß ihre Prozesse von denselben noch einmahl erörtert würden. Die Kammergerichtsbeysitzer ließen dieses gerne geschehen, um nicht nur den Partheyen den Ungrund ihrer Beschwerden, sondern auch dem Kaiser und Reich die Unpartheylichkeit des Gerichts zu zeigen. So ward es zur Gewohnheit, daß die Visitation auch einzelne Rechtsfachen, worin das Kammergericht bereits gesprochen hatte, auf Ansuchen der Partheyen revidiren konnte. Dieses Recht wurde der Visitation nachher durch ausdrückliche Reichsgesetze bestätigt, worin zugleich verschiedene bey der Revisi-

sion

sion zu beobachtenden, Erfordernisse vorgeschrieben wurden.

XVII.

Uebrigens kam auf dem Reichstage zu Augsburg auch noch die neueste Executionsordnung und mit derselben eine vollkommenerere Einrichtung der Kreisverfassung zu Stande. Dazu gaben die Unruhen Anlaß, die der Markgraf Albrecht von Brandenburg-Culmbach nach dem Passauer Vertrage in mehreren Kreisen nach einander erregt hatte. Man überzeugte sich bey Gelegenheit derselben von der Unzulänglichkeit der bisherigen Anstalten zur Handhabung des Landfriedens. Dieses bewog die vier Kreise, Kur-Rhein, Franken, Schwaben und Ober-Rhein, im August 1554 einen Plan einer nähern Verbindung und bessern innerlichen Kriegsverfassung zu machen, den im Nov. des nämlichen Jahres alle zehn Kreise auf einem allgemeinen Kreisconvente zu Frankfurt genehmigten. Das folgende Jahr wurde dieser, ursprünglich von dem Herzoge Christoph von Württemberg herrührende, Plan dem Reichstage zu Augsburg vorgelegt und auf demselben völlig berichtigt. So entstand die sogenannte Executionsordnung, die hernach sammt dem Religionsfrieden dem Augsburger Reichsabschiede vom J. 1555 einverleibt ward. Sie enthält weitläufige Vorschriften, wie im Falle eines Landfriedensbruches, einer Empörung oder einer Widerseßlichkeit gegen kammergerichtliche Erkenntnisse zuerst die Stände eines jeden Kreises, dann, wenn die

Macht

Macht eines Kreises nicht hinreichen würde, mehrere, endlich nöthigen Falles alle Kreise zusammentreten sollten, um die Unruhen zu stillen, oder die Kammergerichtsurtheile zur Vollziehung zu bringen. Mit dieser neuen Kreisverfassung kamen zugleich die Nahmen der Kreisauschreibenden Fürsten und der Kreisobersten auf. Die Sache selbst aber ist etwas älter. Schon durch den Eölnner Reichsabschied vom J. 1512 war verordnet worden, daß jeder Kreis einen Kreishauptmann wählen sollte, der bey einer dem Kreise aufgetragenen Execution die Kreismiliz ins Feld führen sollte. Allein diese Verordnung wurde damahls nicht vollzogen. Im J. 1522 wiederholte das Reichsregiment dieselbe in einer so genannten Erklärung des Landfriedens, die es in den neuern Kreisen, wo leicht zu bestimmen war, welcher der vornehmste Kreisstand sey, an diesen einzigen, z. B. im kurrheinischen Kreise an den Kurfürsten von Maynz, in den ältern Kreisen aber, wo ein geistlicher und ein weltlicher Fürst um den Vorrang stritten, an diese beyde, z. B. im schwäbischen Kreise an den Bischof von Kostniz und den Herzog von Württemberg, zur weitem Kundmachung und Vollziehung zu schicken für gut fand. Diese Fürsten beriefen dann die übrigen Mitglieder des Kreises zusammen und verhandelten mit ihnen das Nöthige. Auf die nämliche Art wurde es in der Folge in andern Sachen öfters gehalten. So bekamen jene Fürsten nach mehreren einzelnen Aufträgen unvers.

merkt ein fortwährenbes Vorrecht, die Kreistäge auszuschreiben, welches schon in dem speyerischen Reichsabschiede vom J. 1544 deutlich anerkannt wurde, und ihnen nachher zuerst in dem Reichsabschiede vom J. 1555 die seitdem beybehaltene Benennung von freisauschreibenden Fürsten zuwege brachte. Mit dem freisauschreibamte wurde ebenfalls durch das Herkommen bald auch das Kreisdirectorium verbunden. Doch sind in den Kreisen, wo es zwey freisauschreibende Fürsten giebt, nicht immer beyde zugleich Kreisdirectoren. Es kam darauf an, ob auf Kreisversammlungen Anfangs beyde mit gleicher Thätigkeit sich der Geschäfte annahmen und dadurch die Leitung derselben gemeinschaftlich machten, oder ob einer hierin sich viel thätiger als der andere bewies, und so die Direction des Kreistages nach und nach ausschliessend an sich zog. So ist z. B. im schwäbischen Kreise der Herzog von Württemberg allein Kreisdirector, obgleich der Bischof von Rosinß auch mitkreisauschreibender Fürst ist. Die freisauschreibenden Fürsten und Kreisdirectoren haben in der Folge das Amt der Kreisobersten, die vermöge der Executionsordnung vom J. 1555 an die Stelle der ehemaligen Kreishauptleute getreten waren, fast ganz außer Activität gesetzt und dessen Vorzüge meistens mit sich vereinigt.

XVIII.

Mit dem Augsburger Reichstage endiget sich die Regierung Karls V. Die wichtigste Regierung
nahm

nahm ein ungewöhnliches Ende. Da es Karl in seinem letzten Kriege mit Frankreich so widrig gieng, sagt unser Verfasser, so faßte er den Entschluß, die Regierung niederzulegen. Allein dieser Entschluß war schon lange vorher zu einer Zeit gefaßt, da Karl an den letzten französischen Krieg noch gar nicht denken konnte, und auf dem höchsten Gipfel seines Glückes und Ruhmes stand. Bereits in den Jahren 1542 und 1548 findet man Spuren davon. Die wahre, durch eine Menge Thatsachen und Umstände bestätigte Ursache, die Karl bestimmte, seinen mehrere Jahre hindurch genährten Vorsatz endlich zur Ausführung zu bringen, gab er selbst an. Sie lag in dem immer stärker werdenden Gefühle der durch viele Arbeiten, Strapazen und Krankheiten beförderten Abnahme seiner Leibes- und Geisteskräfte, woraus Ueberdruß der Geschäfte und Sehnsucht nach Ruhe und Einsamkeit entstand. Um dieser einmahl theilhaftig zu werden, dankte er ein Reich nach dem andern ab. Das Königreich Neapel hatte er seinem Sohne Philipp schon im J. 1554, als er ihn mit der Königin Marie von England vermählte, überlassen. Das Jahr darauf am 25. Octob. übergab er demselben in einer feyerlichen Versammlung der niederländischen Stände die sämtlichen Niederlande. Am 16. Jan. 1556 folgte die Abtretung der spanischen Monarchie. Zuletzt resignirte er mittelst einer förmlichen, am 3. Aug. 1556 an das kurfürstliche Collegium abgesetz-

tigten Gesandtschaft auch die kaiserliche Regierung. Hierauf begab er sich aus den Niederlanden nach Spanien und bezog mit einigen Bedienten ein kleines Gebäude, daß er sich schon vorher hart an dem Hieronymitenkloster St. Just unweit Placentia in Estremadura hatte bauen lassen. Kein Fremder durfte die Schwelle dieser Ruhestätte betreten, es sey dann, er kam mit Briefen von seinen Anverwandten, denen er es angehen ließ, daß sie ihn in politischen Hauptgeschäften um Rath befragten, oder von ihrem Wohlsenn benachrichtigten. Seine Zeit brachte er theils mit Andachtsübungen, theils mit mechanischen Künsten zu. Am liebsten beschäftigte er sich mit der Uhrmacherey. Hierbey trug es zu, daß ihm das fruchtlose Bestreben, zwey vollkommen zusammentreffende Uhren zu verfertigen, öfters auf die Betrachtung führte, wie er sich dann während seiner ganzen kaiserlichen Regierung so grosse Mühe habe geben können, so viele Köpfe in Religionsfachen übereinstimmen zu machen. Unter solchen Beschäftigungen wurde er von einem Fieber befallen, woran er den 21. Sept. 1558 im 59ten Jahre seines Alters verstarb. Man glaubt, er habe sich diese Krankheit durch Erhitzung der Phantasie bey Gelegenheit seines eigenen Leichenbegängnisses zugezogen, das er drey Wochen vor seinem Tode in der Kirche seines Klosters sich soll haben halten lassen.

Selt Karl dem Großen hat kein Monarch so viel Eindruck auf sein Zeitalter gemacht, als Karl V. Seine grossen Eigenschaften, die nicht nur durch die Zeugnisse gleichzeitiger Schriftsteller, sondern auch durch seine Thaten bewährt werden, ein weitaussehender und viel umfassender Verstand, eine ungemeynliche Klugheit, eine besondere Kaltblütigkeit und Unerschrockenheit in den größten Gefahren, ein fester und anhaltender Muth, eine unerschütterliche Beharrlichkeit bey Ausführung seiner Plane, und eine gewisse Größe in der Wahl der Mittel zu seinem Zwecke erwarben ihm eine allgemeine Hochachtung. Sogar die teutschen Protestanten, denen er doch so stark entgegen handelte, konnten ihm ihr Lob nicht versagen. Melancthon konnte kaum Worte genug finden, um Karls vortrefflichen Charakter zu erheben. Luther, der Niemand zu schonen gewohnt war, sprach mit Ehrfurcht von Karl. Nur die französischen Schriftsteller, die es nicht verschmerzen konnten, daß Karl ihrem Könige Franz den Rang abgelaufen hat, bemüheten sich die Thaten dieses grossen Monarchen in ein gehäßiges Licht zu setzen. Allein in neuern Zeiten wurde es auch unter den teutschen Geschichtschreibern herrschender Ton, auf Karl V. mit französischer Verbtheit zu schimpfen. Daher schrieb schon 1789 ein unpartheyischer Geschichtsforscher c): „Es verdien-

c) (Frank) Einzelne Betrachtungen aus der Geschichte von Teutschland S. 100.

diente einmahl eine Untersuchung der Ursachen, warum doch unsere heutige historische Schriftsteller sich fast so einheitsig verstehen oder ansprechen, um Kaiser Karl V. zu erniedrigen, so zu erniedrigen, daß man beynabe einen allgemeinen Widerspruch befürchten muß, wenn man zu dessen Vertheidigung ein geschichttreues Wort reden will.“ Herr von Mümelter d) glaubt, es dürfte wohl nicht schwer fallen, einige dieser Ursachen anzugeben. „Karl, sagt er, stand zwischen zweyen heftigen Partheyen in der Mitten, und mußte eben darum, weil er das allgemeine Beste im Gesicht hatte, die besondern Absichten beyder Partheyen durchkreuzen. So lange er noch lebte, oder seine Handlungen in frischem Andenken waren, konnte man die wahre Triebfeder seines Betragens unmöglich verkennen: aber in der Folge sahen die Protestanten in ihm bloß den Mann, welcher Deutschland gehindert hat, ganz protestantisch zu werden, und die Katholischen nahmen es übel, daß er ihre Religion nicht nachdrücklicher schützte. Die französischen Schriftsteller fanden also bey dem erstern Eingang, ohne daß die letztern sich verpflichtet hielten, dessen Ehrenrettung zu übernehmen. Andern Schriftstellern mag es wohl zu mühsam gewesen seyn, alles genau zu prüfen, und endlich gelang es einer

Par-

d) Verdienste österrreichischer Regenten um das k. Reich. S. 272. Wien 1790.

Partey, welche alles hervorsucht, um Oesterreich gehässig zu machen, diese einseitigen und zum Theil offenbar falschen Raisonnements durch öftere Wiederholung als eine historische Wahrheit in Umlauf zu bringen¹⁶. Der Hauptvorwurf, den man Karln macht, ist, daß er die Absicht gehabt habe, die Reichsfreyheit zu unterdrücken und sich zum unumschränkten Herrn in Deutschland zu machen. Dieser Vorwurf ist aus dem berufenen Manifeste des Kurfürsten Moriz von Sachsen hergeholt. Allein schon damals haben die versammelten Reichsstände selbst den Kaiser darüber gerechtfertiget; denn als vermöge des Passauer Vertrags auf dem Reichstage zu Augsburg im J. 1555 auch die von Moriz vorgebrachten politischen Beschwerden erörtert werden sollten, wollten die Reichsstände von denselben nichts wissen, und giengen zum größten Triumphe des Kaisers über diesen Punct ganz hinweg. Wahrlich hätte Karl solche Plane, als man ihm beymisst, gehabt, so würde er gewiß die Gelegenheit, die sich ihm zur Ausführung derselben nach der Schlacht bey Mühlberg darbot, benützt haben. Allein läßt sich wohl in seinen nachherigen Handlungen, wenn man sie mit vorurtheilsfreyen Augen betrachtet, auch nur eine Spur solcher Gesinnungen entdecken? Sein ganzes Bestreben gieng nach wie vor einzig dahin, eine Religionsvereinigung in Deutschland zu bewirken; wie ihn aber diese, wenn sie auch zu Stande ge-

kommen wäre, zum unumschränkten Herrn von Deutschland hätte machen können, ist gar nicht zu begreifen. Es ist doch sehr sonderbar, daß die Schriftsteller eben desjenigen teutschen Landes, dessen einsichtsvoller Beherrscher in seinen Oeuvres posthumes es Karl V. als einen politischen Fehler anrechnet, daß er die günstige Gelegenheit, Deutschland zu unterjochen, unbenutzt gelassen habe, sich am geschäftigsten bezzeigen, ihm den vorgeblichen Unterdrückungsgeist anzudichten.

XX.

Da die Reformation Luthers unter Karl V. durch den Religionsfrieden bereits eine gewisse Consistenz erhalten hat, so wollen wir hier die Meinungen der Gelehrten über die wichtige Frage: was für einen Einfluß diese Reformation auf die Cultur der Menschheit gehabt habe? in Kürze anzeigen. Die protestantischen Schriftsteller Deutschlands erheben beynahe einhellig die Vortheile der Reformation außerordentlich. Sie sehen dieselbe als die größte Wohlthat an, die dem menschlichen Geschlechte wiederfahren konnte. Ihr sollen wir unsere gereinigtern Religionsbegriffe, unsere verbesserten Sitten, unsere Fortschritte in den Künsten und Wissenschaften, kurz einen grossen Theil unsers heutigen Wohlstandes zu verdanken haben, weil sie die Fesseln, die der Vernunft vorher angelegt waren, zerbrochen habe. Ganz anders denkt über diesen Gegenstand der

berühmte englische Geschichtschreiber David Hume e). Er hält dafür, daß die religiöse und wissenschaftliche Cultur durch die Reformation vielmehr aufgehalten als befördert worden sey. „Man könnte gehofft haben, schreibt er, daß Gelehrsamkeit und Erkenntniß, wie in alten Zeiten in Griechenland, sich nach und nach einschleichen, die Augen der Menschen öffnen, und solche Mißbräuche der Kirchen bessern würden, welche die größten und beschwerlichsten waren. Man hatte bemerkt, daß nach der Aufnahme der Gelehrsamkeit in Italien sehr gute und erweiterte Begriffe von der Religion entstanden waren, und daß unter der Regierung des Leo der Hof von Rom selbst, der das Muster dieses berühmten Papstes nachahmte, keinen Mangel an richtigen Gedanken von der Denk- und Gewissensfreyheit hatte. Aber als die erbitterten und fanatischen Glaubensverbesserer wider die päpstliche Hierarchie zu den Waffen griffen, und der Kirche auf einmahl alle Reichthümer und Gewalt entreißen wollten, so war es kein Wunder, daß sie, von einem gleichen Eifer und gleicher Hitze aufgebracht, diese alten und unschätzbaren Eigenthumsrechte vertheidigen wollte. In eben der Zeit, da sie Schwert und Feuer gegen die öffentlichen Feinde
 brauch-

e) In mehrern Stellen seiner vortreflichen Geschichte von England, besonders aber V. B. p. 27 der teutschen Ausgabe in 4to.

brauchte, erstreckte sich auch ihre Eifersucht auf die Gelehrsamkeit und Weltweisheit, welche sie vorher in ihrer höchsten Sicherheit als unschädlich und unschuldig übersehen hatte. Daher kam der harte Stoß, den die Wissenschaften in Italien empfingen, daher ihre gänzliche Vertilgung in Spanien, und daher der langsame Fortgang, den sie in Deutschland, Frankreich und England machten. Die Gemüther der Studirenden wandten sich von der Bewunderung der alten Literatur, von der Nachforschung neuer Entdeckungen allenthalben auf die polemische Wissenschaft; und in allen Schulen und Akademien nahmen die wüthenden Zänkereyen der Theologie die Stelle der friedfertigen Untersuchungen der Gelehrsamkeit ein“. Der nämlichen Meinung ist auch der scharfsinnige Verfasser der Geschichte der Deutschen, Hr. Hofrath W. J. Schmidt. Er untersucht weitläufig und aus mehrern Gesichtspuncten folgende zwey Fragen: Was hat die theoretische und practische Religion durch die Reformation gewonnen? In wie weit ist die Aufklärung dadurch befördert worden? Das Resultat seiner Untersuchungen ist, daß die Verdienste der Reformation bey weitem so groß nicht sind, als man sie schildert; daß die meisten Vortheile, die man auf Rechnung derselben schreiben will, von andern Ursachen herrühren; und ohne Dazwischenkunft der Reformation viel früher sich eingefunden haben würden; daß die vergossenen Ströme von Blut, das Elend ganzer Millionen

und die übrigen verderblichen Folgen des zwischen so vielen Menschen erregten Hasses durch das Gute, welches die Reformation hervorgebracht hat, schwerlich ersetzt seyn dürften; daß es folglich wohl nicht der Mühe werth war, eine gleich von Anfang her mehr in der Einbildung als in der Wirklichkeit bestandene Denk- und Gewissensfreyheit mit einer so lärmenden Bewegung des Erdbodens zu verfechten. Der Raum und der Zweck dieser Schrift erlauben es nicht, die Gründe und Gegengründe dieser verschiedenen Meinungen über den Werth der Reformation aus einander zu setzen, noch weniger sie gegen einander abzuwägen. Wer dieselben näher zu kennen verlangt, der lese in Schmidts neuern Geschichte der Teutschen das 22. und 23te Capitel des ersten Bandes, und Reinholds Ehrenrettung der Lutherischen Reformation gegen diese zwey Capitel. Jena 1789.

Die Protestanten rühmen der Reformation auch dieses nach, daß sie zur Beschränkung der kaiserlichen Macht und Befestigung der Landeshoheit vieles beygetragen habe. Wir wollen nicht untersuchen, ob die Schmälerung der kaiserlichen und die Erweiterung der reichsständischen Gewalt für das teutsche Reich wirklich vortheilhaft sey, worüber allenfalls die traurige Erfahrung unserer Zeiten einige Belehrung geben kann, sondern nur sehen, in wie weit die Behauptung der Protestanten einen Grund habe. Wahr

XXI.

ist es, daß die Reformation verschiedene, für das kaiserliche Ansehen bedenkliche, Fragen veranlaßte, z. B. ob man gegen den Kaiser Bündnisse schließen, und sich vertheidigen könne, wenn er in Religions- sachen Gewalt braucht? ob auf dem Reichstage in gewissen Fällen die Mehrheit der Stimmen verbind- de? Allein die Disputen darüber schaden dem Ein- flusse des Kaisers in Reichsachen so wenig, daß der- selbe jetzt viel sichtbarer war, als durch eine geraume vorhergehende Zeit. Hat nicht Karl V. in dem schwierigsten Punkte, wenn es nämlich darum zu thun war, Beystand an Geld und Mannschaft von den Reichsständen zu erhalten, ungleich mehr ausgerich- tet, als seine beyden unmittelbaren Vorgänger, Ma- ximilian I. und Friedrich IV.? Die Ursache davon ist sehr begreiflich. Seit der Religionstrennung war zwar eine Parthey vorhanden, die dem Kaiser stark entgegen arbeitete; aber auch eine andere noch zahl- reichere, die sich um so mehr an ihn angeschlossen, da er vorher bey der fast allgemeinen Indolenz der Reichsstände ganz isolirt da stand. Die Reforma- tion schien dem Kaiser sogar den Weg zu einer un- eingeschränkten Herrschaft bahnen zu wollen. Hätte wohl vor der Religionspaltung ein Kaiser es wa- gen können, über die wichtigsten Verhältnisse im Reiche eigenmächtige Bestimmungen zu machen? Nun aber suchten die Protestanten selbst den Kaiser zu eis- genmächtigen Declarationen, die gegen die Reichs-

verfassung anstießen, zu bewegen, und wenn er selbige zu ihren Gunsten erließ, so vertheidigten sie die Rechtmäßigkeit und Gültigkeit derselben. Luther selbst hatte sehr hohe Begriffe von der Macht des Kaisers, und wenn ganz Deutschland seine Lehre angenommen hätte, so würde es wohl eben so wenig, als in ähnlichem Falle Dänemark und Schweden, eine Veränderung in seinem politischen Systeme erlitten haben. Allein der Kaiser mit einem grossen Theile der Fürsten blieb katholisch. Die Katholiken und Protestanten lagen wegen der Religion mit einander in beständigen Streitigkeiten. Auswärtige Mächte, denen daran gelegen war, Deutschlands Staatskräfte zu lähmen, mischten sich darein; kaiserliche Diener begingen im Kriege Verräthereyen, und vielleicht wurden auch nicht immer die richtigsten Massregeln gewählt. So gelang es den eifersüchtigen Nachbarn, Beschränkungen der kaiserlichen Gewalt und andere Bestimmungen politischer Verhältnisse, wie es ihr Interesse erforderte, im westphälischen Frieden durchzusetzen. Diese Umstände waren aber nicht nothwendige Folgen der Reformation, sondern nur zufällig.

Zuverlässiger ist es, daß die Landeshoheit protestantischer Fürsten durch die Reformation an Kraft und Stärke gewonnen habe. Einmahl bekamen diese durch Einziehung der geistlichen Stiftungen viele Güter, die ihnen theils als Fond zu nützlichen Anstalten, z. B. zur Errichtung der Hospitäler, Schulen

XXII.

und

und Universitäten dienten, theils die Einkünfte ihrer Kammern vermehrten. Dann befreiete die Reformation ihre Länder von der Gerichtsbarkeit auswärtiger Bischöfe und des Papstes, und spielte sogar den Fürsten selbst die bischöflichen Rechte in die Hände. Dadurch hörte der Ausfluß des Geldes ins Ausland auf. Alle Verwirrungen, Collisionen und Hindernisse, die aus der Ausübung fremder Gerichtsbarkeit im Lande beständig hervorzurufen, fielen weg. Die evangelische Geistlichkeit wurde auf einen schmalen Unterhalt herabgesetzt, und aus aller Verbindung mit einer mächtigen Korporation gebracht. So konnten protestantische Fürsten viel ungehinderter, als die katholischen, wirken. Anderer Vortheile nicht zu gedenken, die aus der verbesserten Erziehung, der Einwanderung vieler Tausende fremder Unterthanen ic. flossen.

XXIII.

Uebrigens hat unter Karls Regierung auch die Landeshoheit sämmtlicher Reichsstände durch das Recht, ihre Unterthanen zu besteuern, noch einen wichtigen Zuwachs erhalten. In ältern Zeiten behoben die Landesherren ordentlicher Weise von ihren Landschaften keine Steuern, sondern sie mußten nicht nur ihre gewöhnlichen Ausgaben von dem Einkommen ihrer Kammergüter bestreiten, sondern daraus auch die Steuern bezahlen, die auf einem Reichstage dem Kaiser bewilliget wurden. Allein ungefähr seit dem Ende des fünfzehnten Jahrhunderts haben die veränderte Kriegsart,

art, die zu bezahlenden Landesbedienungen und der zunehmende Hofstaat die Bedürfnisse der Fürsten so vergrößert, daß die Einkünfte der Kammergüter zu denselben nicht mehr zureichen wollten. Sie mußten Schulden machen und ihre Kammergüter verpfänden. Nun aber waren sie noch weniger im Stande auszukommen; denn der Gläubiger nahm nach dem Gebrauche dieser Zeiten das ihm verpfändete Kammergut in Besitz, und zog die Nutzungen davon statt der Zinsen. In solcher Noth giengen die Landesfürsten ihre Landstände an, die Kammergüter auszulösen, wozu sich diese auch nach und nach verstanden und eine Repartition machten, nach welcher die landesherrlichen Schulden in einigen Jahren bezahlt werden sollten; jedoch behielten sich die Landstände dabey die Steuerfreyheit ihrer eigenen Güter bevor. Die Ritter sagten, sie mußten persönliche Dienste dem Lande leisten. Die Prälaten vertiefen sich auf ihre geistlichen Immunitäten. Die Städte schützten ihre grosse Kosten für die Besorgung der Polizey vor. Also blieben nur die einzelnen Bürger in den Städten und die Bauern übrig, die zur Tilgung der Schulden beytragen mußten. Da die Landesherren, die noch vor Abtragung der alten Schuldenlast nicht selten sich in neue Schulden gestürzt hatten, mit dergleichen Gesuchen öfters kamen, so fanden die Landstände für gut, vorsichtig zu verfahren, und ließen sich über ihre Freyheiten Siegel und Brief geben,

woraus die sogenannten Landschaftsrecessen entstanden. Diese Arten von Landessteuern waren indessen noch immer nur freiwillige Steuern. Sie hingen von der jedesmahligen Bewilligung der Landstände ab, die in den Landschaftsrecessen sich dieses ausdrücklich bedungen haben. Allein durch den Nürnberger Reichsabschied vom J. 1543 wurde der Grund zu nothwendigen Landessteuern gelegt. Als nämlich auf dem damahligen Reichstage dem Kaiser eine Geldhilfe zum Türkenkriege bewilligt wurde, und die Reichsstände vorstellten, daß es ihnen unmöglich fallen würde, dieselbe von ihren Kammergütern aufzubringen; so ward ihnen von Reichs wegen das Recht ertheilt, ihre Unterthanen, die sie sonst zu besteuern pflegten, mit einer Steuer zu belegen. Diese Steuer beruhete nun nicht mehr auf dem freyen Willen der Landstände, sondern sie war Schuldigkeit für jedes Land. Dieses Verfahren wurde bald bey mehreren Gelegenheiten wiederholt, und so bildete sich ein Reichsherkommen, vermöge dessen jeder Landesherr die auf dem Reichstage bewilligten Steuern von seiner Landschaft erheben kann. Die Reichsstände mißbrauchten aber sogleich die ihnen eingeräumte Befugniß. Sie forderten von ihren Unterthanen viel mehr, als der auf sie ausfallende Antheil betrug. Deswegen wurde schon im Augsburger Reichsabschied vom J. 1548 verordnet, daß die Unterthanen nicht höher belegt, noch weiter beschwert werden sollten, als sich eines

leben Reichsstandes Anschläge erstreckten. In der Folge wurden noch andere Vorsichten gebraucht.

Zum Beschlusse müssen wir noch einige unter XXVII
dieser Regierung in Italien vorgefallenen Staatsveränderungen bemerken. I. Das Herzogthum Mayland ließ nach dem unbeerbten Absterben des Herzogs Franz Sforza II. im J. 1535 der Kaiser Karl V. als Reichslehnherr in Besitz nehmen; jedoch zeigte er sich nicht ungeneigt, dasselbe an den König Franz I. von Frankreich, der alte Ansprüche darauf erneuerte, unter gewissen Bedingungen zu überlassen. Da aber die Unterhandlungen darüber sich in die Länge zogen, so fand Karl für gut, im J. 1540 vorsichtswelise für seinen Sohn Philipp einen Lehnbrief über Mayland ausfertigen zu lassen, damit doch eine Anordnung darüber vorhanden wäre, wenn ihn unvermuthet der Tod überfallen sollte. Als zuletzt wegen veränderter Umstände aus der Ueberlassung Maylands an Frankreich nichts wurde, blieben die Könige von Spanien aus dem österreichischen Hause im Besitze des Herzogthums, bis ihr Stamm mit Anfang des 18ten Jahrhunderts erlosch. II. Die Städte Parma und Piacenza mit ihren Gebieten gehörten seit der Herrschaft der Visconti zu dem Herzogthum Mayland. Als unter Maximilian I. im J. 1512 die Franzosen durch die heilige Ligue aus
Reichsgesch. III. Tpl. E e Mayo

Mayland vertrieben wurden, zog der Papst Julius II. diese Städte an sich, unter dem Vorwande, daß sie vermöge alter kaiserlicher Schenkungen Theile des Kirchenstaates wären. Allein der päpstliche Besitz wurde in der Folge öfters unterbrochen, bis Karl V. 1521 nach abermahliger Vertreibung der Franzosen dem Papste Leo X. Parma und Piacenza wieder einräumte, jedoch mit Vorbehalt einer rechtlichen Untersuchung, ob der päpstliche Stuhl ein Recht darauf habe. Paul III. verlieh 1545 aus eigener Auctorität seinem natürlichen Sohne Peter Alloys Farnese diese beyden Städte unter dem Titel eines Herzogthums zu Lehn. Allein Karl wollte den neuen Herzog nicht anerkennen, sondern ließ vielmehr nach dessen Tode 1547 durch seinen Statthalter von Mayland Piacenza besetzen; im Besitze von Parma behauptete sich jedoch Peters Sohn Octavius Farnese. Dieser war mit Karls V. natürlicher Tochter Margarethe verheurathet, und erhielt 1556 von dem Könige Philipp II. von Spanien auch Piacenza, weil es Karl bey Abdankung des Reiches so angeordnet hatte. Seine Nachkommenschaft ist hernach bis zum J. 1731, da sie ausstarb, im Besitze von Parma und Piacenza verblieben. III. Die Insel Malta wies Karl V. als König von Neapel im J. 1530 den durch Solyman II. aus der Insel Rhodus vertriebenen Johanniter-Rittern an, unter

der Bedingung, daß sie ihm in seinen Kriegen gegen die Ungläubigen beystehen sollten. Das Großmeisterthum von Malta gehet zwar das teutsche Reich nichts an; allein der Malteser = Orden hat auch in Teutschland Commenden, die unter dem Johanniter = Meister stehen, der zu Heltersheim im Breisgau residirt und auf dem Reichstag Sitz und Stimme hat.

III. Hauptstück.

Von Ferdinand I., Maximilian II
und Rudolf II. vom J. 1558 bis 1612
20. Jan. (54 Jahre.)

§. 77.

Ferdinand I. vom J. 1558. 14. März bis
1564 25. July (6 Jahre.)

I. Annahme der Resignation Karls V. Regierungsantritt Ferdinands nach Beschröbung einer neuen Wahlcapitulation. Erneuerung der Kurverein. II. Widerspruch des Papstes gegen die vorgegangene Regierungsveränderung hat keine andere Folge, als daß seitdem die kaiserliche Krönung zu Rom aus dem Gang kam. III. Fortwährendes Mißtrauen zwischen den Katholischen und Protestanten. Erste Beschwerde der Protestanten wegen Einschaltung des geistlichen Vorbehalts in den Religionsfrieden auf dem Reichstage zu Regensburg 1556 bleibt ohne Erfolg. Gegenseitige Religionsbeschwerden der Protestanten und Katholischen auf dem Reichstage zu Augsburg 1559. Ferdinands Resolution darüber. Neueste Reichsmünzordnung. Augsburger Resolutionsabschied in Betreff Frankreichs und Lieflands. Veränderungen in Liefland. IV. Anlaß zur Absonderung des kaiserlichen Hofraths in den erbländischen und den Reichshofrath. Erste Reichshofrathsordnung. V. Anerkennung Ferdinands als Kaisers und abermalige Ansage des Trienter Conciliums durch Pius IV. auf Veranlassung der Religionsangelegenheiten in Frankreich.

VI.

VI. Streitigkeiten in der evangelischen Kirche. Raumburger Couvent. Neue Unterschrift der augsbургischen Confession. Verwerfung des ausgeschriebenen Conciliums. VII. Dritte Eröffnung des Conciliums zu Trident. Wohlgemeinte, aber fruchelose Rathschläge des Kaisers. Trauriger Gang und Schluß des Conciliums. VIII. Römische Königswahl Maximilians II. Publicistische Merkwürdigkeit dabey. Anstände des Papstes wegen Maximilians Anerkennung. Herbeylaffung zu dem noch bis jetzt üblichen Ceremoniel. IX. Besuch des Kaisers zu Rom um die Verstattung des Reichs und der Priesterehe für seine Erblande. Bewilligung des erstern und Verweigerung der letztern. X. Ferdinands I. Tod und Charakter. XI. Oesterreichische Familienverhältnisse nach dem Tode Ferdinands I.

Die Resignation Karls V. war ein so neuer I. und ungewöhnlicher Fall, daß man sich in Deutschland lange nicht darein zu finden wußte. Es verfloß anderthalbes Jahr, bis die von Karl zu Abdankung der Kaiserwürde bevollmächtigten Gesandten ihren Auftrag ausrichten konnten. Dieses geschah endlich auf einem, nicht ohne Mühe gegen das Ende des Februars 1558 zu Stande gebrachten, kurfürstlichen Collegialtage zu Frankfurt. Auf demselben wurde Karls Resignation von den versammelten Kurfürsten nach einiger Weigerung angenommen und dann am 14. März mit Uebertragung der kaiserlichen Regierung an den bisherigen römischen König Ferdinand feyerlich vollzogen, worauf dieser sogleich den Titel: erwählter römischer Kaiser annahm. Ferdinand hatte zwar schon 1531 bey seiner römischen

Königswahl eine Wahlcapitulation unterschrieben und beschworen; da aber dieselbe nicht auf den Abänderungs- sondern nur auf den Todesfall Karls V. lautete, und seitdem auch manche neue Umstände eingetreten waren, so wurde sie jetzt vom kurfürstlichen Collegium revidirt und mit einigen Abänderungen und Zusätzen bey der Resignationshandlung Ferdinanden zu abermahliger Unterschrift und Beschwörung vorgelegt. Dieses wurde jedoch in der Folge, wenn römische Könige zur Regierung gekommen sind, nicht wieder beobachtet, sondern man ließ es jederzeit bey der schon einmahl von ihnen beschwornen Wahlcapitulation ohne neue Eidesforderung bewenden. Bey Gelegenheit gedachter Zusammenkunft erneuerten die Kurfürsten auch ihre alte Kurverein, um das gegenseitige Mißtrauen, das wegen der Religionstrennung unter ihnen eingerissen war, zu heben. Diese, nach Erforderniß der Umstände mit mehrern Zusätzen vermehrte, Kurverein hat seitdem bis auf den heutigen Tag bey jeder Erneuerung zur Grundlage gedient. Sowohl in der revidirten Wahlcapitulation, als in der neuen Kurverein betraf gleich der erste unter den hinzugesetzten Puncten den Religionsfrieden, zu dessen Aufrechthaltung die Kurfürsten den neuen Kaiser und sich selbst unter einander verbanden.

- II. Gleich nach der Frankfurter Handlung schickte Ferdinand einen Gesandten nach Rom, um dem Papste die vorgegangene Regierungsveränderung anzuz-
- zei-

zeigen. Allein Paul IV. untersagte dem Gesandten den Eintritt in die Stadt, und ließ ihm nach dem Gutachten seines Consistoriums bedeuten: die Resignation der kaiserlichen Würde hätte in die Hände des Papstes als Lehnherrn geschehen müssen; Ferdinand habe das Kaiserthum ohne Vorwissen und Einwilligung des Papstes nicht annehmen können; die ganze Frankfurter Handlung sey daher ungültig. Ferdinand sollte also den Papst um Vergebung bitten, allem, was zu Frankfurt vorgegangen, entsagen, und das Fernere von der Willkühr des Papstes erwarten, der allein die volle Gewalt habe, alle in dieser Sache untergelaufenen Mängel zu ersetzen. Diese übertriebenen und mit den gehässigsten Gründen unterstützten Forderungen wollte Ferdinand, durch ein muthiges Gutachten seines Reichsvicekanzlers Dr. Selb gestärkt und von dem Beyfalle des ganzen Reichs versichert, keineswegs eingehen; dagegen aber wollte ihn auch Paul IV. nicht als Kaiser erkennen. Allein die Gesinnungen der Deutschen waren schon so verändert, daß man darauf gar nicht mehr achtete, und seitdem die kaiserliche Krönung zu Rom ganz in Abgang kommen ließ. So war ein unbedachtlicher Schritt, den Paul IV. zur Erhaltung und Befestigung seines Ansehens gethan hatte, für das selbe von dem widrigsten Erfolge.

Ferdinands Hauptbestreben gieng dahin, die III.
 öffentliche Ruhe in Teutschland zu erhalten, welches
 in

In den damaligen Umständen eben keine leichte Sache war; denn die Religionstrennung erhielt auch nach geschlossenem Religionsfrieden ein wechselseitiges Mißtrauen zwischen den Katholischen und Protestanten, das sich von Tag zu Tag vergrößerte. Jeder Theil beobachtete argwöhnisch alle Schritte des andern, und was immer der eine von beyden Theilen unternahm, erregte bey dem andern Aufsehen und Furcht. Wenn z. B. ein protestantischer Fürst nur einen Rittmeister in Bestallung nahm, so geriethen darüber schon die Katholischen, besonders die Geistlichen ins Schrecken; so wie auch den Protestanten jede Bewegung eines Katholischen, jedes rauschende Blatt, wie sich Ferdinands Gesandter Dr. Zasius ausdrückt, Anlaß zum Verdachte und widerwärtigen Suspicionen gab. Daß es bey einer solcher Stimmung der Gemüther an allerhand Irrungen zwischen beyden Partheyen nicht fehlte, läßt sich leicht denken. Selbige brachen sogar zwischen den Protestanten selbst aus, besonders seitdem die sogenannten Reformirten oder Calvinisten auch in Teutschland immer zahlreicher wurden, und selbst der Kurfürst Friedrich III. von der Pfalz sich öffentlich zur reformirten Religion bekannte. Eine Folge dieser Irrungen waren gegenseitige Beschwerden, die nun auf jedem Reichstage und fast auf jeder andern ständischen Versammlung vorkamen. Schon auf dem Reichstage, den Ferdinand 1566 zu Regensburg noch im Nahmen des

Kaisers Karls V. halten ließ, beschwerten sich die Protestanten wider die Einschaltung des geistlichen Vorbehalts in den Religionsfrieden, und drangen auf Abstellung desselben, weil sie sahen, daß dieses reservatum ecclesiasticum den Uebergang der katholischen Geistlichen zu ihrer Religion hindere. Allein Ferdinand wollte in einem, für die Erhaltung des katholischen Religionstheiles so wichtigen, Punkte keineswegs nachgeben, und zeigte den Protestanten aus dem ganzen Hergange der Sachen, daß derselbe mit gutem Vorwissen und Willen der Reichsstände von beyden Religionen dem augsburgischen Reichsabschiede einverleibt worden sey. Auf dem folgenden Reichstage, den Ferdinand schon als Kaiser 1559 nach Augsburg ausgeschieden hatte, brachten die Protestanten noch mehrere Beschwerden vor. Sie beschuldigten öffentlich die Katholischen, daß sie in vielen Stücken den Religionsfrieden verletzten und denselben durch willkührliche Auslegungen gar zu untergraben suchten. Die Katholischen vergalteten Gleiches mit Gleichem, und setzten ebenfalls ein langes Verzeichniß von Beschwerden auf, die ihnen von den Protestanten gegen die Worte und den Sinn des Religionsfriedens angethan würden. Dieser Gehäßigkeiten ungeachtet blieb es doch noch bey dem Religionsfrieden. Was die wechselseitigen Religionsbeschwerden betrifft, ertheilte der Kaiser seine Resolution dahin: man sollte dieselben an das Kammergericht

richt weisen; wäre die Beschwerde offenbar, so sollte das Kammergericht durch Mandate ungeschämte Hilfe leisten; wäre sie aber zweifelhaft, so sollte es nach den gemeinen Rechten, der natürlichen Billigkeit und der gesunden Vernunft entscheiden. Ferdinand hatte gewiß den natürlichsten Weg, dergleichen Beschwerden abzuheben, angegeben; aber wider Erwarten wollte derselbe den Katholischen nicht recht gefallen. Uebrigens wurde auf diesem Augsburger Reichstage an einem Tage mit dem Reichsabschiede auch eine neue Münzordnung bekannt gemacht, die in ihrer Art die letzte ist; aber, wie alle ältern Münzordnungen, von den wenigsten Ständen befolgt wurde. In einem besondern oder Nebenabschied, der, um den Inhalt davon geheim zu halten, nicht publicirt, sondern nur der maynzischen Kanzley zur Aufbewahrung übergeben zu werden pflegt, wurden noch einige, in Ansehung Frankreichs und Niederlands gemachte, Schlüsse zusammengefaßt. Der König von Frankreich hatte in den letzten Regierungsjahren Karls V. die zum teutschen Reiche gehörigen lothringischen Bischümer und Städte Metz, Toul und Verdün an sich gerissen. Die Reichsversammlung zu Augsburg beschloß, eine Gesandtschaft von Reichsfürsten nach Frankreich zu schicken, um die Zurückstellung gedachter Bischümer und Städte in Güte zu verlangen. Die nicht ohne Schwierigkeiten auserlesenen Gesandten giengen zwar an ihren Bestimmungsort ab; rich-

teten aber bey dem Könige von Frankreich nichts
 aus. Liefland stand seit dem Ende des zwölften
 Jahrhunderts, da es von teutschem Adel erobert wur-
 de, in Verbindung mit Deutschland, die jedoch ziem-
 lich schwach war. Zwischen dem Bischöfe von Riga
 und dem teutschen Adel, woraus der Schwertträger-
 Orden errichtet wurde, entstanden bald wegen der
 Theilung des Landes grosse Streitigkeiten. Um sich
 eine Stütze gegen den Bischof zu verschaffen, verei-
 nigten sich die Schwertträger 1238 mit dem teute-
 schen Orden in Preußen, so daß der Heermeister in
 Liefland nochher dem teutschen Hochmeister in Preu-
 ßen untergeordnet war. Im J. 1521 machte sich
 der liefländische Heermeister durch einen Vertrag mit
 dem bekannten Hochmeister Albrecht, Markgrafen von
 Brandenburg, von dieser Unterwürfigkeit wieder los,
 und ward von Karl V. zum Reichsfürsten erklärt;
 er bekannte sich aber sammt dem Lande zur lutheri-
 schen Religion. Diese Religionsveränderung und
 andere Mißhelligkeiten dienten nach der Zeit dem
 russischen Czaaren Iwan Basiltowiz II. zum Vor-
 wand, Liefland mit Krieg zu überziehen. Auf dem
 Reichstage zu Augsburg 1559 bat der damalige
 Heermeister von Liefland Gotthard Kettler den Kaiser
 und das Reich sehr dringend um Beystand gegen die
 Uebermacht und Wuth der Russen. Allein das teute-
 sche Reich war damals nicht in der Verfassung,
 den Liefländern eine ergiebige Hülfe angedeyhen zu
 las-

sen. Man konnte sich laut des vorgebachten Nebenabschiedes zu nichts anderem entschließen, als daß der Kaiser den Czaaren um Einstellung der Feindseligkeiten und Herausgabe des Abgedrungenen ersuchen und daß den Liefländern eine Summe von 200,000 Gulden zur Unterstützung geschickt werden sollte; aber nicht einmahl dieser unbedeutende Geldbeytrag wurde je abgeführt. Da auch alle Vorstellungen, die der Kaiser theils schriftlich, theils durch einen Abgesandten dem russischen Czaar machte, nichts fruchteten, so fanden die täglich mehr ins Gedränge kommenden Liefländer zu ihrer Rettung für nöthig, sich 1561 der Krone Polen zu unterwerfen, wobey sich der Heermeister Gotthard Kettler einen Theil Lieflands unter dem Nahmen eines Herzoges von Kurland und Semigallien als ein polnisches Lehn zum erblichen Besiz für sich und seine männlichen Nachkommen ausbedung. Auch mußte der König von Polen versprechen, Sorge zu tragen, daß diese Unterwerfung dem Lande keine Verdrießlichkeiten von Seite des teutschen Reichs zuziehe. Allein diese Vorsorge war unnütz. Man bekümmerte sich in Teutschland sehr wenig um den Verlust einer so entlegenen Reichsprovintz.

v. Während des Augsburger Reichstages legte Ferdinand den Grund zu der heutigen Verfassung des Reichshofrathes. Es hatte zwar schon Maximilian I. ein beständiges Hofrathscollegium errichtet; aber in demselben wurden nicht bloss Reichsachen, sondern

dern auch die Angelegenheiten der österreichischen Erb-
 lande verhandelt. Eben so hatte auch sein Nachfol-
 ger Karl V. einen Hofrath, in welchem er nicht nur
 teutsche, sondern auch niederländische, italienische und
 wohl gar spanische Geschäfte abhandeln ließ. Da in
 demselben wegen dieser Verschiedenheit der Geschäfte
 größtentheils Ausländer als Räte saßen, so be-
 schwerten sich die teutschen Reichsstände darüber, und
 drangen sowohl bey den Passauer Friedenshandlung-
 en, als auf dem Augsburger Reichstage vom J.
 1555 darauf, daß der kaiserliche Hofrath mit teuts-
 chen, erfahrenen, geschickten und redlichen Personen,
 an deren Spitze ein ansehnlicher teutscher Präsident
 stehen sollte, besetzt werde. Allein da Karl V. bald
 darauf seine Regierung niederlegte, so konnte unter
 ihm der Wunsch der Reichsstände nicht in Erfüllung
 kommen. Nun aber erfüllte ihn Kaiser Ferdinand
 I. aus eigener Bewegung. Er publicirte auf dem
 Augsburger Reichstage 1559 die erste Reichshof-
 rathsordnung, wodurch er den kaiserlichen Hofrath
 von dem österreichischen absonderte und diesem nur
 erbländische, jenem aber bloß Reichsachen zuwies.
 Der kaiserliche Hofrath bekam deswegen schon in
 einer Stelle der ihm vorgeschriebenen Ordnung die
 Benennung Reichshofrath, die nachher bald herr-
 schend wurde. Er hat nicht bloß über politische
 Reichsangelegenheiten zu berathschlagen und zu be-
 schließen, oder ein Gutachten an den Kaiser zu er-
 statten.

statten, sondern auch über die, dem Kaiser besonders vorbehaltenen, Rechtsfachen zu entscheiden und sonst entweder in erster oder weiterer Instanz eine concurrente Gerichtsbarkeit mit dem Reichskammergerichte auszuüben.

- V. Indessen war der alte unbiegsame Papst Paul IV. 1559 18. Aug. gestorben. Sein Nachfolger Pius IV. machte keine Schwierigkeiten, Ferdinanden als römischen Kaiser anzuerkennen; ja er zeigte sich sogar zur Haltung eines Conciliums geneigt. Zu dieser Stimmung des neuen Papstes trugen die Umgelegenheiten Frankreichs vieles bey. Unter des kränklichen Königs Franz II. schwacher Regierung hatte sich in Frankreich die Zahl der Reformirten, die hier Hugenoten hießen, sehr vermehrt. Solang sie kein wichtiges Haupt hatten, waren sie nicht sonderlich bedenklich; aber bald bekamen sie eines. Der Prinz von Condé, ein Bruder des Königs Antonius von Navarra aus dem Hause Bourbon, stellte sich an ihre Spitze. Er war sammt den übrigen Prinzen des königlichen Geblütes wegen der, unlängst aus Lothringen nach Frankreich verpflanzten herzoglichen Familie der Gullen, die nebst der Königin Mutter, ebenfalls einer Ausländerinn, an der Regierung des Reichs den größten Antheil hatten, mit dem Hofe sehr unzufrieden. Durch den Uebertritt zu den Reformirten hoffte er nicht nur eine mächtige Parthey im Lande selbst, sondern auch Unterstützung von den
Proz

Protestanten in Deutschland zu finden, um seine Anschläge auszuführen. Des Königs Rätbe schlugen vor, diese Bewegungen, bey denen die Religion als eine Haupttriebfeber gebraucht wurde, durch ein Nationalconcilium zu unterdrücken. Eine solche Versammlung aber war dem römischen Hofe von jeher sehr gehäßig. Der Papst ließ daher dem Könige von Frankreich anstatt des Nationalconciliums ein allgemeines Concilium antragen. Der Kaiser wollte den Protestanten keinen Anlaß zu neuem Mißtrauen geben, und beschloß das Concilium weder zu hindern, noch viel zu betreiben. Da indessen die Gefahr wegen Frankreichs, das schon mit Religionscolloquien umgieng, täglich zunahm und auch der König von Spanien, der einen nahen Ausbruch von Religionsunruhen in den Niederlanden besorgte, auf das Concilium drang, so säumte der Papst nicht länger, daselbe auf Ostern 1561 nach Trient anzusagen. Nun wurden päpstlichen Runtien in alle europäischen Staaten abgefertiget, um die Fürsten, auch die protestantischen, zum Concilium einzuladen. Die nach Deutschland bestimmten kamen zuerst zum Kaiser, der ihnen rath, sich nach Raumburg zu begeben, wo die evangelischen Fürsten im Jan. 1561 eben eine persönliche Zusammenkunft veranstaltet hatten.

Dieser Raumburger Convent hatte theils die VI.
Herstellung der sehr erschütterten Eintracht unter den
Protestanten, theils die Bestimmung des von ihnen
bey

bey dem bevorstehenden Concilium zu beobachtenden
 Betragens zum Zwecke. Theologische Zänkereyen hat-
 ten in der evangelischen Kirche bereits eine Menge
 Secten hervorgebracht. Die Protestanten zählten un-
 ter sich Zwinglianer und Calvinisten, Osiandristen,
 Majoristen, Adiaphoristen, Pelagianer, Synergisten,
 Wiedertäufer, Schwentkfeldianer und Enthusiasten. Die
 eifrigen evangelischen Prediger donnerten von ihren
 Kanzeln herab heftig wider alle diese Secten. Ihre
 Obrigkeiten, denen daran gelegen war, zusammen zu
 halten, um eine mächtige Parthey gegen die Katho-
 lischen zu formiren, verboten ihnen dergleichen, nur
 zur Erweiterung der Spaltung dienende, Ausfälle.
 Allein nun fiengen die Eiferer an, auch wider ihre
 Obrigkeiten zu declamiren. Sie sagten, man wolle
 durch solche Verbote das Wort Gottes gefangen
 nehmen und dem heiligen Geiste sein Amt sperren.
 Die herzoglich-sächsischen Theologen geriethen auf
 den sonderbaren Gedanken, die Protestanten sollten ei-
 ne eigene Kirchenversammlung, aber nur nicht unter
 dem Rahmen eines Conciliums, sondern einer Gene-
 ralsynode, halten, um darauf die unter ihnen ent-
 standenen Ketzer zu verdammen. Allein andere fürch-
 teten nicht ohne Grund, durch dieses Mittel möchte
 das Uebel eher vergrößert, als vermindert werden.
 Es wurde daher auf Betrieb des Herzogs Christophs
 von Württemberg lieber der oben erwähnte Convent
 zu Raumburg verabredet. Auf demselben sollten bloß

Die Fürsten mit Ausschließung der Theologen erschienen und zum Zeichen ihrer Eintracht die augsbургische Confession von neuem unterschreiben: wer sich dazu verstehen würde, der sollte ohne weiters als Religionsverwandter betrachtet werden. Aber auch bey diesem Auskunftsmitel fanden sich Schwierigkeiten. Dem einen wollte die ungeänderte augsburgische Confession nicht recht behagen; der andere stieß sich an der neuen Vorrede, die man dazu machen wollte, oder weigerte sich neben solchen zu unterschreiben, von denen er glaubte, daß sie in einigen Stücken anders gestimmt wären. Zulezt unterzeichneten jedoch die meisten der Anwesenden, sogar der Kurfürst Friedrich von der Pfalz, obschon es ziemlich offenbar war, daß er in Ansehung des Abendmahls der Lehre Zwingels und Calvins beypflichtete. Ganz einstimmig hingegen waren die versammelten Fürsten in Verwerfung des vom Papste ausgeschriebenen Conciliums, zu dessen Beschiedung die angekommenen päpstlichen Nuntien sie zu bereben suchten. Die Nuntien wurden unhöflich empfangen, und mit einer beleidigenden Antwort abgewiesen.

Das Concilium wurde also, ohne von den Evangelischen beschiedt zu seyn, nach einiger Zögerung am 18. Jan. 1562 zum drittenmahl zu Trident eröffnet. Der Kaiser hatte noch vor Ansagung des Conciliums dem Papste mit seiner gewohnten Aufs-

VII

richtigkeit die heilsamsten Rathschläge ertheilet, wie das Concilium mit Nutzen gehalten werden könnte. Allein selbige waren gar nicht nach dem Geschmacke des römischen Hofes. Man ließ sich's gleich Anfangs merken, daß das gegenwärtige Concilium nur eine Fortsetzung des schon zweymahl abgebrochenen, den Protestanten sehr gehäßigen, Tridentiner Conciliums seyn sollte, und man verschob nur auf dringendes Anhalten Ferdinands, der noch immer die Protestanten auf dasselbe zu bringen wünschte und hoffte, noch einige Zeit, es feyerlich dafür zu erklären. Es wurde nicht nach Nationen, sondern nach Köpfen gestimmet. Die Italiener, von denen alle Prälaten, die die Reise aushalten konnten, auf Befehl des Papstes nach Trient aufbrechen mußten, machten offenbar die Mehrheit aus. Päpstliche Legaten präsidirten dem Concilium und proponirten nach Gefallen. In zweifelhaften Fällen fragten sie sich zu Rom an, und warteten bis von dort her die nöthige Weisung ankam; denn zu Rom war immer ein kleines Nebenconcilium von Cardinälen und andern Curialisten versammelt. Der Kaiser rieth und drang darauf, daß vor allem die so nothwendige Reformation der Kirche vorgenommen werde. Er übergab selbst durch seine Gesandten den Legaten wichtige Reformationsartikel, die er den Bedürfnissen Deutschlands und seiner Erbstaaten angemessen fand. Allein die Legaten beschäftigten das Concilium beynabe nur

mit Glaubenssachen und suchten allerhand Ausflüchte, um von den kaiserlichen Artikeln so wenig, als immer thunlich war, zum Vortrag zu bringen. Als auch andere Fürsten die Wünsche des Kaisers nach einer Reformation der Kirche zu unterstützen anfingen, machten die Legaten sogar Miene, das Blatt umzuwenden, und die weltlichen Mächte reformiren zu wollen. Sie brachten Artikel zum Vorschein, die darauf abzweckten, den Regenten ihre bisherigen Rechte in Ansehung der geistlichen Personen und Güter, wie auch des Kirchen- und Religionswesens ihrer Staaten entweder gänzlich zu nehmen oder doch nach Möglichkeit zu beschränken. Ja der Cardinal Hosius sagte sogar, man müsse das teutsche Reich und die übrigen Königreiche auf einen gewissen polnischen Fuß setzen. Dieser traurige Gang des Conciliums machte endlich den Kaiser kalt sinniger gegen dasselbe. Sobald die Legaten dieses merkten, ersuchten sie ihn förmlich um seine Einwilligung zur Beendigung des Conciliums. Um dieselbe desto gewisser zu erhalten, ließen sie ihm die Versicherung ertheilen, daß der Papst bereit sey, nach geschlossenem Concillium alles zu bewilligen, was immer Ferdinand für seine Königreiche und Lande von ihm begehren werde. Der Kaiser setzte sich dem Gesuche der Legaten gar nicht entgegen, besonders weil sich nun, wie er selbst spricht, die Meinung seiner bemestert hatte, daß, wenn das

Concilium auch Hundert Jahre auf die Art, wie es angefangen und fortgesetzt worden ist, dauern sollte; es doch entweder gar keinen oder nur einen sehr geringen Nutzen hervorbringen würde. Nun brachten die Legaten das Concilium in der größten Eile zu seinem Schlusse, der am 4. Dec. 1563 erfolgte. Diese trientische Kirchensammlung hat also die gewünschte Wiedervereinigung der Religion nicht bewirkt, sondern die, zwischen der katholischen und evangelischen Kirche schon durch die augsburgische Confession und andere symbolische Bücher der Protestanten aufgerichtete, Schweidewand durch ihre denselben entgegengesetzten Decrete noch befestiget.

VIII.

Während des Trienter Conciliums hatte der Kaiser Ferdinand auf einem Kurfürstentage zu Frankfurt 1562 24. Nov. die römische Königswahl seines ältesten Sohnes Maximilians II., der damals bereits ein Herr von 35 Jahren war; glücklich zu Stande gebracht. Bey derselben ereignete sich der Fall, daß während der Berathschlagungen über die neue Wahlcapitulation die Nachricht einkam, der Kurfürst Gebhard von Eöln; der wegen seiner gefährlichen Krankheit nur eine Gesandtschaft nach Frankfurt geschickt hatte, sey gestorben. Von nun an wurden die kölnischen Gesandten nicht mehr zu den kurfürstlichen Conferenzen zugelassen; sondern die Kurfürsten ließen
mit

mit Einwilligung des Kaisers dem Domcapitel zu
 Eöln bedeuten, daß es binnen 15 Tagen einen neuen
 Erzbischof wählen sollte. Das Capitel that es, und
 der neue Erzbischof Friedrich, ein Graf von Wied,
 wohnte hernach in Person sowohl der wirklichen Wahl
 als auch der ebenfalls zu Frankfurt am 30. Nov.
 vorgenommenen Krönung Maximilians II. bey. So
 wurde die Frage: ob das Domcapitel eines teutschen
 Erzstiftes, auf dem die Kurwürde haftet, während
 der Sedisvacanz die Kurrechte ausüben könne, durch
 die That selbst verneinend entschieden. Maximili-
 ans erster Informator war ein gewisser Wolfgang
 Schiefer, der zu Wittenberg studiret hatte, gewesen.
 Man glaubte zu Rom, er habe dem Prinzen eine
 Neigung zur protestantischen Religion beygebracht.
 Dieß war wohl die Hauptursache, warum der Paps
 Pius IV. Schwierigkeiten machte, den gewählten
 Maximilian für einen römischen König zu erkennen,
 und sich nur dann erbot, seine Wahl zu bestätigen,
 wenn Maximilian ihn förmlich ersuchen würde, die
 bey derselben untergelaufenen Mängel aus päpstlicher
 Machtvollkommenheit zu ersetzen; wenn er einen Eid,
 den man ihm in Ansehung des Glaubens und des rö-
 mischen Stuhles vorlegen würde, abschwören und end-
 lich einen Gesandten zur Leistung der Obediens nach
 Rom schicken wollte. Allein da Maximilian mit
 Beystimmung seines Vaters, des Kaisers, diese un-
 gewöhnlichen Bedingungen standhaft verwarf, so mußte

te der Papst bald nachgeben, und sich damit zufriednen stellen, daß ihm der römische König in einem höflichen Schreiben seine Wahl bekannt machte, und einen Gesandten nach Rom schickte, der in seinem Nahmen den Papst um dasjenige, was die Päpste sonst nach geschehener Wahl zu thun und zu bewilligen pflegten, ersuchte, und demselben in einer öffentlichen Rede bey Gelegenheit der feyerlichen Audienz alle Liebe, Ehrerbietung, Hochachtung und Willfährigkeit (amorem, reverentiam, observantiam & obsequium, nicht aber obedientiam) zusagte. Dieses Ceremoniel wird seitdem nach vollzogenen Kaiser- oder römischen Königswahlen noch bis auf den heutigen Tag ungefähr eben so beobachtet.

IX. Bald nach geschlossenem Concilium von Trient wandte sich der Kaiser Ferdinand an den Papst, in der Hoffnung, nun von demselben, wie ihm öfters versprochen worden, dasjenige ganz leicht zu erhalten, was er bey dem Concilium vergebens gesucht hatte, nämlich die Communion unter beyden Gestalten und die Priester Ehe für seine Eblande. Diese zwey Stücke hielt er nicht nur für nothwendig, um dem starcken Hange seiner Unterthanen zur evangelischen Religion zu steuern, sondern auch für höchst dienlich, um mehrere von denjenigen, die bereits zu den Protestanten übergetreten waren, wieder zur katholischen Religion zurückzuführen. Allein der Papst bewilligte

te bloß den Gebrauch des Reiches; verweigerte aber die Priesterehe, und ließ sich durch keine weitem Vorstellungen zur Nachgiebigkeit bewegen.

Ferdinand starb hierauf 1554 25. July im X. 62 Jahre seines Alters, geliebt von seinen Unterthanen und hochgeschätzt von Ausländern. In seinem Character vereinigte er die schönsten häuslichen und öffentlichen Tugenden; besonders aber zeichnete er sich durch eine ausnehmende Sanftmuth, grosse Redlichkeit, strenge Gerechtigkeitsliebe, seltene Friedfertigkeit, tiefe Einsicht in Staatsfachen und eine bewunderungswürdige Unverdroffenheit in Regierungsgeschäften aus. Er war ein Kenner und eifriger Beförderer der Künste und gelehrten Wissenschaften. Seine Lieblingslectüre war Cicero's Buch de officiis, aus dem er bey vorkommender Gelegenheit ganze Stellen wörtlich herzusagen wußte. In seiner Jugend studirte er fleißig des Erasmus Tractat de institutione principis, und bey seinem Aufenthalte in den Niederlanden pflog er auch gerne einen persönlichen Umgang mit diesem berühmten Manne. Daher mag es gekommen seyn, daß er in Religionsfachen nach sehr gemäßigten und toleranten Grundsätzen handelte, obschon er für sich der katholischen Religion vom ganzen Herzen ergeben blieb, und für die Aufrechthaltung derselben sehr besorgt war. Eine Folge dieser Denkungsart war es, daß er zwar den
evan-

evangelischen Unterthanen in seinen Erblanden oder den so genannten Utraquisten größere Freyheit gestattete; aber dagegen auch 1551 die Jesuiten in Oesterreich aufnahm, denen er zuerst einen leeren Theil des Dominicanerklosters zu Wien, 1554 aber das verlassene Carmeliterkloster auf dem Hofe einräumte.

XI.
XI.

Ferdinand I. hinterließ von seiner Gemahlinn, der ungrisch-böhmischen Prinzessin Anne, drey Söhne, den römischen König Maximilian II., und die Erzherzoge Ferdinand und Karl. Vermöge einer 1554 errichteten Hausordnung folgte ihm der älteste Prinz Maximilian II. in den Königreichen Ungern und Böhmen und in dem Erzherzogthume Oesterreich; der mittlere, Ferdinand, in Tyrol und den vorderösterreichischen Landen, und der jüngste, Karl, in Steyermark, Kärnthen und Krain. Maximilian II. hatte noch bey Lebzeiten seines Vaters sechs Prinzen, Rudolf II., nachherigen Kaiser, Ernst, Matthias, Maximilian, Albrecht und Wenzel gezeugt, und war der Stifter der jüngern österreichischen Linie, die aber von keinem seiner Söhne fortgepflanzt wurde. Der Erzherzog Ferdinand gieng mit Philippine Welserin von Augsburg eine Mißheurath ein, aus welcher er zwey Söhne Andreas und Karl hatte, die aber nicht für ebenbürtig und successionsfähig gehalten wurden. Der erstere wurde Cardinal und Bischof zu Rossitz und Brixen; der andere aber

bekam für sich und seine Nachkommen nur die Markgraffschaft Burgau, die Landgraffschaft Nellenberg und die Graffschaft Hohenberg als östereichische Reichs-
 afterlehne; starb jedoch 1618 unbeerbt. Ferdinand
 vermählte sich zwar in der Folge als Wittwer noch
 einmahl mit einer mantuanischen Prinzessin; erzielte
 aber aus dieser Ehe keine männliche Nachkommen-
 schaft. Daher mit seinem 1595 erfolgten Tode die
 tyrolische Linie wieder erlosch. Der Erzherzog Karl
 war glücklicher in Fortpflanzung seines Stammes.
 Er stiftete die jüngere Steyermärkische Linie, die nach
 dem Abgange der östereichischen, wie dieß schon in
 ältern Zeiten einmahl der Fall war, zum Besitze der
 sämmtlichen Staaten des Erzhauses gelangte. Unter
 fünfzehn Kindern, die er mit seiner Gemahlinn Ma-
 rie, einer Tochter des Herzogs Albrechts V. von
 Bayern, zeugte, waren vier Prinzen, die ihn über-
 lebten. Von denselben erhielt jedoch nur der älteste,
 Ferdinand II., nachheriger Kaiser, die gesammten
 Länder seines Vaters, weil dieser 1584 das Erstge-
 burtsrecht in seiner Linie eingeführt hatte; die übr-
 igen drey, Maximilian Ernst, Leopold und Karl,
 wurden geistlich. Allein Leopold, Bischof zu Passau
 und Strassburg, verließ nach der Zeit den geistlichen
 Stand, bekam von seinem Bruder Ferdinand II.
 1624 Tyrol und die vorderöstereichischen Lande, heu-
 rathete und gründete eine neue tyrolische Linie, die
 aber ebenfalls nicht lange dauerte, indem seine bey-

den Söhne Ferdinand Karl und Sigmund Franz, die ihm nach einander in seinen Ländern folgten, jener 1662, dieser 1663 ohne männliche Nachkommen starben.

§. 78.

Maximilian II.

vom J. 1564 25. July bis 1576. 12. Octob.

(12 Jahre.)

I. Grumbachische Händel. Theilnehmung des Herzogs Johann Friedrich von Sachsen an denselben. Dessen Ahtserklärung und Schicksal. II. Anfang der ordentlichen Reichsdeputationen. Unterscheidung derselben von den außerordentlichen. III. Türkenkrieg. Reichstag zu Augsburg 1556. Türkenhilfe. Solymans II. Tod. Ahtjähriger Stillstand mit Selim II. Fortsetzung des Kriegs durch den Fürsten Johann Sigmund von Siebenbürgen. Friede mit ihm. IV. Hofnung Maximilians zur polnischen Krone für seinen Sohn Ernst und für sich. Stephan Bathori kommt ihm zuvor. V. Römische Königswahl Rudolfs II. Streit zwischen weltlichen und geistlichen Kurfürsten über die Declaration Ferdinands I. wegen der Religionsfreiheit der Unterthanen in geistlichen Ländern. VI. Maximilians Toleranz gegen seine evangelischen Unterthanen, ohne das bey die Sorgfalt für die Aufrethaltung der katholischen Religion zu vernachlässigen. Schlechter Dank, den er dafür von seinen protestantischen Unterthanen einärndtet. Mißliche Lage der katholischen Fürsten, die in diesen Zeiten evangelische Unterthanen hatten. VII. Maximilians Betragen bey den wechselseitigen Religionsbeschwerden auf den Reichstagen. Verleerenheit der Protestanten wegen des Kurfürsten Friedrichs III.

von der Pfalz auf dem Reichstage zu Augsburg. Zwist wegen der ferdinandischen Declaration auf dem Reichstage zu Regensburg 1577. VIII. Maximilians Tod und Charakter. Wahrscheinliche Einführung des Primogeniturrechts im Hause Oesterreich unter seiner Regierung. IX. Ursprung des großherzoglichen Titels von Toscana.

Nach Ferdinands Absterben trat der bisherige I.
römische König Maximilian II. ohne weitere Umstände die kaiserliche Regierung an. Unter derselben endigten sich die Grumbachischen Händel, eine Sache, die schon unter der vorigen Regierung großes Aufsehen im Reiche gemacht hatte. Wilhelm von Grumbach, ein fränkischer Reichsritter und Vasall des Hochstifts Würzburg, hatte unter Karl V. mit dem unruhigen Markgrafen Albrecht von Brandenburg-Culmbach in dessen verheerender Fehde gegen den Bischof von Würzburg zusammengehalten, und darüber seine im würzburgischen Gebiete gelegenen Güter verloren. Da er die Zurückstellung derselben weder am Kammergerichte, noch am kaiserlichen Hofe, wohin er sich wandte, bewirken konnte; so beschloß er, sich selbst zu helfen. Das schicklichste Mittel schien ihm die Aufhebung des Bischofs von Würzburg, Melchior von Zobel, zu seyn. Bey dem Versuche, diesen Anschlag auszuführen, wurde der Bischof 1558 15. April durch einen Schuß getödtet. Der Kaiser Ferdinand suchte auf dem Reichstage zu
Augs-

Augsburg 1559 den ganzen Handel beyzulegen; konnte aber wegen Widersetzlichkeit der würzburgischen Gesandten nichts ausrichten. Nun rennte Grumbach das ganze Reich aus, erneuerte seine alten Verbindungen mit Leuten, die ehemals unter dem Markgrafen Albrecht gedient haben, stiftete neue mit mißvergünstigten Edelleuten, warb ein Corps Reuter an, überfiel damit 1563 die Stadt Würzburg, plünderte sie, und nöthigte dem Domcapitel und den bischöflichen Räten einen harten Vergleich ab. Wegen dieser landfriedensbrüchigen Unternehmungen und aus Besorgniß, es möchte wegen seiner gefährlichen Verbindungen mit den Edelleuten in ganz Teutschland nach dem Beispiele des ehemaligen Bauernkrieges ein allgemeiner Edelmannskrieg entstehen, wurde er nebst seinen vornehmsten Anhängern von dem Kaiser Ferdinand in die Reichsacht erklärt. Allein er fand Zuflucht bey dem Herzoge Johann Friedrich von Sachsen, einem Sohne des unglücklichen Kurfürsten gleiches Namens, den er durch das Versprechen, ihm mit Hülfe der Reichsritterschaft und französischer Subsidien nicht nur wieder die Kur - sondern sogar auch die Kaiserwürde zu verschaffen, schon vorher ganz eingenommen hatte. Wiederholte Abmahnungen, Befehle und Drohungen der Kaiser Ferdinands I. und Maximilians II. waren nicht vermögend, den verblendeten Herzog von dem geächteten Grumbach und dessen Entwürfen abzuziehen, wozu des Herzogs eiz-

güter Kanzler, Christian Brück, den Grumbach gewonnen hatte, vieles beytrug. Auf Maximilians erstem Reichstage zu Augsburg 1566, wo derselbe die von seinem Vater wider Grumbach und dessen Anhänger verhängte Reichsacht erneuerte und schärfte; wurde sogar eine ansehnliche Gesandtschaft von Reichsfürsten an den bemitleideten Herzog Johann Friedrich abgeordnet, um ihn auf bessere Gesinnungen zu bringen. Allein er blieb taub gegen alle Bitten; Vorstellungen und Warnungen; denn man hatte unterdessen auch durch astrologische Träumereyen und Erscheinungen eines Engelsheers seinen schwachen Verstand vollends bethört. Da also keine angewandten Mittel etwas fruchteten; so ward die Acht auch auf ihn, als einen offenbaren Receptator und ungehorsamen Uebertreter der kaiserlichen Mandate und der Reichsstatuten, ausgedehnt; und die Vollziehung derselben dem Kurfürsten August von Sachsen aufgetragen. Dieser rückte sogleich im Dec. 1566 vor die herzogliche Residenzstadt Götha, und eroberte sie nebst dem festen Schlosse Grimmstein den 13. April des folgenden Jahres. Grumbach, der Kanzler Brück und ihre vornehmsten Anhänger fielen in seine Hände. Die ersten zwey ließ er nach ausgestandener peinlichen Frage lebendig viertheilen; die übrigen aber theils hängen, theils enthaupten. Der unglückliche Johann Friedrich, der ebenfalls gefangen worden, wurde nach

nach Oesterreich abgeführt und lebte noch 28 Jahre in der Gefangenschaft, bis er 1595 zu Steyer im Lande ob der Enns mit Tode abging f). Durch die Vollziehung dieser Racht wurde die Ruhe im Reiche wieder hergestellt, und mit Wilhelm Grumbach wurde zugleich der alte Fausrechtsgeist des niedern teutschen Adels zu Grabe getragen.

- II. Die grumbachischen Händel gaben unter andern Unlaß, daß die ordentlichen Reichsdeputationen in den Gang kamen, wozu die Grundlage schon in der Executionsordnung vom J. 1555 gemacht worden war. Es war nämlich darin zur Handhabung des Landfriedens verordnet worden, daß in wichtigen Landfriedensbruchsfällen, wenn der Kreis, worin die Empörung ausbrach, und die benachbarten
- vier

f) Seine Länder nahm gleich beim Anfange der Execution sein Bruder, der Herzog Johann Wilhelm zu Weimar, in Besitz; mußte aber davon die vier Ämter Weßba, Arnshaus, Ziegenrück und Sachsenburg dem Kurfürsten August zur Schadloshaltung für die auf 286216 Gulden berechneten Kriegskosten einräumen. Auf dem folgenden Reichstage zu Speyer 1570 wurden jedoch Johann Friedrichs minderjährige Söhne, Johann Casimir und Johann Ernst, in die väterlichen Länder wieder eingesetzt, und bekamen vermöge einer neuen, mit ihrem Oheim Johann Wilhelm 1572 vorgenommenen, Theilung die Städte und Ämter Gotha, Coburg, und Eisenach nebst andern Stücken zu ihrem Antheile. Sie standen dann bis 1586 unter der Vormundschaft des Kurfürsten August, worauf sie 1590 zuerst eine Mutschierung, 1596 aber eine erbliche Landesheilung unter sich errichteten.

vier Kreise zur Herstellung der Ruhe nicht stark genug wären, der Kurfürst von Maynz im Nahmen des Kaisers einen Ausschuß der Stände, nämlich die sämmtlichen Kurfürsten und noch einige andere benannte Reichsstände, zusammen berufen sollte; was diese beschließen würden, sollte eben die Kraft haben, als wenn es von dem ganzen Reichstage beschloffen worden wäre. Als nun die grumbachischen Händel den Frieden im Reiche so sehr störten, so berief der Kurfürst von Maynz auf Veranlassung des Kaisers Ferdinand 1564 wirklich eine solche Reichsdeputation nach Worms, die noch einige Zeit unter Maximilians II. Regierung heysammen blieb, und sich mit Anstalten zur Vollziehung der grumbachischen Achtssentenz beschäftigte. Im J. 1569 wurde ein anderer Reichsdeputationstag zu Frankfurt wegen der Gewaltthätigkeiten des teutschen Kriegsvolks gehalten, das von Reichsfürsten und andern in fremde Kriegsdienste angeworben zu werden, oder sich wohl auch von freyen Stücken zusammen zu schlagen pflegte, und ganze Länder mit Versammlungen, Musterplätzen, Lagern, Durchzügen, Brandschätzungen und Plünderungen beunruhigte. Nachdem diese Reichsdeputationen einmahl in den Gang gebracht waren, fand man für gut, ihnen auch andere Geschäfte aufzutragen, die auf dem vollen Reichstage nicht leicht ausgemacht werden konnten. Eine ordentliche Reichsdeputation ist also eine Versammlung

lung der Kurfürsten und noch einiger bestimnter Stände; die zum Zwecke hat, gewisse Reichsgeschäfte, die keinen Verzug leiden, oder von wenigern Reichsständen zweckmäßiger als von der ganzen Reichsversammlung verhandelt werden können, im Rahmen des gesammten Reichs vorzunehmen und unter Genehmigung des Kaisers oder seiner dabey gegenwärtigen Commissarien abzuthun. Urfangs waren die Mitglieder der Reichsdeputation nur für ihre Person dazu gewählt worden; aber schon im J. 1559 ist dieses Recht dinglich gemacht, das heißt, dergestalt mit gewissen Ländern verbunden worden, daß die Besitzer davon zu jeder ordentlichen Reichsdeputation gezogen werden müssen. Dadurch unterscheiden sich eben die ordentlichen Reichsdeputationen von den außerordentlichen, wozu die Mitglieder erst in vorkommenden Fällen jedesmahl durch eine freye Wahl ernannt werden. Die letztern sind älter als die erstern, und werden bey verschiedenen Gelegenheiten veranstaltet, z. B. wenn im Rahmen des Reichs ein Friedenscongreß zu beschicken, oder am Orte des Reichstags selbst im Rahmen der gesammten Reichsstände ein Ceremonielact zu verrichten ist.

III.

Während der grümbachischen Unruhen wurde der Kaiser auch in einen Türkenkrieg verwickelt. Der Fürst von Siebenbürgen Johann Siegmund war zwar in dem achtjährigen Stillstande, den Ferdinand I.

1562 mit den Türken geschlossen hatte, mitbegriffen; doch erneuerte er gleich nach Ferdinands Tode die Feindseligkeiten, weil er diesen Zeitpunkt für eine schickliche Gelegenheit hielt, seine noch immer fortgesetzten Ansprüche auf das Königreich Ungern geltend zu machen. Allein der ihm entgegengesetzte kaiserliche General Lazarus Schwendi trieb ihn bald so in die Enge, daß es zum Frieden gekommen wäre, wenn nicht unterdessen Johann Sigmund Mittel gefunden hätte, den türkischen Sultan Solyman II. zu bewegen, daß er sich seiner annahm und 1565 ebenfalls den Stillstand brach. In diesen Umständen suchte der Kaiser Hülfe bey dem teutschen Reiche auf einem, im Frühjahr 1566 zu Augsburg eröffneten, Reichstage, wo ihm auch ein beträchtlicher Geldbeytrag bewilliget ward, so daß er ein ansehnliches Kriegsheer von 80,000 Mann auf die Beine bringen konnte, das er selbst noch im nämlichen Jahre wider die Türken anführte. Auch der 76jährige Sultan Solyman erschien persönlich in Felde, gieng aber nicht auf den Kaiser, der ihn in einem verschanzten Lager bey Raab erwartete, sondern auf die Festung Sigeth los; und starb während der Belagerung; die sich jedoch, obschon der Commandant, Graf Niclas Zrini, den heldenmächtigsten Widerstand leistete, mit der Eroberung des Platzes endigte. Solymans Nachfolger, Selim II., der wahrscheinlich schon damahls seine Expedition gegen

die venetianische Insel Cypern vorhatte, setzte den Krieg nur nachlässig fort, und schloß 1568 mit dem Kaiser einen achtjährigen Stillstand, vermöge dessen beyde Theile die im Kriege gemachten Eroberungen behalten sollten. Dieser Stillstand wurde 1576 auf acht andere Jahre verlängert, und war, wenn er nur von den Türken besser gehalten worden wäre; für den Kaiser sehr vortheilhaft, weil der tapfere General Schwendi im J. 1567 bey der damahligen Unthätigkeit der Türken eine grosse Strecke Landes in Oberungern dießseits und jenseits der Theis erobert hatte. Aber eben deswegen wollte der Fürst Johann Sigmund von Siebenbürgen den Stillstand nicht annehmen. Da er jedoch für sich dem Kaiser nicht gewachsen war, und eine Empörung, die er unter den ungerischen Magnaten zu seinem Vortheil anzuzetteln suchte, fehlgeschlug; so bequemte er sich endlich 1570 zum beständigen Frieden, in welchem der Kaiser ihm, gegen Niederlegung des angenommenen Titels eines erwählten Königs von Ungern, das Fürstenthum Siebenbürgen erblich überließ, und den siebenbürgischen Ständen nach seinem allenfalls unherbten Tode das Recht einräumte, sich selbst einen Fürsten zu wählen, der aber immer Vasall von Ungern seyn sollte. Johann Sigmund starb bald darauf 1571 unvermählt. Nun wählten die Siebenbürger seinen Minister Stephan Bathori mit Genehmigung des Kaisers zu ihrem Fürsten.

Dieser neue Fürst stand einige Jahre nachher IV:
 dem Kaiser Maximilian bey der Aussicht, das Kö-
 nigreich Polen an sein Haus zu bringen, vorzüglich
 im Wege. Schon im J. 1572 nach dem Tode Sig-
 mund Augusts, des letzten Königs von Polen aus
 dem jagellonischen Mannstamme, hatte der Kaiser
 einige Hoffnung zur polnischen Krone für seinen zweyt-
 gebornen Prinzen Ernst, dem ein Theil der polni-
 schen Stände sich sehr gewogen zeigte; aber bey der
 endlichen Wahl 1573 wurde doch Heinrich von Bas-
 lois, ein Bruder des Königs Karls IX. von Frank-
 reich, vorgezogen. Allein Heinrich, dem bald dar-
 auf der Todfall seines kinderlosen Bruders Karl die
 Nachfolge in Frankreich öffnete, entwich 1574 heim-
 lich aus Polen, und wollte nicht wieder kommen.
 Der Kaiser bewarb sich nun abermahl für seinen
 Prinzen Ernst um den erledigten polnischen Thron.
 Als es 1575 im Dec. zur Wahl kam, theilten sich
 die Polen in zwey Partheyen. Die eine, die aus
 dem größten Theile der Magnaten bestand, wählte
 gegen alle Erwartung den Kaiser selbst zum Könige;
 die andere aber, wozu fast der ganze niedere Adel
 gehörte, rief den Fürsten Stephan Bathori von
 Siebenbürgen zum Könige aus. Maximilian, der
 die polnische Krone für sich nie gesucht hatte, jau-
 derte, die beschwerlichen Bedingungen, unter denen
 sie ihm angetragen wurde, zu unterzeichnen. Es
 kam ihm daher Stephan Bathori zuvor, der sogleich

nach Polen eilte, sich zu Krakau krönen ließ, und, da er zugleich des vorigen Königs Sigmund Augusts Schwester Anne heurathete, bald die Oberhand gewann, die ihm der unterdessen gestorbene Kaiser nicht mehr streitig machen konnte.

V.

Glücklicher war der Kaiser in einem andern Geschäfte eben dieser Art. Er bewirkte 1575 (2. October auf einem Kurfürstentage zu Regensburg die Wahl seines ältesten Sohnes Rudolfs II. zum römischen Könige. Die Wahlcapitulation blieb dießmahl völlig unverändert. Zwar drangen die weltlichen Kurfürsten darauf, daß darin die Declaration Ferdinands I. wegen der Religionsübung der evangelischen Ritterschaft, Städte und Communen in den geistlichen Ländern, oder der augsburgische Nebenabschied vom J. 1555, der auf eine unbegreifliche Art bisher ganz in Vergessenheit geblieben war, und erst kürzlich von den Protestanten hervorgezogen wurde, bey Erwähnung des Religionsfriedens mit bestätigt werden sollte. Allein die geistlichen Kurfürsten widersetzten sich sehr eifrig diesem Ansinnen, mit der Versicherung, daß die gedachte Declaration eine ihnen ganz unbekante Sache sey. Sie bezweifelten sogar die Aechtheit derselben, weil sich in ihren Archiven keine Spur, und bey ihren Råthen keine Kenntniß davon fand. Darüber geriethen die weltlichen und geistlichen Kurfürsten in einen so heftigen Streits

mit

alt einander, daß der Wahlconvent in größter Gefahr stand, unverrichteter Dinge zerrissen zu werden. Doch zuletzt brachte der Kurfürst August von Sachsen, Maximilians persönlicher Freund, durch die Vorstellung, wie unbillig es wäre, die Folgen der entstandenen Irrung dem Kaiser, der daran keine Schuld hätte, entgelten zu lassen, es bey seinen weltlichen Collegen noch dahin, daß sie, unter Vorbehalt der Rechtskräftigkeit der ferdinandischen Declaration und einer auf dem nächsten Reichstage vorzunehmenden Erörterung des darüber ausgebrochenen Streites, sich entschlossen, mit den geistlichen Kurfürsten in dem Wahlgeschäfte, das sonst keiner andern Schwierigkeit unterlag, fortzufahren. Fünf Tage nach vollbrachter Wahl gieng ebenfalls zu Regensburg die feyerliche Krönung Rudolfs II. vor sich.

In Religionsfachen bewies Maximilian II. gegen seine Unterthanen noch größere Mäßigung als sein Vater. Er gestattete 1568 dem niedern- und nachher auch dem oberösterreichischen Herrn- und Ritterstande die freye Uebung der evangelischen Religion nach der augsburgischen Confession vom J. 1530 in ihren Häusern, auf ihren Schloßern und Gütern, und ließ durch den von Rostock berufenen David Ehyträus eine Kirchenagende aufsetzen, nach welcher sich alle Protestanten in Desterreich richten sollten, damit unter ihnen Einigkeit erhalten würde. Es machten
VI.
ihm

ihm zwar der Papst Pius V., der König Philipp II. von Spanien, und die Bischöfe, deren Diocesen sich über Oesterreich erstreckten, Vorstellungen dagegen; aber Maximilian ließ sich dadurch von den Grundsätzen nicht abwendig machen, die er einmahl angensommen hatte. Er war ein Feind von gewaltsamen Maßregeln in Religionsfachen, in welchen nach seiner Meinung nur Unterricht und Ueberzeugung statt haben sollte. Er glaubte aber, daß eine bloß stillschweigende Toleranz ohne gesetzmäßige Bestimmung, wie es bereits die Erfahrung hinlänglich gelehret hatte, nicht nur die Ausbreitung verschiedener anderer Secten unter dem Nahmen des Protestantismus begünstigen, sondern mit der Zeit auch Verwirrungen, innere Unruhen und Empörungen zur Folge haben würde. Er hielt daher eine öffentliche, aber durch Gesetze modificirte Zulassung der augsburgischen Confession für das gelindeste und unschädlichste Mittel, diesen Uebeln vorzubeugen, besonders da die augsburgische Confession am meisten mit der katholischen Lehre übereinstimmte, und also noch Hoffnung übrig blieb, die Anhänger derselben einmahl zur katholischen Religion zurückzuführen. Um jedoch der katholischen Religion, bey der er selbst standhaft zu verharren beschloß, in jedem Falle nicht nur Sicherheit zu verschaffen, sondern auch das Uebergewicht zu versichern, setzte er schon bey der ersten Vermilligung des Gebrauchs der augsburgischen Con-

fession die nöthig scheinenden Beschränkungen fest, und ließ bey Erneuerung dieser sogenannten Religionsassururation im J. 1570 von den evangelischen Herren und Rittern sich noch einen eigenen Revers ausstellen, daß sie die alte Religion nicht beschimpfen, der katholischen Geistlichkeit ihre Einkünfte nicht entziehen, sich gegen ihre katholischen Mitstände freundschaftlich betragen, und ihre Religionsübung nicht in die landesfürstlichen Städte und Märkte ausdehnen wollten; denn in diesen, wo er selbst unmittelbarer Herr war, glaubte er über die Religion nach seinem Gutdünken eben so anordnen zu können, wie er es dem begüterten Adel in seinen Gebieten zugestanden hatte. Wenn nun auf solche Art die Katholischen und ihre Religion geschützt, die landesfürstlichen Städte und Märkte vor dem Eindringen der evangelischen Religion bewahrt, und zugleich alle Pfarren, die dem Patronatsrechte des Landesherrn, der katholischen Herren und Ritter und der Bischöfe und Prälaten unterlagen, wie es ohnehin zu erwarten war, bloß mit katholischen Geistlichen besetzt würden; so hoffte Maximilian nicht besorgen zu dürfen, daß die Protestanten in seinen Ländern jemahls gefährlich werden könnten. Allein aus der folgenden Geschichte werden wir sehen, daß dieser Plan für die damaligen Zeiten eben nicht am besten berechnet war. Noch Maximilian selbst mußte für seine toleranten Gesinnungen statt Dank vielmehr Verdruß einräumen.

zen. Die Protestanten in Oesterreich hatten noch keine Anstalten zur Bildung ihrer Lehrer im Lande. Sie mußten sich also mit Predigern behelfen, die sie aus fremden Ländern erhielten. Da Niemand gerne sein Vaterland verläßt, der sich darin sein Fortkommen verspricht; so geschah es, daß meistens Leute, die nicht viel Kenntnisse, aber viel ungestümen Eifer besaßen, oder gar solche, die wegen ihres unruhigen Geistes oder üblen Betragens anderswo fortgejaget wurden, nach Oesterreich kamen. Prediger von diesem Schlage glaubten eine ihrer ersten Amtspflichten zu erfüllen, wenn sie die heftigsten Ausfälle gegen die katholische Religion und ihre Priester thaten, und dadurch die Gemüther ihrer Zuhörer gegen die katholischen Einwohner erbitterten. Die evangelischen Landstände, statt dem Unfuge zu wehren, schienen vielmehr ihr Wohlgefallen daran zu haben. Sie selbst begnügten sich nicht mit der ihnen für ihre Personen und Untertanen zugestandenen Religionsfreiheit, sondern suchten ihre Religionsübung auch in die landesfürstlichen Städte und Märkte einzuführen. Obschon ihnen ihr Gesuch öfters abgeschlagen worden, so erschien doch nicht ohne ihr Vorwissen 1570 ein evangelischer Prediger in der Salvatorskirche zu Wien, der sich gleich durch Fanatismus so sehr auszeichnete, daß der gewiß duldsame Maximilian ihm alle Ausübung der Seelsorge in seinem Lande zu verweigern für gut fand. In der Folge versuchten sie

die landesherrlichen Befehle wenigstens dadurch zu umgehen, daß sie an dem Gottesdienste, den sie in ihren Häusern zu Wien und in andern Städten oder auf benachbarten Dörfern hielten, auch die Bürger Theil nehmen, oder ihre Prediger vom Lande in die Städte kommen ließen, um den Bürgern verschiedene Religionshandlungen zu verrichten. Zuletzt hatten sie sogar die Kühnheit, in dem Landhause zu Wien eine Art von öffentlichem Gottesdienst aufzurichten, wobey sie einen berufenen Schwärmer Opitz als Prediger anstellten. Dieses kränkte den Kaiser ungemein, und er unterschrieb noch auf seinem Todebette den Befehl zur Abschaffung Opitzens. Ueberhaupt fanden sich damahls katholische Fürsten, welche protestantische Unterthanen hatten, in einer sehr mißlichen Lage, auf die unsere heutigen Begriffe von Toleranz gar nicht anwendbar waren. In unsern Zeiten hat die Philosophie die Gegenstände so von einander abge sondert, daß die Religion der Unterthanen in gut organisirten Staaten wenig Einfluß mehr auf politische Verhältnisse hat. Allein ganz anders verhielt es sich in den Zeiten, wovon hier die Rede ist. Da war eben die Religion die Achse, um welche sich das ganze politische System herumdrehete. Ein katholischer Landesherr hatte von protestantischen Einwohnern gewöhnlicher Weise Unruhen und die Verminderung seines Ansehens zu befürchten; denn alle Protestanten im Lande hielten nicht nur auf

das

das engste zusammen, und betrachteten alles, was auf sie einigen Bezug hatte, als eine gemeinschaftliche Religionsache, sondern sie bestrebten sich auch aus einer Mischung von Religionseifer und Politik unablässig, neue Profelyten anzuwerben und sich immer weiter auszubreiten. Auf solche Art hatte den Landesfürst eine sich stäts vergrößernde Parthey schon im Lande gegen sich; was aber noch bedenklicher war, diese Parthey stand mit ihren Glaubensgenossen in auswärtigen Ländern beständig in Verbindung, und wurde von denselben in allen ihren Unternehmungen eifrig unterstützt. Wenn ihr der Landesherr auch volle Religionsübung gestattete, so glaubte sie sich doch nicht gesichert, sondern verlangte eine Assurance, die meistens dahin ausgieng, daß die landesherrlichen Regierungsrechte beschränkt, oder geschwächt und so viel möglich in die Hände dieser Parthey übertragen werden sollten. Ein katholischer Fürst, der bey seiner Religion bleiben wollte und in dessen Lande sich evangelische Einwohner hervorthaten, mußte also wohl überlegen, was in solchen Umständen zu thun sey. Hielt sich der größte Theil der Unterthanen noch zur katholischen Religion, so war wohl das beste Mittel, die Ausbreitung der evangelischen Religion im Lande auf alle Weise zu hindern. Die Herzoge von Bayern haben dasselbe ergriffen, und ihre Lande sind ruhig geblieben.

Im teutschen Reiche mußte Maximilian durch VII.
 ein unpartheyisches und leutseliges Betragen gegen
 beyde Religionspartheyen, das er sich gleich Ans-
 fangs zum Grundsatz gemacht und bis an sein Ens-
 de beobachtet hatte, die Ruhe beständig zu erhal-
 ten, obschon es auch unter seiner Regierung an Be-
 schwerden der Protestanten und Gegenbeschwerden der
 Katholischen nicht gebrach. Schon auf seinem ers-
 ten Reichstage zu Augsburg 1566 mußte er selbige
 anhören, und ertheilte theils selbst Bescheid
 darauf, theils versprach er durch die Reichsgerichte
 Abhilfe zu verschaffen. Der Grund dieser wechselseitigen
 Beschwerden lag größtentheils in der un-
 gleichen Auslegung, die dem Religionsfrieden von
 der einen und der andern Parthey gegeben wurde.
 Die Protestanten begehrten daher eine Erklärung der
 streitigen Artikel des Religionsfriedens; aber der Kai-
 ser lehnte dieses Verlangen weislich ab, weil sonst
 gewiß die heftigsten Streitigkeiten auf dem Reichs-
 tage entstanden seyn würden, und man sich doch zu-
 letzt über keine Entscheidung hätte vereinigen können.
 Zugleich betrieben die Protestanten die Abschaffung
 des geistlichen Reservats aus dem alten Grunde, daß
 sie nie in denselben eingewilliget haben. Allein der
 Kaiser kehrte jetzt den nämlichen Grund gegen sie
 selbst, indem er sagte: auch die Katholischen hätten
 nie in eine solche Freystellung der Religion in Anse-
 hung ihrer Geistlichen eingewilliget, daß diese mit

.III. Beybehaltung ihrer Pfründen zu der evangelischen sollen übertreten können. Uebrigens geriethen auf diesem Reichstage die Protestanten wegen des Kurfürsten Friedrichs III. von der Pfalz in eine nicht geringe Verlegenheit. Er hatte in seinem Lande nach der calvinischen Lehre reformirt, und 1563 den sogenannten Heidelberger Catechismus eingeführt. Einige von ihnen weigerten sich deswegen auf Anstiften ihrer eifrigen Theologen mit ihm gemeinschaftliche Berathschlagungen über Religionsfachen zu pflegen. Dadurch wurde der Kaiser veranlaßt, die Protestanten anzugehen, daß sie sich erklären sollten, ob sie den Kurfürsten von der Pfalz für einen augsbургischen Confessionsverwandten hielten. Die Protestanten sahen wohl ein, worauf die Frage abzielte und wieviel ihnen an Gewicht entgehen würde, wenn sie einen so mächtigen Fürsten von ihrer Parthey ausschloßen. Sie suchten daher in ihrer Antwort der eigentlichen Frage so viel als möglich auszuweichen, damit der Kurfürst nicht außer dem Religionsfrieden gesetzt und von ihrer Parthey getrennt würde. Der tolerante Kaiser gab sich auch endlich auf Vermittlung des Kurfürsten von Sachsen damit zufrieden, daß die augsburgischen Confessionsverwandten versprochen, den Kurfürsten auf einem besondern Convente über seine Religionsmeinungen durch das Wort Gottes zurecht zu weisen. Auf Maximilians letztem Reichstage zu Regensburg 1576

kamen wieder gegenseitige Religionsbeschwerden vor. Ueberdies brachten die Protestanten, wie die Kurfürsten von ihrer Religion das Jahr vorher bey der römischen Königswahl sich ausbedungen haben, die bekannte Declaration Ferdinands I. in Anregung, und verlangten, daß dieselbe bestätigt und dem Reichsabschiede einverleibt würde. Die Katholischen setzten sich aus allen Kräften entgegen und wollten keineswegs nachgeben. Der Kaiser hatte die größte Mühe, die Protestanten durch verschiedene, den Umständen angemessene, Resolutionen nur in soweit zu beruhigen, daß der Reichstag nicht vollends zerissen wurde. Derselbe endigte, wie der erste, zuletzt damit, daß die Beobachtung des Religionsfriedens eingeschärft wurde.

Mit diesem Reichstage nahm auch Maximilian II. Regierung ein Ende. Er starb zu Regensburg an eben dem Tage, da der Reichsabschied publicirt wurde, (12. Oct. 1576) in einem Alter von 49 Jahren, aufrichtig bedauert, wie er es verdiente, von seinen Unterthanen und Fremden, ohne Unterschied der Länder, der Stände und der Religion. In Ansehung des Charakters glich er fast ganz seinem Vater, nur übertraf er diesen noch an Herzengüte und Saufmuth. Neque enim illo ingenio mitius ullum regnis contigit, sagt von ihm der berühmte Grotius. Von seinen sechs, schon oben

VIII.

angezeigten; Söhnen folgten ihm nur der Älteste, der römische König Rudolf II., in Land und Leuten, woraus es wahrscheinlich wird, daß Maximilian durch ein Hausgesetz, das jedoch noch unbekannt ist, das Erstgeburtsrecht wenigstens für seine Linie und Staaten eingeführt habe; denn vor ihm war es gewöhnlich, daß, wenn ein regierender Herr des Hauses Oesterreich mehrere Söhne hinterließ, diese, obschon sie jederzeit in der Gemeinschaft des Eigenthums blieben, doch eine Auszeichnung der Länder vornahmen, wovon jeder die Nutzungen ziehen und worin er die Regierung führen sollte; nur wurde vermöge eines alten Hausgesetzes der Älteste immer als das Haupt der ganzen Familie angesehen, und die übrigen mußten sich in wichtigen Sachen nach seinem vorzüglichen Ansehen richten.

IX.

In Italien ereignete sich unter dieser Regierung folgende Titelveränderung. Der Papst Pius V. ließ sich beyfallen, dem Herzoge Cosmus I. von Florenz aus dem mediceischen Hause den Titel eines Großherzogs von Toscana zu ertheilen, um demselben den Vorrang vor dem Herzoge von Modena und Ferrara aus dem viel ältern fürstlichen Hause von Este zu verschaffen. Maximilian II. protestirte über diesen Eingriff des Papstes in die kaiserlichen Rechte, und wollte weder selbst den Herzog Cosmus als Großherzog erkennen, noch gestattete er

ändern, ihm diesen Titel zu geben. Als aber Cosmus starb, brachte es sein Sohn und Nachfolger Franz I. bey dem Kaiser, mit dessen jüngster Schwester Johanne er vermählt war, ohne grosse Schwierigkeit dahin, daß ihm dieser, mit Einwilligung der Kurfürsten und mit Vorbehalt der Reichsrechte über Toscana, 1574 den großherzoglichen Titel verlieh.

1787
1788
1789
1790
1791
1792
1793
1794
1795
1796
1797
1798
1799
1800
1801
1802
1803
1804
1805
1806
1807
1808
1809
1810
1811
1812
1813
1814
1815
1816
1817
1818
1819
1820
1821
1822
1823
1824
1825
1826
1827
1828
1829
1830
1831
1832
1833
1834
1835
1836
1837
1838
1839
1840
1841
1842
1843
1844
1845
1846
1847
1848
1849
1850
1851
1852
1853
1854
1855
1856
1857
1858
1859
1860
1861
1862
1863
1864
1865
1866
1867
1868
1869
1870
1871
1872
1873
1874
1875
1876
1877
1878
1879
1880
1881
1882
1883
1884
1885
1886
1887
1888
1889
1890
1891
1892
1893
1894
1895
1896
1897
1898
1899
1900







